

Eva Schumann (Hrsg.)

**Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit**

# Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen



Neue Folge



**Band 44**

Eva Schumann (Hrsg.)

# Justiz und Verfahren im Wandel der Zeit

---

Gelehrte Literatur, gerichtliche Praxis  
und bildliche Symbolik

Festgabe für Wolfgang Sellert zum 80. Geburtstag

**DE GRUYTER**  
AKADEMIE FORSCHUNG



Vorge stellt am 18.04.2017.

ISBN 978-3-11-052831-2  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-053039-1  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-052866-4  
ISSN 0930-4304

**Library of Congress Cataloging-in-Publication Data**

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston  
Satz: Michael Peschke, Berlin  
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck  
☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier  
Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)





# Anstelle eines Vorwortes

Als sich im Sommer 2003, noch vor Abschluss meines Habilitationsverfahrens, abzeichnete, dass ich einen Ruf nach Göttingen erhalten würde, konnte ich mein Glück kaum fassen: Die Göttinger Fakultät bot mir ein ideales Umfeld, in dem ich für meine wissenschaftlichen Schwerpunkte, für die Rechtsgeschichte ebenso wie für das Familien- und Medizinrecht, bestmögliche Bedingungen vorfand. Die Nachfolge von Wolfgang Sellert antreten zu dürfen, war jedoch das „Sahnehäubchen“ auf dem attraktiven Tortenstück.

Wolfgang Sellert kannte ich damals nur aus der Literatur: Seine Arbeiten zur Reichsgerichtsbarkeit hatten dabei weniger mein Interesse geweckt als vielmehr zwei längere Studien zum frühmittelalterlichen Recht<sup>1</sup> und zur praktischen Rezeption des gelehrten Rechts am Ausgang des Mittelalters.<sup>2</sup> Beide Studien hatte ich zwar erst entdeckt, nachdem ich mich bereits selbst in die jeweiligen Themen eingearbeitet hatte, nach ihrer Kenntnisnahme sah ich mich aber in wesentlichen Thesen endlich bestärkt.

Schon bald nach meinem Antritt in Göttingen haben uns dann auch mehrere gemeinsame Projekte eng verbunden: Da ist zunächst das von Wolfgang Sellert auf den Weg gebrachte Akademieprojekt *Die Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats*<sup>3</sup> zu nennen, das er als Projektleiter mit unglaublicher Energie und großem Erfolg seit 2006 vorantreibt, während ich seit 2010 den Vorsitz der für das Projekt zuständigen Leitungskommission inne habe. Als große Bereicherung hat sich auch die von Wolfgang Sellert, Okko Behrends und mir 2005 ins Leben gerufene „Göttinger Vereinigung zur Pflege der Rechtsgeschichte“ erwiesen, die sich mit ihren Veranstaltungen – inzwischen mehr als fünfzig (fast immer sehr gut besuchte) Vorträge – zu einem „Schmuckstück“ der Juristischen Fakultät entwickelt hat.

Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich der „Kampf ums Auditorium“ im Jahr 2012, der nicht nur in Göttingen,<sup>4</sup> sondern auch deutschlandweit Wellen geschlagen

---

1 WOLFGANG SELLETT, *Aufzeichnung des Rechts und Gesetz*, in: ders. (Hrsg.), *Das Gesetz in Spätantike und frühem Mittelalter*, 4. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse*, Dritte Folge, Nr. 196, Göttingen 1992, S. 67–102.

2 WOLFGANG SELLETT, *Zur Rezeption des römischen und kanonischen Rechts in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn der frühen Neuzeit: Überblick, Diskussionsstand und Ergebnisse*, in: Hartmut Boockmann/Ludger Grenzmann/Bernd Moeller/Martin Staehelin (Hrsg.), *Recht und Verfassung im Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit*, Teil 1, *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse*, Dritte Folge, Nr. 228, Göttingen 1998, S. 115–166.

3 Dazu in diesem Band die Beiträge von LEOPOLD AUER (S. 21 ff.) und TOBIAS SCHENK (S. 31 ff.). Zur Homepage: <http://www.reichshofratsakten.de>.

4 Eine Zusammenstellung der Göttinger Proteste und der Berichterstattung findet sich unter <https://www.uni-goettingen.de/de/kontroverse-um-planungen-f%C3%BCr-ein-haus-des-wissens-/365537.html> und [http://www.wiki-goettingen.de/index.php?title=Haus\\_des\\_Wissens](http://www.wiki-goettingen.de/index.php?title=Haus_des_Wissens).

hat.<sup>5</sup> Mit vereinten Kräften der drei Göttinger Rechtshistoriker und mit Unterstützung zahlreicher Göttinger Kollegen und der Fachschaft der Juristischen Fakultät konnten die Pläne der Präsidentin, in den damals erst fünf Jahre zuvor aufwendig sanierten Räumen der beiden Rechtshistorischen Abteilungen ein Museum (unter der Bezeichnung „Haus des Wissens“) unterzubringen, verhindert werden: Die Rechtsgeschichte blieb im Alten Auditorium!

In den gemeinsamen Göttinger Jahren ist Wolfgang Sellert für mich ein guter Freund geworden, der mir auch bei schwierigen Entscheidungen unterstützend zur Seite stand, mit dem sich aber auch fröhlich feiern lässt. Es war mir daher eine besondere Freude, anlässlich seines 80. Geburtstags, am Abend des 5. Novembers 2015 eine Festveranstaltung<sup>6</sup> und am darauf folgenden Tag das Symposium „Justiz und Verfahren im Spannungsfeld von gelehrter Literatur, gerichtlicher Praxis und bildlicher Symbolik“ auszurichten. Die rechtshistorischen Früchte beider Veranstaltungen sind in diesem Tagungsband versammelt.<sup>7</sup>

---

5 HEIKE SCHMOLL, Aus den Trümmern der Exzellenzinitiative. Die Universität Göttingen will ein Haus des Wissens einrichten, stößt aber auf Widerstand, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. Juli 2012, S. 8.

6 Grußworte sprachen auf der Festveranstaltung der Dekan der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, Prof. Dr. Torsten Körber, der Präsident der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Prof. Dr. Stefan Tangermann, und der Geschäftsführer des Universitätsbundes Göttingen e.V., Prof. Dr. Jens Frahm. Der Festvortrag von HEINER LÜCK „*Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...*“ – *Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert* findet sich in diesem Band, S. 1 ff.

7 In diesem Tagungsband fehlt der am 6. November 2015 gehaltene Vortrag von PETER OESTMANN *Gemeine Bescheide des Reichshofrats zwischen Prozesspraxis und Gesetzgebung*. An dessen Stelle findet sich nun der neu aufgenommene Beitrag von THOMAS KRAUSE zur Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle in Strafsachen (in diesem Band, S. 83 ff.).



# Inhalt

## Vorwort — VII

Heiner Lück

**„Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...“**

Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert — 1

## Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats

Leopold Auer

**Wolfgang Sellert und das Projekt zur Erschließung der Prozessakten  
des Reichshofrats — 21**

Tobias Schenk

**Das Projekt zur Erschließung der Reichshofratsakten**

Eine Zwischenbilanz nach acht Jahren — 31

## Gerichtliche Praxis im Reich und in den Territorien

Anja Amend-Traut

**„Sich der Concurrrenz erwehren ...“**

Kaufmännischer Wettbewerb unter höchstgerichtlicher Kontrolle  
(16.–18. Jahrhundert) — 55

Thomas Krause

**Die Zuständigkeit und Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle  
in Strafsachen während des 18. Jahrhunderts — 83**

## Justiz und Verfahren im Spiegel der gelehrten Literatur

Karin Nehlsen-von Stryk

**Zur Typologie spätmittelalterlicher Zivilverfahren**

Tradition und gelehrtes Recht — 101

## Justiz und Verfahren in bildlicher Symbolik

Alain Wijffels

### **Justiz und Gutes Regiment**

Die Gemälde von Hans Vredeman de Vries für das Rathaus  
von Danzig (1593–1596) — **119**

Andreas Deutsch

### **Inszenierte Macht?**

Eine Zusammenschau der frühneuzeitlichen Illustrationen  
zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit — **133**

Gernot Kocher

### **Rechtswahrung auf höchster Ebene**

Ein rechtsikonographischer Exkurs vom Hochmittelalter  
bis zum Reichshofrat — **185**

**Teilnehmer des Symposions am 6. November 2015 — 195**

Heiner Lück

## „Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...“

Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert\*

Lieber Kollege Wolfgang Sellert, verehrte Frau Sellert, Spectabilis Körper, Herr Präsident Tangermann, liebe Frau Schumann, hochansehnliche Festversammlung!

### Vorbemerkung

Die Verwendung eines bekannten Goethe-Zitats in der Überschrift meines Vortrags recurriert auf ein Ereignis vor 13 Jahren. Am 13. Februar 2002 hielt Wolfgang Sellert in einem sehr großen Hörsaal der Georgia Augusta seine Abschiedsvorlesung. Das Auditorium war bis zu den Sitzplätzen auf den Gangstufen des Fußbodens gefüllt. Der Vorlesende sprach zu dem nicht gerade Toleranz und Aufklärung versprechenden Thema „... *der Pöbel hätte mich fast gesteinigt, wie er hörte, ich sei ein Jurist.*“ Inhaltlich ging es um den schlechten Ruf der Juristen. Der Text ist später (2006)<sup>1</sup> in der Festschrift für Adolf Laufs publiziert worden. Das Zitat von damals stammt aus „Götz von Berlichingen“;<sup>2</sup> das Zitat von heute aus dem „Faust“.<sup>3</sup> Es ist Teil der Geschichte des nimmer ruhen wollenden Gelehrten, der, stets mit sich und finsternen Mächten ringend, dem „Ewig-Weibliche(n)“<sup>4</sup>

---

\* Mit Anmerkungen versehener Festvortrag zum 80. Geburtstag von Wolfgang Sellert, gehalten in der Aula der Georgia Augusta zu Göttingen am 5. November 2015. Der „Festvortragsstil“ wurde beibehalten. Vgl. dazu den inzwischen erschienenen Bericht von Ulrich Rasche, Justiz und Verfahren im Spannungsfeld von gelehrter Literatur, gerichtlicher Praxis und bildlicher Symbolik. Symposium zum 80. Geburtstag von Wolfgang Sellert am 6. November 2015 in Göttingen, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2015, S. 125–129.

1 In: Bernd-Rüdiger Kern/Elmar Wadle/Klaus-Peter Schroeder/Christian Katzenmeier (Hrsg.), *Humaniora. Medizin – Recht – Geschichte. Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag*, Berlin/Heidelberg/New York 2006, S. 387–400.

2 Olearius in der Szene „Im bischöflichen Palaste zu Bamberg. Der Speisesaal“ in *Götz von Berlichingen* (Werke, Bd. 4, S. 94, Z. 29–30). Benutzt wurde die Ausgabe: JOHANN WOLFGANG VON GOETHE, *Werke*. Hamburger Ausgabe in 14 Bänden. Taschenbuchausgabe, München 1998. Zu Recht und Gerechtigkeit bei Götz von Berlichingen vgl. auch Magistrat der Stadt Wetzlar/Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung (Hrsg.), *Goethe, Götz und die Gerechtigkeit* (Ausst.-kat.), Wetzlar 1999.

3 GOETHE, *Faust*. Der Tragödie erster Teil, *Faust in der Szene „Nacht“* (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 94, V. 382–383).

4 GOETHE, *Faust*. Der Tragödie zweiter Teil, 5. Akt, *Chorus Mysticus* (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 364, V. 12110–12111).

zugetan, die Welt erkennen will. Doch wo fängt man damit an? Was war „Im Anfang“? – das „Wort“?, der „Sinn“?, die „Kraft“? oder die „Tat“?<sup>5</sup> Faust entschied sich für die „Tat“. Was für die ganze Welt gilt, könnte auch für die Rechtsgeschichte gelten. Welcher Kosmos eröffnet sich mit ihr: Tausende Normen aus aller Herren Länder und aus allen Zeiten; Regeln und Symbole, Rituale und Protokolle, wohl gesetzte Wörter und Gebärden, Gerichte und Korporationen unterschiedlichster Art, die kommen und gehen oder auch bleiben (manche jedenfalls). Es begegnen Akteure aller denkbaren Couleur: Diebe, Ehebrecher, Zauberer, Raubritter, Gläubiger, Schuldner, Vaganten, Richter, Schöffen, Räte, Kamerale, Hexen, Dirnen, Henker und sogar Studenten und Professoren etc. etc. Was für eine Faszination! Aber: Was ist das Wesentliche? Wie kann man das Überkommene in seiner ganzen Vielfalt und bizarren Verfasstheit begreifen und ordnen? Gewiss gibt es mehrere Zugänge. Einer davon ist die von Faust an den Anfang aller Erkenntnis gestellte „Tat“ – im rechtsgeschichtlichen Fach vornehmlich das Tätigwerden vor und mit dem Gericht – *actio*<sup>6</sup>. Das Gericht ist gewissermaßen das Gefäß, in dem die Klage, die Ladung und das Verfahren das materielle Recht und die damit verbundenen Interessenlagen zum Reagieren bringen. Eid und Meineid, Folter und freiwillige Aussage, Urkunde und Gottesurteil, Urgicht und Geständnis, Urteilsspruch und Vollstreckung. Der Konflikt brodelt...: „Das drängt und stößt, das rutscht und klappert! Das zischt und quirlt, das zieht und plappert! Das leuchtet, sprüht und stinkt und brennt!“<sup>7</sup> – heißt es in Mephistos Hexenküche bei Schierke und Elend während der Walpurgisnacht. Damit ist zwar nicht das Gericht gemeint, aber für einen lebhaft und leidenschaftlich geführten Gerichtsprozess, etwa einen emotional aufgeladenen Ehescheidungsprozess, kann man diese Beschreibung schon einmal in Anspruch nehmen. Klage – Verfahren – Urteil – in nahezu unübersehbaren Varianten; von der Stille zum Knall! Nicht immer führt die Tat, *actio*, zu einem formalen Ergebnis. Viele Leute wurden vor Gericht geladen, ohne dass jemals ein Urteilsspruch erging.<sup>8</sup> Aber die Ladung vor den Richter reichte manchmal schon. Der Geladene steht da – vorgeführt, beschuldigt, beäugt..., sofern er überhaupt gekommen ist. Auf die Form kommt es an! Und Gericht ist Form!

5 GOETHE, Faust. Der Tragödie erster Teil, Faust in der Szene „Studierzimmer“ (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 44, V. 1224–1237).

6 Vgl. GERHARD KÖBLER, Zielwörterbuch europäischer Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Gießen 2009, S. 8 (Actio); Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch ..., ausgearbeitet von KARL ERNST GEORGES, unveränderter Nachdruck der achten verbesserten und vermehrten Auflage von HEINRICH GEORGES, Bd. 1, Hannover 1913 (ND Darmstadt 1998), S. 61 (actio).

7 GOETHE, Faust. Der Tragödie erster Teil, Mephistopheles in der Szene „Walpurgisnacht“ (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 126, V. 4016–4018).

8 Vgl. dazu GUNTER GUDIAN, Zur Funktion des spätmittelalterlichen Ortsgerichts, in: Gerhard Dilcher/Bernhard Diestelkamp (Hrsg.), Recht, Gericht, Genossenschaft und Policy. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposion für Adalbert Erler, Berlin 1986, S. 33–37.

Hat nicht einmal ein kluger Repräsentant unserer Zunft vor vier Jahrzehnten formuliert: „Die Form ist die älteste Norm.“<sup>9</sup> Es mag sein, dass alles, was im 19. und 20. Jahrhundert einst geschrieben wurde, der modernen Kritik ausgesetzt ist. Solche Sätze wie der eben zitierte müssen nicht immer für alle Zeiten wahr sein. Aber diese Sätze lassen sich eben gut merken und regen zum Nachdenken an, freilich laden sie auch intuitiv zum Widerspruch ein. Zur Form gehört auch die Institution, bei der die Norm bzw. das in ihr verbrieft oder vermeintlich enthaltene Recht geltend gemacht wird – zu einem bestimmten Zeitpunkt, innerhalb einer bestimmten Frist, an einem bestimmten Ort und nach bestimmten Usancen. Das Gericht verhilft der normierten Form zur Lebendigkeit und macht ihren konkreten Inhalt, bezogen auf den zu lösenden Konflikt, sichtbar. Das könnte doch gut zur Schlüsselbedeutung von „Tat“ im Faust’schen Sinne auch für die Rechtsgeschichte passen. Im Anfang des Rechtslebens stand die Tat. Dabei ist die Faust’sche Erkenntnis-Quadriga von Wort, Sinn, Kraft und Tat wohl nicht in einem sich gegenseitig ausschließenden Sinne gemeint. Tat ist auch Wort, Sinn und Kraft. Was wäre das für ein Gericht, wenn es keine „Kraft“ – in unserem Jargon „Kompetenz“ – hätte? Ein zahmer Tiger. Was wäre das Recht ohne „Wort“? Gar nichts. Auch Wolfgang Sellert hat darüber geschrieben, z. B. in seinem Aufsatz *Mündlichkeitsprinzip und Beredsamkeit vor Gericht* (1992).<sup>10</sup> Was wäre Rechtsanwendung ohne Sinn? – Sinnloses. Das braucht niemand im Recht; bis jetzt jedenfalls nicht. Gewiss gab und gibt es Normen ohne näheren Bezug zum Gericht und zum Verfahren. Doch gehören selbst gerichts- und verfahrenferne Normen zu einem Großen und Ganzen, das es wissenschaftlich zu analysieren, zu beschreiben, zu systematisieren, und – ja – für die Gegenwart und Zukunft nutzbar zu machen gilt. Das Wort von der „Gerichtsbarkeit als Inbegriff aller Herrschaftsrechte“<sup>11</sup> macht die Runde.<sup>12</sup> Es ist einleuchtend und auch zutreffend, nicht nur deshalb, weil es nahezu wörtlich u.a. in einer hallischen Habilitationsschrift zur Gerichtsverfassungsgeschichte von 1988 steht.<sup>13</sup> Gericht und Verfahren sind offenbar die zentralen Kategorien, um Rechtssysteme in unterschiedlichen Entwicklungsstufen zu erfassen. Ihnen ist zu einem sehr

---

**9** Dieses Diktum, welches sich einer lebhaften Rezeption erfreut, formulierte WILHELM EBEL, *Recht und Form. Vom Stilwandel im deutschen Recht, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 449, Tübingen 1975, S. 14.

**10** In: Carl Joachim Classen/Heinz-Joachim Müllenbrock (Hrsg.), *Die Macht des Wortes. Aspekte gegenwärtiger Rhetorikforschung*, *Ars Rhetorica*, Bd. 4, Marburg 1992, S. 81–203.

**11** BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches*, München 2008, S. 28.

**12** Siehe auch die Ankündigung des Wissenschaftlichen Kolloquiums der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e. V., zugleich 15. Nachwuchstagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit „Unter der Linde und vor dem Kaiser. Neue Perspektiven auf Gerichtsvielfalt und Gerichtslandschaften im Heiligen Römischen Reich“, 10.–12. November 2016 in Wetzlar <https://blognetzwerkreichsgerichtsbarkeit.wordpress.com/nachwuchstagungen/2016-2/>.

**13** Im Druck erschienen: HEINER LÜCK, *Die kursächsische Gerichtsverfassung 1423–1550, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 17, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 6: „Das Gericht [...] als Inbegriff der Herrschaft [...]“.

großen Teil das wissenschaftliche Werk von Wolfgang Sellert gewidmet.<sup>14</sup> Es wird niemanden überraschen, dass ich im Folgenden darauf etwas näher eingehen werde. Zuvor ist dem jedoch etwas Grundsätzliches zu Gericht und Verfahren voranzustellen.

So gliedert sich mein kleiner Vortrag in drei Abschnitte. In einem ersten Schritt möchte ich einiges zur Komplexität von Gericht und Verfahren sagen. Denn man kann wohl behaupten, dass vor allem die Institution „Gericht“ etwas ganz Entscheidendes und Prägendes in der Rechtsgeschichte – bezogen auf alle Zeiten und aller Herren Länder – ist. [In einem solchen Vortrag wie heute, in dem nicht nur unwiderlegbare Weisheiten erwartet werden, kann man das ja einmal so machen...] In einem zweiten Schritt möchte ich zeigen, wie intensiv und innovativ sich Wolfgang Sellert dieser sehr vielfältigen Inhalte und Aspekte von Gericht und Verfahren im Mittelalter, in der Frühen Neuzeit sowie in neuester Zeit angenommen und unsere Erkenntnisse dazu erheblich bereichert hat. In einem dritten und letzten Abschnitt möchte ich eine – bestimmt viel zu knappe – Würdigung des bisherigen Œuvres von Wolfgang Sellert unter den in der Überschrift formulierten Auspizien wagen.

## I „Gericht und Verfahren“ als komplexe gesellschaftliche und historisch bedingte Erscheinungen

Ich komme zum ersten Abschnitt, welcher die Komplexität von Gericht und Verfahren etwas skizzieren will. Diese Beobachtungen beruhen weitgehend auf meinen bescheidenen Quellenforschungen zur Gerichtsverfassung im sächsischen Raum während des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. Zusammengebunden in eine in sich geschlossene territorialstaatliche Gerichtsverfassung bildet dieses Konglomerat eine Art Antipode im Verhältnis zur Höchstgerichtsbarkeit im Alten Reich,<sup>15</sup> der sich Wolfgang Sellert, wie wir alle gut wissen, in besonderer Weise verpflichtet fühlt. Ein solches Spannungsverhältnis von Zentrale und Peripherie eines Systems, hier eben der Gerichtsverfassung, ist erfahrungsgemäß nichts Nachteiliges, zumal es um den Gewinn übergreifender Erkenntnisse geht.

Jeder, der sich einmal intensiver mit Gericht und Gerichtsverfassung in unterschiedlichen Epochen und verschiedenen Kontexten befasst hat, weiß, dass sich

<sup>14</sup> Bibliographie unter <http://www.deutsche-rechtsgeschichte.uni-goettingen.de/mitarbeiter/ehemaligemitarbeiter/schriftenverzeichnissellert.pdf>.

<sup>15</sup> Vgl. dazu HEINER LÜCK, Appellationsprivilegien als Gestaltungsfaktoren der Gerichtsverfassung im Alten Reich, in: Leopold Auer/Eva Ortlieb (Hrsg.) unter Mitarbeit von Ellen Franke, Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 1/2013, Wien 2013, S. 53–66; DERS., Kursächsische Gerichtsverfassung und höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Zur Geschichte einer besonderen Wechselbeziehung (1423–1559), in: Ignacio Czeguhn (Hrsg.), Recht im Wandel – Wandel des Rechts. Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 303–326.

hinter dem eher technisch-formal wirkenden Begriff „Gericht“ ein ganzes Bündel von Strukturen und Beziehungen verbirgt, das weit über das Forensische und Rechtliche hinausgeht.<sup>16</sup>

Da sind zunächst Gerichtsbarkeit und Gerichtsherrschaft. Weil der Staat seit dem späten 19. Jahrhundert alleiniger Inhaber gerichtlicher Gewalt ist (das heißt seines Gewaltmonopols), ist es treffender, für das Mittelalter und die Frühe Neuzeit die Pluralformen, also Gerichtsbarkeiten und Gerichtsherrschaften, zu gebrauchen.<sup>17</sup> Diese Institutionen sind Ausdruck und Rahmen dessen, was wir – auch jenseits des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1877 – als Gerichtsverfassung bezeichnen.

Den Gerichten ist eine mehrgliedrige Zuständigkeit eigen. Diese wird heute zumeist als örtliche, sachliche, personelle und funktionale Zuständigkeit begriffen und entsprechend geregelt. „Gericht“ steht auch für einen Herrschaftsbereich, der bestimmte Grenzen hat. Bekannt sind aus den Quellen Formulierungen wie „im Gericht von X“ oder „dieser oder jener wird des Gerichts verwiesen“. Gemeint sind hier offenbar räumliche Strukturbereiche gerichtlicher Herrschaft, die sich einem oder mehreren Gerichtsherren zuordnen lassen. Auch hierzu hat Sellert dezidiert geschrieben, indem er, neben vielem anderen und Grundsätzlicherem, auch die interessante Beziehung zwischen Reichskreisen und höchster Gerichtsbarkeit analysiert hat: *Die Bedeutung der Reichskreise für die höchste Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (1994).<sup>18</sup> In jüngerer Zeit ist der Terminus „Gerichtslandschaft“ kultiviert worden,<sup>19</sup> der Einiges für sich hat.

Die einzelnen Gerichte und gerichtsverwandten Institutionen (etwa Schöffenstühle und Juristenfakultäten) verfügen über eine Binnenstruktur, d. h. eine Besetzung mit Richtern und anderen Personen, die gemeinsam als „Gericht“ oder Spruchkollegium agieren. Jene Personen entstammen bestimmten Schichten, häufig den Eliten innerhalb der Gerichtsherrschaften. Ihnen sind spezifische Würden und Kennzeichen sowie Vorrechte eigen. Das kann man sowohl bei den Richtern auf höchster Ebene, etwa am Reichskammergericht und am Reichshofrat, als auch bei den Richtern auf der untersten Ebene der Gerichtsverfassung in den Dörfern beobachten. Bei den letzteren verpflichtete häufig der Besitz bestimmter Höfe (Richtergüter) zur Wahrnehmung des Richteramts – regelmäßig gekoppelt mit dem Brau- und Schankrecht, dem Recht des Salzverkaufs und der niederen Jagd (so jedenfalls in Kursachsen).

<sup>16</sup> Vgl. HEINER LÜCK, Gericht, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.) und Christa Bertelsmeier-Kierst als philologischer Beraterin, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 131–143.

<sup>17</sup> Vgl. HEINER LÜCK, Gerichtsverfassung, HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 192–219.

<sup>18</sup> In: Peter Claus Hartmann (Hrsg.), Regionen in der frühen Neuzeit, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 17, Berlin 1994, S. 145–178.

<sup>19</sup> Vgl. etwa den Titel des von Anja Amend, Anette Baumann, Stephan Wendehorst und Siegrid Westphal herausgegebenen Sammelbandes „Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung“, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52, Köln/Weimar/Wien 2007.

Das Richteramt bzw. der Richterdienst korrespondiert mit dem sozialen Gefüge einer Gesellschaft, die Gerichte gebraucht – und das tun wohl alle Gesellschaften, wie immer diese Institutionen, die Recht schöpfen und anwenden, auch heißen oder zusammengesetzt sein mögen. Die Abwandlung des bekannten Satzes „ubi societas – ibi ius“<sup>20</sup> zu „ubi societas – ibi forum“ wäre wohl nicht falsch ...

Die Tätigkeiten der Gerichte (Sitzung, Beratung, Urteilsfindung, Vollstreckung und andere Handlungen) sind mit nicht unwesentlichen finanziellen Aspekten verbunden. Zu nennen sind Geldstrafen, Bußen, Gerichtsgebühren, Gerichtsabgaben u.ä., aber auch Richtereinkünfte, Vollstreckungskosten etc. Die letzteren wurden vor allem mit der zunehmenden Etablierung des Inquisitionsverfahrens und des Systems der peinlichen Strafen relevant. Für die Gerichtsherren wurden sie nämlich zu einem enormen Problem.<sup>21</sup>

Bei der Besetzung der Gerichte spielen gewohnheitsrechtliche Regeln, aber auch schriftlich fixierte und gesetzte Normen eine Rolle. Auf jeden Fall stehen dahinter immer auch Interessen und Kompromisse. Damit ist auch die Frage verbunden, wer und was Gerichte eigentlich konstituieren. Das sind wohl mit Gerichtsherrschaft ausgestattete Gerichtsherren, die mit einer, häufig siedlungsgeschichtlich bedingten, Bevölkerungsstruktur korrespondieren – so jedenfalls auf dem platten Lande.

Gerichte treten an bestimmten Orten zusammen. Orte und Tätigwerden des Gerichts zeichnen sich durch eine bestimmte Symbolik, durch Attribute und, in Bezug auf die Handlungen, durch Gebärden und Sprache aus. Ohne Ritual kommt bis heute kein Gericht aus. Das gegenwärtig noch vorhandene Minimum besteht im Aufstehen der Anwesenden beim Eintreten der Gerichtsmitglieder in den Gerichtssaal und bei der Urteilsverkündung. Im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit gehörten zu dieser Ritualität vor allem auch das Gerichtsmahl und das Vertrinken der Bußen, häufig in Gestalt von Bier. Diese befriedende (und nur bedingt gastronomische) Seite des Gerichtswesens wird mit der Formel „Mahl und Trunk“ erfasst (so auch das entsprechende HRG-Stichwort<sup>22</sup>). Aber auch andere symbolische Handlungen sind typisch, etwa das Umstoßen der Gerichtsbänke nach Ende der Gerichtssitzung – was im ländlichen Bereich, wo um 1350 etwa 90 % der Reichsbevölkerung lebten,<sup>23</sup> sehr verbreitet war.

**20** DETLEF LIEBS, Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter, 7. Aufl., München 2007, S. 237 (U 19: Ubi societas, ibi jus).

**21** Vgl. dazu HEINER LÜCK, Beginn, Verlauf und Ergebnisse des „Strafverfahrens“ im Gebiet des sächsischen Rechts (13. bis 16. Jahrhundert), in: Sachsen und Anhalt. Jahrbuch der Historischen Kommission für Sachsen-Anhalt, Bd. 21 (1998), Weimar 1999, S. 129–150, hier S. 149.

**22** Vgl. dazu JÜRGEN BRAND, Mahl und Trunk, HRG, 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 1153–1155.

**23** HANS POHL, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung vom Spätmittelalter bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert, in: Kurt G. A. Jeserich/Hans Pohl/Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1, Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 214–267, hier S. 217.



Gerichte wirkten auch häufig als Mittel der Integration. Man denke etwa an die Einbeziehung von Amtsträgern der slawischen Bevölkerung östlich von Saale und Elbe in die Gerichtsverfassung während der Zeit sog. Ostkolonisation.<sup>24</sup> Der Sachsenspiegel, der ebenfalls ganz zentral auf die Institution des Gerichts abstellt,<sup>25</sup> kann auch als Rechtsbuch der Integration verschiedener Volksgruppen in ein friedliches, jedenfalls erträgliches, Rechtsleben gelesen werden – bis hin zum Dolmetscher vor Gericht (und das um 1225!) – freilich bei Dominanz der Sachsen.<sup>26</sup>

Das Gericht ist ein Ort der Kommunikation und Information. Es werden nicht nur Entscheidungen oder sonstige Festlegungen verkündet, sondern auch lange geübte Gewohnheiten erfragt, mündlich formuliert (oder wie wir auch gern sagen: „gewiesen“) und so im Gedächtnis aufgefrischt bzw. festgehalten. Insofern kann Gericht auch als Ort der Verkündung von Satzungen bzw. Verlesen von Rechtsnormen und so als Generator bewährter Memorialtechniken verstanden werden.<sup>27</sup> Die Rathäuser in den Städten weisen nicht selten diesbezügliche architektonische Elemente auf (Verkünderker, Balkone, Gerichtslauben, Treppen etc.).

Gericht diente auch der öffentlichen Sichtbarmachung von rechtlichen Handlungen, etwa bei der Vergabung von Gütern mit Erbenlaub<sup>28</sup> vor gehegtem Ding. Bis heute bildet das Gericht eine die gesamte Gesellschaft umspannende Institution. Alles Land und alle Leute sind mindestens einem Gericht zugeordnet. Es fällt schwer, „gerichtsfreie Räume“ auszumachen.<sup>29</sup> Diese flächendeckende, lückenlose Gerichtsbarkeit kannten Mittelalter und Frühe Neuzeit freilich nicht.<sup>30</sup>

An die Gerichte schließen sich Folgeinstitutionen an: Vollstreckungsorgane in Gestalt von Henkern, Bütteln, Fronboten, Gerichtsvollziehern, Gefängnissen u.ä. Über diese realisiert das Gericht enorme Eingriffe in das soziale Gefüge. Dem Gericht in

---

**24** HEINER LÜCK, Supan – Senior – Ältester. Kontinuität und Wandel in der Gerichtsverfassung des mitteldeutschen Kolonisationsgebiets, in: Erich Donnert (Hrsg.), Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 1, Vormoderne, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 61–81.

**25** TAKESHI ISHIKAWA, Das Gericht im Sachsenspiegel, in: Gerhard Köbler/Hermann Nehlsen (Hrsg.), Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag, München 1997, S. 441–465.

**26** HEINER LÜCK, Integration durch Recht. Flamen, Franken, Schwaben, Sachsen, Slawen und Juden im Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels, in: Rüdiger Fikentscher (Hrsg.), Integrationskulturen in Europa, mdv aktuell, Bd. 9, Halle (Saale) 2013, S. 72–100.

**27** HEINER LÜCK, Verkündplätze, in: Adalbert Eler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 5, Berlin 1998, Sp. 748–750; DERS., Verlesen von Rechtssatzungen, ebd., Sp. 760–761.

**28** WERNER OGRIS/CHRISTIAN NESCHWARA, Erbenlaub, HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1360–1361.

**29** Evtl. die sog. persönlichen Ehepflichten, deren Erfüllung nicht gerichtlich erzwingbar ist; vgl. DIETER SCHWAB, Familienrecht, 24. Aufl., München 2016, S. 61 f.

**30** Der Satz des Sachsenspiegels (Landrecht III 26, 1) „Der König ist gemeiner Richter überall...“ legt das zwar nahe, doch ist hier etwas anderes gemeint. Vgl. dazu ULRIKE SCHOWE, Der König ist gemeiner Richter überall, HRG, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 954.

gewisser Weise vorgelagert sind Personen und Gemeinschaften, welche das Gerichtspersonal bzw. den Gerichtsherren empfangen, geleiten und – vor allem – beköstigen. Solche Speisenfolgen sind quellenmäßig gut belegt.<sup>31</sup>

Schließlich sei an die Wirkungen der Gerichte in der Namenswelt und in unserer Sprache erinnert. Wir alle kennen Flur- und Straßennamen, die auf Gericht und Strafvollstreckung hindeuten (Galgenberg, Schöppenbreite, Ältesthufe etc.). Es gibt eine Fülle von Familiennamen, die an gerichtliche Funktionen bzw. Amtsträger erinnern (Schulze, Schultheiß, Richter, Bauermeister, Vogt, Schöppe, Saupe, Kretschmar etc.). Manche Orte haben sogar ihren Namen nach einem Gericht bzw. dem Attribut eines Gerichtsplatzes erhalten, z. B. Langenstein (Ortsteil von Kirchhain) in Hessen und Breitenstein im Harz (beide Orte wurden nach den Gerichtssteinen benannt).

Aus jahrhundertelanger Gerichtserfahrung, sei es durch aktive Beteiligung oder durch Hörensagen, stammen bestimmte Regeln, die wir verinnerlicht haben und von denen wir uns leiten lassen; etwa die Forderung, auch immer der anderen Partei zuzuhören, oder aber für die eigene, möglichst unantastbare Urteilskraft an sich selbst strenge Maßstäbe anzulegen. Dazu gehören sog. Rechtsverse. Ich zitiere hier nur einen: „Richte nicht mich und die Meinen / besiehe zuvor dich und die Deinen / findest du keinen Dadel an Dich / Als den[n] kom[m] und Richte mich ... / Anno. 1750.“ (Inscription über der Hoftür des ehemaligen Richterguts in meinem Heimatdorf).<sup>32</sup>

Die Benennung von Beziehungen des Gerichts, die in ganz verschiedene Sphären der Gesellschaft hineinwirken, ließe sich noch fortsetzen. An dieser Stelle wollen wir aber inne halten. Die hier nur stichpunktartig gemachten Andeutungen sollten lediglich glaubhaft machen, dass „Gericht“ eine ganz zentrale Kategorie der Rechts- und Verfassungsgeschichte ist, von der aus vieles andere erkennbar und erklärbar wird. „Gericht“ ist natürlich nichts ohne „Verfahren“, so dass man besser von „Gericht“ und „Verfahren“ als Zentralkategorien sprechen sollte. Kurzum: es dürfte nur, wenn überhaupt, ganz wenige Phänomene in der Rechtsgeschichte geben, die sich nicht unmittelbar oder mittelbar auf Gericht und Verfahren zurückführen lassen.

Ich komme nun zum zweiten Abschnitt, welcher eine Verortung des Sellert'schen Werkes in der soeben etwas aufgefächerten Welt des Gerichts und des Verfahrens zum Gegenstand hat.

---

<sup>31</sup> Z. B. für das Ritterjahrgedinge zu Eisdorf bei Lützen (neun Gänge); vgl. HUGO KÖDEL, Das „Hohe Brück-Gerichte, Ritter- und Jahr-Gedinge“ zu Eisdorf bei Lützen, in: Unser Merseburger Land, Jg. 1957, S. 55–60, 84–91.

<sup>32</sup> Nauendorf (Ldkr. Saalekreis, Sachsen-Anhalt); ca. 18 km nördl. von Halle.

## II Sellerts Werke in ihren Beziehungen zu „Gericht und Verfahren“

Da sind zunächst die beiden Frankfurter Graduierungsschriften des Jubilars, die unter der Ägide von Adalbert Erler entstanden sind.

Die Dissertation von 1964 hat den Titel *Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit*, erschienen in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 4, Aalen 1965. Ein Rezensent in der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte (Erwin Riedenauer) bescheinigte, „dies“ (d. h. die Zuständigkeitsverhältnisse) „zu klären und mit instruktiven Quellenstellen zu belegen ist dem Autor eindrucksvoll gelungen“. Die Arbeit wird dahin gehend gelobt, dass sie „(im Rahmen ihrer Zielsetzung) in ansprechender Weise eine sehr spürbar gewesene Lücke in der Erforschung der Rechts- und Verfassungsgeschichte des Alten Reiches“ fülle.<sup>33</sup>

Die Habilitationsschrift von 1970 trägt den Titel *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, ebenfalls erschienen in den Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 18, Aalen 1973. Das mit „Wien, den 5. März 1971“ datierte Vorwort enthält als ersten Satz eine bemerkenswerte hochschulpolitische Feststellung: „Nach dem Entwurf zum Hochschulrahmengesetz vom 4.12.1970 ist die Hochschullehrerlaufbahn nicht mehr von einer Habilitation abhängig. Diese Arbeit ist eine Habilitationsschrift.“ [„ist“ in der Vorlage gesperrt geschrieben – H.L.]. Weiter im Zitat: „Sie ist als solche in der Überzeugung geschrieben, daß es vielleicht nicht mehr einer Legitimation vor Hochschulbehörden, wohl aber – auch weiterhin – einer solchen gegenüber dem Forum der Wissenschaft bedarf.“<sup>34</sup>

Unser Kollege Paul L. Nève konstatierte im Resümee seiner gewissenhaften Rezension in der Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 1975 (ich zitiere meine Übersetzung ins Deutsche) „Sellert schrieb ein beachtliches, gediegenes Buch über ein lange vernachlässigtes Rechtsgebiet. Das letzte Wort ist über manches noch nicht gesprochen, doch ist es sehr erfreulich, dass der Verfasser damit die Diskussion in Gang bringen will. Ein gutes Fundament ist dafür gelegt.“<sup>35</sup> So sollte es dann auch kommen. In den nächsten Jahrzehnten hat Sellert weitere Forschungsergebnisse zu diesen grundsätzlichen Fragen vorgelegt und in der Tat die Diskussion um das Verhältnis von Reichskammergericht und Reichshofrat vorangebracht. Es folgten weitere Arbeiten zum Reichskammergericht stets mit einem Blick auf den Reichshofrat, ein-

---

<sup>33</sup> Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 30 (1967), S. 1004–1006, hier S. 1006.

<sup>34</sup> WOLFGANG SELLERT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens*, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Neue Folge, Bd. 18, Aalen 1973, S. 5.

<sup>35</sup> Nach Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis 43 (1975), S. 140–143, hier S. 143.

gebettet in das von Bernhard Diestelkamp begründete, ebenfalls sehr erfolgreiche, Forschungsprojekt zur Erfassung und Erschließung der Reichskammergerichtsakten, was von mannigfachen interpretierenden Forschungen und hochwertigen Editionen begleitet wurde. Die Diskussion hält bis heute an, zumal erst seit wenigen Jahren eine systematische Edition der Reichshofratsakten betrieben wird.

Die Themen der beiden Monographien lassen wuchtige Signalwörter erkennen: Zuständigkeit, Reichshofrat, Reichskammergericht, Prozessgrundsätze, *Stilus Curiae*, Gerichtsbarkeit, Verfahren... [Allen, die an Problemen von Gericht, Gerichtsverfassung und Verfahren interessiert sind, geht das Herz auf!]

In den beiden grundlegenden Werken, die auch die weiteren Forschungen Sellerts für mindestens die nächsten 40 Jahre maßgeblich bestimmen sollten, werden die Kategorien „Gericht“ und „Verfahren“ sehr deutlich. Das Begriffspaar scheint demzufolge wörtlich oder sinngemäß in vielen späteren Publikationen Sellerts immer wieder auf – wie ein Dreh- und Angelpunkt für alle damit verbundenen rechtsgeschichtlichen Betrachtungen (welche sind das nicht? – siehe oben). In seinem denkwürdigen Aufsatz zum 100. Jubiläum der Reichsjustizgesetze in der Zeitschrift „Juristische Schulung“ (JuS) von 1977 bemerkt er eher beiläufig – eingeleitet mit dem Satzanfang „Im übrigen“ – ich zitiere weiter –

... sind Gerichtsverfassung und Verfahrensrecht naturgemäß derart miteinander verbunden, daß sich Prozeßordnungen ohne ein Minimum an richtsorganisatorischen Bestimmungen kaum sinnvoll konzipieren lassen. So waren bis zur Schaffung des GVG richtsorganisatorische Bestimmungen stets Bestandteil der jeweiligen Straf- oder Prozeßordnungen gewesen.<sup>36</sup>

Zur Dimension des Gerichts als Schaufenster in die gesellschaftlichen Verhältnisse, die es umgeben, führt er als Gewährsmann einen alten Bekannten an: Goethe natürlich, hier mit einem klugen Satz aus „Dichtung und Wahrheit“: „Gibt doch die Beschaffenheit der Gerichte und der Heere die genaueste Einsicht in die Beschaffenheit irgend eines Reichs.“<sup>37</sup> [Den Umstand, dass der Schöpfer dieses Satzes während seines legendären Praktikums in Wetzlar nur wenig vom Reichskammergericht mitbekommen hat,<sup>38</sup> wollen wir dem Heroen nicht vorwerfen. Der Satz stimmt trotzdem...].

**36** WOLFGANG SELLERT, Die Reichsjustizgesetze von 1877, JuS 1977, S. 781–789, hier S. 782 f.

**37** GOETHE, Dichtung und Wahrheit (Werke [Anm. 2]), Bd. 9, S. 524, Z. 15–17 [12. Buch]).

**38** Vgl. dazu HARTMUT SCHMIDT, Der Rechtspraktikant Goethe, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 15, Wetzlar 1993. MEINHARD HEINZE, Der Advokat Goethe, in: Magistrat der Stadt Wetzlar/Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung (Hrsg.), Goethe, Götze und die Gerechtigkeit (Ausst.-kat.), Wetzlar 1999, S. 95–116, stellt klar „Leider schweigen alle überlieferten Quellen zu der rechtlichen Tätigkeit Goethes in Wetzlar.“ (S. 114). Zu Goethes Beziehung zu Charlotte Buff in Wetzlar vgl. HARTMUT SCHMIDT, Charlotte Buff. Familie, Kindheit und Jugend in Wetzlar, in: Ulrike Weiß/Kathrin Umbach (Redaktion), Goethes Lotte. Ein Frauenleben um 1800. Essays zur Ausstellung, Schriften des Historischen Museums Hannover, Bd. 21, Hannover 2003, S. 12–25, hier S. 22–24.

An Sellerts Graduierungen schloss sich u. a. der Eintritt in die Herausgeberkollektion namhafter Editions- bzw. Publikationsreihen an, etwa bei den *Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich* (gemeinsam mit Friedrich Battenberg, Bernhard Diestelkamp, Ulrich Eisenhardt, Gunter Gudian und Adolf Laufs). In dieser Reihe veröffentlichte Sellert selbst diverse grundlegende Bände, so *Rechtsbehelfe, Beweis und Stellung des Richters im Spätmittelalter* (1985); *Die Ordnungen des Reichshofrats 1550–1766* (in zwei Halbbänden) (1990); *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis* (1999). Auch in den Herausgeberkreis der *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* war Sellert schon früh, nämlich 1974, eingetreten.

Von grundlegender Bedeutung und enormer Wirkungsmächtigkeit ist auch das bekannte *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege*, welches Wolfgang Sellert gemeinsam mit Hinrich Rüping 1989/1994 publizierte. Hier zeichnete er für den älteren Teil der Strafrechtsgeschichte („Von den Anfängen bis zur Aufklärung“) in Band 1 als Autor und Editor verantwortlich. Nach einem Vierteljahrhundert kann man sagen, dass das eine großartige Idee war, ein Studienbuch mit Quellen und einleitenden kurzen Essays zur jeweiligen Epoche und zu den verschiedenen Textgattungen vorzulegen.

Zu diesem großen Themenbereich gehört u. a. der Aufsatz *Borgerlike, pinlike und misschede klage nach der Sachsenspiegelglosse des Johann von Buch* (1993)<sup>39</sup>, in welchem Sellert die verschiedenen Klagearten nach der wichtigsten Glosse zum Sachsenspiegel herausarbeitete, charakterisierte und der interessierten wissenschaftlichen Öffentlichkeit vorstellte. Das ist forschungsgeschichtlich u. a. deshalb bemerkenswert, weil es eine wissenschaftlich kritische Edition der Buch'schen Glosse erst seit 2002 gibt, erarbeitet unter der Ägide von Rolf Lieberwirth im Rahmen eines Langzeitvorhabens der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig.<sup>40</sup> Sellert benutzte für seine Untersuchung vor allem den sog. Augsburger Primärdruck des Sachsenspiegels mit Glosse von 1516.<sup>41</sup> Insofern war gerade dieser Aufsatz, insbesondere für die Prozessrechtsgeschichte, sehr innovativ und anregend. Im Rahmen des von Dietmar Willoweit initiierten DFG-Schwerpunktprogramms zur Entstehung des öffentlichen Strafrechts in den 1990er Jahren<sup>42</sup> hat er in diversen Teilprojekten

<sup>39</sup> In: Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*. Festschrift für Ekkehard Kaufmann, Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, NF, Bd. 69, München/Wien/Zürich 1993, S. 321–342.

<sup>40</sup> Frank-Michael Kaufmann (Hrsg.), *Monumenta Germaniae Historica. Fontes iuris germanici antiqui, nova series*, VII. Glossen von Sachsenspiegel-Landrecht. Buch'sche Glosse, 3 Teile, Hannover 2002.

<sup>41</sup> HANS RENNMAN VON ÖHRINGEN, *Sassenspiegel. Mit velen nyen addicien san dem leenrechte unde richtstige*, Augsburg 1516 (Neudruck, hrsg. von Karl August Eckhardt, Witzzenhausen 1978).

<sup>42</sup> Vgl. dazu DIETMAR WILLOWEIT, *Programm eines Forschungsprojekts*, in: ders. (Hrsg.), *Die Entstehung des öffentlichen Strafrechts. Bestandsaufnahme eines europäischen Forschungsproblems*,

immer wieder eine Rolle gespielt.<sup>43</sup> Ähnlich populär wurde Sellerts Auseinandersetzung mit Benedict Carpzov und dessen publizistischer Brandmarkung als Hexenjäger während der Aufklärungszeit. Sellert konnte den Nachweis führen, dass die Carpzov zugeschriebene spektakuläre Zahl von 20.000 Todesurteilen in Hexenprozessen propagandistisch motiviert war und jeder realen Grundlage entbehrt. Die Rede ist von dem Aufsatz *Benedict Carpzov – Ein fanatischer Straffjurist und Hexenverfolger* (1992).<sup>44</sup>

Diese gehaltvollen Einzelstudien sind eingebettet in eine tiefgründige Befassung mit der Geschichte des Strafrechts und des Strafprozesses, wie sie das genannte Studien- und Quellenbuch repräsentiert. Zu nennen sind weitere Aufsätze zu ganz zentralen Themen dieses Genres, etwa *Die Bedeutung des Inquisitionsprinzips aus rechtshistorischer Sicht* (1983)<sup>45</sup>, *Die Krise des Straf- und Strafprozeßrechts im 16. Jahrhundert* (1983)<sup>46</sup>, *Friedrich Spee von Langenfeld - Ein Streiter wider Hexenprozeß und Folter* (1986)<sup>47</sup>, *Gewalt gegen Frauen als Hexen und der Kampf gegen ihre Verfolgung* (1990)<sup>48</sup>, *Hexen- und Strafprozesse am Reichskammergericht* (1994)<sup>49</sup>, *Strafrecht und Strafrechtsskodifikationen im 18. und im 19. Jh.* (1997)<sup>50</sup>, *Täter-Opfer-Ausgleich – ein altes Problem?* (2003)<sup>51</sup>, *Was wissen wir über den Inquisitionsprozess? Stand und Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung* (2007)<sup>52</sup>.

---

Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen, Bd. 1, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 1–12.

**43** HEINER LÜCK, Sühne und Strafgerichtsbarkeit im Kursachsen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Hans Schlosser/Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Konflikt, Verbrechen und Sanktion in der Gesellschaft Alteuropas, Symposien und Synthesen*, Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 83–99, hier S. 89.

**44** In: Hartmut Lehmann/Otto Ulbricht (Hrsg.), *Vom Unfug des Hexen-Processes*, Wiesbaden 1992, S. 325–340.

**45** In: Norbert Achterberg/Werner Kramietz/Dieter Wyduckel (Hrsg.), *Recht und Staat im sozialen Wandel. Festschrift für Hans Ulrich Scupin*, Berlin 1983, S. 161–182.

**46** In: Heinz Angermeier (Hrsg.), *Säkulare Aspekte der Reformationszeit, Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquium*, Bd. 5, München/Wien 1983, S. 27–48.

**47** *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 1986, S. 1222–1229.

**48** In: *Gewalt an Frauen – Gewalt in der Familie. Justiz und Recht, Schriften der Deutschen Richterakademie*, Bd. 6, Heidelberg 1990, S. 7–22.

**49** In: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495–1806*, Mainz 1994, S. 328–335.

**50** In: Barna Mezey (Hrsg.), *Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Publikationen des Lehrstuhls für Ungarische Rechtsgeschichte an der Eötvös-Loránd-Universität*, Bd. 21, Budapest 1997, S. 131–139.

**51** In: Barna Mezey (Hrsg.), *Strafrechtsgeschichte an der Grenze des nächsten Jahrtausends*, Budapest 2003, S. 178–200.

**52** *Doshisha Law Review*, Nr. 318, Kyoto 2007, S. 15–29.

Die Abhandlung über „Ysengrimus“, den Wolf, von 1996<sup>53</sup> und die Studie über Isoldes Eid von 2004<sup>54</sup> weisen auf das Feld „Recht, Rechtsgeschichte und Literatur“ hin, welches Wolfgang Sellert ebenfalls erfolgreich beackert hat – von Tristan und Isolde<sup>55</sup> bis zu Heinrich Wittenwiler<sup>56</sup> und Maxim Gorki<sup>57</sup>. Mit dem Rückgriff auf die schöngeistige Literatur versuchte Sellert auch die schwierige Frage zu beantworten *Soll man heiraten?* (2003)<sup>58</sup>. – Die Frage „Wen soll man heiraten?“ wäre vielleicht einfacher zu beantworten gewesen...

In die Materie der sozialen Seite des Richterdaseins dringt Sellert mit seinem Aufsatz *Urlaub, Ferien und Arbeitsbelastung an den Höchstgerichten des Heiligen Römischen Reichs* (2008)<sup>59</sup> ein. Dabei fallen ihm die recht großzügigen Urlaubsregelungen für die Mitglieder des Reichshofrats auf. Sogleich mahnt er die Präzisierung der im modernen Arbeitsrecht verbreiteten Auffassung an, die Anfänge bezahlten Erholungsurlaubs würden im Beamtenrecht des 19. Jahrhunderts zu suchen sein. Das passt natürlich sehr gut zu den hier und heute favorisierten Topoi Gericht und Verfahren als Epizentren von tief in die Gesellschaft hineinwirkenden Impulsen (und keineswegs nur solche rechtlicher Art...). Eher eine dunkle, aber dennoch lebensnahe Seite der Gerichtsverfassung beleuchtet Sellert in seiner Studie *Richterbestechung am Reichskammergericht und am Reichshofrat* (1994)<sup>60</sup>. Das ist auch ein finanzieller Aspekt von Gericht, wenn man so will.

Dem oben vorgetragenen Zusammenhang von Gericht und Folgeinstitutionen lassen sich gut Sellerts Beiträge zur *Vollstreckung und Vollstreckungspraxis am Reichshofrat und am Reichskammergericht* (1995)<sup>61</sup> sowie *Zur Entstehung und Entwicklung*

---

**53** WOLFGANG SELLERT, Das Verfahren gegen den Wolf (Ysengrimus, Buch III) aus der Sicht des Rechtshistorikers, in: Ulrich Mölk (Hrsg.), *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart*, Göttingen 1996, S. 57–80.

**54** WOLFGANG SELLERT, List, Moral und Recht – Isoldes Eid, in: Thomas Gergen (Hrsg.), *Vielfalt und Einheit in der Rechtsgeschichte. Festgabe für Elmar Wadle zum 65. Geburtstag*, Schriftenreihe Annales Universitatis Saraviensis, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abt. 136, Köln/Berlin/München 2004, S. 55–74.

**55** Vgl. Anm. 54.

**56** WOLFGANG SELLERT, Soll man heiraten? Über den rechtshistorischen Gehalt der Ehedebatte im „Ring“ des Heinrich Wittenwiler, in: Heinrich de Wall/Michael Germann (Hrsg.), *Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. Festschrift für Christoph Link zum 70. Geburtstag*, Tübingen 2003, S. 827–849.

**57** WOLFGANG SELLERT, Maxim Gorki, Gewesene Leute, in: Wilfried Barner (Hrsg.), *Querlektüren. Weltliteratur zwischen den Disziplinen*, Göttingen 1997, S. 139–153.

**58** Vgl. Anm. 56.

**59** In: Rüdiger Krause/Roland Schwarze (Hrsg.), *Festschrift für Hansjörg Otto zum 70. Geburtstag*, Berlin 2008, S. 519–536.

**60** In: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hrsg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa. Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag*, Weimar/Köln/Wien 1994, S. 329–348.

**61** In: Walter Gerhardt/Uwe Diederichsen/Bruno Rimmelpacher/Jürgen Costede (Hrsg.), *Festschrift für Wolfram Henckel*, Berlin/New York 1994, S. 817–839.

der Freiheitsstrafe in der Geschichte der deutschen Strafrechtspflege (1990, japan.)<sup>62</sup>, zuordnen. Der letztere Aufsatz wirft ein Schlaglicht auf ein noch immer wenig bestelltes Feld. Nicht zufällig stammt die einzige Monographie über die Geschichte des Strafvollzuges aus Sellerts Schülerkreis.<sup>63</sup>

Gericht und Verfahren hat Wolfgang Sellert auch stets als Instrumente der Friedenswahrung und Friedensherstellung angesehen. Zu verweisen ist auf *Friedensprogramme und Friedenswahrung im Mittelalter* (1987)<sup>64</sup> und *Frieden durch Recht – ein Leitgedanke von europäischem Rang im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation* (2008)<sup>65</sup>.

Selbstverständlich hat Sellert auch die Besetzung der Gerichte untersucht, die oben als sog. „Binnenstruktur“ bezeichnet wurde; vgl. nur: *Zur Geschichte der Laiengerichtbarkeit in Deutschland* (2007)<sup>66</sup> oder *Verfahrensbeschleunigung am Reichskammergericht durch Reformen seiner Spruchkörperstruktur* (2007)<sup>67</sup>.

Wenn wir das Gericht als zentrales Movens für das Recht in Aktion ansehen wollen („Im Anfang war [...] die Tat“ – siehe oben), so liegt die Verknüpfung mit Rechtssetzung bzw. Rechtsentstehung offen vor uns. Vor diesem Hintergrund soll wenigstens kurz Wolfgang Sellerts Wirken in der von der Göttinger Akademie der Wissenschaften eingesetzten Kommission zur Erforschung der *Funktion des Gesetzes in Vergangenheit und Gegenwart* erwähnt werden. Diese Kommission, als deren Vorsitzender Sellert wirkte, widmete sich in dem Jahrzehnt zwischen 1990 und 2002 grundlegenden Fragen der Funktionsweise von gesetztem und anderem Recht in allen rechtsgeschichtlichen Epochen, einschließlich der Klärung der damit verbundenen schwierigen Begrifflichkeiten. Wir alle kennen die daraus hervorgegangenen Bände *Das Gesetz in Spätantike und Mittelalter* (1992) und *Nomos und Gesetz, Ursprünge und Wirkungen des griechischen Gesetzesdenkens* (1995), *Der Kodifikationsgedanke und das Modell des Bürgerlichen Gesetzbuches* (2000), *Das BGB im Wandel der Epochen* (2002). Die vier Bände sind in den Abhandlungen der Göttinger Akademie erschienen, herausgegeben von Wolfgang Sellert, teilweise gemeinsam mit Okko Behrends und Uwe Diederichsen als Mitherausgeber.

Gericht und Verfahren enden freilich nicht im 19. Jahrhundert, auch wenn sie hier in Gestalt der Reichsjustizgesetze einen Kulminationspunkt erreicht hatten. Es folgten nicht nur für Gericht und Verfahren, sondern für die Menschheit und Mensch-

<sup>62</sup> Journal of Law and Political Science, Vol. XVIII, 2. Sep. 1990 (in die japanische Sprache übersetzt von Yoshiki Kurumisawa); auch in: Korean Journal of Legal History, December 1993, S. 109–137.

<sup>63</sup> THOMAS KRAUSE, Geschichte des Strafvollzugs von den Kerkern des Altertums bis zur Gegenwart, Darmstadt 1999.

<sup>64</sup> In: Gerhard Köbler (Hrsg.), Wege europäischer Rechtsgeschichte. Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag, Rechtshistorische Reihe, Bd. 60, Frankfurt am Main 1987, S. 453–467.

<sup>65</sup> Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2008, S. 393–410.

<sup>66</sup> In: Doshisha Law Review, Nr. 318, Kyoto, 2007, S. 1–14.

<sup>67</sup> In: Ulrich Wackerbarth/Thomas Vormbaum/Hans-Peter Marutschke (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Eisenhardt zum 70. Geburtstag, München 2007, S. 139–153.



lichkeit insgesamt, bedrückende, ja beklemmende und leidvolle Jahre. Sie werden durch die beiden Weltkriege und die NS-Herrschaft markiert. Wenn es stimmt, dass *societas* immer auch *forum* impliziert (so eine Aussage von vorhin), dann muss das auch für die dunkelste Zeit deutscher Rechtsgeschichte gelten. Auch diesen, eher unbequemen Themen hat sich Wolfgang Sellert gestellt.

Gemeinsam mit Ralf Dreier hat er 1989 beim Suhrkamp-Verlag das Taschenbuch *Recht und Justiz im ‚Dritten Reich‘* herausgegeben. An der Richterakademie Trier hat er 1983 einen Vortrag über *Nationalsozialistische Ideologie und der Versuch zu einer Reform des Strafprozeßrechts im Dritten Reich* gehalten, der später publiziert wurde.<sup>68</sup> Auch seine Auseinandersetzung mit Georg Anton Löning unter dem Untertitel *ein Jurist im Spannungsfeld freiheitlicher Wissenschaft und nationalsozialistischer Ideologie* (2005)<sup>69</sup> gehört hierher.

Zu den meisten der oben genannten Aspekte von Gericht und Verfahren hat Wolfgang Sellert dankenswerterweise die einschlägigen Artikel im „Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte“<sup>70</sup> verfasst und zu einem großen Teil neu bearbeitet für die 2. Auflage<sup>71</sup>: „Geschworene“, „Ladung“, „Laienrichter“, „Wo kein Kläger, da ist kein Richter“, „Litis contestatio“, „Mißachtung des Gerichts“, „Ne bis in idem“, „Nichtigkeitsklage“, „Not, echte“, „Ordinarius“, „Privatgerichtsbarkeit“, „Popularklage“, „Prokurator“, „Prozeß des Reichshofrats“, „Prozeß des Reichskammergerichts“, „Prozeß, sächsischer“, „Reskriptprozeß“, „Richten nach Gnade“, „Rügegericht, Rügeverfahren“, „Schiedsgericht“, „Schwurgericht, Geschworenengericht“, „Standesgerichtsbarkeit“, „Sühneverfahren“, „Unabhängigkeit des Richters (der Justiz)“, „Untergeichte“, „Urgicht, Urgichtbücher“, „Verfestung“, „Verhaftung“, „Vollbort“, „Wiederaufnahme des Verfahrens“, „Strafprozeß II (gemeiner, reformierter)“, „Zivilprozeß, Zivilprozeßordnung“ u. v. a. Setzt man diese, im HRG freilich nach dem Alphabet sortierten Artikel, in ihren sachlichen Beziehungen zusammen, so erhält man mosaikartig einen guten Überblick über das, was Wolfgang Sellert in bezug auf Gericht und Verfahren als Zentralkategorien der Rechtsgeschichte umtreibt. Die genannten Artikel kann niemand in dieser Güte und Stringenz schreiben, der sich nicht jahrelang immer wieder mit dieser Materie tiefgründig auseinandergesetzt und die gewonnenen Erkenntnisse stets kritisch hinterfragt und reflektiert hat – so, wie das Erkennen der Welt im „Faust“ als geistige Schwerstarbeit präsentiert wird. Wer

**68** In: Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), *Justiz und Nationalsozialismus*, Hannover 1983, S. 61–96.

**69** In: Stefan Christian Saar/Andreas Roth/Christian Hattenhauer (Hrsg.), *Recht als Erbe und Aufgabe*. Festschrift für Heinz Holzhauser, Berlin 2005, S. 319–331.

**70** Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann/Dieter Werkmüller [Bd. 5] (Hrsg.) unter philologischer Mitarbeit von Ruth Schmidt-Wiegand, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 5 Bände, Berlin 1971–1998.

**71** Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp [ab Bd. 3] /Heiner Lück/Dieter Werkmüller (Hrsg.) und Ruth Schmidt-Wiegand/Christa Bertelsmeier-Kierst [ab Bd. 2]) als philologischer Beraterin, *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Berlin 2008 ff. (erschienen sind bislang die Bände 1–3).

könnte z. B. „Ediktalzitation“ oder „Insinuation“ oder „Rekursus ad comitia“ oder „Kalumnieneid“ schon so schreiben wie Wolfgang Sellert; auf wenigen Seiten – und dann noch zum sagenhaften Spaltenhonorar des Erich-Schmidt-Verlages in Höhe von 5 Euro?

Das jahrzehntelange Wirken des Jubilars in der Forschung zu den höchsten Gerichten und den an ihnen praktizierten Verfahren sollte sich kurz nach der Jahrtausendwende für die Wissenschaft im allgemeinen und die Göttinger Akademie im besonderen auszahlen: Wolfgang Sellert konnte in Kooperation mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften das Langzeitforschungsvorhaben „Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats“ in die Förderung durch das deutsche Akademienprogramm bringen. Das war kein Selbstläufer. In der entscheidenden Sitzung der Wissenschaftlichen Kommission, in der ich den Reichshofrat-Antrag zu referieren hatte, wurde hart gerungen. Die *actio* – die Tat – aus Göttingen und Wien hatte schließlich Erfolg. 2007 nahm das Projekt seine Arbeit auf. Inzwischen sind seit 2009 sieben Bände erschienen.<sup>72</sup>

Ich komme zum Schluss.

### III Schluss

Der Ausflug in die Vielfalt Sellert'schen Wirkens für die Erforschung von Gericht und Verfahren gebietet in der Summe eine Konzentration auf das, was unser verehrter Jubilar ganz massiv in der Forschungslandschaft des 20. und 21. Jahrhunderts bewirkt hat. Es sind natürlich die Arbeiten zu den höchsten Gerichten des Alten Reiches, Reichshofrat und Reichskammergericht (in dieser Reihenfolge!), sowie zu den damit verbundenen Verfahren und Akteuren – in allen ihren Feinheiten und Wechselbeziehungen. Hier hat Wolfgang Sellert Pflöcke eingeschlagen,<sup>73</sup> oder, um ein anderes geflügeltes Wort zu benutzen: dicke Bretter gebohrt.<sup>74</sup> Meine bescheidene Wahrnehmung deutet darauf hin, dass er dabei von Anfang an einen betonten Akzent immer auf den Reichshofrat gelegt hat, der Jahrzehnte später eine gründliche, quellenbasierte Erforschung erfahren sollte. Es ist nicht nur eine glückliche Fügung, sondern vor allem auch ein kompetent, beharrlich und kraftvoll errungenes Verdienst, das Akademienprogramm für die Erschließung der Reichshofratsakten fruchtbar gemacht zu

<sup>72</sup> Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und dem Österreichischen Staatsarchiv (Hrsg.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Berlin 2009 ff.

<sup>73</sup> Bei GOETHE heißt es im „Vorspiel auf dem Theater“ zu Faust. Der Tragödie erster Teil: „Die Pfosten sind, die Bretter aufgeschlagen...“ (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 10, V. 39).

<sup>74</sup> Vgl. dazu LUTZ RÖHRICH, Lexikon der sprichwörtlichen Redensarten, Taschenbuchausgabe, Bd. 1, 3. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 2006, S. 255–257 (Brett), hier S. 255.

haben. Die von Wolfgang Sellert vorgelegten Monographien, Editionen und Aufsätze sind die enzyklopädischen Corpora für Fragen der Zuständigkeiten, Konkurrenzen, Verfahren, Kompetenzkonflikte, Richter, Prokuratoren usw. usw. Sie werden uns – und gewiss auch noch spätere Forschergenerationen – weiter zuverlässig belehren.

Das Jahr 2015 ist in vielfacher Hinsicht ein denkwürdiges Jubiläumsjahr. Natürlich ist das wichtigste Jubiläum der 80. Geburtstag unseres verehrten Kollegen, Lehrers und Freundes Wolfgang Sellert. Andere runde Jahrestage müssen heute einmal zurücktreten: das Konstanzer Konzil vor 600 Jahren, der Wiener Kongress vor 200 Jahren oder die erste Sendung des „Beat-Club“ von Radio Bremen vor 50 Jahren. Nur eines der vielen diesjährigen Jubiläen kann hier und heute nicht ausgelassen werden. Es bezieht sich auf das Geschehen vor unseren Haustüren, in uns und mit uns, vor 25 Jahren. Seitdem können wir – Gott sei Dank! – bekanntlich wieder zusammen feiern, nicht nur Geburtstage, sondern vor allem den Wiedereinzug der Freiheit von Forschung und Lehre in die ostdeutschen Universitäten. In bezug auf die Universität Halle, speziell mit Blick auf unsere Fakultät, die immerhin die Fakultät von Christian Thomasius ist, haben Du, lieber Wolfgang, und viele Deiner Göttinger Kollegen Enormes geleistet. Du hast in dieser schwierigen Phase des Neuanfangs 1990/91 dort gelehrt. Weitere Göttinger fungierten als Gründungsdekane (Herr Schreiber und Herr Rauschnig) oder/und Lehrbeauftragte (Herr Gornig, Herr Loos und Herr Deutsch; auch Herr Dekan Körber war – wie ich gerade erfahren habe – während dieser Zeit als Assistent in Halle anwesend und hat Arbeitsgemeinschaften geleitet). Andere Göttinger traten in das Professorenkollegium der neuen Juristischen Fakultät Halle ein (wie Herr Müller-Laube, Herr Costede, Herr Fischer, Herr Lilie).<sup>75</sup> Alte und neue Hallenser blicken dankbar auf diesen jungen Abschnitt gemeinsamer Göttinger und Hallenser Universitätsgeschichte zurück – nicht nur aller 25 Jahre. Seit etwa 1989 verbindet Dich, lieber Wolfgang, eine enge kollegiale wie freundschaftliche Beziehung mit meinem verehrten akademischen Lehrer Rolf Lieberwirth.<sup>76</sup> Von ihm, der in wenigen Tagen seinen 95. Geburtstag feiern wird, soll ich alle hier Anwesenden herzlich grüßen. Es war doch gut, dass es diese, stets von gegenseitiger akademischer und menschlicher Hochachtung getragene Verbindung schon vor 1990 gab. Was für ein Glück – auch für mich!

„Gericht und Verfahren“. Wer hätte gedacht, dass uns das im frühen 21. Jahrhundert so faszinierend miteinander verbinden würde und – das kann man jetzt mit Fug

---

<sup>75</sup> Vgl. dazu auch ROLF LIEBERWIRTH, Geschichte der Juristischen Fakultät der Universität Halle-Wittenberg nach 1945, Hallesche Schriften zum Recht, Bd. 29, 2. Aufl., Halle an der Saale 2010, S. 123 f.

<sup>76</sup> Davon zeugt u. a. die von Wolfgang Sellert angeregte und von der Göttinger Juristischen Fakultät vollzogene Ehrenpromotion für Rolf Lieberwirth 1995; vgl. dazu die Laudatio von WERNER HEUN in: Heiner Lück (Hrsg.), Recht und Rechtswissenschaft im mitteldeutschen Raum. Symposion für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 75. Geburtstags, Köln/Weimar/Wien 1998, S. 161–163. Aus diesem Anlass durfte ich übrigens schon einmal einen Vortrag in der berühmten Göttinger Aula halten (HEINER LÜCK, Zwischen Refugium und Systemrechtfertigung. Rechtsgeschichte in der DDR, ebd., S. 165–176).

und Recht sagen – „im Innersten zusammenhält“.<sup>77</sup> Das, was sich hinter dem Begriffspaar wirklich verbirgt, scheint unerschöpflich. Es wird noch etwas dauern, den „faulen Pfuhl“ unseres Nichtwissens „auch abzuziehn“, um zum „Höchsterrungene(n)“<sup>78</sup> zu gelangen. Wir wünschen uns, dass Du, lieber Wolfgang, mit Deinem Wissen und mit Deiner unnachahmlichen Freundlichkeit, gemeinsam mit Deiner lieben Frau, uns noch lange begleiten wirst.

QVOD DEVS BENE VERTAT! Was Gott zum Guten richten möge!  
Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

---

<sup>77</sup> Siehe Überschrift.

<sup>78</sup> GOETHE, Faust. Der Tragödie zweiter Teil, Faust in der Szene „Großer Vorhof des Palastes“, 5. Akt (Werke [Anm. 2], Bd. 3, S. 348, V. 11561–11562). Zu den im „Faust“ angelegten Zukunftsperspektiven unter wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Aspekten vgl. MICHAEL JAEGER, Wanderers Verstummen, Goethes Schweigen, Fausts Tragödie Oder: Die große Transformation der Welt, 2. Aufl., Würzburg 2015.

---

## **Erschließung der Akten des Kaiserlichen Reichshofrats**



Leopold Auer

# Wolfgang Sellert und das Projekt zur Erschließung der Prozessakten des Reichshofrats

Ganz allgemein gesprochen besteht Wissenschaft in der methodischen Vermittlung einer Fragestellung, die wissenschaftliches Interesse beanspruchen darf, mit dem dafür relevanten Material. Für die Rechtsgeschichte wie für alle anderen Disziplinen der Human- und Kulturwissenschaften wird dieses Material durch die schriftlichen, bildlichen und dinglichen Quellen repräsentiert, wobei man bei den schriftlichen Quellen üblicherweise zwischen normativen Quellen und jenen Quellen unterscheidet, die aus der Praxis des Rechtslebens erwachsen sind.<sup>1</sup> Die intensive Beschäftigung mit beiden hat Wolfgang Sellert während der ganzen Zeit seines wissenschaftlichen Forschens begleitet, wobei seit der von seinem Lehrer Adalbert Erler angeregten Dissertation über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht<sup>2</sup> der Reichshofrat einen thematischen Schwerpunkt gebildet hat. Mit der wenige Jahre später verfassten Habilitationsarbeit über Prozessgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat<sup>3</sup> wurde Sellert in der Nachfolge Oswald von Gschliebers endgültig zum ersten Fachmann und besten Kenner der Geschichte dieses Höchstgerichts.

Dissertation wie Habilitation stützten sich, wenn auch nicht ausschließlich<sup>4</sup>, vor allem auf gedruckte normative Quellen und haben darüber hinaus Sellerts Interesse auf die Ordnungen des Reichshofrats gelenkt, die er schließlich in zwei Bänden ver-

---

1 Diese Unterscheidung folgt im Wesentlichen den jüngst von PETER OESTMANN angestellten Überlegungen, die im letzten Band der Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte eingehend diskutiert wurden; vgl. THOMAS DUVE/PETER OESTMANN, Normengeschichte, Wissenschaftsgeschichte und Praxisgeschichte. Drei Blickwinkel auf das Recht der Vergangenheit, *Rechtsgeschichte, Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 23 (2015), S. 255; INGE KROPPENBERG/NIKOLAUS LINDER, „Textwort und Träger“. Eine Replik auf PETER OESTMANN, ebd., S. 260–262; ANDREAS THIER, Zwischen Kultur, Herrschaftsordnung und Dogmatik. Erkenntnisdimensionen rechtshistorischer Forschung, ebd., S. 270–273. Zum Quellenverständnis allgemein OTTO GERHARD OEXLE, Was ist eine historische Quelle?, *Rechtsgeschichte, Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* 4 (2004), S. 165–186. Vgl. auch WERNER PARAVICINI, Die Wahrheit der Historiker, 2010, S. 5–8, 20–24 sowie LEOPOLD AUER, Zum Wahrheitsproblem in der Geschichte, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 25 (1972), S. 507–516. – Den Hinweis auf die Diskussionsbeiträge in der erwähnten jüngsten Nummer der Zeitschrift *Rechtsgeschichte* verdanke ich Dr. Eva Ortlieb, derzeit Institut für Geschichte der Universität Graz.

2 WOLFGANG SELLETT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht, *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, NF, Bd. 4, 1965.

3 WOLFGANG SELLETT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat*, *Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte*, NF, Bd. 18, 1973.

4 Insbesondere für seine Habilitationsarbeit hat SELLETT in vermehrtem Umfang auch Aktenmaterial aus dem Archiv des Reichshofrats herangezogen; vgl. SELLETT (Anm. 3), S. 52–55.

öffentliche.<sup>5</sup> Sie haben aber zwangsläufig seinen Blick auch auf Fragen der Gerichtspraxis gerichtet und damit auf das umfangreiche Aktenmaterial, in dem diese Praxis ihren schriftlichen Niederschlag gefunden hat. Dabei hat sich gezeigt, wie sehr die mangelhafte Erschließung dieses Materials seiner Erforschung im Wege stand und damit zu einer Verzerrung in der Beurteilung des Reichshofrats gegenüber dem Reichskammergericht führte. Schon in seiner Dissertation hatte Sellert dazu geschrieben: “Bei der Bearbeitung des Prozessmaterials ergaben sich nicht nur wegen seines riesigen Umfangs [...], sondern auch hinsichtlich der praktischen Verwertbarkeit erhebliche Schwierigkeiten“.<sup>6</sup>

Das heißt nicht, dass es nicht auch damals zahlreiche Findbehelfe zum Archiv des Reichshofrats gab<sup>7</sup>, darunter das aus dem 18. Jahrhundert stammende *Wolfsche Repertorium* in 17 Bänden, das sogenannte Weiße Buch, aber alle diese Behelfe enthielten vor allem zu den Streitgegenständen nur ganz ungenügende Angaben. Das *Wolfsche Repertorium* musste zur Verifizierung geltender Signaturen außerdem für die wichtige Serie der *Decisa* mit Hilfe einer Konkordanz benützt werden und erlaubte überdies keine gezielte Suche nach Beklagten. Zwar wurde im Archiv an der Verbesserung der Erschließung gearbeitet, aber die ungeheure Menge des Materials, die der Gesamtmenge der Überlieferung des Reichskammergerichts entsprach, ging einfach über die Möglichkeiten einer ohnehin mit Personalproblemen kämpfenden Institution hinaus, machte rasche Fortschritte unmöglich und vergrößerte auf diese Weise immer mehr die Disparität in der Erforschung von Reichskammergericht und Reichshofrat, weil Forschungen zum Reichshofrat unter diesen Umständen extrem langwierig und mühsam waren. Das zeigte sich auch während der Arbeit an der wichtigen von Wolfgang Sellert betreuten Dissertation von Manfred Uhlhorn über den Mandatsprozess am Reichshofrat.<sup>8</sup>

Sellert selbst war damals mit der Fertigstellung des zweiten Bandes der Ordnungen des Reichshofrats beschäftigt und hatte außerdem neben seiner Göttinger Professur eine Lehrverpflichtung in Halle übernommen. Trotzdem hatte er die Idee, etwas für die Erschließung der Prozessakten zu tun, im Auge behalten. Ende 1992 meinte

---

5 Wolfgang Sellert (Hrsg.), Die Ordnungen des Reichshofrats 1550–1766, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 8, 2 Bände, 1980–1990.

6 SELLERT (Anm. 2), S. 3. Allerdings schätzt Sellert ebd. damals die Arbeit mit dem Prozessmaterial des Reichskammergerichts, zu einem Zeitpunkt, da die meisten Inventare noch nicht erschienen waren, als noch schwieriger ein.

7 Überblicke dazu bei WOLFGANG SELLERT, Projekt einer Erschließung der Akten des Reichshofrats, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit in Alten Reich, Bd. 34, 1999, S. 199, 207–208 und bei LEOPOLD AUER, Such- und Erschließungsstrategien für die Prozeßakten des Reichshofrats, in: ebd., S. 211, 216–218.

8 MANFRED UHLHORN, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit in Alten Reich, Bd. 22, 1990, S. 3–4, der dabei auf das Desiderat einer adäquaten Erschließung der Prozessakten des Reichshofrats analog zu jenen des Reichskammergerichts hingewiesen hat.



er diesbezüglich: „Im übrigen habe ich noch immer den Plan nicht aufgegeben, die Akten des Reichshofrats eines Tages so aufzuarbeiten, wie das nun schon längere Zeit mit den Akten des Reichskammergerichts geschieht. Soweit mir bekannt ist, hat sich noch immer niemand an dieses Unternehmen gewagt.“<sup>9</sup>

Seit diesem Zeitpunkt nahmen die Überlegungen für Erschließungsprojekte konkretere Gestalt an. Es ging nun darum, für derartige Projekte Partner und vor allem die nötige finanzielle Unterstützung zu finden, in der Wissenschaftssituation dieser Jahre, die der Erschließung von Quellen keineswegs günstig war, ein alles andere als leichtes Unterfangen. Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv war selbstverständlich ein logischer Partner und musste alles Interesse an Erschließungsprojekten haben, aber mehr als dieses Interesse und eine fachliche, allenfalls organisatorische Unterstützung konnte es nicht bieten. Auf der Suche nach Partnern und Interessenten wurde zu Historikern und Rechtshistorikern in Deutschland und Österreich Kontakt aufgenommen, vornehmlich zu Karl Otmar von Aretin, Bernhard Diestelkamp und Winfried Schulze in Deutschland und zu Wilhelm Brauneder und Alfred Kohler in Österreich. Während eines Aufenthalts in Wien im Jänner 1996 zur Entscheidung über die Nachfolge des Wiener Rechtshistorikers Rudolf Hoke führte Wolfgang Sellert Vorgespräche über die Inangriffnahme eines Reichshofratsprojekts mit Alfred Kohler und mir.

Einen wichtigen Schritt vorwärts bedeutete die Göttinger Tagung über das Verhältnis von Reichskammergericht und Reichshofrat im Oktober 1997, für die von vornherein eine Diskussion über Erschließungsprojekte für den Reichshofrat eingeplant war.<sup>10</sup> Die Teilnehmerliste<sup>11</sup> repräsentierte neben Sellert selbst eine geglückte Mischung aus prominenten Wissenschaftlern wie Heinz Angermeier, Bernhard Diestelkamp, Filippo Ranieri, Winfried Schulze und Elmar Wadle und wissenschaftlichem Nachwuchs; von den damals am Anfang ihrer Karriere stehenden Teilnehmern haben Stefan Ehrenpreis, Christoph Kampmann, Thomas Lau und Siegrid Westphal inzwischen Professuren in Innsbruck, Marburg, Freiburg in der Schweiz und Osnabrück, Nils Jörn ist Direktor des Stadtarchivs Greifswald, Eva Ortlieb hat durch ihre Arbeiten wohl den seither größten Beitrag zur weiteren Erforschung des Reichshofrats geleistet.<sup>12</sup> Das Programm der Göttinger Tagung war vor allem in Absprache zwischen Wolfgang Sellert und Winfried Schulze zusammengestellt worden, der damals als Mit-

<sup>9</sup> Brief Wolfgang Sellerts an den Verfasser vom 11. November 1992.

<sup>10</sup> Die in Göttingen gehaltenen Vorträge erschienen zwei Jahre später im Druck, vgl. oben Anm. 7. Ein Exemplar des an die Teilnehmer verschickten Protokolls der Abschlussdiskussion zur Frage des Projekts einer Erschließung der Akten des Reichshofrats liegt in Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Nachlass Auer Kart. 49, Konv. RHR 1.

<sup>11</sup> Abgedruckt in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34, 1999, S. 253.

<sup>12</sup> Vgl. die jüngsten Überblicke zur Forschungsliteratur bei THOMAS DORFNER, Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740), 2015, S. 18–21 sowie auf [http://reichshofratsakten.de/?page\\_id=25](http://reichshofratsakten.de/?page_id=25).

glied und bald danach Vorsitzender des Wissenschaftsrates, aber auch durch eigene einschlägige Forschungen und solche seiner Schüler ein wichtiger Ansprechpartner war.<sup>13</sup> In der Diskussion herrschte volle Übereinstimmung hinsichtlich der Sinnhaftigkeit des angestrebten Erschließungsprojekts,<sup>14</sup> gleichzeitig war man sich aber auch bewusst, dass die zukünftige Erschließung der schätzungsweise 70.000 Prozessakten des Reichshofrats nur in Teilprojekten möglich sein würde, wobei mit je einem nationalen Pilotprojekt in Deutschland und Österreich der Anfang gemacht werden sollte. Die Aussichten für eine weitergehende europäische Kooperation, die sich auf Grund des 16 Staaten umfassenden Einzugsgebietes der reichshofrätlichen Gerichtstätigkeit anbot, wurden unterschiedlich beurteilt. Während Ranieri und Schulze sich dafür einsetzten, Ranieri unter Hinweis auf eine mögliche Förderung durch die European Science Foundation, schätzten andere Teilnehmer wie Alain Wijffels die Aussichten dafür eher skeptisch ein. Unter den Beständen, die man für Pilotprojekte als geeignet ansah, wurden schon damals die *Alten Prager Akten*, aber auch die *Badischen Akten*, die Protokolle des Reichshofrats und das *Wolfsche Repertorium* genannt. Ob man sich für die Verzeichnung an die Frankfurter Grundsätze<sup>15</sup> für die Reichskammergerichtsakten halten oder eine einfachere Variante der Verzeichnung anstreben sollte, blieb damals noch offen und sollte auch von Umfang und Finanzierungsmöglichkeiten der geplanten Erschließung abhängig gemacht werden. Gleichfalls ohne Entscheidung verblieb die Diskussion hinsichtlich einer elektronischen oder herkömmlichen Verzeichnung.<sup>16</sup> Neben der Verzeichnung war für die Projekte auch noch eine inhaltsbezogene Komponente vorgesehen, weil man reinen Erschließungsprojekten nur geringe Chancen auf Erfolg einräumte. Im Übrigen waren die meisten Teilnehmer der Ansicht, dass während der Laufzeit der Reichskammergerichtsprojekte von der Deutschen Forschungsgemeinschaft auf keine Unterstützung zu hoffen war. Winfried Schulze, der an der Abschlussdiskussion nicht teilnehmen konnte, empfahl durch seinen Mitarbeiter Gregor Horstkemper schon damals eine Kontaktaufnahme mit der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung.

---

**13** Winfried Schulze war seit 1996 Mitglied und 1998–2001 Vorsitzender des Wissenschaftsrats, vgl. [http://www.fnz.geschichte.uni-muenchen.de/personen/professoren/schulze\\_winfried](http://www.fnz.geschichte.uni-muenchen.de/personen/professoren/schulze_winfried).

**14** ARTHUR STÖGMANN, Die Erschließung von Prozeßakten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Ein Projektzwischenbericht, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 47 (1999), S. 249, 256.

**15** Zu den 1978 beschlossenen Frankfurter Grundsätzen vgl. JOST HAUSMANN, Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Quellen und Forschungen zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 34, 1999, S. 241, 242–249, sowie BERND SCHILDT, Wandel in der Erschließung der Reichskammergerichtsakten. Vom gedruckten Inventar zur Online-Recherche in der Datenbank, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57, 2010, S. 35, 36–37. Der Text der Grundsätze ist bei HAUSMANN, Verzeichnung, S. 250–251, und Battenberg/Schildt (Hrsg.), Reichskammergericht, S. 411–413, abgedruckt.

**16** Vgl. dazu auch SELLERT (Anm. 7), S. 210.

Zur weiteren Beratung über die Ergebnisse der Göttinger Tagung kamen Bernhard Diestelkamp und Wolfgang Sellert im Juni 1998 zu einem Gespräch mit Vertretern des Österreichischen Staatsarchivs nach Wien, das in der Generaldirektion und im Haus-, Hof- und Staatsarchiv stattfand.<sup>17</sup> Es ging dabei neben der Finanzierung und der Erstellung von Projektanträgen um die zu treffende Auswahl von Prozessaktenserien, die für eine Erschließung vorrangig in Betracht kommen sollten. Es wurden dafür sowohl einzelne in Betracht kommende Aktenserien als auch inhaltliche Schwerpunkte diskutiert. Für erste Teilprojekte wurden übereinstimmend an Hand einer Bestandsübersicht die Serien *Badische Akten*, *Alte Prager Akten* und *Judicialia latina* vorgeschlagen. Aus der Sicht des Archivs war auch eine Digitalisierung des *Wolfschen Repertoriums* von besonderem Interesse. An inhaltlichen Schwerpunkten wurde eine mögliche Aufarbeitung der fiskalischen Prozesse besprochen, die von der Menge des Materials her gut zu bewältigen gewesen wäre. Allerdings lagen hier zwei unterschiedliche Provenienzen (Reichshofrat bzw. Fiskalararchiv) vor, von denen die eine (Reichshofrat) auf eine Vielzahl von Serien sowohl der *Judicialia* wie der *Gratialis* bzw. *Miscellanea* (z. B. Münzwesen im Reich, Bücherkommission im Reich) aufgeteilt war. Als denkbar wurde auch eine Erschließung nach bestimmten territorialen Gesichtspunkten (Erfassung des Materials einer bestimmten Region etc.) diskutiert. Auch die Medien suchte man zu mobilisieren und auf die Bedeutung des in Wien liegenden Quellenbestandes aufmerksam zu machen. Winfried Schulze hatte nach der Göttinger Tagung in einem langen Artikel, der in der „Frankfurter Allgemeinen“ oder der „Süddeutschen Zeitung“ veröffentlicht werden sollte, die europäische Bedeutung des reichshofrätlichen Archivs hervorgehoben,<sup>18</sup> der freie Mitarbeiter der österreichischen Zeitung „Die Presse“, Christian Gonsa, Bruder eines am Haus-, Hof- und Staatsarchiv tätigen Archivars, schrieb in seiner Zeitung einen Beitrag, der die für ein breiteres Publikum interessante Rolle des Reichshofrats bei Hexenprozessen thematisierte.<sup>19</sup>

Für die Verzeichnungskriterien entschied man sich bei der Wiener Besprechung endgültig für die Zugrundelegung der Frankfurter Grundsätze zur Erstellung der Reichskammergerichts-Inventare, die allenfalls geringfügig adaptiert werden sollten. Die Datenerfassung sollte jedenfalls mit Hilfe der EDV, vorzugsweise über Datenbankprogramme erfolgen, was aber noch kein Präjudiz für eine spätere Edition als Druck oder über elektronische Medien (etwa CD-ROM) bedeuten sollte. Wenn Projektmitarbeiter nicht mit einem PC ausgestattet werden könnten, sollte eine Mitbenützung von EDV-Geräten des Staatsarchivs ermöglicht werden. Was die Auswertung betrifft,

---

<sup>17</sup> Vgl. die Schreiben Wolfgang Sellerts und Bernhard Diestelkamps an den Verfasser vom 18. und 29. Juni 1998, in: Nachlass Auer Kart. 49, Konv. RHR 1 (Anm. 10). Für das Österreichische Staatsarchiv nahmen an der Besprechung der damalige Generaldirektor Lorenz Mikoletzky und der Verfasser teil.

<sup>18</sup> Ein Exemplar davon ebd.

<sup>19</sup> CHRISTIAN GONSA, Höchste Instanz für Opfer der Hexenjagd, in: Die Presse vom 12. September 1998, Spectrum S. X.

wurde neben der Veröffentlichung von Verzeichnissen in gedruckter oder elektronischer Form auch die Abhaltung von Tagungen für wünschenswert gehalten, auf denen einzelne Sachthemen behandelt werden oder über den Fortschritt bei der Verzeichnung berichtet werden sollte.

Hinsichtlich der Organisation kam man überein, vorderhand lediglich mit einem informellen Leitungsgremium weiterzuarbeiten (für Deutschland die Herren Diestelkamp, Schulze und Sellert, für Österreich Auer und Kohler);<sup>20</sup> in einer späteren Phase sollte aber wenn nötig ein formeller institutioneller Rahmen geschaffen werden, für den man an eine Zusammenarbeit zwischen deutschen Akademien und der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (nach dem Muster der Kommission für die *Regesta Imperii*) dachte. Für die Finanzierung sollten neben nationalen Stiftungen in Deutschland und Österreich auch Möglichkeiten bei der Europäischen Kommission oder der European Science Foundation (eventuell mit Hilfe von Prof. Ranieri und Prof. Schulze) erkundet werden. Um die verschiedenen Gesichtspunkte bestmöglich zu verbinden, schlug Wolfgang Sellert vor, bei der Strohmeyer-Stiftung in Göttingen einen Antrag für ein zweiwöchiges Sondierungsprojekt zu stellen, das für je einen Buchstaben der *Alten Prager Akten* und der *Judicialia latina* die regionale Bezogenheit der Prozesse nach heutigen Staatsgrenzen klären sollte. Daraus sollten in weiterer Folge Anhaltspunkte für inhaltsbezogene Fragestellungen, für die europäische Dimension und den genaueren Umfang der Serien gewonnen werden. Diese Sondierung wurde noch im Juli durch einen jungen Wiener Historiker, Arthur Stögmann, durchgeführt.<sup>21</sup>

Im August kam es dann vereinbarungsgemäß zu den beiden besprochenen Projektanträgen bei der Volkswagenstiftung durch Wolfgang Sellert und durch mich beim Jubiläumsfonds der Österreichischen Nationalbank.<sup>22</sup> Bernhard Diestelkamp hatte nach der Wiener Besprechung noch auf das mit Jahresende auslaufende Programm der Volkswagenstiftung „Archive als Fundus der Forschung – Erfassung und Erschließung“ aufmerksam gemacht,<sup>23</sup> so dass auch besondere Eile hinsichtlich des Antrags geboten war. Ursprünglich war für den deutschen Antrag die Serie der *Badischen Akten*, für den österreichischen jene der *Alten Prager Akten* vorgesehen. Wolfgang Sellert hat sich dann aber letzten Endes für die *Alten Prager Akten* entschieden, die zweifellos die wissenschaftlich interessantere Serie darstellten und gegenüber der Volkswagenstiftung auch besser argumentierbar waren. Für diesen Fall war schon vorher vereinbart worden, dass der österreichische Antrag auf die Digitalisierung

**20** Vgl. diesbezüglich auch EVA ORTLIEB, Die „Alten Prager Akten“ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 593, 597 mit Anm. 17.

**21** Schreiben Wolfgang Sellerts vom 1. Juli 1998 über die Bewilligung des Antrags durch die Strohmeyer-Stiftung, in: Nachlass Auer Kart. 49, Konv. RHR 1 (Anm. 10).

**22** Text beider Anträge ebd.

**23** Schreiben Bernhard Diestelkamps vom 29. Juni 1998, ebd., sowie Schreiben Wolfgang Sellerts vom 5. Juli 1998 an den Verfasser.

des *Wolfschen Repertoriums* abzielen würde, weil die *Badischen Akten* auch für einen österreichischen Sponsor als zu wenig aussichtstreich angesehen wurden.

Erfreulicherweise wurden beide Anträge noch Ende 1998 bewilligt.<sup>24</sup> Das österreichische Teilprojekt startete Anfang des folgenden Jahres mit dem bereits erwähnten Arthur Stögmann als Projektmitarbeiter,<sup>25</sup> für das deutsche Teilprojekt kam es im Frühjahr 1999 zu einer Ausschreibung. Aus den eingegangenen Bewerbungen<sup>26</sup> wurde bei einer weiteren Besprechung in Wien im August 1999 einhellig Eva Ortlieb als Projektmitarbeiterin ausgewählt, die noch im November ihre Arbeit aufnehmen konnte. Die Gewinnung Eva Ortliebs war für das Projekt zweifellos ein besonderer Glücksfall. Ihr ist es, wie Wolfgang Sellert im Vorwort zum letzten Band der *Alten Prager Akten* schreibt, „binnen kurzer Zeit gelungen, mit den zahlreichen, sich besonders zu Anfang des Erschließungsprojekts einstellenden Problemen fertig zu werden und die entscheidenden Weichen für die künftige Neuverzeichnung zu stellen“.<sup>27</sup> Dabei verschweigt er seinen eigenen wichtigen Anteil, denn gerade in der Anfangsphase war natürlich auch ein intensiver Kontakt und Gedankenaustausch nötig, um offene Fragen zu besprechen. Die Leitung eines Projekts ist stets arbeitsintensiv, zuerst um es vorzubereiten und erfolgreich zu beantragen, danach um es begleitend zu befördern. Um die Leistung Wolfgang Sellerts angemessen würdigen zu können, muss man wissen, dass in diese Jahre auch sein wichtiges Engagement in China fiel, wo er von 1995–2000 Direktor des deutsch-chinesischen Instituts für Wirtschaftsrecht in Nanjing war und 1999 überdies eine Lehrverpflichtung an der dortigen Universität übernommen hatte.<sup>28</sup> Wesentliche Unterstützung erfuhr das Projekt in dieser Phase auch durch Bernhard Diestelkamp, der dabei seine jahrzehntelangen Erfahrungen bei der Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten einbrachte.<sup>29</sup> Zur Datenerfassung entschied man sich für den Einsatz des Programms Microsoft Access auf der Grundlage des Betriebssystems Windows 98, mit dem das bereits laufende österreichische Projekt gute Erfahrungen gemacht hatte.

Beide Teilprojekte wurden erfolgreich abgeschlossen und haben die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt. Eva Ortlieb hat in der Projektzeit etwa 2.500 Fälle

---

**24** Zur Bewilligung des österreichischen Antrags vgl. das Schreiben von Otto Höritsch vom Jubiläumsfonds vom 18. Dezember 1998, in: Nachlass Auer Kart. 28, Konv. Stögmann (Anm. 10). Über die Bewilligung des deutschen Antrags bei der Volkswagen-Stiftung titelte das Göttinger Tageblatt am 19. April 1999 „Forschung über 50000 alte Prozesse“.

**25** STÖGMANN (Anm. 14), S. 256.

**26** Ein Exemplar des Dossiers über die einzelnen Bewerbungen befindet sich in: Nachlass Auer Kart. 49, Konv. RHR 1 (Anm. 10).

**27** WOLFGANG SELLERT, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats*, Serie I: *Alte Prager Akten*, Bd. 5, 2014, S. 7.

**28** Vgl. den biographischen Abriß auf [http://reichshofratsakten.de/?page\\_id=229](http://reichshofratsakten.de/?page_id=229).

**29** Vgl. BERNHARD DIESTELKAMP, Rückblick auf das Projekt zur Inventarisierung der Prozeßakten des Reichskammergerichts, in: Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), *Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 57, 2010, S. 3–9.

verzeichnet,<sup>30</sup> das österreichische Teilprojekt wurde nach Ablauf der Projektzeit mit Unterstützung des Frankfurter Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte durch die Projektmitarbeiter Gert Polster und Julia Zangerl abgeschlossen.<sup>31</sup> Die Ergebnisse der Erschließungsarbeit waren von Anfang an ermutigend und führten, wie Wolfgang Sellert festgestellt hat, „zur Erlangung neuer Erkenntnisse auf fast allen das Heilige Römische Reich betreffenden Gebieten“.<sup>32</sup> Dazu gehören die Rechts- und Verfassungsgeschichte, die Kriminalitätsgeschichte, die Wirtschafts- und Sozialgeschichte, aber auch Militär- und Kulturgeschichte ganz zu schweigen von der Fülle an Informationen zu einzelnen Regionen, Orten und Personen. Die elektronische Erfassung des *Wolfschen Repertoriums* hat den Zugang zur Gesamtmenge der reichshofrätlichen Prozessakten erheblich verbessert und wurde von der Forschung unmittelbar nach Fertigstellung für verschiedene Fragestellungen herangezogen.<sup>33</sup> Ein wichtiges Ergebnis bildete nicht zuletzt die auf der Grundlage beider Projekte von Eva Ortlieb und Gert Polster erarbeitete Frequenzanalyse über die Tätigkeit des Reichshofrats.<sup>34</sup>

Die geschilderten Ergebnisse haben den eingeschlagenen Weg bestätigt und zu weiterer Erschließungsarbeit herausgefordert.<sup>35</sup> Noch während der Laufzeiten der beiden ersten Teilprojekte wurden dementsprechende Überlegungen angestellt, die einerseits auf die Gründung eines Vereins nach dem Muster der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, andererseits auf die Gewinnung von Kooperationspartnern gerichtet waren. Die Idee einer Vereinsgründung scheiterte am mangelnden österreichischen Interesse, dafür gelang es nach längeren Bemühungen,<sup>36</sup> die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unter ihrem damaligen Obmann Werner Ogris für eine Zusammenarbeit zu gewinnen. Der wichtigste weiterführende Schritt war aber wieder Wolfgang Sellert zu verdanken, der erreichte, dass die Göttinger Akademie 2002 das Reichshofratsprojekt unter ihre Langzeitunternehmen aufnahm. Im Oktober 2004 wurde dann ein Kooperationsvertrag zwischen den beiden Akademien und dem Österreichischen Staatsarchiv zur weiteren Förderung der Reichshofratsforschung abgeschlossen.<sup>37</sup> Danach waren drei Prozessaktenserien, nämlich die Alten Prager Akten, die Antiqua

**30** WOLFGANG SELLETT, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats*, Serie I: *Alte Prager Akten*, Bd. 1, 2009, S. 13.

**31** GERT POLSTER, Die elektronische Erfassung des *Wolfschen Repertoriums* zu den Prozessakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, *Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs* 51 (2004), S. 635–649. Vgl. auch *Nachlass Auer Kart. 28, Konv. RHR 4* (Anm. 10).

**32** SELLETT (Anm. 30), S. 13.

**33** POLSTER (Anm. 31), S. 647.

**34** EVA ORTLIEB/GERT POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806), *Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte* 26 (2004), S. 189–216.

**35** SELLETT (Anm. 30), S. 15.

**36** Dazu gehörte auch ein Brief des Präsidenten der Göttinger Akademie Herbert Roesky an den Präsidenten der Österreichischen Akademie der Wissenschaften Werner Welzig vom 18. Dezember 2002. Kopie des Schreibens in: *Nachlass Auer Kart. 49, Konv. RHR 3* (Anm. 10).

**37** SELLETT (Anm. 30), S. 15.

und die *Denegata antiqua*, zur Neuverzeichnung sowie die Förderung der Reichshofratsforschung durch inhaltsbezogene Projekte sowie Einzelveröffentlichungen, Tagungen und Vorträge vorgesehen. Trotzdem trat in weiterer Folge eine Pause in der Verzeichnungsarbeit ein, weil sich die weitere Finanzierung als schwierig erwies. Bemühungen um Erschließungsprojekte in Österreich blieben erfolglos, allerdings stellte die Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs zwei erfolgreiche Anträge beim österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung für Projekte über die Formierungsphase und die Appellationstätigkeit des Reichshofrats, die beide von Werner Ogris geleitet wurden.<sup>38</sup> Im Rahmen beider Projekte wurden Tagungen im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv abgehalten, an denen auch Wolfgang Sellert als Vortragender teilnahm.<sup>39</sup>

Die unermüdliche Überzeugungsarbeit Wolfgang Sellerts führte schließlich zum großen fast wie ein Wunder anmutenden Durchbruch: Auf Antrag der Göttinger Akademie und Vorschlag der wissenschaftlichen Kommission der Union der deutschen Akademien wurde am 23. Oktober 2006 von der Bund-Länder-Kommission der Bundesrepublik Deutschland die finanzielle Unterstützung für die Neuverzeichnung der erwähnten drei Prozessaktenserien bewilligt.<sup>40</sup> Was niemand für möglich gehalten hatte, ein reines Erschließungsprojekt, noch dazu für einen Zeitraum von achtzehn Jahren, wurde damit Wirklichkeit. Im Juni 2007 haben die beiden ersten Projektmitarbeiterinnen Eva Ortlieb und Ursula Machoczek mit der Arbeit begonnen. Für die begleitende Betreuung des Projekts wurde von der Göttinger Akademie eine Leitungskommission eingesetzt, der neben Wolfgang Sellert als Projektleiter Albrecht Cordes, Peter Oestmann, Eva Schumann sowie der jeweilige Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs und der Obmann der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs angehören.<sup>41</sup>

Schon mit den bisher sieben erschienenen Bänden zählt das Reichshofratsprojekt zu den großen wissenschaftlichen Erschließungsprojekten dieses Jahrhunderts. Die dadurch erzielten Ergebnisse haben bereits jetzt die Forschung vielfach beeinflusst. Eine Vielzahl von Personen hat dazu beigetragen, dass dieses Projekt zustande gekommen ist und weiter erfolgreich durchgeführt wird. Der Hauptanteil an diesem Erfolg gebührt aber zweifellos Wolfgang Sellert, der seine Kompetenz, sein Ansehen und nicht zuletzt seine Arbeitskraft für dieses Projekt in die Waagschale geworfen

<sup>38</sup> Es handelt sich um die Projekte P-17085-G08 (Formierungsphase) und P-20586 (Appellationstätigkeit) des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF).

<sup>39</sup> Vgl. WOLFGANG SELLERT, *Pax Europae* durch Recht und Verfahren, in: Leopold Auer/Werner Ogris/Eva Ortlieb (Hrsg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 53, 2007, S. 97–114, und DERS., *Prozessrechtliche Aspekte zur Appellation an den Reichshofrat*, in: Leopold Auer/Eva Ortlieb (Hrsg.) unter Mitarbeit von Ellen Franke, *Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs* 3/1 (2013), S. 103–119.

<sup>40</sup> SELLERT, *Pax Europae* (Anm. 39), S. 109, und DERS. (Anm. 30), S. 16 f.

<sup>41</sup> SELLERT (Anm. 30), S. 17.

hat. Der Rückblick auf das Geleistete und die Erwartung dessen, was noch folgen wird, gehören sicher zu den besonderen Geschenken dieses runden Geburtstags und außerdem zu einem, das sich Wolfgang Sellert selbst gemacht hat.



Tobias Schenk

# Das Projekt zur Erschließung der Reichshofratsakten

Eine Zwischenbilanz nach acht Jahren

## Vorbemerkung

Im Anschluss an die Ausführungen Leopold Auers über die Konzeptions- und Bewilligungsphase des Projekts zur Erschließung der Reichshofratsakten soll mit dem vorliegenden Beitrag ein Überblick über die seit 2007 geleistete Arbeit vermittelt werden. Um das interdisziplinär ausgerichtete fachliche Profil des an der Nahtstelle von Forschung und Erschließung angesiedelten Vorhabens zu verdeutlichen, wurde hierzu anstelle eines reinen Tätigkeitsberichts die Form einer problemorientierten Einführung gewählt. Nach einer Vorstellung des zu verzeichnenden Aktenbestandes stehen dabei zunächst wissenschaftliche und technische Fragen im Mittelpunkt, die bei Planung und Durchführung eines Aktenerschließungsprojekts zu beachten sind. Erörtert werden in diesem Zusammenhang vor allem die Verzeichnungsrichtlinien, die Onlinestrategie und die Öffentlichkeitsarbeit des Projekts. Sodann wird ein Überblick über den gegenwärtigen Stand der Erschließung geboten, bevor abschließend die weitreichenden Forschungsperspektiven aufgezeigt werden sollen, die mit einer so hochkarätigen Überlieferung wie der Reichshofratsakten verbunden sind. Dabei sind nicht nur die zahlreichen durch die Verzeichnung bereits angeregten Forschungen zu würdigen, sondern auch einige jener Desiderata zu benennen, die künftig zum Gegenstand innovativer Studien werden können.

## I Der Bestand „Reichshofrat“ im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Als Höchstgericht, oberster Lehnshof, politisches Beratungsgremium des Kaisers und Hüter der kaiserlichen Reservatrechte nahm der Reichshofrat über Jahrhunderte hinweg eine singuläre Stellung im Verfassungsgefüge des Alten Reiches ein.<sup>1</sup> Von einzigartiger thematischer Vielfalt ist deshalb auch das von dieser Institution in einem

---

<sup>1</sup> Eine neuere Gesamtwürdigung liegt nicht vor. Siehe deshalb weiterhin OSWALD VON GSCHLIESSER, Der Reichshofrat. Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Veröffentlichungen der Kommission für neuere Geschichte des ehemaligen Österreich, Bd. 33, Wien 1942.

Zeitraum von rund drei Jahrhunderten produzierte Schriftgut, das auch in geographischer Hinsicht einen solitären Zuschnitt aufweist, da es sich auf einen Raum bezieht, der sich von der Ostsee bis Norditalien und vom Elsass bis ins Baltikum erstreckt. Die Bestandsgeschichte soll im Folgenden knapp umrissen werden.<sup>2</sup>

Während die rund 80.000 Prozessakten umfassende Registratur des Reichskammergerichts – abgesehen von einem „unteilbaren“, heute durch das Bundesarchiv verwahrten Restbestand – im 19. Jahrhundert nach Gesichtspunkten territorialer Pertinenz auf die Nachfolgestaaten des Reiches aufgeteilt wurde, beanspruchte der österreichische Kaiser die Verfügungsgewalt über die Reichshofratsakten, die während der napoleonischen Zeit kurzfristig nach Paris verschleppt worden waren,<sup>3</sup> nach 1806 für sich. Mit Ausnahme von Akten, die Wien auf besonderen Antrag der deutschen Staaten ausfolgte,<sup>4</sup> wurden die Reichshofratsakten 1851 dem Hausarchiv einverleibt und gelangten schließlich im 1901/02 errichteten Archivzweckbau des Haus-, Hof- und Staatsarchivs am Wiener Minoritenplatz zur Aufstellung. Dort befinden sie sich noch heute und bilden mit insgesamt rund 1,3 Regalkilometern den dominierenden Teil der Bestandsgruppe „Reichsarchive“, zu der des Weiteren die Bestände „Reichskanzlei“ und „Mainzer Erzkanzlerarchiv“ sowie die österreichischen Reichskammergerichtsakten gehören.<sup>5</sup> Die Tektonik des Bestands „Reichshofrat“, der neben einer reichhaltigen Amtsbuchüberlieferung<sup>6</sup> insgesamt wohl rund 100.000 Akten umfassen dürfte, ist nach dem Registraturprinzip aufgebaut, konserviert also weitgehend die zeitgenössische Ablagesystematik. Zu unterscheiden sind im Wesentlichen die unter anderem die Prozessakten enthaltende Judizialregistratur mit rund 70.000 bis 80.000 Verzeichnungseinheiten auf mehr als einem Regalkilometer sowie die Gra-

---

**2** Die bestandsgeschichtlichen Ausführungen folgen im Wesentlichen den gleichlautenden Passagen bei TOBIAS SCHENK, *Das Alte Reich in der Mark Brandenburg. Landesgeschichtliche Quellen aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats*, Jahrbuch für Brandenburgische Landesgeschichte 63 (2012), S. 19–71, hier S. 24–28.

**3** LEOPOLD AUER, *Die Verschleppung der Akten des Reichshofrats durch Napoleon*, in: Thomas Olechowski/Christian Neschwara/Alina Lengauer (Hrsg.), *Grundlagen der europäischen Rechtskultur. Festschrift für Werner Ogris zum 75. Geburtstag*, Köln/Weimar/Wien 2010, S. 1–13.

**4** Schätzungen zufolge ist von etwa 2.000 bis 3.000 auf diese Weise ausgefolgten Reichshofratsakten in deutschen Archiven auszugehen. Siehe FRIEDRICH BATTENBERG, *Reichshofratsakten in den deutschen Staatsarchiven. Eine vorläufige Bestandsaufnahme*, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenzverhältnis, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 38, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 221–240.

**5** Als Bestandsübersicht noch immer maßgeblich LOTHAR GROSS, *Reichsarchive*, in: Ludwig Bittner (Hrsg.), *Gesamtinventar des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs*, Bd. 1, Wien 1936, S. 273–394.

**6** TOBIAS SCHENK, *Die Protokollüberlieferung des kaiserlichen Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien*, in: Wilfried Reininghaus/Marcus Stumpf (Hrsg.), *Amtsbücher als Quellen der landesgeschichtlichen Forschung, Westfälische Quellen und Archivpublikationen*, Bd. 27, Münster 2012, S. 125–145.

tialregistratur mit der Überlieferung in Lehns- und Privilegienangelegenheiten.<sup>7</sup> Für einen Großteil des Bestandes sind bis heute Findbücher des 18. und 19. Jahrhunderts maßgeblich, die alphabetisch nach Klägernamen aufgebaut sind und deren Betreffangaben nur in sehr eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf den tatsächlichen Akteninhalt gestatten. Die in den vergangenen Jahren zum Teil erfolgte Retrokonversion dieser Findbücher<sup>8</sup> kann deshalb eine einheitliche, an wissenschaftlichen Kriterien ausgerichtete Erschließung keineswegs ersetzen.

Hier setzt das Erschließungsprojekt an. Gegenstand des Vorhabens ist die Verzeichnung der beiden Judizialserien „Alte Prager Akten“<sup>9</sup> und „Antiqua“ mit insgesamt rund 20.000 Verzeichnungseinheiten, deren Laufzeit vornehmlich das 16. und 17. Jahrhundert umfasst. Beide Serien sind prinzipiell alphabetisch nach den Namen der Kläger bzw. Supplikanten aufgebaut. Während die „Alten Prager Akten“ die Klägerbuchstaben A–Z umfassen, wurden in der Serie der „Antiqua“ die Akten der Klägerbuchstaben A–G während des späten 18. Jahrhunderts in die neu geschaffene Judizialserie der Decisa überführt. Die Überlieferung in den „Antiqua“ setzt heute also mit dem Klägerbuchstaben H ein.

## II Die Aufgabenstellung des Projekts

Sowohl für die Rechtsgeschichte, als auch für die Geschichtswissenschaft verheißen die Reichshofratsakten grundlegende neue Perspektiven. Aus rechtsgeschichtlicher Sicht ergibt sich die Chance, an die Ergebnisse der Reichskammergerichtsforschung<sup>10</sup> anzuknüpfen und durch die Auswertung der Überlieferung des zweiten Höchstgerichts zu einem ausgewogenen Bild der frühneuzeitlichen Höchstgerichtsbarkeit zu gelangen. Die Geschichtswissenschaft steht vor der Herausforderung, das Kaisertum und mit ihm das hierarchische Element der Reichsverfassung in ihre Analysen des Alten Reiches zu integrieren, die bislang vornehmlich auf in deutschen Archiven verwahrten Quellen-

---

<sup>7</sup> Diese Gliederung ist freilich nicht mit einer klaren zeitgenössischen Ablagesystematik zu verwechseln. Zwischen beiden Registraturen, die sich wiederum in zahlreiche Unterserien auffächern, bestehen ebenso zahlreiche Schnittmengen wie zwischen den Reichshofratsakten und den übrigen Teilen der Bestandsgruppe „Reichsarchive“.

<sup>8</sup> Hierzu u. a. GERT POLSTER, Die elektronische Erfassung des Wolfschen Repertoriums zu den Prozessakten des Reichshofrats im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 635–649.

<sup>9</sup> EVA ORTLIEB, Die „Alten Prager Akten“ im Rahmen der Neuerschließung der Akten des Reichshofrats im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 51 (2004), S. 593–634.

<sup>10</sup> Diese kann hier nicht näher gewürdigt werden. Verwiesen sei auf Friedrich Battenberg/Bernd Schildt (Hrsg.), Das Reichskammergericht im Spiegel seiner Prozessakten. Bilanz und Perspektiven der Forschung, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 57, Köln/Weimar/Wien 2010.

beständen aufbauen und deshalb tendenziell eher eine ständisch-föderale Perspektive einnehmen.<sup>11</sup> Die Reichshofratsakten wecken demnach nicht nur Neugier auf Zehntausende einzelne Verfahren. In Summe verbindet sich mit dem Bestand die Aussicht auf innovative Zugänge zu zahlreichen grundlegenden Fragen der Frühneuzeitforschung. Denn das „neue Bild vom Alten Reich“,<sup>12</sup> an dem seit den 1970er Jahren an zahlreichen Universitäten gearbeitet wird, kann nur bei konsequenter Einbeziehung des in den Reichshofratsakten dokumentierten kaiserlichen Faktors zu einer ausgewogenen Interpretation frühneuzeitlicher deutscher Geschichte fortentwickelt werden.

Aus diesem Befund leitet sich für das Verzeichnungsprojekt die Forderung ab, über die Erschließung zweier Teilerien hinaus eine ergebnisorientierte Konzeptionierung und Umsetzung von Arbeitsweisen zu leisten, mit denen der wichtigste Quellenbestand zur Geschichte des Alten Reiches der Forschung in Gänze zugänglich gemacht werden kann. Alles andere bliebe Stückwerk und wäre darüber hinaus mit der Gefahr verbunden, Chancen für die Realisierung möglicher Anschlussprojekte langfristig zu verringern oder gar zu verbauen. Da eine durch das Österreichische Staatsarchiv in Eigenregie betriebene Erschließung des Bestandes aufgrund fehlender Ressourcen selbst langfristig praktisch ausgeschlossen ist, würde dies bedeuten, dass zentrale Quellen zu rund drei Jahrhunderten deutscher und mitteleuropäischer Geschichte der Forschung dauerhaft verschlossen blieben. Das Projekt steht deshalb vor der doppelten Herausforderung, einerseits eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Tiefenerschließung der beiden ausgewählten Aktenserien zu gewährleisten, andererseits den Gesamtbestand der Reichshofratsakten darüber nicht aus dem Blick zu verlieren.

Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, führt das Projekt unterschiedliche Disziplinen zusammen. Während sich die eigentliche Erschließungsarbeit archivwissenschaftlicher Instrumentarien bedient, kommen bei der Vermittlung der dabei gewonnenen Erkenntnisse in Form von Publikationen, Vorträgen und Führungen vornehmlich rechtshistorische und geschichtswissenschaftliche Ansätze zum Tragen. Die durch das Projekt intendierte Zugänglichmachung der Reichshofratsakten beschränkt sich demnach nicht auf die reine Verzeichnungsleistung, sondern umfasst darüber hinaus eine möglichst weitreichende Implementierung des Quellenbestandes in aktuelle Forschungsdiskussionen. Diese interdisziplinäre Konzeption zielt also keineswegs darauf ab, die Aktenlektüre überflüssig zu machen. Erschließung ist keine Edition und kann es auch nicht sein. Stattdessen geht es darum, Vertre-

---

**11** Dass das frühneuzeitliche Kaisertum ein erhebliches geschichtswissenschaftliches Forschungsdesiderat darstellt, wurde in jüngerer Zeit wiederholt betont. Siehe beispielsweise AXEL GOTTHARD, *Das Alte Reich 1495–1806*, Darmstadt 2003, S. 170.

**12** ANTON SCHINDLING, *Kaiser, Reich und Reichsverfassung 1648–1806. Das neue Bild vom Alten Reich*, in: Olaf Asbach/Klaus Malettke/Sven Externbrink (Hrsg.), *Altes Reich, Frankreich und Europa. Politische, philosophische und historische Aspekte des französischen Deutschlandbildes im 17. und 18. Jahrhundert*, Historische Forschungen, Bd. 70, Berlin 2001, S. 25–54.

ter unterschiedlichster Fachrichtungen zu eigener empirischer Auseinandersetzung mit den Reichshofratsakten sowohl zu ermuntern, als auch zu befähigen.

### III Konzeptionelle Grundlagen der Erschließungsarbeit

Wenn von archivwissenschaftlichen Grundlagen der Aktenerschließung die Rede ist, sind vor allem eine weitreichende Standardisierung und Rationalisierung von Arbeitsprozessen gemeint.<sup>13</sup> Denn wer erfolgreich größere Aktenbestände verzeichnen will, muss von dem in den Geisteswissenschaften vorherrschenden individualistischen Habitus abstrahieren und sich darauf einlassen, in Regalmetern zu bemessende Fließbandarbeit zu betreiben. Diese Feststellung gilt insbesondere für die Erschließung von in normierten Verwaltungsverfahren erwachsenen „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts,<sup>14</sup> besitzt prinzipiell aber genauso für das schriftliche Erbe der Frühen Neuzeit Gültigkeit und war auch bei der Konzeption der auf die Reichshofratsakten bezogenen Verzeichnungsgrundsätze zu berücksichtigen. Denn die im Rahmen des Projekts zu bearbeitenden Serien der „Alten Prager Akten“ und der „Antiqua“ umfassen zwar „nur“ ca. 15 % der Judizialregistratur bzw. 13 % des Gesamtbestandes Reichshofrat, summieren sich jedoch gleichwohl auf rund 1.300 Kartons bzw. 150 Regalmeter. Angesichts dieser Dimensionen hängt die wissenschaftliche Qualität der Erschließung maßgeblich – und im Internetzeitalter mehr denn je – von der Definition klarer inhaltlicher und technischer Standards ab, welche dem Imperativ der Arbeitsökonomie verpflichtet sind und darüber hinaus den Einfluss des jeweiligen Bearbeiters nicht etwa akzentuieren, sondern ganz im Gegenteil auf das nicht zu umgehende Minimum reduzieren. Es soll an dieser Stelle nicht darum gehen, die durch die Projektgruppe erarbeiteten Verzeichnungsgrundsätze im Einzelnen vorzustellen. Hierzu kann auf die Benutzungshinweise der bislang publizierten Inventarbände verwiesen werden.<sup>15</sup> Stattdessen sollen einige der Faktoren benannt werden, die bei der Konzeption der Grundsätze zu berücksichtigen waren.

Einen wichtigen Orientierungspunkt bildeten im Vorfeld die sogenannten „Frankfurter Grundsätze“ zur Verzeichnung der Reichskammergerichtsakten aus dem Jahr 1978.<sup>16</sup> Eine einfache Übertragung dieser Grundsätze auf die Reichshofratsakten kam aus mehreren Gründen jedoch nicht in Betracht. Einerseits unterscheiden sich

**13** Vgl. NILS BRÜBACH, Standardisierung im deutschen Archivwesen, *Scrinium* 68 (2014), S. 7–22.

**14** Jens Heckel (Hrsg.), *Unbekannte Quellen. „Massenakten“ des 20. Jahrhunderts. Untersuchungen seriellen Schriftguts aus normierten Verwaltungsverfahren, Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen*, Bd. 32, Düsseldorf 2010.

**15** Siehe Anm. 26. Maßgeblich sind die Hinweise in der erstmals 2014 im zweiten Band der Antiqua-*serie* abgedruckten Fassung.

**16** Abgedruckt bei JOST HAUSMANN, *Die Verzeichnung von Reichskammergerichts-Akten. Ein Erfahrungsbericht*, in: Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Reichshofrat und Reichskammergericht. Ein Konkurrenz-*

Reichshofratsakten in ihrem Aufbau nicht unwesentlich von Reichskammergerichtsakten<sup>17</sup> und weisen beispielsweise einen wesentlich geringeren Formalisierungsgrad auf. Der von Wolfgang Sellert in seiner Habilitationsschrift detailliert nachgezeichnete, durch große Flexibilität geprägte *Stilus Curiae* des Reichshofrats<sup>18</sup> findet hier seinen aktenkundlichen Niederschlag. Andererseits stößt man auch in den Serien der Judizialregistratur auf zahlreiche Verzeichnungseinheiten, bei denen es sich nicht um Prozess-, sondern um Sachakten handelt. Beispielsweise wurden in jüngerer Zeit zahlreiche Akten zur reichsständischen Türkenhilfe während der zweiten Belagerung Wiens durch die Osmanen im Jahre 1683 verzeichnet.

Die Verzeichnungsmaßstäbe hatten diese aktenkundlichen Spezifika ebenso zu berücksichtigen wie den seit 1978 eingetretenen technologischen Wandel. Wie im Bibliothekswesen hat das Internet auch in der Archivwelt das gedruckte Inventar als Leitmedium wissenschaftlicher Recherche abgelöst. Empirische Arbeit basiert mittlerweile vornehmlich auf Suchabfragen über archivische Internetportale, mit denen das in zahllosen europäischen Archiven verwahrte kulturelle Erbe einer interessierten Öffentlichkeit zu Open-Access-Bedingungen vermittelt und zueinander in Verbindung gesetzt werden kann.<sup>19</sup> An dieser sich auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene entfaltenden Portallandschaft kann jedoch nur derjenige partizipieren, der mit einer archivischen Fachanwendung arbeitet, deren Exportschnittstelle internationale Standards für den elektronischen Austausch von Erschließungsdaten und deren Präsentation in Online-Umgebungen<sup>20</sup> umsetzt. Unter den Bedingungen des Internetzeitalters bildet deshalb eine konsequente Einbindung in die IT-Struktur des verwahrenden Archivs die *Conditio sine qua non* jeder professionellen Erschließungsarbeit.

---

verhältnis, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38, Köln/Weimar/Wien 1999, S. 241–251, hier S. 250–251.

**17** Einen praxisorientierten Überblick über den Aufbau von Reichskammergerichtsakten bietet PETER OESTMANN, Leitfaden zur Benutzung von Reichskammergerichtsakten, in: ders./Wilfried Reinighaus (Hrsg.), Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, Bd. 44, Düsseldorf 2012, S. 6–20.

**18** WOLFGANG SELLERT, Prozeßgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 18, Aalen 1973.

**19** Mit Blick auf Deutschland ist u. a. das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Projekt „Archivportal-D“ zu nennen, das deutschlandweite archivübergreifende Recherchen ermöglichen soll. Siehe <https://www.archivportal-d.de/>.

**20** Zu nennen sind hier insbesondere der Standard „Encoded Archival Description“ (EAD) und kompatible Standards wie „International Standard for Archival Description (General)“ (ISAD(G)). Siehe Monika Storm (Hrsg.), Archive ohne Grenzen. Erschließung und Zugang im europäischen und internationalen Kontext. Deutscher Archivtag in Saarbrücken, Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag, Bd. 18, Fulda 2014; MARKUS SCHMIDGALL, Die standardisierte Erschließung mit ISAD(G)-Auswirkungen, Fragen und Perspektiven, *Scrinium* 68 (2014), S. 102–112; Rainer Brüning/Werner Heegewaldt/Nils Brübach (Bearb.), ISAD(G): Internationale Grundsätze für die archivische Verzeichnung, Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft, Bd. 23, 2. Aufl., Marburg 2006.

Hierbei handelt es sich nicht allein um den Austausch eines technischen Werkzeugs durch ein anderes, sondern um einen Wandlungsprozess, der direkt auf die wissenschaftliche Arbeit einwirkt, da digitale Recherchelogiken von analogen Suchstrategien vielfach abweichen und die erwähnten Austauschstandards auch den formalen Aufbau des einzelnen Datensatzes präfigurieren. In Verbindung mit arbeitsökonomischen Überlegungen führten diese Faktoren beispielsweise dazu, dass die zu Projektbeginn angestrebte regestenförmige Erfassung des Akteninhalts zugunsten einer verschlankten Datensatzstruktur aufgegeben wurde, die im Kern aus einem Aktentitel, einem dem Titel hierarchisch untergeordneten Enthältfeld und diversen Ergänzungsfeldern (u. a. Laufzeit, Entscheidungen des Reichshofrats, Vorinstanzen, Reichshofratsagenten) besteht.

Der im Anhang dieses Beitrages abgedruckte Datensatz verdeutlicht dieses Konzept, das sich in der Praxis bewährter archivwissenschaftlicher Instrumentarien bedient. Ausgewählt wurde ein Datensatz, der eine 1610 angelegte Akte eines Prozesses der Stadt Köln gegen den Kurfürsten von Brandenburg und den Herzog von Pfalz-Neuburg wegen des von beiden Fürsten intendierten Ausbaus von Mülheim zu einem Handelsplatz und einer den Rhein beherrschenden Festung<sup>21</sup> erschließt. In formaler Hinsicht vermittelt der Datensatz einen Eindruck von der im Rahmen des Projekts angestrebten Erschließungstiefe. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Zuständigkeitsbereich des Reichshofrats auf weite Teile Mitteleuropas erstreckte, was den Bearbeiter bei der Identifikation von Namen und Orten vor besondere Herausforderungen stellt. Dennoch übertrifft die im Rahmen des Projekts geleistete Erfassung des Akteninhalts nicht nur das, was ein Archiv in Eigenregie bewältigen könnte, sondern geht auch über die Erschließungstiefe manches neueren Drittmittelprojekts zur Verzeichnung frühneuzeitlicher Gerichtsakten hinaus.<sup>22</sup> In inhaltlicher Hinsicht ist die im Anhang verzeichnete Akte nicht nur deshalb besonders hochkarätig, weil der vor dem Hintergrund des Jülich-Klevischen Erbfolgestreits, des spanisch-niederländischen Konflikts und des Dreißigjährigen Krieges ablaufende Prozess um den Ausbau Mülheims zu den spektakulärsten Auseinandersetzungen im Rheinland während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts zählt. Darüber hinaus gewinnt die Akte als Ersatzüberlieferung nach dem Untergang des Kölner Stadtarchivs im Jahr 2009 besondere Bedeutung. Das Enthältfeld, das den im Nominalstil gehaltenen und möglichst prägnant zu fassenden Aktentitel ergänzt und in dem sich die Erschließungstiefe vornehmlich abbildet, gewährt einen Einblick in die thematische Vielfalt der enthaltenen Dokumente, welche die Akte über

<sup>21</sup> Hierzu zuletzt JOACHIM DEETERS, Der „Bau zu Mülheim“ und der Ausschluss der Kölner Protestanten aus der Gemeinschaft der Bürger, *Rheinische Vierteljahrsblätter* 69 (2005), S. 192–211.

<sup>22</sup> Als Referenzprojekt ließe sich beispielsweise die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Erschließung der durch das Landesarchiv Baden-Württemberg verwahrten Akten des Vorderösterreichischen Appellationsgerichts und der Vorderösterreichischen Landrechte nennen, die im Vergleich zur Verzeichnung der Reichshofratsakten wesentlich flacher konzipiert ist. Siehe Peter Steuer/Konrad Krimm (Bearb.), *Vorderösterreichisches Appellationsgericht und Vorderösterreichische Landrechte 1782–1805*, Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 50/10, Stuttgart 2012; vgl. die Rezension des Verfassers in *Scrinium* 68 (2014), S. 203–204.

den eigentlichen Prozessgegenstand hinaus zu einer wichtigen Quelle für zahlreiche Zweige der Forschung machen können. Verwiesen sei beispielsweise auf einen Bericht des Kammerboten Anton Diemaier über die Zustellung eines kaiserlichen Paritionsurteils in Mülheim und Köln. Der Bericht enthält zum Teil detaillierte Angaben zu den in Mülheim wohnhaften Kaufleuten und deren Verbindungen zum Kölner Protestantismus und verdeutlicht exemplarisch den hohen stadt- und landesgeschichtlichen Quellenwert frühneuzeitlicher Prozessakten.<sup>23</sup>

Erzeugt wurde der Datensatz, um nach diesem inhaltlichen Exkurs noch einmal zur technischen Seite der Erschließung zurückzukommen, mit der durch das Österreichische Staatsarchiv verwendeten Verzeichnungssoftware „Scope“. Ab 2017 wird die sukzessive Onlinestellung der Erschließungsergebnisse über das Internetportal des Staatsarchivs<sup>24</sup> erfolgen. Schritt für Schritt wird so etwas entstehen, was wohl jeder Forscher, der mit Reichskammergerichtsbeständen arbeitet, schmerzlich vermisst – eine unentgeltliche internetgestützte Recherche- und Bestellressource, die es noch dazu erlaubt, bestandsübergreifende Suchen anzustellen und somit auch die übrigen Bestände des Österreichischen Staatsarchivs, die für zahlreiche Fragestellungen wichtige Komplementärüberlieferung enthalten, einzubeziehen. Perspektivisch wird es das derzeit im Aufbau befindliche europäische Archivportal<sup>25</sup> erlauben, die Erschließungsdaten deutscher Staatsarchive mit denen des Österreichischen Staatsarchivs elektronisch zusammenzuführen. Wer sich also beispielsweise mit einem Appellationsprozess beschäftigt, wird über ein und dasselbe Portal nicht nur die diesbezügliche Akte des Reichshofrats, sondern auch die Akten der Vorinstanz und gegebenenfalls die Überlieferung kaiserlicher Kommissionen recherchieren können.

Daneben kann die Forschung auch weiterhin auf gedruckte Inventare zurückgreifen. Erschienen sind im Berliner Erich Schmidt Verlag bislang sieben, von zahlreichen Rezensenten durchweg positiv aufgenommene Bände.<sup>26</sup> Herausgegeben von Wolfgang Sellert und bearbeitet von Eva Ortlieb, Ursula Machoczek, Ulrich Rasche und dem Verfasser enthalten sie neben detaillierten Benutzungshinweisen mehr als 6.000 Datensätze, die in den vergangenen Jahren bereits für zahlreiche Studien zum 16. und 17. Jahrhundert genutzt wurden.

---

**23** Am Beispiel der westfälischen Reichskammergerichtsakten zeigen dies die Beiträge in Peter Oestmann/Wilfried Reininghaus (Hrsg.), *Die Akten des Reichskammergerichts. Schlüssel zur vormodernen Geschichte, Veröffentlichungen des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen*, Bd. 44, Düsseldorf 2012.

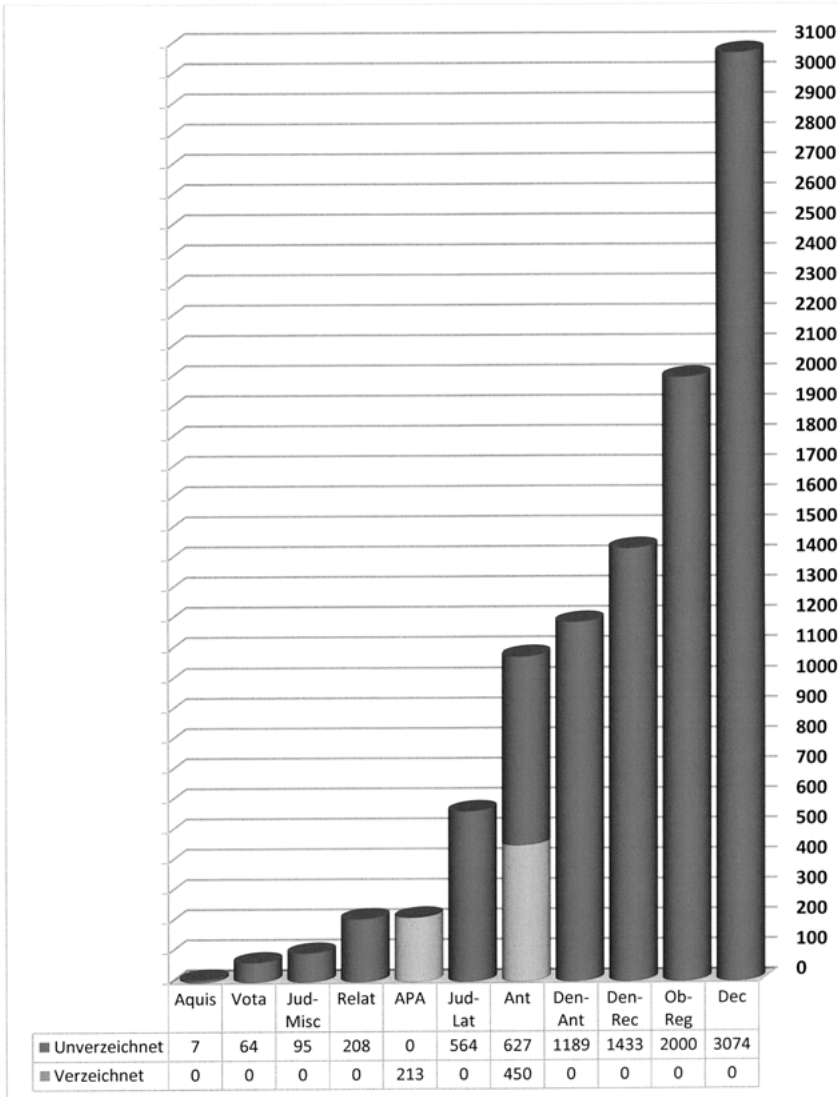
**24** <http://www.archivinformationssystem.at>.

**25** <http://www.archivesportaleurope.net/de/home>.

**26** Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats, Serie I: Alte Prager Akten*, Bde. 1–5, bearb. v. Eva Ortlieb bzw. Tobias Schenk, Berlin 2009–2014; Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Serie II: Antiqua*, Bd. 1–2 (Kartons 1–43), bearb. v. Ursula Machoczek bzw. Ulrich Rasche, Berlin 2010–2014. Die Register der Bände wurden erstellt von Catherine Feik, Daniel Luger, Thomas Schreiber, Yasmin-Sybille Rescher, Sandra Weiss und Susanne Gmoser. Ihnen sei an dieser Stelle für ihre engagierte Mitarbeit herzlich gedankt.



### Die Judizialserien der Reichshofratsakten (Kartons) und der Stand ihrer Verzeichnung (U. Rasche, 12/2015)



Die Judizialakten des Reichshofrats sind in 11 Serien unterteilt und werden in **9.924** Kartons verwahrt.

Die Serie APA bildet mit **213** Kartons **2%** des Gesamtbestandes.

Die Serie Antiqua macht mit ihren **1.077** Kartons **11%** des Gesamtbestandes aus.

Insgesamt stellen beide Serien mit **1.290** Kartons **13%** des Gesamtbestandes dar.

Die APA-Verzeichnung steht bei **213** Kartons (von 213) = **100%**.

Die Antiqua-Verzeichnung steht bei **450** Kartons (von 1.077) = **42%**.

Die Gesamtverzeichnung der Judizialakten steht bei **663** Kartons (von 9.924) = **6,7%**.

Bislang in 7 Druckbänden publiziert sind Verzeichnungen von **6207** Akten aus **339** Kartons (von 9.924) = **3,4%**.

## IV Der gegenwärtige Stand der Erschließungsarbeiten

Den gegenwärtigen Stand der Erschließung verdeutlicht Abb. 1. Bereits abgeschlossen ist die Verzeichnung der Serie „Alte Prager Akten“. Die Bearbeitung dieser vornehmlich aus der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) stammenden Akten brachte nicht nur der Reichshofratsforschung wichtige Impulse, sondern schuf innerhalb der Projektgruppe wichtige Erfahrungswerte für die mittlerweile abgeschlossene Erarbeitung eines langfristig tragfähigen Verzeichnungskonzepts. Den Lackmустest für die Praxistauglichkeit dieses Konzepts bildet die Erschließung der mit rund 135 Regalmetern mehr als sechsmal umfangreicheren Serie „Antiqua“, deren Laufzeit schwerpunktmäßig ins 17. Jahrhundert fällt. Die im Projektplan vorgesehene Verzeichnung dieser Serie bis zum Jahr 2025 setzt eine durchschnittliche Erschließungsleistung von rund 800 Seiten pro Arbeitstag voraus. Da dem Projekt zwei wissenschaftliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen, bedeutet dies für jeden Mitarbeiter ein tägliches Pensum von 400 Seiten, das neben allen übrigen dienstlichen Aufgaben zu bewältigen ist. In zwei erfolgreich durchlaufenen Evaluationen wurde dem Projekt bestätigt, die richtige Balance zwischen den Erwartungen der Forschung und den vorhandenen Ressourcen gefunden zu haben. Auch bei der Verzeichnung der „Antiqua“ liegt die Projektgruppe derzeit voll im Plan. Ende 2015 waren 42 % der Serie verzeichnet. Dieser Befund erlaubt die begründete Zuversicht, dass die Bearbeitung der Serie bis 2025 erfolgreich abgeschlossen werden kann. Darüber hinaus kann das Verzeichnungskonzept der Projektgruppe auch als eine tragfähige Grundlage für die angestrebte Fortsetzung der Arbeit nach einheitlichen wissenschaftlichen Richtlinien gelten. Denn neben den Serien „Denegata Antiqua“, „Denegata Recentioria“, „Obere Registratur“ und „Decisa“ zählen die „Antiqua“ innerhalb des Reichshofratsbestandes zu den großen Judizialserien. Verzeichnungsrichtlinien, die eine plankonforme Bearbeitung der „Antiqua“ gestatten, wären deshalb auch dazu geeignet, die Erschließung über 2025 hinaus ressourcenbewusst und arbeitsökonomisch fortzuführen.

## V Aus dem Projekt hervorgegangene Forschungsimpulse – ein Überblick

Mit Blick auf die Verzeichnungsleistung liegen die Planzahlen des Projekts sämtlich im grünen Bereich. Allerdings kann eine Erschließungsmaßnahme adäquat durchgeführt und bestens evaluiert werden und ihr eigentliches Ziel trotzdem verfehlen – nämlich dann, wenn die Forschung von den verzeichneten Akten keinen Gebrauch macht. Es ist deshalb das Anliegen der Projektgruppe, sich über die unmittelbare Erschließungsarbeit hinaus als serviceorientierter Ansprechpartner der Forschung zu

etablieren. Umgesetzt wird dieser Anspruch auf vielfältige Weise: durch die Beratung von Forscherinnen und Forschern bei Planung und Durchführung eines Archivbesuchs, durch Magazinführungen und schließlich durch zahlreiche Vorträge und Publikationen. Der Öffentlichkeitsarbeit dient auch die 2010 ans Netz gegangene Projekthomepage „reichshofratsakten.de“. Über die Einführung eines Blogs und die Nutzung von Social-Media-Formaten als niedrigschwellige Angebote an Studierende denkt die Projektgruppe derzeit nach. Im Rahmen dieses Beitrages kann es nicht darum gehen, Stand und Perspektiven der Reichshofratsforschung umfassend auszuloten. Geboten werden soll indes ein knapper Überblick über die im Rahmen des Projekts entstandenen Publikationen und deren Aufnahme in der Forschung, um die Frage zu beantworten, inwiefern die Erschließung der Reichshofratsakten auf die Rechtsgeschichte und die allgemeine Frühneuzeitforschung einwirkt.

Als Projektleiter knüpfte Wolfgang Sellert mit mehreren Studien zur Zuständigkeit des Reichshofrats und zum Verfahrensrecht an Themen an, die ihn bereits in seinen vielbeachteten Monographien beschäftigten, die er im Gefolge seiner 1965 publizierten Dissertationsschrift<sup>27</sup> vorlegte. Genannt seien an dieser Stelle Beiträge zur Zuständigkeit des Reichshofrats in Reichspolizeisachen,<sup>28</sup> zu Revision und Appellation<sup>29</sup> sowie zum Rekurs an den Reichstag.<sup>30</sup> Dass die Rechtsgeschichte diese Anregungen aufnimmt und sich dabei der neuen, durch das Projekt geschaffenen Recherchemöglichkeiten bedient, belegt unter anderem das von Ellen Franke bearbeitete Forschungsprojekt zu den Appellationen an den Reichshofrat.<sup>31</sup> Zu würdigen sind auch die zahlreichen, auf intensiver Quellenarbeit basierenden Publikationen Eva Ortliebs,

---

**27** WOLFGANG SELLERT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 4, Aalen 1965.

**28** WOLFGANG SELLERT, Die Zuständigkeit des kaiserlichen Reichshofrats in Reichspolizeisachen und die Ladung des Hallenser Rechtsgelehrten Christian Thomasius vor den Reichshofrat, in: Georg Steinberg (Hrsg.), Recht und Macht, Festschrift für Hinrich Rüping zum 65. Geburtstag, München 2008, S. 295–308.

**29** WOLFGANG SELLERT, Die Revision (Supplikation) gegen Entscheidungen des Kaiserlichen Reichshofrats, in: Ignacio Czeguhn/José Antonio López Nevot/Antonio Sánchez Aranda/Jürgen Weitzel (Hrsg.), Die Höchstgerichtsbarkeit im Zeitalter Karls V., Schriftenreihe des Zentrums für rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung Würzburg, Bd. 4, Baden-Baden 2011, S. 21–37; DERS., Prozessrechtliche Aspekte zur Appellation an den Reichshofrat, in: Leopold Auer/Eva Ortlieb/Ellen Franke (Hrsg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Bd. 1/2013, Wien 2013, S. 103–119.

**30** WOLFGANG SELLERT, Der Recursus ad comitia im Rechtsstreit zwischen der Reichsritterschaft am Niederrhein und dem Kurfürsten von der Pfalz um die Herrschaft und Burg Ebernburg vor dem Kaiserlichen Reichshofrat, in: Ignacio Czeguhn (Hrsg.), Recht im Wandel – Wandel des Rechts. Festschrift für Jürgen Weitzel zum 70. Geburtstag, Köln/Weimar/Wien 2014, S. 245–280.

**31** Siehe ELLEN FRANKE, Bene appellatum et male iudicatum. Appellationen an den Reichshofrat in der Mitte des 17. Jahrhunderts an Beispielen aus dem Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis, in: Leopold Auer/Eva Ortlieb/Ellen Franke (Hrsg.), Appellation und Revision im Europa des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs, Bd. 1/2013, Wien 2013, S. 121–145.

die bereits mit ihrer Dissertationsschrift über die im Rahmen von Reichshofratsverfahren eingesetzten kaiserlichen Kommissionen<sup>32</sup> thematisches Neuland beschritten hatte. Die Frühneuezeitforschung hat Ortliebs Anregungen in den Folgejahren vielfach aufgenommen und erkennt in den zuvor kaum gewürdigten Kommissionen mittlerweile eine „zentrale Institution im Friedens- und Rechtssystem des Alten Reiches“.<sup>33</sup> Sodann nutzte Ortlieb die maßgeblich von ihr selbst betriebene Verzeichnung der „Alten Prager Akten“ für quellengesättigte Studien zur Formierung des Reichshofrats in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts,<sup>34</sup> zur quantitativen Entwicklung des Geschäftsanfalls<sup>35</sup> sowie zu den zuvor nahezu unbekanntenen Untertanensuppliken an den Kaiser.<sup>36</sup> Auch diese Hinweise auf archivalische Neuentdeckungen blieben auf dem Feld der Supplikenforschung nicht ohne Folgen, wie das an den Universitäten Eichstätt und Graz betriebene Forschungsprojekt<sup>37</sup> zu den vom Reichshofrat bearbeiteten Bittschriften belegt. Der aus einer 2014 in Graz veranstalteten internationalen Fachtagung hervorgegangene Sammelband<sup>38</sup> ist nicht nur eine Zwischenbilanz auf

---

**32** EVA ORTLIEB, Im Auftrag des Kaisers. Die kaiserlichen Kommissionen des Reichshofrats und die Regelung von Konflikten im Alten Reich (1637–1657), Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 38, Köln/Weimar/Wien 2001.

**33** SABINE ULLMANN, Geschichte auf der langen Bank. Die Kommissionen des Reichshofrats unter Kaiser Maximilian II. (1564–1576), Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Mainz. Abteilung für Universalgeschichte, Bd. 214, Mainz 2006, S. 44; vgl. DIES., Schiedlichkeit und gute Nachbarschaft. Die Verfahrenspraxis der Kommissionen des Reichshofrats in den territorialen Hoheitskonflikten des 16. Jahrhunderts, in: Barbara Stollberg-Rilinger/André Krischer (Hrsg.), Herstellung und Darstellung von Entscheidungen. Verfahren, Verwalten und Verhandeln in der Vormoderne, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 44, Berlin 2010, S. 129–155.

**34** EVA ORTLIEB, Die Formierung des Reichshofrats (1519–1564). Ein Projekt der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Österreichischen Akademie der Wissenschaften in Zusammenarbeit mit dem Haus-, Hof- und Staatsarchiv, in: Anja Amend/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Siegfried Westphal (Hrsg.), Gerichtslandschaft Altes Reich. Höchste Gerichtsbarkeit und territoriale Rechtsprechung, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 52, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 17–25; DIES., Das Prozeßverfahren in der Formierungsphase des Reichshofrats (1519–1564), in: Peter Oestmann (Hrsg.), Zwischen Formstrenge und Billigkeit. Forschungen zum vor-modernen Zivilprozeß, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 56, Köln/Weimar/Wien 2009, S. 117–138.

**35** EVA ORTLIEB/GERT POLSTER, Die Prozessfrequenz am Reichshofrat (1519–1806), Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 26 (2004), S. 189–216.

**36** EVA ORTLIEB, Gnadensachen vor dem Reichshofrat (1519–1564), in: Leopold Auer/Werner Ogris/Eva Ortlieb (Hrsg.), Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 53, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 177–202; DIES., Lettere di intercessione imperiale presso il Consiglio aulico, in: Karl Härter/Cecilia Nubola (Hrsg.), Grazia e giustizia. Figure della clemenza fra tardo medioevo ed età contemporanea, Bologna 2011, S. 175–203.

**37** Für detaillierte Projektinformationen siehe <http://www-gewi.uni-graz.at/suppliken/de>.

**38** Gabriele Haug-Moritz/Sabine Ullmann (Hrsg.), Frühneuzeitliche Supplikationspraxis und monarchische Herrschaft in europäischer Perspektive, Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs 2/2015, Wien 2015.

einem innovativen Forschungsfeld, sondern kann darüber hinaus als Musterbeispiel für die vom Reichshofratsprojekt intendierte Verknüpfung von archivischer Grundlagearbeit und universitärer Forschung gelten.

Auch für die Erforschung der jüdischen Geschichte im Alten Reich brachten Ortliebs Anregungen<sup>39</sup> wichtige Impulse. Schon 2001 hatte Barbara Staudinger auf die rege Inanspruchnahme des Reichshofrats durch Juden hingewiesen.<sup>40</sup> Vertieft wurde die Erforschung der von Juden an den Kaiser herangetragenen Verfahren durch den am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte der Universität Wien angesiedelten Projektcluster „Jüdisches Heiliges Römisches Reich“.<sup>41</sup> Mittlerweile liegt eine ganze Reihe von innovativen Studien über die Bedeutung des frühneuzeitlichen Kaisertums für die jüdische Geschichte vor, die auf intensiver Auseinandersetzung mit den Reichshofratsakten basieren.<sup>42</sup>

Auch Ulrich Rasche nutze die von ihm seit 2010 betriebene Erschließung der „Antiqua“, um sich in aktuelle Forschungsdiskussionen einzuschalten. Dabei zeigte er das umfangreiche Instrumentarium auf, das dem Reichshofrat bei der Konfliktregulierung zur Verfügung stand, und warnte vor einer einseitigen Konzentration auf Urteile und Vergleiche.<sup>43</sup> Auf diese Weise brachte er zahlreiche unmittelbar aus der Aktenerschließung gewonnene empirische Befunde sowohl in die Debatte über frühneuzeitliche Entscheidungspraktiken<sup>44</sup> als auch in die von der jüngeren Rechtsgeschichte

---

**39** Siehe u. a. EVA ORTLIEB/LEOPOLD AUER, Die Akten des Reichshofrats und ihre Bedeutung für die Geschichte der Juden im Alten Reich, in: Andreas Gotzmann/Stephan Wendehorst (Hrsg.), Juden im Recht. Neue Zugänge zur Rechtsgeschichte der Juden im Alten Reich, Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 39, Berlin 2007, S. 25–38.

**40** BARBARA STAUDINGER, Juden am Reichshofrat. Jüdische Rechtsstellung und Judenfeindschaft am Beispiel der österreichischen, böhmischen und mährischen Juden 1559–1670, Wien 2001 (ungedr. phil. Diss.).

**41** Zur Konzeption STEPHAN WENDEHORST, Imperial Spaces as Jewish Spaces. The Holy Roman Empire, the Emperor and the Jews in the Early Modern Period. Some Preliminary Observations, Jahrbuch des Simon-Dubnow-Instituts 2 (2003), S. 436–475.

**42** Stellvertretend seien genannt: VERENA KASPER-MARIENBERG, „vor Euer Kayserlichen Mayestät Justiz-Thron“. Die Frankfurter jüdische Gemeinde am Reichshofrat in josephinischer Zeit (1765–1790), Schriften des Centrums für Jüdische Studien, Bd. 19, Innsbruck 2012; ANDRÉ GRIEMERT, Jüdische Klagen gegen Reichsadelige. Prozesse am Reichshofrat in den Herrschaftsjahren Rudolfs II. und Franz I. Stephan, bibliothek altes Reich, Bd. 16, Berlin/München/Boston 2015.

**43** ULRICH RASCHE, Urteil versus Vergleich? Entscheidungspraxis und Konfliktregulierung des Reichshofrats im Spiegel neuerer Aktenerschließung, in: Albrecht Cordes unter Mitarbeit von Anika M. Auer (Hrsg.), Mit Freundschaft oder mit Recht? Inner- und außergerichtliche Alternativen zu kontroversen Streitentscheidungen im 15.–19. Jahrhundert, Köln/Weimar/Wien 2015, S. 199–232.

**44** Verwiesen sei auf den 2015 an der Universität Münster eingerichteten Sonderforschungsbereich 1150 „Kulturen des Entscheidens“. Zu dessen Forschungsprogramm siehe <https://www.uni-muenster.de/SFB1150/forschung/forschungsprogramm.html>.

geführte Diskussion über das Spannungsfeld von gerichtlicher und außergerichtlicher Konfliktlösung<sup>45</sup> ein.

Der Verfasser legte Publikationen vor, die sich als Beitrag zur Überwindung der in Deutschland noch vielfach zu konstatierenden Trennung von Reichs- und Landesgeschichte verstehen. Hierzu wurde in diversen Aufsätzen der Quellenwert der Reichshofratsakten für die landesgeschichtliche Entwicklung einzelner frühneuzeitlicher Territorien ausgelotet. Derartige Überblicksdarstellungen liegen mittlerweile für Hessen, Westfalen, Brandenburg, Mecklenburg und Teile Sachsen-Anhalts vor.<sup>46</sup> In Anknüpfung an die jüngere politische Kulturgeschichte, die sich verstärkt dem frühneuzeitlichen Lehnswesen zuwendet und dessen lange unterschätzte Bedeutung für die „Präsenzkultur“ des Alten Reiches herausarbeitet,<sup>47</sup> beschäftigte sich der Verfasser darüber hinaus mit der Funktion des Reichshofrats als oberster Lehnshof und gab quellenkundliche Hinweise zur Benutzung der noch weitgehend unerforschten Lehns- und Gratialregistratur.<sup>48</sup> Einen weiteren Forschungsschwerpunkt des Verfassers bildet die Preußenforschung, für die die Reichshofratsakten zahlreiche hochkarätige Quellen bereithalten. Auch die diesbezüglichen Beiträge streben nach einer Synthese von analytischen und quellenkundlichen Ausführungen und verstehen sich vor allem als Anregung zu weiteren Forschungen.<sup>49</sup>

---

**45** Verwiesen sei auf den an der Universität Frankfurt angesiedelten LOEWE-Schwerpunkt „Außergerichtliche und gerichtliche Konfliktlösung“: <http://www.konfliktloesung.eu/>.

**46** TOBIAS SCHENK, Wiener Perspektiven für die hessische Landesgeschichte: Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Archivnachrichten aus Hessen 11/2 (2011), S. 4–8; DERS., Reichsgeschichte als Landesgeschichte. Eine Einführung in die Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Westfalen 90 (2012), S. 107–161; DERS. (Anm. 2); DERS., Quellen zur Geschichte der Grafschaft und des Hauses Mansfeld aus den Akten des kaiserlichen Reichshofrats, Harz-Zeitschrift 66 (2014), S. 124–159; DERS., Wiener Perspektiven für die mecklenburgische Landesgeschichte. Ein Werkstattbericht über die Erschließung der Reichshofratsakten, Mecklenburgische Jahrbücher 130 (2015), S. 73–104.

**47** Siehe u. a. BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Des Kaisers alte Kleider. Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reiches, München 2008.

**48** TOBIAS SCHENK, Der Reichshofrat als oberster Lehnshof. Dynastie- und adelsgeschichtliche Implikationen am Beispiel Brandenburg-Preußens, in: Anette Baumann/Alexander Jendorff (Hrsg.), Adel, Recht und Gerichtsbarkeit im frühneuzeitlichen Europa, bibliothek Altes Reich, Bd. 15, München 2014, S. 255–294; DERS., Reichsjustiz im Spannungsverhältnis von oberstrichterlichem Amt und österreichischen Hausmachtinteressen. Der Reichshofrat und der Konflikt um die Allodifikation der Lehen in Brandenburg-Preußen (1717–1728), in: Anja Amend-Traut/Albrecht Cordes/Wolfgang Sellert (Hrsg.), Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, NF, Bd. 23, Berlin/New York 2013, S. 103–219.

**49** TOBIAS SCHENK, Die Geschichte Brandenburg-Preußens und der Hohenzollern im Spiegel der Akten des kaiserlichen Reichshofrats. Ein Rundgang durch drei Jahrhunderte, in: Jürgen Luh (Hrsg.), Perspektivwechsel. Ein anderer Blick in die Geschichte Brandenburg-Preußens (Kulturgeschichte Preußens – Colloquien, Nr. 1), URL: [http://www.perspectivia.net/content/publikationen/kultgep-colloquien/1-2014/schenk\\_geschichte](http://www.perspectivia.net/content/publikationen/kultgep-colloquien/1-2014/schenk_geschichte); DERS., Friedrich der Große, der kaiserliche Reichshofrat und die Legende von der landesherrlichen Souveränität, Zeitschrift für Religions- und Geistesgeschichte 64 (2012), S. 377–391; DERS., Die Akten des kaiserlichen Reichshofrats als Quelle mitteldeutscher Adelsgeschichte. Eine Einführung am Beispiel des Fürstentums Halberstadt und des Herzogtums Mag-

Offenkundig spiegeln die publizistischen Aktivitäten des Projektleiters und der Mitarbeiter deren individuelle Forschungsinteressen wider. Unterschiedliche Schwerpunktsetzungen sind jedoch kein Manko, sondern bilden gerade die Voraussetzung für eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit des Projekts. Diese muss möglichst breit aufgestellt sein, denn bei den Reichshofratsakten handelt es sich um das wichtigste archivalische Quellenkorpus zur Geschichte Mitteleuropas zwischen 1500 und 1800. Es gibt deshalb kaum einen Zweig der Frühneuzeitforschung, der von einer Auseinandersetzung mit diesem Bestand nicht erheblich profitieren könnte. Über den Kreis der „üblichen Verdächtigen“ hinaus muss es deshalb insbesondere darum gehen, den wissenschaftlichen Nachwuchs dazu zu motivieren, sich die durch das Projekt geleistete Grundlagenarbeit im Rahmen seiner akademischen Qualifizierungsarbeiten zunutze zu machen. Bedenkt man, dass es erfahrungsgemäß einige Jahre dauert, bis neu erschlossene Quellen Eingang in die Forschungsdiskussion finden, wird man dem Projekt attestieren können, auf diesem Weg bereits ein gutes Stück vorangekommen zu sein. Als Indikator für das insbesondere bei jungen Forscherinnen und Forschern zu konstatierende Interesse können die regelmäßig stattfindenden Tagungen des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit<sup>50</sup> dienen, auf denen quellengestützte Beiträge zur Tätigkeit des Reichshofrats mittlerweile breiten Raum einnehmen. Zu den innovativen Forschungsprojekten, die in diesem Rahmen vorgestellt wurden, zählt beispielsweise die jüngst erschienene, am Historischen Seminar der Universität Münster entstandene Dissertationsschrift von Thomas Dorfner über die Reichshofratsagenten.<sup>51</sup> Die der politischen Kulturgeschichte verpflichtete Studie, die den Reichshofrat als Bühne informeller Kommunikation beschreibt, belegt darüber hinaus, dass die Auseinandersetzung mit den Reichshofratsakten nicht an klassische rechts- und sozialgeschichtliche Fragestellungen gebunden ist, sondern in hohem Maße als anschlussfähig an aktuelle geschichtswissenschaftliche Diskurse gelten kann. Es lässt sich deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt begründet vermuten, dass die Erschließung der Reichshofratsakten auch in den kommenden Jahren zahlreiche wissenschaftliche Impulse aussenden und die Weiterentwicklung der Frühneuzeitforschung mitprägen wird.

---

deburg (1648/80–1740), in: Enno Bünz/Ulrike Höroldt/Christoph Volkmar (Hrsg.), *Adelslandschaft Mitteldeutschland. Die Rolle des landsässigen Adels in der mitteldeutschen Geschichte (15.–18. Jh.)*, Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Bd. 51, Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, Reihe A, Bd. 22, Leipzig 2015, S. 415–458.

<sup>50</sup> Siehe <https://blognetzwerkreichsgerichtsbarkeit.wordpress.com/>.

<sup>51</sup> THOMAS DORFNER, *Mittler zwischen Haupt und Gliedern. Die Reichshofratsagenten und ihre Rolle im Verfahren (1658–1740)*, Verhandeln / Verfahren / Entscheiden, Historische Perspektiven, Bd. 2, Münster 2015.

## VI Bilanz und Ausblick

Die Erschließung der Reichshofratsakten bildet eine Generationenaufgabe, hat jedoch nach achtjähriger Arbeit bereits große Fortschritte gemacht. Mit den „Alten Prager Akten“ wurde eine der kleineren Serien des Reichshofratsbestandes, die wichtige Quellen zum konfessionellen Zeitalter und zur Krise der Reichsverfassung am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges enthält, vollständig erschlossen. Die Verzeichnung der wesentlich umfangreicheren Serie „Antiqua“, die in chronologischer Hinsicht den Bogen zum 17. Jahrhundert schlägt und hochkarätige Quellen zum Dreißigjährigen Krieg und den unmittelbaren Nachkriegsjahrzehnten beinhaltet, schreitet ebenfalls zügig voran. Mit der vollständigen Verzeichnung der „Antiqua“ innerhalb des Projektzeitraums, also bis zum Jahr 2025, ist zu rechnen. Ermöglicht wurde diese Effektivität durch die von der Projektgruppe auf archivwissenschaftlicher Grundlage erarbeiteten Verzeichnungsrichtlinien, die einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den vorhandenen Ressourcen und dem Interesse der Forschung an einer möglichst tiefgehenden Verzeichnung darstellen. Zugleich bilden diese Richtlinien die Voraussetzung für die aus wissenschaftlicher Sicht unbedingt anzustrebende Kompletterschließung des Reichshofratsbestandes nach einheitlichen Verzeichnungsmaßstäben. Mit der zu den Bedingungen von Open Access erfolgenden Onlinestellung der Erschließungsergebnisse über das Portal des Österreichischen Staatsarchivs vollzieht das Projekt den Schritt in die Sphäre der Digital Humanities. Forschungsstrategisch tragen die Aktenerschließung und die sie begleitenden publizistischen Aktivitäten des Projektleiters und der Mitarbeiter bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zahlreiche Früchte. Die auf der Projekthomepage einsehbare Literaturliste<sup>52</sup> wächst jedes Jahr um eine erfreulich große Anzahl innovativer empirischer Studien, die ohne die Grundlagenarbeit des Akademieprojekts nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich gewesen wären. Nach zwei erfolgreich durchlaufenen Evaluationen (2008/2015) wird man dem Vorhaben attestieren können, auf dem richtigen Weg zu sein.

Die Kompletterschließung des Reichshofratsbestandes wird in Ermangelung ausreichender Ressourcen auf österreichischer Seite freilich nur dann gelingen, wenn das Vorhaben über 2025 hinaus im Portfolio der Göttinger Akademie etabliert werden kann. Hierzu sollte der Verzeichnung auch weiterhin ein ressourcenbewusster und ergebnisorientierter Ansatz zugrunde liegen, um der Gefahr vorzubeugen, sich in Details zu verlieren und darüber die Größe der Aufgabe zu verkennen. Darüber hinaus stellt eine langfristige Fortsetzung der Erschließung die Göttinger Akademie und ihre österreichischen Projektpartner vor die Herausforderung, den technologischen Fortschritt und die damit zusammenhängenden Erwartungen auf Nutzerseite konzeptionell in die Projektarbeit zu integrieren. Von der geplanten Einführung eines Blogs und der Nutzung von Social-Media-Formaten zur Vermittlung der Arbeitsergebnisse war bereits die Rede. Darüber hinaus wäre es in hohem Maße geboten, die Aktenerschlie-

---

<sup>52</sup> Siehe <http://www.reichshofratsakten.de>.



ßung durch gezielte Digitalisierungsmaßnahmen zu flankieren, wobei insbesondere an die umfangreiche Amtsbuchüberlieferung des Reichshofratsbestandes zu denken ist.<sup>53</sup>

Auch bei der universitären Vermittlung der Erschließungsergebnisse bleibt – ungeachtet der zahlreichen bereits erzielten Erfolge – noch Einiges zu tun, denn die vornehmlich in der Erschließung gebundenen Ressourcen der Projektmitarbeiter sind begrenzt. Langfristig hängt der forschungsstrategische Erfolg des Vorhabens deshalb in hohem Maße davon ab, ob die Vertreter der universitären Rechtsgeschichte und der allgemeinen Frühneuzeitforschung die durch die Verzeichnung geschaffenen Recherchemöglichkeiten auch tatsächlich nutzen werden. Als Multiplikatoren sind vor allem die Lehrstuhlinhaber dazu aufgerufen, ihre Positionen in konkreter Auseinandersetzung mit den Akten zu schärfen, innovative Fragestellungen zu entwickeln und den Nachwuchs durch die Betreuung von Dissertationen und sonstigen Forschungsprojekten an analytisch reizvolle Problemstellungen heranzuführen. Der weitgehende Abbau hilfswissenschaftlicher Lehrstühle in Deutschland hat den Erwerb der hierzu notwendigen paläographischen und aktenkundlichen Kenntnisse gewiss nicht leichter gemacht. Dies darf jedoch keinesfalls dazu führen, den Staub der Archive, den Peter Oestmann treffend als Dünger der Forschung bezeichnet hat,<sup>54</sup> zu meiden. Die Bestellung der Felder, auf denen dieser Dünger auszubringen ist, erfordert sowohl interdisziplinäre, als auch internationale Zusammenarbeit, um dem thematisch wie geographisch ungemein weiten Zuschnitt der Reichshofratsakten gerecht zu werden.

## Anhang: Beispieldatensatz

### **Signatur:**

ÖStA HHStA, RHR, Antiqua, K. 380, Nr. 2 und K 381, Nr. 1

### **Aktentitel:**

Köln contra Pfalz-Neuburg, Brandenburg und Konsorten; Klage gegen Befestigung und Ausbau von Mülheim sowie gegen die Erhebung von Zöllen auf dem Rhein

### **Laufzeit:**

1610–1636

### **Kläger:**

Köln, Stadt

---

<sup>53</sup> Vgl. das Plädoyer für eine Digitalisierung der Resolutionsprotokolle des Reichshofrats bei TOBIAS SCHENK (Anm. 6).

<sup>54</sup> PETER OESTMANN, Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 61, Köln/Weimar/Wien 2012, S. VI.

**Beklagter:**

Pfalz-Neuburg, Herzog Wolfgang Wilhelm von; Brandenburg, Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm von, als possidierende Fürsten der Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg; Brandenburg, Markgraf Ernst von, als brandenburgischer Statthalter der Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg; am Ausbau Mülheims beteiligte Kaufleute und Handwerker

**Enthält:**

K. 380:

Resolution der possidierenden Fürsten für den Kölner Gesandten Johann von Boland, betreffend u. a. die Getreideausfuhr, die Religionsausübung protestantischer Kölner Bürger und die Erhebung von Zöllen auf dem Rhein, 1610 07 14/21 (Abschr.), fol. 22r–27r; Kredenzschreiben Kölns für Bürgermeister Johann Hardenradt und Syndikus Dr. Johann Michael Cronenberg, 1612 05 24, fol. 28r; Gesuch der Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und Sachsen sowie des Administrators der Kurpfalz um Mandat sine clausula gegen die possidierenden Fürsten, 1612 06 16, fol. 72r–76v; Verzeichnis von Kaufleuten, die in Mülheim Grundstücke erworben haben, fol. 64r; Schreiben der in Frankfurt anwesenden Kurfürsten an die possidierenden Fürsten wegen der Rheinzölle, 1611 11 15 (Abschr.), fol. 106r–109v; diesbezügliches Schreiben der possidierenden Fürsten an den Kurfürsten von Mainz, 1612 03 04/14 (Abschr.), fol. 111r–115v; Gesuch des Kurfürsten von Köln um beschleunigte Behandlung des Konflikts zwischen Köln und den possidierenden Fürsten sowie der Religionsstreitigkeiten in Aachen, 1612 07 12, fol. 122r–123v; Gesuch von Erzherzog Albrecht als Gubernator der Niederlande um Mandat gegen die possidierenden Fürsten, 1612 07 14, fol. 128r–131v; Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm setzen das Herzogtum Berg als Kautions für den Fall ein, dass das gegen sie ergangene kaiserliche Mandat zur Schleifung Mülheims gerichtlich bestätigt wird, 1612 08 03 (Abschr.), fol. 150r–152v; Sammlung von Mülheim betreffenden Schriffsätzen und Urteilen des Reichskammergerichts, fol. 164r–227v; Auszüge aus dem Protokoll des Reichskammergerichts zum Prozess zwischen Köln und Herzog Wilhelm von Jülich, Kleve und Berg um die Befestigung Mülheims, fol. 248r–258v; Urteil König Sigismunds: Verbot der Erhebung von Rheinzöllen durch den Herzog von Jülich und Befehl zum Abbruch der Befestigung Mülheims, 1417 (Abschr.), fol. 262r–265v; Kredenzschreiben von Markgraf Ernst und Herzog Wolfgang Wilhelm für Johann Franz von Lutzerath, Johann Rincke und Karl Bordelius, 1612 10 13, fol. 293r; Verleihung der Stadtrechte an Mülheim durch Graf Adolf VI. von Berg, 1322 [03 07] (Abschr.), fol. 309r–310v; Bericht Kurfürst Johann Sigismunds, 1612 11 01, fol. 368r–373v; Konfirmation der Union von Jülich, Kleve und Berg durch Kaiser Ferdinand I., 1559 06 21 (Abschr.), fol. 376r–377v; Gutachten zur Stützung der Ansprüche der Possidierenden auf Jülich, Kleve und Berg, fol. 387r–404r; Fürbittschreiben Erzherzog Albrechts für die Stadt Köln, 1612 11 13, fol. 412r–415v; Gesuch des Kurfürsten von Köln, die Possidierenden zur Partition zu bringen, 1612 12 07, fol. 421r–423v; Gesuch der Stadt Köln um Ausdehnung des gegen die Possidierenden ergangenen

Mandats auf mehrere namentlich genannte, an der Befestigung Mülheims beteiligte Handwerker, 1613, fol. 438r–439v; Bericht des Kurfürsten von Mainz über eine von ihm verweigerte kurbrandenburgische Appellation gegen das 1613 01 08 ergangene kaiserliche Partitionsurteil, 1613 04 06, fol. 480r–493v; Rechtfertigungsschreiben des Kölner Kaufmanns Gotthard Greffrat, 1613, fol. 494r–497v, 1614, fol. 631r–637v; desgleichen durch den Kölner Kaufmann Nikolaus Rutz, 1613, fol. 498r–499v; desgleichen durch Arnold Pels, Wilhelm Engels, Magdalena von Drursch, Witwe Johann Pergens, Witwe Marie von Vivien und Jakob Marschall, 1614, fol. 628r–629r; Gesuch Johann Sigismund, die Angelegenheit an das Reichskammergericht zu weisen, 1613 03 16, fol. 501r–505v; Gesuch des Kurfürsten von Mainz und des Herzogs von Bayern im Namen der Stadt Köln und aller katholischen Reichsstände, die kaiserliche Jurisdiktionsgewalt gegenüber Brandenburg und Pfalz-Neuburg zur Geltung zu bringen, 1613 03 14, fol. 523r–527v; Fürbittschreiben der Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg-Ansbach, Georg Friedrich von Baden-Durlach und eines weiteren Fürsten für die Possidierenden, 1613 03 30, fol. 537r–539v; Bericht Kurfürst Georg Wilhelm über die Aufhebung der strittigen Rheinzölle und die beanspruchte Rechtshängigkeit der Auseinandersetzung um Mülheim am Reichskammergericht, 1614 03 02, fol. 597r–601v; Fürbittschreiben der Kurfürsten von Mainz, Köln und Trier für die Stadt Köln, 1614 06 23, fol. 688r–690v; Gesuch des Reichshoffiskals Johann Wenzel um Eintreibung eines Strafgeldes bei in Mülheim bauenden Privatpersonen, 1614 08 18, fol. 705r–708v, wiederholt 1614 09 04, fol. 745r–747v; Druckschriften: Kurbrandenburgische und pfalz-neuburgische Zollordnung („Convoy Ordnung“), Düsseldorf 1610, fol. 7r–12v; Edikt der possidierenden Fürsten an Amtleute und Untertanen der Herzogtümer Jülich, Kleve und Berg: Verbot der Getreideausfuhr, 1610 07 08, fol. 13v; kölnische Druckschrift für den Frankfurter Wahltag von 1612 mit Aktenauszügen, fol. 25r–41v, 55r–61v, 84r–89v; kurbrandenburgisches Patent mit Zurückweisung der Kölner Beschuldigungen, 1612 05 07 (Druck), fol. 231v; „Der Statt Cölln weitere beständige Außführung, den Mülheimischen Baw betreffent, wider das Fürstlich Gülich am 7. tag des Monats Maij Anno 1612 auffgeschlagen Patent“ (Druck), Köln 1612, fol. 238r–247r; Keys. Maximiliani Revers, Hertzog Johansen zu Cleve gegeben wegen der Sachsischen Forderung, Anno 1516, fol. 379r–386r, Edikt der possidierenden Fürsten an auf dem Rhein handel treibende Kaufleute mit der Drohung, dem Zoll verheimlichte Waren zu konfiszieren, 1612 09 17, fol. 457v; Karten und Pläne: „Die freiheit Mullhem sampt dem newen abgeordnetten circkel malltzeichen und fanen so dan A 1612 mit erfarnen kunstliebenden Geometeren und Baumeistern abgetheilt und in das werck gesteldt“ (Stich), fol. 91v, „Warachtige Afbeeldinge van de Niewe Stadt Mullheim Alsoo de selve door het beleyt van den Churfurst zu Bradeburg en Me-vrouwe Anna Paltzgravinne by den Rhyn vergroot ende wtgeleyt wordt“ (Stich), fol. 133v, Karte des Rheins und seiner Zuflüsse zwischen Bonn und Rheindorf (Handzeichnung), fol. 269v, „Copea des abris der newer Stadt Mullheim so erstlich zu Amsterdam durch P. Kaerium gedruckt und ausgangen“ (Stich), fol. 374v; Schriftsatz aus einem Verfahren Mecklenburg-Güstrow

contra Mecklenburg-Schwerin (1661, als Deckblatt verwendetes Fragment), fol. 1v–2r; Notariatsinstrumente;

K. 381:

Zahlreiche Rechtfertigungsschreiben von wegen Beteiligung am Mülheimer Bau beklagten Privatpersonen, u. a. von dem Mülheimer Bürger Heinrich von Bruck, undat., fol. 1r–2v, desgleichen von Johann de la Court, Hermann von Freisheim und Konsorten, undat., fol. 68r–75v, desgleichen von Heinrich und Gerhard von de Creutz, fol. 90r–102v, desgleichen von Johann, Heinrich und Martin von Bruck, Heinrich Velthausen, Stefan Lespier, Johann Gich, Albert Steinweg, Christian Quentin, Nikolaus Rutz, Gerhard Neukirch, Rutger von Mehren, Gerhard Beckmann und der Witwe von Johann Brail, fol. 107r–112v, fol. 107r–112v, desgleichen durch den Kölner Bürger Sebastian Elias, fol. 126r–127v; Gesuch von Gottfried von Steinen und Wilhelm Pabst an Herzog Wolfgang Wilhelm, sich beim Kaiser für eine Aufhebung des gegen sie verhängten Strafgeldes einzusetzen, 1614 11 06, fol. 5r–23v, als Anlage Atteste von Vogt, Bürgermeister und Schöffen der Stadt Mülheim für Johann und Martin von Bruck, Heinrich Gimnich, Albert Steinweg, Heinrich Velthausen, Johann Geich und Peter de Lespiere über deren Immobilienbesitz, fol. 7r–22v; Partitionsanzeige Herzog Wolfgang Wilhelms, 1614 11 14, fol. 26r–29v; Fürbittschreiben Herzog Maximilians von Bayern für Herzog Wolfgang Wilhelm, 1614 11 25, fol. 30r–31v; Rechtfertigungsschreiben des Kölner Bürgers Gotthard Greffrat, undat., fol. 33r–41v; Bericht des Kammerboten Anton Diemaier über die Insinuation eines kaiserlichen Partitionsurteils in Mülheim und Köln, fol. 51r–65v; Verzeichnis von in Mülheim bauenden Privatpersonen, fol. 120r–121v; Gesuch der Stadt Köln um Einsetzung einer Exekutionskommission unter dem Grafen von Hohenzollern, 1614 12 14, fol. 128r–129v; Gesuch des Reichshofratspräsidenten Graf Johann Georg von Hohenzollern um Instruktion bezüglich der Exekution kaiserlicher Mandate im Aachener Konfessionskonflikt in Aachen und der Auseinandersetzung um den Mülheimer Bau, 1615 01 08, fol. 180r–181v; Zusammenstellung der von beklagten Privatpersonen vorgebrachten Entschuldigungen mit Namenslisten, fol. 186r–218v; Gesuch des Reichshoffiskals Johann Wenzel um Verhängung einer Geldstrafe gegen am Ausbau Mülheims beteiligte Privatpersonen wegen Ungehorsams, 1615, fol. 219r–248v, wiederholt 1615 10 19, fol. 328r–332v; Fürbittschreiben von Erzherzog Ferdinand für Albert Steinweg (Steinwick), 1615 02 21, fol. 268r–271v; Fürbittschreiben von Erzherzog Albrecht für die Stadt Köln, 1615 03 05, fol. 274r–277v; Berichte Albrechts über die erfolgte Schleifung der Mülheimer Befestigung, 1615 10 07, fol. 333r–334v, 1615 10 12, fol. 339r–342v; diesbezüglicher Bericht der Stadt Köln, 1615 10 17, fol. 335r–338v; diesbezüglicher Bericht des Kurfürsten von Köln, 1615 10 12, fol. 343r–344v; diesbezüglicher Bericht des Grafen von Hohenzollern, zugleich über Verhandlungen mit den Generalstaaten über die Räumung besetzter Ortschaften im Herzogtum Jülich sowie mit dem König von Frankreich über Verdun, 1615 10 10, fol. 345r–356v; Gutachten des Reichshoffiskals über die Verhängung einer Geldstrafe gegen die am Ausbau Mülheims beteiligten Privatpersonen, 1616 04 07, fol.

368r–370v; Klage der Stadt Köln über neuerliche Baumaßnahmen von Privatleuten in Mülheim, 1616 05 21, fol. 371r–375v; Gesuch der Hofkammer um Eintreibung des gegen Privatpersonen verhängten Strafgeldes, 1616 06 13, fol. 376r–377v; Gesuch von Johann von Vohren um Attest, wonach er wegen des Mülheimer Baus nicht in die Reichsacht erklärt worden sei, undat. [1630], fol. 396r–397v; Beschwerde der Stadt Köln über neuerliche pfalz-neuburgische Befestigungsmaßnahmen, 1635, fol. 403r–405v; diesbezüglicher Gegenbericht Wolfgang Wilhelms, 1636 01 04, fol. 408r–413v.

### **Entscheidungen:**

#### **K. 380:**

Mandat gegen Markgraf Ernst von Brandenburg, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg und deren Amt- und Bauleute, 1612 07 02 (Ausf.), fol. 135r–143v; diesbezügliches Partitionsurteil, 1612 09 10, fol. 285r–286v; an Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg und Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg; Befehl, Markgraf Ernst und Herzog Wolfgang Wilhelm zur Partition zu bewegen, 1612 09 06 (Konz.), fol. 278r–279v; Reichshofratsgutachten, 1612 12 01 (gebilligt), fol. 342r–350r, 1612 12 15, fol. 362r–367v, 1613 12 20, fol. 544r–547v; an die Kurfürsten von Mainz, Trier, Köln und Sachsen: Gesuch um Gutachten, 1612 12 28 (Konz.), fol. 424rv; Partitionsurteil gegen die Possidierenden, 1613 01 08 (revidierte Ausf.), fol. 443r–444v; Mandat gegen zahlreiche namentlich genannte, am Ausbau Mülheims beteiligte Privatpersonen, 1613 12 28 (Ausf.), fol. 548r–551v; Verurteilung namentlich genannter Privatpersonen zu einem Strafgeld von 100 Mark lötigen Goldes wegen Missachtung ergangener kaiserlicher Mandate, 1614 01 10 (Konz.), fol. 554r–556v; Partitionsurteil gegen die Possidierenden und mehrere Privatpersonen, 1614 01 10 (Ausf.), fol. 557rv; Reichshofratsgutachten, 1614 07 31/08 14, gebilligt 1614 08 22, fol. 694r–698v; Partitionsbefehl gegen am Ausbau Mülheims beteiligte Privatpersonen, 1614 08 22, fol. 713r–714v;

#### **K. 381:**

Mandat gegen am Mülheimer Bau beteiligte Privatpersonen zur Zahlung eines Strafgeldes von 100 Mark lötigen Goldes wegen Ungehorsams, 1614 09 06 (Ausf.), fol. 117rv; Reichshofratsgutachten, 1615 04 07, fol. 280r–286v; Kommissionsbefehl an den Kurfürsten von Köln und Erzherzog Albrecht zum Abriss der in Mülheim errichteten Befestigungsanlagen und Häuser, 1615 04 15 (Konz.), fol. 288r–291v; Absolutionsattest für Johann von Vohren, 1630 06 26 (Konz.), fol. 399r–400r; an Herzog Wolfgang Wilhelm: Befehl, neuerlich errichtete Befestigungen einzureißen, 1635 11 26 (Konz.), fol. 406rv.

### **Umfang:**

749 und 413 Blatt.



---

## **Gerichtliche Praxis im Reich und in den Territorien**





Anja Amend-Traut

## „Sich der Konkurrenz erwehren ...“

Kaufmännischer Wettbewerb unter höchstgerichtlicher Kontrolle  
(16.–18. Jahrhundert)

Kaufmännische Konkurrenzverhältnisse schlagen sich heute wie früher in mehrfacher Weise nieder. Eine Rivalität zwischen einzelnen Unternehmen konnte und kann in Form von Urheberfragen, im Gebrauch von Handelsmarken oder im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen herrschen. Im Folgenden soll vor allem den letztgenannten Aspekten nachgegangen werden.

### I Marken



Abb. 1: Markenzeichen Audi (Audi Medienzentrale, Audi MDB Support Team)

Jeder kennt die Marke, sogar und gerade in China, dem Land, in dem sich der hier Geehrte und die Referentin vor mittlerweile mehr als 18 Jahren das erste Mal persönlich begegneten! Dabei ist dieser Markenname selbst ein Wortspiel zur Umgehung der Namensrechte des ehemaligen Kraftfahrzeugherstellers Horch. Dessen Unternehmensgründer, August Horch, hatte die A. Horch & Cie. Motorwagenwerke Zwickau nach Meinungsverschiedenheiten mit dem Finanzvorstand verlassen.<sup>1</sup> Nachdem das Reichsgericht ihm die Namensrechte an der bisherigen Firma abgesprochen hatte, griff Horch den Vorschlag des Sohns eines Zwickauer Aktionärs für den neuen Namen auf,<sup>2</sup> der die lateinische Übersetzung für Horch ist: Audi ist der Imperativ Singular von *audire* (zu Deutsch hören, zuhören) und bedeutet „Höre!“ bzw. „Horch!“.<sup>3</sup>

---

1 AUDI AG (Hrsg.), Audi in Ingolstadt. Vier Ringe an der Donau, Ingolstadt 2015, S. 5.

2 JÜRGEN PÖNISCH, August Horch. Pionier der Kraftfahrt 1868–1951, Wilkau-Haßlau 2001, S. 108.

3 Weitere bekannte, deutsche Marken und die juristischen Bemühungen, diese zu schützen, beschreibt SABINE ZENTEK, ProduktProzesse. Entwicklung und Rechtsgeschichten bekannter deutscher Marken, Ludwigsburg 1999.

## 1 Tabakbriefe

Doch verlassen wir nun die jüngeren Beispiele für markenrechtliche Auseinandersetzungen und wenden uns solchen aus der Frühen Neuzeit zu, die bis an die Höchsten Gerichte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gelangten.

Im Jahr 1724 brach zwischen Katharina Asshauer und ihrem Schwiegersohn Jobst Ernst Schulz einerseits und Henning Johann Ökerman andererseits, beide in Peine ansässige Tabakhändler, ein Streit über die Rechte an einem Markenzeichen aus. Dieses verwendeten beide Parteien im Handelsverkehr auf so genannten Tabakbriefen, Tabaksetiketten oder -vignetten. Dabei handelte es sich nach Auskunft der „Oekonomischen Encyclopädie“ von Krünitz um „das Zeichen und die Verzierung einer jeden Tabakssorte, welche der Fabrikant in Kupfer stechen, oder lithographieren, oder auch in Holz schneiden, und es auf die Papiere abdrucken läßt, worein der Tabak von 1/8 bis 1 Pfd. gepackt wird.“<sup>4</sup> Solche Marken enthielten als Zeichnung üblicherweise Wappen und andere Sinnbilder, die sich entweder auf den Tabak selbst bezogen, oder aber auf die Länder, wo der Tabak angebaut und verarbeitet worden war, oder schließlich „auf Städte, die damit einen starken Handel treiben oder in denen die Fabrikation im Großen geschieht.“<sup>5</sup>

Die Marke wurde schon seit dem Frühmittelalter als rechtlich relevantes Zeichen verstanden, erfüllte jedoch im Verlauf der Jahrhunderte verschiedene Funktionen:<sup>6</sup> In der Zeit der Volksrechte als reines Persönlichkeitszeichen mit Symbolgehalt in Form einer Hausmarke zur Kennzeichnung des Hauses als Rechts- und Haftungsverband verwendet,<sup>7</sup> wandelte sich die Marke mit vordringender Schriftlichkeit zum Unterschriftenzeichen. Als Ausweis des Eigentums an einem Gegenstand lässt sich der Begriff der Marke bereits Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen; in einem Hanserecess aus dem Jahr 1359 heißt es: „ ... so war, dat sulk gherovet göd bevunden ware [...] dat men dat dem [...] kopman delivereren sal, also vere als hiit mid sier märke jof

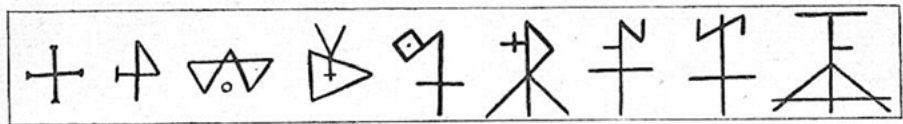
<sup>4</sup> JOHANN GEORG KRÜNITZ, Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt-Haus- und Landwirthschaft, Art. „Tabaksetiquette“, Bd. 179, 1. Aufl. 1842, S. 114 f.; digitale Version unter <http://www.kruenitz1.uni-trier.de/>.

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> Zusammenfassend KARL OTTO SCHERNER, Art. Marke, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 1. Aufl., Bd. 3, 1984, Sp. 294–298; DERS., Art. Marke, HRG, 2. Aufl., Bd. 3, 2016, Sp. 1291 f.

<sup>7</sup> Dazu näher MAX GMÜR, Schweizerische Bauernmarken und Holzurkunden, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht, Bd. 77, Bern 1917, Nachdruck als 2. Aufl., Bern 1991, S. 7 f., 29, zur Entwicklung der juristischen Funktion S. 33–40. KARL KONRAD A. RUPPEL, Die Hausmarke, Leipzig 1939, bezieht sich zum bisherigen Stand inhaltlich explizit (vgl. dazu S. 19) v.a. auf EBERHARD VON KÜNSSBERG, Rechtliche Volkskunde, Halle/Saale 1936, ist aber im Übrigen wegen seines sich bereits im Untertitel andeutenden nationalsozialistischen Ansatzes, den Nachweis darüber führen zu wollen, dass „die Hausmarke das Symbol der germanischen Sippe gewesen“ sei, S. 31, nicht verwertbar.

mid göder informatien betüghen mach.“<sup>8</sup> Damit wurde – entsprechend der ursprünglichen Wortbedeutung und -verwandtschaft zu Mark – eine Grenze gezogen;<sup>9</sup> Dritte sollten vom Zugriff auf Vieh, Holz oder das Haus eines Anderen abgehalten werden. Die Marke als Zeichen des Eigentums hatte damit beweissichernde Funktion. Letztere erlangte seit der Entstehung der mittelalterlichen Städte besondere Bedeutung und wandelte sich allmählich von der Hausmarke zur Handelsmarke.<sup>10</sup> Sie verband den Kaufmann mit seiner Ware, sie identifizierte die Ware als solche des kaufmännischen Geschäfts.<sup>11</sup> Kaufleute konnten mit ihrer Hilfe zu Wasser oder zu Land entwendete Waren erkennen und zurückfordern. Beim Weiterhandel wurde die ursprünglich auf der Verpackung oder der Ware selbst versehene Marke gelöscht und durch die neue Marke ersetzt. In Handelsbüchern wurden die Geschäftspartner häufig nicht allein mit ihrem Namen, sondern obendrein auch mit ihrer Marke eingetragen.



**Abb. 2:** Handelsmarken aus dem 15. und 16. Jahrhundert (abgebildet bei GEORG STEINHAUSEN, *Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit*, Leipzig 1899, Nr. 62)

Hieraus lässt sich schließen, dass die Kaufleute – nicht zuletzt auch durch die weit verbreiteten Kaufmannsbüchlein, also Schriften über merkantile Gepflogenheiten, oder durch persönliche Informationen – fremde Handelsmarken gut kannten. Der Rigaer Kaufmann Rutger Mant benachrichtigte seinen Brügger Geschäftspartner Jacob Richerd 1458 darüber, dass er sich nicht sicher sei, ob er dessen Marke richtig innehabt und übersandte Richerd dessen in Wachs geprägte Marke mit den Worten:

**8** GOTTFRIED WENTZ, *Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256–1430*, Bd. I, Leipzig 1870, S. 155. W. N. in: Heidelberg Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Deutsches Rechtswörterbuch* (DRW), Bd. 9, Sp. 197 f.

**9** Nach GRIMMS *Deutschem Wörterbuch* handelt es sich bei „Marke“ um eine „Nebenform“ zu „mark grenze, grenzland“, *Deutsches Wörterbuch* (DWB), Bd. 12, Sp. 1633, 1636. Die Begriffe „Mark“, „Marke“ lassen sich auf das mittelhochdeutsche Wort „marc“ zurückführen, das aus dem französischen „marque“ hervorging (angebrachtes Zeichen, Kennzeichen, „marquer“ – markieren, kennzeichnen), DRW, Bd. 9, Sp. 197 f.

**10** Diesen Prozess skizziert EUGEN LEITHERER, *Die Entwicklung des Markenwesens*, Diss. iur. Erlangen-Nürnberg 1954, S. 9–12.

**11** PAUL REHME, *Geschichte des Handelsrechtes*, Leipzig 1914, spricht der Marke als solcher die Eigenschaft eines handelsrechtlichen Instituts mit der Begründung ab, nicht allein Kaufleute, sondern auch Handwerker und Nichtgewerbetreibende bedienten sich der Marken, so dass „eine eigentümliche rechtliche Behandlung“ derselben in ihrer Funktion als „kaufmännisches Personal- oder Warenzeichen“ nicht erkennbar sei, S. 161.

„Ik wet nicht, of et up dem wasse ok so recht steit.“<sup>12</sup> Vertraten mehrere Personen – namentlich ein Faktor, also ein in Diensten von Gesellschaften stehender Handelsdiener, der für seinen Dienstherrn „Geld besorget, für ihn ein= oder verkauft, Waren und Geld empfängt oder wegsendet“,<sup>13</sup> bzw. Gesellschafter – das Handelsgeschäft im Außenverhältnis, diente die Kennzeichnung der Ware auch der Klarstellung ihrer Zugehörigkeit zu eben diesem Handelsgeschäft.<sup>14</sup> In Fischers Werk über Kameral- und Polizeyrechte heißt es etwa, dass zur besseren Unterscheidung im Handelsverkehr „bey den handelsspeditionen [...] die güter und Waaren gehörig mit Marken versehen seyn“ müssen.<sup>15</sup>

Die Marke diente daneben der Qualitätssicherung in Form einer Garantiefunktion für den Abnehmer der Ware. Durch Anbringung einer Marke bzw. eines Siegels an der geprüften Ware gewährten bis zum 16. Jahrhundert vor allem die Zünfte diesen Schutz.<sup>16</sup> Sie bürgten, durch die Marke gekennzeichnet, für eine ordnungsgemäße Herstellung der Produkte und übernahmen damit eine originär polizeirechtliche Funktion. Gewährleistet wurde der zünftige Qualitätsschutz – neben der öffentlichen Strafe<sup>17</sup> – einerseits durch ein Markenregister,<sup>18</sup> andererseits durch Strafandrohungen für Missbrauch.<sup>19</sup> In dem zu Beginn des 16. Jahrhunderts bis vor das Reichskammergericht gelangten Verfahren der Gmündener Sensenschmiedin Lemler schlugen sich eben diese Qualitätssicherung und die Erkennbarkeit der Güte mittels Marken noch als Motiv zünftiger Regulierung nieder.<sup>20</sup> Im Zuge merkantilistischer Wirtschaftspolitik – die 1732 in die Reichszunftordnung mündete – kam es dann zu einer zunehmenden Verlagerung des Schauwesens in die öffentliche Hand und damit zu Beschränkungen des Zunftwesens, so dass die Marke als Qualitätssiegel zwar weiter vergeben

**12** GEORG STEINHAUSEN, *Der Kaufmann in der deutschen Vergangenheit*, Leipzig 1899, unter Abb. 62.

**13** Nach KRÜNTZ (Anm. 4), Bd. 12, <sup>2</sup>1786, S. 20.

**14** WILHELM ENDEMANN, *Das Deutsche Handelsrecht*, Heidelberg 1868, konstatiert bei dieser Erklärung eine Entwicklungslinie zur Firma, § 18, S. 91.

**15** FRIEDRICH CHRISTOPH JONATHAN FISCHER, *Lehrbegriff sämtlicher Kameral- und Polizeyrechte*. Sowol von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den Preußischen Staaten, Bd. III, Frankfurt an der Oder 1785, § 340, S. 178.

**16** LEITHERER (Anm. 10), S. 13, 16, 21, 21–24; ARND KLUGE, *Die Zünfte*, Stuttgart 2009, S. 295–298.

**17** Reichspolizeiordnung 1577 Art. 36 § 1, in: *Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den Teutschen Reichs-Tägen abgefasst worden*, 3/4, Neudr. d. Ausg. 1747, Osnabrück 1967. Weitere landesherrliche Regelungen zur Qualitätssicherung und solche außerhalb des Reichs bei SIEGBERT LAMMEL, *Die Gesetzgebung des Handelsrechts*, in: Helmut Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, 2. Band Neuere Zeit (1500–1800), 2. Teilband Gesetzgebung und Rechtsprechung, München 1976, S. 570–1083, hier S. 620, Fn. 2.

**18** OTTO GIERKE, *Deutsches Privatrecht*, Bd. 1, Leipzig 1895, S. 728; LEITHERER (Anm. 10), S. 39 f.

**19** LEITHERER (Anm. 10), S. 40–42.

**20** Hautstaatsarchiv (HStA) Stuttgart RKG Nr. 2066, nach KARL OTTO MÜLLER, *Ein Warenzeichenschutzprozess um 1500 (Schwäbisch-Gmünd)*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG GA)* 55 (1935), S. 244–263, hier S. 255.

wurde, von da an jedoch vornehmlich seitens obrigkeitlicher Verwaltungseinrichtungen.

Neben der Qualitätssicherung spielte aus obrigkeitlicher Sicht die Markierung wegen der damit verbundenen Möglichkeit, Wareneinfuhren zu kontrollieren und den Absatz staatlicher Produkte zu begünstigen, eine nicht zu unterschätzende Rolle.<sup>21</sup>

Wie bei Fischer werden auch in anderen juristischen Abhandlungen seit dem 14. Jahrhundert, v.a. freilich in der dezidiert handelsrechtlichen Literatur, namentlich bei Johann Marquard, die verschiedenen Funktionen der Marken als geltendes Recht anerkannt,<sup>22</sup> das besonderen Rechtsschutz genießt.<sup>23</sup> Als Teil des Handelsrechts und damit von der Rezeption wie auch vom gemeinen Recht weitgehend unbeeinflusst konnte sich die Handelsmarke in dieser spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Ausprägung bis ins 19. Jahrhundert erhalten. Und so finden sich auch eine ganze Reihe markenrechtlicher Auseinandersetzungen in den Quellen der beiden höchsten Gerichte des Alten Reichs,<sup>24</sup> wengleich die Suche nach ihnen in der Entscheidungsliteratur negativ ausfiel.<sup>25</sup>

Doch kommen wir nun auf die eingangs bereits skizzierte *causa* Asshauer/Schulz zurück. Der unterinstanzlich beklagte und appellantische Kaufmann Henning Johann Ökerman hielt dem Vorwurf des Plagiats entgegen, er habe das väterliche Familienwappen als Firmenzeichen nach Antritt des Erbes lediglich so fortgeführt, wie es zuvor bereits von seinem Vater seit mehr als 40 Jahren vor Rechtshängigkeit des Streits verwendet worden sei. Er habe sich der „Eicheln in seinem Wapen bedienet“, da dies „seinem Nahmen gar wohl accordiret, in dem das Wort Eichel auff nieder-Sächsisch Ecker oder Öcker außgesprochen wird, mithin appellant solches Eichel-Wapen von

**21** LAMMEL (Anm. 17), S. 620 m.w.N, S. 738 f., 796, 922, 1002.

**22** Die älteste Schrift, die sich mit juristischen wie ökonomischen Aspekten des Markenwesens gleichermaßen auseinandersetzt, ist der nach seinem Tod 1357 erstmals erschienene Traktat von BARTOLUS DE SAXOFERRATO, *De insigniis et armis*, Nachdruck Mario Cignoni (Hrsg.), Firenze 1998. Später v.a. JOHANN MARQUARD, *Tractatus de iure mercatorum et commerciorum singulari*, Nachdruck der Ausgabe Frankfurt am Main 1662, Frankfurt am Main 2008, *Ius commune. Rechtstradition der Europäischen Länder*, Bd. 19, Lib. II, Cap. IX., S. 282, Rn. 46, Lib. III, Cap. IX., S. 448, Rn. 62 ff.; JOHANNES VON SOM, *Dissertatio Inauguralis De Notis Mercatorum, vulgo Marck oder Zeichen derer Kauffleute*, Altdorfi 1681. W. N. bei CARL GUSTAV HOMEYER, *Die Haus- und Hofmarken*, Berlin 1870, Neudr. d. 2. Ausg. Berlin 1890, Aalen 1967.

**23** GIERKE (Anm. 18), S. 728; REHME (Anm. 11), S. 161 m. w. N.

**24** MÜLLER (Anm. 20), S. 244 ff., untersucht ebenso ein bis zum Reichskammergericht gelangtes Verfahren.

**25** So der Befund nach Durchsicht von ANDREAS GAIL, *Practicarum observationum*, Deutsche Übersetzung durch Thobias Loncius, *Deß Keiserlichen Cammer Gerichts Sonderliche Gerichtsbreuche vnnnd Rechts=Regeln*, in zweyen Büchern sein ordentlich zusam verfasst ..., Hamburg 1601, spätere, unveränderte Auflage München 1673, und JOHANN ULRICH VON CRAMER, *Wetzlarische Nebenstunden, worinnen auserlesene beyh Höchstpreißlichen Cammergericht entschiedene Rechts-Händel zur Erweiter- und Erläuterung der Deutschen in Gerichten üblichen Rechts-Gelehrsamkeit angewendet werden*, 128 Theile in 32 Bänden, 1 Hauptregisterband (Band 33), Ulm 1755–1773, Register 1779.

seinem Vater seel.“ vererbt bekommen habe und deshalb zu führen berechtigt sei.<sup>26</sup> „Woher aber im Gegentheile appellaten sich des Eicheln-Zeichens anmaßen können, solches sieht man gar nicht, ... da Asshauer und Schultze von Eicheln, alß Toback von Veilchen, entfernt“ sei. Es stehe deshalb zu vermuten, dass ursprünglich umgekehrt Asshauer von Ökermann das Zeichen abgekupfert habe,<sup>27</sup> und sämtliche Beschuldigungen so haltbar seien wie „Butter in der Sonne bestehet.“<sup>28</sup>

Hierauf ließ die appellatische Seite dem von ihr beauftragten Notar zwei Tabaksbriefe zukommen, die Ökerman Junior verwendete:



**Abb. 3:** Tabaksbrief Ökermann (HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 4, 11, 17)

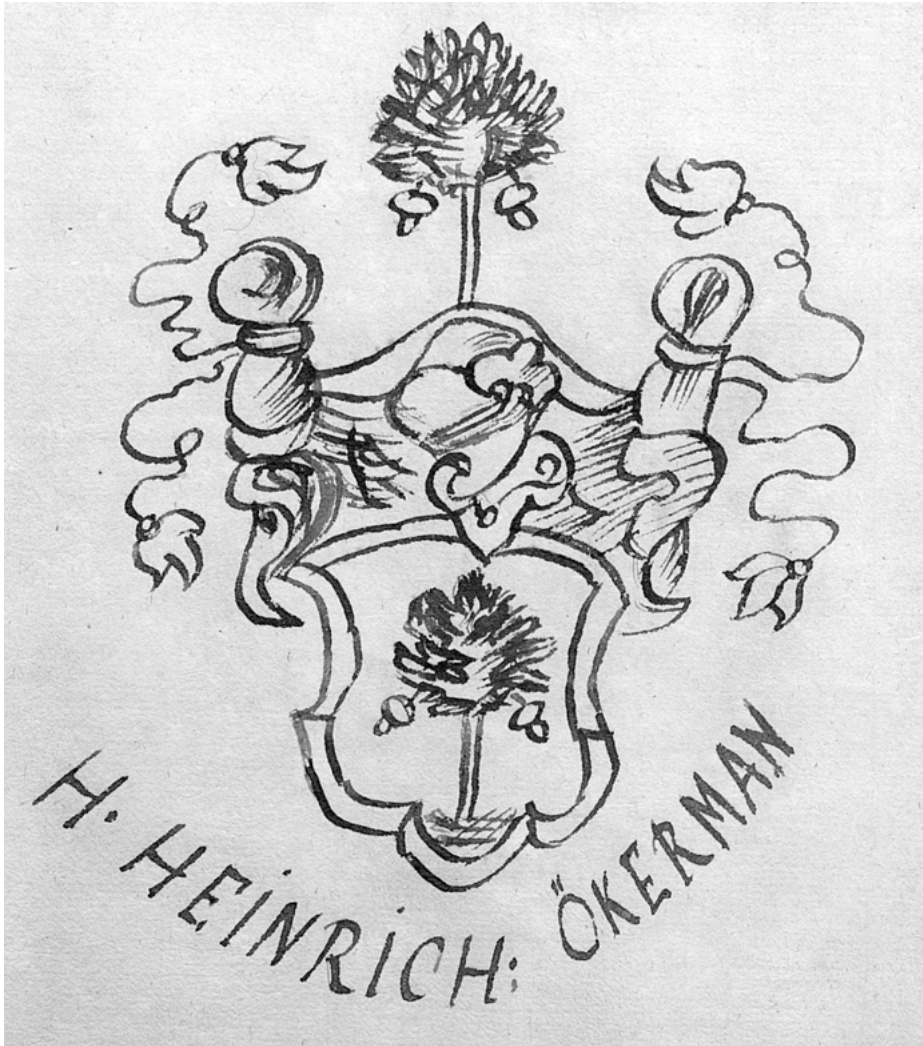
Diese verglich nun der Bevollmächtigte mit dem alten, in den „fenstern befindliche“ Ökermanschen Familienwappen und stellte fest, dass „das Wapen so sich Henning Johann Okermans auf seinen briefen zu bedienen anfänget, mit demjenigen so sein selg Vatter geführet, und ich in beyden obgedachten fenstern angetroffen im geringsten nicht übereinkommet“<sup>29</sup> (siehe Abb. 4).

<sup>26</sup> Ökermansche Replik, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/2, ohne [Q], undatiert, Eingangsvermerk Wetzlar, 09.04.1725, fol. 6'.

<sup>27</sup> Ebd., fol. 6'.

<sup>28</sup> Ebd., fol. 14'.

<sup>29</sup> HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 13, fol. 1.



**Abb. 4:** Familienwappen Ökermann (Nachzeichnungen des Wappens von Heinrich Ökerman d. Ä. aus den Fenstern, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 15, 16)

Im Folgenden bescheinigte er gleich eine ganze Reihe von Unterschieden: So sei im väterlichen Wappen „ein gantzer und auffricht stehender Baum, hingegen auf dehnen Tobacks Briefen [...] nur ein abgehauener und niederliegender Ast“ zu sehen. Im alten Familienwappen hingen „an jedem baum nur zwo, auff dehnen briefen aber drey Eichelen“. Drittens würden im alten Emblem die Eicheln hängen, auf den Briefumschlägen „aber stehen sie in die höhe, und sind auf besondere Art außgebreitet.“ Weiter seien „die Eicheln in den Oekermanschen Wapen respectu des Baumes nur ein kleiner Theil des Schildes, da sie hingegen auff den Tobacks briefen, das größte

seien.“ Schließlich sei der „auff den Tobacks briefen an der seithe stehende Mann mit dem abgehauenen Aste in dem Vätterlichen Öekermanschen Wapen gantz und gar nicht befindlich.“<sup>30</sup>

Dagegen konstatierte der Notar zum einen eine „große gleichheit mit den Ashauerischen Wapen in der form von Ziehraten, ja sogar an den Blättern des Astes“, die „in dem alten Öekermanschen Wapen gahr nicht zu finden“ seien:<sup>31</sup>



**Abb. 5:** Tabaksbrief Asshauer (HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 2, 10, 18. Ein ähnlicher Druck der Marke findet sich auch in dem Bestand Sack des Stadtarchivs Braunschweig, Signatur H V: 54, Tabakbriefe, datiert mit dem Jahr 1753)

Doch worauf konnte nun die klägerische Partei ihr Begehren, nämlich den Schutz einer Marke, rechtlich stützen? Es ging um nicht weniger als das alleinige Nutzungsrecht an der streitigen Marke.

Vereinzelt stellten gesetzliche Regelungen missbräuchliche Verwendungen fremder Marken unter Strafe, wie etwa für Neapel-Sizilien das Editto von 1760 für Verstöße sogar die Galeerenstrafe vorsah.<sup>32</sup> Das gemeine Recht bewertete die abusive

<sup>30</sup> HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 13, fol. 1<sup>r</sup>, 2<sup>r</sup>.

<sup>31</sup> HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 13, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>32</sup> De Armentario Regio, et de non abutendo Signis Machinarum et tornementum, in: DOMENICO ALFENO VARIO, Pragmaticae edicta, I, Neapoli 1772, S. 290; nach SCHERNER (Anm. 6), Sp. 297, LAMMEL (Anm. 17), S. 1001. W. N. ebd., S. 620.



Markennutzung als *crimen falsi*.<sup>33</sup> Nach Art. 113 der Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. galt die Verwendung fremder Zeichen auf Waren als Fälschung der Ware selbst, wobei weder eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Kennzeichen noch eine Trennung zwischen Betrug und Fälschung vorgenommen wurde.<sup>34</sup> Sämtliche Regelungen, reichsrechtliche wie partikulare, zielten aber noch auf die Verletzung eines obrigkeitlichen Rechts ab; der Schutz des Publikumsinteresses durch Strafgesetze stand – abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen,<sup>35</sup> darunter auch die bereits erwähnte *causa* der Witwe des Gmündener Sensenschmieds,<sup>36</sup> – noch im Vordergrund.<sup>37</sup> Dies sollte sich erst im 19. Jahrhundert ändern: 1864 kam es nach einer Eingabe von 10 Tabakfabrikanten an die Frankfurter Handelskammer bezüglich des Markenschutzes im Zollverein zu einer Zusatzregelung für die Freie Reichsstadt, wonach neben dem gewährten Strafschutz ausdrücklich ein Schadensersatzanspruch

**33** Nach JOHANN FRIEDRICH HEIGELIN, Allgemeines Fremdwörter-Handbuch für Teutsche ..., Tübingen 1819, S. 223, als Fälschungsverbrechen bezeichnet.

**34** „Straff der fälscher mit maß / wag vnnd kauffmannschafft. cxij. Item welcher bößlicher vnnd geuelicher weiß / maß / wag / gewicht / specerey oder ander kauffmannschafft felscht / vnd die für gerecht gebraucht vnd außgibt / der soll zuo peinlicher straff angenommen / jm das land verboten / oder an seinem leib als mit ruotten außshawen oder dergleichen / nach gelegenhey vnd gestalt der überfarung / gestrafft werden / vnnd es möcht solcher falsch als oft großlich vnd bößhaftig geschehen / daß der thätter zuom todt gestrafft werden soll / alles nach radt wie zuo ende diser vnser ordnung vermeldet.“, in: Des allerdurchleuchtigsten großmechtigste[n] vnüberwindtlichsten Keyser Karls des fünfften: vnnd des heyligen Römischen Reichs peinlich gerichts ordnung, Mainz 1532. Zur strafrechtlichen Auflösung des unscharfen Sammelbegriffs *crimen falsi* ELMAR WADLE, Fabrikzeichenschutz und Markenrecht. Geschichte und Gestalt des deutschen Markenschutzes im 19. Jahrhundert, Teil 1, Schriften zur Rechtsgeschichte, Bd. 14, Berlin 1977, S. 277.

**35** Für Savoyen-Piemont das Edikt von 1623, für Frankreich das *arrêt du conseil portant réglemant* von 1787 und für Cleve die Verordnung über Fabrikzeichen von 1794, nach LAMMEL (Anm. 17), S. 620, 738., 845 f. Das französische Arrêt sollte das Ansehen der Seidenindustrie sicherstellen, aber auch die Arbeit der Fabrikanten anerkennen. Dem Erfinder wurde für ein neues Muster ein maximal 15 Jahre laufendes Ausschließlichkeitsrecht eingeräumt, anderen wurde die Kopie des Musters untersagt. Die Hälfte der bei Missbrauch fälligen Strafe wurde dem geschädigten Erfinder zugebilligt, Art. 3, 4.

**36** HStA Stuttgart RKG Nr. 2066, nach MÜLLER (Anm. 20), S. 256.

**37** KAI ZAPPE, Die Ausgestaltung des Markenrechts in Deutschland seit 1874 unter besonderer Berücksichtigung des Markenbegriffs und der Markenkategorien, Berlin 2002, S. 7 f. Noch im 19. Jahrhundert wurde eine Strafbarkeit des Nachahmers vertreten, wenn „die Beglaubigungsmittel den betreffenden Privaten vom Staate in Verbindung mit einem ausschließlichen Rechte zur Produktion oder zum Debit gewisser Gegenstände eingeräumt sind. [...] Aus diesem folgt, daß z. B. die Nachahmung gewisser, nicht vom Staate ausdrücklich als ausschließliches Recht verliehener Zeichen kein Verbrechen sein kann, wenn dadurch weder ein gültiges Privilegium verletzt, noch der Käufer mit schlechterer Waare betrogen, noch ein anderer Bürger, welcher das nachgeahmte Zeichen führt, irgend einer Gefahr ausgesetzt wird [...] wenn es nur Zeichen und nicht der bürgerliche Name oder die Handelsfirma sind, welche nachgeahmt werden, wenn die Absicht bloß ist, inländischen Produkten den Kredit ausländischer zu verschaffen, und hiebei (sic) kein materieller Betrug unterläuft, so ist wohl nicht Fälschung anzunehmen“, HEINRICH ESCHER, Die Lehre von dem strafbaren Betrüge, Nachdr. d. Ausg. Zürich 1840, Bibliothek des deutschen Strafrechts, Neue Meister, Bd. 58, Stockstadt a. Main 2008, S. 391 f.

gestellt wurde.<sup>38</sup> Die erste reichsrechtliche Regelung erfolgte im Jahr 1874.<sup>39</sup> Dieser Schutz beschränkte sich jedoch zunächst auf „figürliche Warenbezeichnungen“, also Bildmarken. Nicht geschützt waren dagegen Wortmarken, die die Firma oder einen Namen enthielten. Selbst im 20. Jahrhundert war es noch streitig, ob das Muster von Tabakbriefen rechtlich geschützt sein könne; das Reichsgericht verneinte die Frage, ob deren Gestaltung vom sog. Ausstattungsschutz erfasst sein könne.<sup>40</sup> Heute sind Verpackungen vom Schutzbereich des § 3 I MarkenG ausdrücklich erfasst.<sup>41</sup> Nach modernen markenrechtlichen Maßstäben würde es sich wohl um eine sog. Wort-Bild-Marke handeln, also eine nicht nur vorübergehende Kombination textlicher und grafischer Elemente in einer Darstellung. Schon das Reichsmarkenschutzgesetz von 1874 verwendete den Begriff der „Marke“, der auch heute wieder seit der Einführung des Markengesetzes<sup>42</sup> im Jahr 1995 etabliert ist. Zwischenzeitlich hatte der Gesetzgeber mit dem Warenbezeichnungsgesetz aus dem Jahre 1894 den Rechtsbegriff „Warenzeichen“ eingeführt, den auch das Warenzeichengesetz von 1936 übernommen hatte. Die Wiedereinführung der Marke war dem Umstand geschuldet, dass bereits seit Ende der 1960er Jahre sowohl Waren als auch Dienstleistungen unter einem geschützten Zeichen gehandelt werden können. Dieser Erweiterung des Schutzbereiches genügte der Begriff des Warenzeichens nicht. Aber auch die im Zuge der modernen Technik möglich gewordene Bewerbung durch Ton und Bild waren ursächlich für den Wechsel von der begrifflich bloßen Bezeichnung einer Ware hin zur „Markierung“.

Marken als Zeichen des Eigentums an einer Sache selbst unter privatrechtlichen Schutz zu stellen, setzte freilich voraus, dass es sich bei der Marke ebenfalls um das Eigentum des Inhabers handelte. Erst hierdurch rückte das Interesse des Markeninhabers in den Vordergrund. Trotzdem also die Marke der Kläger Asshauer im Jahr 1724 noch nicht unter einem gesetzlich geregelten privatrechtlichen Schutz stand, verurteilte zunächst das Domkapitel zu Hildesheim den Beklagten Ökerman in einem Zwischenurteil zur Hinterlegung einer Kautions und verwarf gleichzeitig dessen Antrag auf Läuterung. Als Ökerman die Kautions nicht stellte, setzte das Domkapitel

---

**38** Näher dazu WADLE (Anm. 34), S. 223 f.

**39** RGBl. 143, vom 30.11.1874, in Kraft getreten am 01.05.1875. Näher dazu ELMAR WADLE, Das Markenschutzgesetz von 1874, Juristische Schulung (JuS) 1974, S. 761–766; ZAPFE (Anm. 37). Zur weiteren Entwicklung HANS-HEINRICH SCHMIEDER, Neues deutsches Markenrecht nach europäischem Standard, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1994, S. 1241–1247.

**40** Markenschutz und Wettbewerb (Reichsgericht MuW) 1930, S. 551, 554. Ebenso nachfolgende Entscheidungen bezüglich anderer Waren: RG MuW 1932, S. 178; 1935, S. 144, 145. Näher dazu HELMUT EICHMANN, Die dreidimensionale Marke, in: Jürgen F. Baur/Rainer Jacobs/Manfred Lieb/Peter-Christian Müller-Graff (Hrsg.), Festschrift für Ralf Vieregge zum 70. Geburtstag am 6. November 1995, Berlin/New York 1995, S. 125–171, hier S. 128 f.

**41** REINHARD INGERL/CHRISTIAN ROHNKE, Markengesetz. Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen, 3. Aufl., München 2010, Rn. 30.

**42** Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen, v. 25.10.1994, BGBl. I, S. 3082; 1995 I, S. 156; 1996 I, S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 206 der Verordnung v. 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474).

zur Untersuchung des Sachverhaltes eine Kommission ein, die Ökerman die Tabakherstellung vorläufig untersagte, den Gebrauch der Marke verbot und die mit diesem gekennzeichneten Papier eingeschlagenen Tabakwaren beschlagnahmte.<sup>43</sup> Sodann wandte sich das Domkapitel an den Rat zu Peine und befahl diesem, Ökerman eine Geldstrafe und die Konfiskation seiner Waren anzudrohen, falls er weiterhin Tabak mit der Marke der Kläger vertreibe.<sup>44</sup> Und auch letztinstanzlich unterlag der Beklagte der mit einem *mandatum sine clausula* verbundenen Appellation vor dem Reichskammergericht.<sup>45</sup> Und gerade diese Verfahrensart ist auch ein Hinweis darauf, dass es hierbei nicht eigentlich um eine strafrechtliche Bewertung des Sachverhaltes als *crimen falsi*,<sup>46</sup> sondern um einen privatrechtlichen Schutz ging, war doch die Appellation an das Reichskammergericht in Strafsachen ausgeschlossen.

Noch rund 140 Jahre später, im Jahr 1863, sah sich dagegen die Hamburger Gerichtsbarkeit außer Stande, die Verwendung einer Handelsmarke zu untersagen. In dem Urteil des in diesem Verfahren letztinstanzlich angerufenen Reichsoberhandelsgerichts (ROHG) heißt es dazu: „Die Hamburgischen Gerichte [...] konnten [...] nach dem damaligen Stande der Gesetzgebung nicht so weit gehen, das Verbot auf die Benutzung der Marke auszudehnen. D & S setzten den Vertrieb ihres Fabrikats unter Beibehaltung der Marke fort.“<sup>47</sup>

Eine allgemeine Regelung, wonach die Benutzung fremder Marken verboten sei, war auch für das hier untersuchte Verfahren nicht ersichtlich. Entsprechend heißt es in einem von der Unterinstanz in Auftrag gegebenen unparteiischen Gutachten, „daß ein privatus dem anderen ein gleichmäßiges Signum in licitis [erlaubt, zulässig, Anm. d Verf.] nachzuführen regulariter nicht zu verweigern vermag.“<sup>48</sup> Doch dürfte die maßgebliche Ursache für die juristische Bewertung der hier untersuchten *causa* ein Privileg gewesen sein, das den Klägern laut eines Eintrags des reichskammergerichtlichen Protokolls von der Stadt Braunschweig zum Führen ihres Wappens erteilt worden war.<sup>49</sup> Tatsächlich erfahren wir weder aus der Akte noch aus den Beständen des Braunschweiger Archivs Konkretes über dieses Privileg. Der Verweis im Protokoll-

<sup>43</sup> Ausweislich der Ökermanschen Replik, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/2, ohne [Q], undatiert, Eingangsvermerk Wetzlar, 09.04.1725, fol. 11<sup>r</sup>.

<sup>44</sup> HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, *acta priora*.

<sup>45</sup> BundA Berlin, AR-1-I, 1725 UBuchNr. 33, fol. 64.

<sup>46</sup> Wenngleich die appellatische Partei den Konkurrenten Ökerman auch wegen eines *crimen falsi* beschuldigt hatte, ausweislich des unparteiischen Gutachtens v. 19.01.1724, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 24, fol. 1<sup>r</sup>; ebenso auch in der Ökermanschen Replik, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/2, ohne [Q], undatiert, Eingangsvermerk Wetzlar, 09.04.1725, fol. 13<sup>v</sup>.

<sup>47</sup> Urteil v. 05.06.1877, ROHGE 22, S. 376 f. Dazu auch FRANZ HACKER, Die ältere Geschichte des Markenrechts als Standortfindung, NJW-Sonderheft 100 Jahre Markenverband – Marken im Wettbewerb, München/Frankfurt am Main 2003, S. 11–18, hier S. 11.

<sup>48</sup> *Rationes decidendi* des unparteiischen Gutachtens, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 24, fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>49</sup> HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, Protokoll, fol. 1<sup>v</sup>.

buch führt allein auf die Rückseite des Asshauerschen Tabaksbriefs, wo wegen der vielen Nachahmungen auf die beiden Kläger als die rechtmäßigen Hersteller und Verkäufer des „Virginia Blade-Tobacks“ hingewiesen wird:

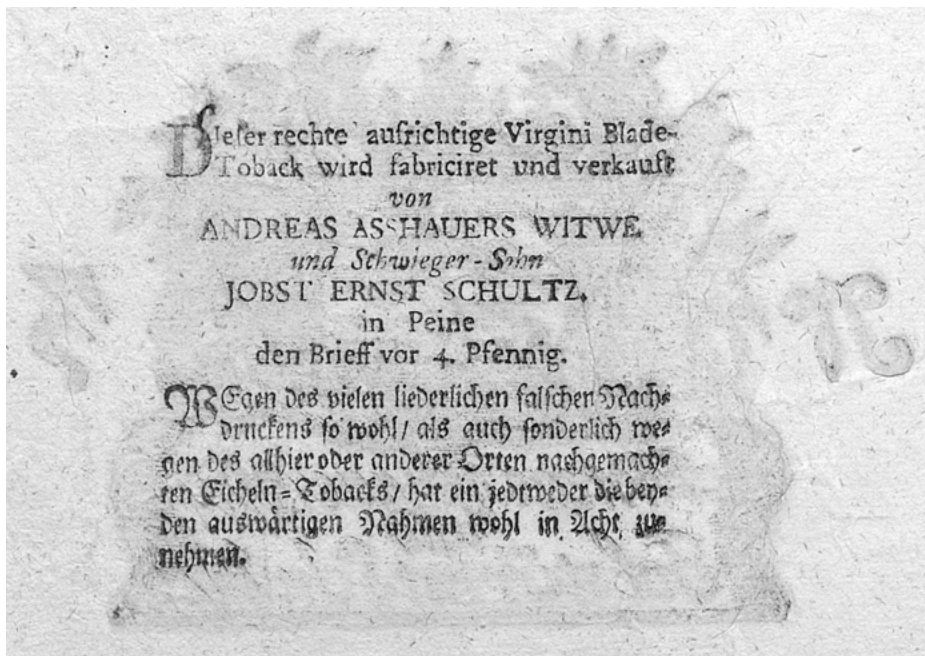


Abb. 6: Tabaksbrief Asshauer, Rückseite (HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 2')

Ob diese Warnung wirklich auf ein Privileg zurückgeführt werden kann, lässt sich für diese Marke jedenfalls nicht mehr eindeutig nachvollziehen. Immerhin führt aber das Hildesheimer Domkapitel in seinen *rationes decidendi* aus, die Appellaten hätten die Tabakbriefe „dergestalt allein und privative geführt, daß solches anderen vermöge ertheilten Landts Fürstl. verbotts nicht erlaubt gewesen.“<sup>50</sup> So erklärt sich auch, dass bereits rund zwanzig Jahre vor dem hier besprochenen Verfahren der seinerzeit noch lebende Andreas Asshauer gegen einen Konkurrenten namens Conrad Wilms eine Entscheidung des Braunschweiger Gerichts erwirkt hatte, in der sich letzterer verpflichtete, er wolle seine Tabaksbriefe ändern und die bisherige gleichartige

<sup>50</sup> Abschrift der *rationes decidendi* v. 19.01.1725, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 1'.

Werbung „hinfort bleyben lassen“.<sup>51</sup> Es bestätigt sich, dass „Privileg und Marktwirtschaft [...] keine antagonistischen Gegensätze“ waren.<sup>52</sup>

Nur am Rande sei bemerkt, dass der streitige Tabaksbrief abgesehen von der markenrechtlichen Komponente auf eine weitere Privilegierung der klägerischen Familie Asshauer hinweist, wenngleich die zum Tabakhandel legitimierende Urkunde aktenmäßig nicht nachweisbar ist;<sup>53</sup> Anbau und Handel von Tabak wurde im 17. Jahrhundert in weiten Teilen Europas an Private konzessioniert.

Spätestens seit der Expedition von Kolumbus wusste man in Europa von der Tabakpflanze, ihr erster Anbau in Deutschland soll im Jahr 1676 erfolgt sein.<sup>54</sup> Noch bis in das 17. Jahrhundert war die Tabakpflanze in großen Teilen Europas allein als Medizin anerkannt. Zu einem verbreiteten Konsum des Tabaks kam es in Europa seit dem Dreißigjährigen Krieg,<sup>55</sup> obwohl ihr nicht medizinisch verordneter Konsum unter Androhung von empfindlichen Strafen – Geldstrafe, Arrest, Prügelstrafe, Brandmarkung, Verbannung, in Lüneburg 1691 gar die Todesstrafe – häufig verboten war. Doch dann erkannten Landesherrn den fiskalischen Nutzen des neuartigen Genussmittels und regulierten Anbau, Verarbeitung und Handel über Tabaksregale, also dem ausschließlichen Recht, Tabak fabrizieren zu lassen, zu verkaufen und zu besteuern. In ganz Europa und über dessen Grenzen hinaus wurden verschiedene Besteuerungssysteme entwickelt, namentlich das sog. Appalto-System, bei dem die Tabaksregale an Private entgeltlich vergeben wurden.<sup>56</sup> In Preußen bezeichnete man diese als „Tabaksreuter“. Sie waren in der Bevölkerung unbeliebt, weil ihnen erlaubt war,

**51** Urteil des Bürgermeisters und Rates zu Braunschweig v. 17.01.1705, HStA Hannover RKG Hann. 27. Hildesheim Nr. 1400/1, [Q] 32, fol. 1<sup>r</sup>.

**52** Generell zur Regulierung des vorindustriellen Handwerks durch Privilegien ROBERT BRANDT, *Handwerkliche Marktwirtschaft und Privileg in Frankfurt am Main in der Frühen Neuzeit (16.–18. Jahrhundert)*, in: Guillaume Garner (Hrsg.), *Die Ökonomie des Privilegs, Westeuropa 16.–19. Jahrhundert/L'économie du privilège, Europe occidentale XVIe–XIXe siècles*, Frankfurt am Main 2016, S. 333–347, Zitat S. 333. Zum Verhältnis zwischen Privilegierung und Konkurrenz für das Transportwesen ANNE CONCHON, *Privilèges et concurrence: le transport routier des marchandises en France au XVIII<sup>e</sup> siècle*, in: ebd., S. 397–416, insbes. S. 408–415.

**53** In den Gewerbeakten betreffend Tabakanbau und -handel konnte im StadtA Braunschweig, Signatur B IV 10 a: 26, Laufzeit 1645–1666 und C II: 92, Laufzeit 1675–1751, kein Privileg ermittelt werden.

**54** Für Österreich siehe neuerdings PETER RAUSCHER/ANDREA SERLES, *Märkte, Monopole, Manufakturen. Der Tabakhandel im österreichischen Donaauraum um 1700*, *Annales Mercaturae* 1 (2015), S. 61–96.

**55** BERND GEORG THAMM, *Drogenfreigabe – Kapitulation oder Ausweg?*, *Polizei und Politik*, Bd. 2, Hilden/Rhld. 1989, S. 30.

**56** GEORG VON MAYR, *Tabaksteuer und Tabakmonopol in den europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika*, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, Bd. 7, Jena <sup>2</sup>1901, S. 249–259. W. N. im Art. *Tabaksteuer*, in: *Meyers Großes Konversationslexikon*, Bd. 6, Leipzig/Wien <sup>6</sup>1905–1909, Sp. 271–273, hier Sp. 273; GREGORY AUSTIN, *Die europäische Drogenkrise des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: Gisela Völger (Hrsg.), *Rausch und Realität. Drogen im Kulturvergleich*, Bd. I, Köln 1981, S. 64–72, hier S. 69–71.

gegen illegalen Anbau, Schmuggel oder Handel mit unversteuertem Tabak bewaffnet vorzugehen.<sup>57</sup> Die letzten Monopole wurden erst vor wenigen Jahren abgeschafft.<sup>58</sup>

## 2 Wasserzeichen im Papier

Mindestens ein weiteres reichskammergerichtliches Verfahren aus dem frühen 16. Jahrhundert,<sup>59</sup> weitere im Haus-, Hof- und Staatsarchiv nachgewiesene Privilegierungen aus dem späten 15. Jahrhundert<sup>60</sup> und das vor dem Reichshofrat im Jahr 1609 geführte Verfahren des Frankfurter Papierhändlers Michael Eisner gegen Johann Friedrich Hildebrandt bestätigen, dass Marken durch Privilegien geschützt werden konnten.<sup>61</sup> Eisner brachte vor, dass nur in seiner Papiermühle produziertes Papier mit einem Adler und dem lateinischen Buchstaben F gekennzeichnet werden dürfe und berief sich hierbei auf ein Privileg Kaiser Rudolf II. vom 17. Juli 1598, nach dem seine Marke „von Niemandt anders nachgemacht werden soll, auch ein namhaft Peen darauf gesetzt, wo Jemandt denselbigen, freventlich zur wider handeln würde.“<sup>62</sup> Die Strafe sei „halb in deroselbigen [*die kaiserliche, Anm. d. Verf.*] Cammer, und den anderen halb theil mir [Eisner] od[er] meinen Erben, unnachleßig zuebezalln.“<sup>63</sup>

Das Privileg war zunächst auf sechs Jahre befristet gewesen und nach erfolgreichem Antrag „noch auf anderer zehent Jar genediglich prorogiert und erstreckht, alß und der gestalt das ehr Michael Eyßner und seine Erben, des Papier [...] mit dem in der vorigen privilegio angezaigten zeichen des adlers, und in mitten stehenden lateinischen Buchstaaben F; [...] weder heimlich noch öffentlich ... nachgemacht werden soll [...]“.<sup>64</sup> Zuvor hatte sich Eisner erfolglos vor der Druckerzunft und dem Bürgermeister und Rat der Stadt Frankfurt dagegen gewehrt, dass Hildebrandt diese Marke auf seinem Papier imitierte und es anderenorts als Frankfurter Papier verkauft hatte.<sup>65</sup> Es ist nicht verwunderlich, dass sich der Beschwerdeführer zunächst an die Zunft wandte, erfüllte diese doch nicht nur die bereits erwähnten qualitätssichernden

---

57 HENNER HESS, Tabak, in: Sebastian Scheerer/Irmgart Vogt (Hrsg.), Drogen und Drogenpolitik. Ein Handbuch, Frankfurt am Main/New York 1989, S. 125–158, hier S. 127. THAMM (Anm. 55), S. 32–35; BIRGITTA KOLTE, Rauchen zwischen Sucht und Genuss, Wiesbaden 2006, S. 22.

58 Das französische Tabakmonopol wurde förmlich erst 1995 abgeschafft, nachdem es erstmals 1674 von Jean-Baptiste Colbert eingeführt, nach seiner Aufhebung 1791 durch die Nationalversammlung 1810 unter Napoléon Bonaparte erneuert worden war und 1970 auf Beschluss der Europäischen Gemeinschaft zur Einführung eines gemeinsamen Rohtabakmarktes die Voraussetzungen zur Abschaffung nationaler Monopole geschaffen waren.

59 Dazu MÜLLER (Anm. 20), S. 247, 252 f.

60 ROBERT MELDAU, Vor 1500 eingetragene Warenzeichen, GRUR 43 (1938), S. 302–305.

61 HHStA Wien, RHR, APA, K. 50, AB I/16, fol. 79<sup>v</sup>.

62 HHStA Wien, RHR, APA, K. 50, AB I/16, fol. 129<sup>v</sup>.

63 HHStA Wien, RHR, APA, K. 50, AB I/16, fol. 129<sup>v</sup>.

64 HHStA Wien, RHR, APA, K. 50, AB I/16, fol. 131<sup>v</sup>–132<sup>r</sup>.

65 Zu den Besonderheiten der Marke bei den Papiermühlen LEITHERER (Anm. 10), S. 45–47.

Aufgaben, sondern regulierte auch im Hinblick auf die Erhaltung der Nahrung ihrer Mitglieder wettbewerbliche Eingriffe in deren Betätigungsfeld.<sup>66</sup>

Auch überrascht es nicht, dass sich Eisner nach erfolglosem Bemühen in Frankfurt an den Reichshofrat und nicht an das Reichskammergericht wandte. Zwar sah erst der Jüngste Reichsabschied von 1654 ausdrücklich vor, dass sich Untertanen auch in Zunftsachen mittels einer Appellation an das Reichskammergericht wenden können sollten, wenn auch die Richter „in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen“, sondern unter Berücksichtigung örtlicher wie reichsrechtlicher Regelungen zunächst an die örtlichen Obrigkeiten verweisen sollten.<sup>67</sup> Doch meinte Eisner vermutlich, dass er sich zum Schutz seines kaiserlichen Privilegs zielführender an den Reichshofrat als kaiserliche Behörde wenden sollte.<sup>68</sup> Als solche war der Reichshofrat auch originär zuständig für sämtliche Angelegenheiten bezüglich der kaiserlich erteilten Sonderrechte, wenngleich durchaus Fälle bekannt sind, in denen der Kaiserhof die Entscheidung über gerügte Privilegienverletzungen explizit dem Reichskammergericht überlassen hatte.<sup>69</sup> Die klägerischen Anträge auf Beschlagnahme der Lagerbestände und Verurteilung zur im Privileg angedrohten Strafe für Zuwiderhandlungen wies der Reichshofrat jedenfalls zurück.

Privilegien stellten, gerade auf dem Gebiet des Handelsrechts, das bis in das 19. Jahrhundert weitgehend unbeeinflusst von der Rezeption und vom gemeinen Recht war und dessen Regelungen vielerorts auf gewohnheitsrechtlichen Übungen oder bestenfalls partikularrechtlichen Quellen basierte,<sup>70</sup> einen maßgeblichen Teil der Rechtsquellen nicht allein der Kaufleute, sondern auch vieler Handwerker dar – Heinz Mohnhaupt spricht davon, dass die Privilegien insbesondere „als Schutzinstrument im Wirtschaftsleben“ dienten.<sup>71</sup> Privilegien kam als Abweichung vom *ius*

---

**66** Zu dem Argument der Nahrungserhaltung, um damit konkurrierende Handwerker bzw. Händler über die Zünfte ausschalten zu können, LEITHERER (Anm. 10), S. 20; GUILLAUME GARNER, Die räumliche Dimension der Regulierung des Handels im 18. Jahrhundert, *Annales Mercaturae* 1 (2015), S. 127–146, hier S. 138 f.

**67** § 106 des Jüngsten Reichsabschieds, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Bd. III, Franckfurt a.M. 1747, Neudruck Osnabrück 1967, S. 640 ff.

**68** 40 % des gesamten Arbeitsanfalls des Reichshofrats entfielen auf die sog. Gunsterweise, worunter wiederum mit dem größten Anteil auch die Privilegien zu rechnen sind, EVA ORTLIEB, Vortrag „Speyer als Tagungsort des Hofrats Karls V.“, gehalten am 15.10.2015 auf der wissenschaftlichen Tagung der Stadt Speyer, der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Wetzlar e.V., sowie der 14. Tagung des Netzwerks Reichsgerichtsbarkeit „Speyer als Zentralort des Reiches im 16. Jahrhundert“.

**69** BERNHARD DIESTELKAMP, Zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reichshofrats für die Kassation kaiserlicher Privilegien, in: Leopold Auer/Werner Ogris/Eva Ortlieb (Hrsg.), *Höchstgerichte in Europa. Bausteine frühneuzeitlicher Rechtsordnungen, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 53, Köln/Weimar/Wien 2007, S. 163–176, hier S. 167 f.

**70** Dazu schon REHME (Anm. 11), S. 205–208.

**71** HEINZ MOHNHAUPT, Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Privilegienvielfalt im Bereich des Handwerks im Kurfürstentum Brandenburg (1734–1736), in: Garner (Anm. 52), S. 33–53, hier S. 35.

*commune* grundsätzlich Gesetzescharakter zu,<sup>72</sup> jedenfalls soweit und solange sie der *utilitas publica* entsprachen.<sup>73</sup> Verletzte jemand ein Privileg zu Lasten des Begünstigten, verletzte er damit dieses Recht. Das Privileg erfüllte demnach eine Doppelfunktion: Es räumte dem Begünstigten einen rechtlich geschützten Handlungsrahmen ein und verbot gleichzeitig Dritten normativ in diesen geschützten Bereich einzudringen.<sup>74</sup> So erklärt sich auch die juristische Verfolgung eines Markenmissbrauchs vor Etablierung allgemeiner privatrechtlicher Schutzmechanismen.

Unrechtmäßige Nutzer versuchten sich dagegen – freilich erfolglos – zur Wehr zu setzen; so ist in der Sache der Witwe des Gmündener Sensenschmieds Lemler vom Beklagten Astlin zu hören, dass selbst ein kaiserliches Privileg niemanden am Gebrauch eines Zeichens – hier einer Lilie – hindern könne, da

dann im rechten öffentlich ist, das iederman im selbs ein zaichen setzen oder nehmen mag, domit er und sein arbeits in dem landt bekannt werde, es were dann sach, das ainer erleichten [erlauchten] oder hochgeachten personen zaichen annemen wollte, als der fürsten, grafen, ritter und edelleuten, welche dann durch sich oder ir vorfaren von röm. Königen oder kaysren durch indult hergebracht hetten. Derselben hohen fürsten und herm die gedacht Lemlerin nit, sonder una persona privata ist.<sup>75</sup>

### 3 Zinnknöpfe

Bei der Erteilung solcher Privilegien, die zum Führen einer Marke berechtigten, kam es häufiger zu Verwirrungen, die Auseinandersetzungen nach sich zogen. So konnte es zu Überschneidungen kommen, weil ein Privileg gleich Mehreren zugebilligt worden war, wie dies auch in der bereits erwähnten *causa* Eisner gegen Hildebrandt

<sup>72</sup> Dies geht für das Privileg bis auf Bartolus zurück: „*Est privilegium lex scripta contra ius commune.*“ Zum Rechtsquellencharakter von Privilegien näher HEINZ MOHNHAUPT, *Privatrecht in Privilegien*, in: *Vorträge zur Geschichte des Privatrechts in Europa, ius commune Sonderhefte. Texte und Monographien*, Bd. 15, Frankfurt am Main 1981, S. 58–75, hier S. 59. Neuerdings auch ANJA AMEND-TRAUT, *Die Akten und Beilagen von Reichskammergericht und Reichshofrat als Quellen des Handelsrechts*, ZNR 37 (2015), S. 177–205, hier S. 194–199.

<sup>73</sup> Zusammenfassend KARL OTTO SCHERNER, *Zum Sonderrecht der Kaufleute bei Johann Marquard*, in: Hans-Peter Haferkamp/Tilman Repgen (Hrsg.), *Usus modernus pandectarum. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit*. Klaus Luig zum 70. Geburtstag, *Rechtsgeschichtliche Schriften*, Bd. 24, Köln u. a. 2007, S. 199–217, hier S. 202–204. Zum Sonderrecht und seinem theoretischen Fundament näher THOMAS DUVE, *Sonderrecht in der Frühen Neuzeit. Studien zum ius singulare und den privilegia miserabilium personarum, senum und indorum in Alter und Neuer Welt*, *Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte* Frankfurt am Main, Bd. 231, Frankfurt am Main 2008, S. 12–25.

<sup>74</sup> Zu dieser negativen Drittwirkung im Kontext konkurrierender privilegierter Gilden MOHNHAUPT (Anm. 71), S. 49.

<sup>75</sup> HStA Stuttgart RKG Nr. 2066, zitiert nach MÜLLER (Anm. 20), S. 253.



erörtert wurde.<sup>76</sup> Da es weder am kaiserlichen Reichshofrat noch an landesherrlichen Behörden eine konstante und durchgängige Aktenführung gab, die die Vergabe von Sonderrechten registrierte,<sup>77</sup> verwundert dies freilich nicht weiter. Erstaunlich ist indessen der Mangel an solchen Verzeichnissen, war doch ein großer Teil des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtssystems überhaupt auf der Vergabe von Einzelrechten aufgebaut, so dass in diesem Zusammenhang durch die so erreichte Reglungsdichte sogar von einer „gesetzesgleiche[n] Normgebung“ gesprochen wird.<sup>78</sup>

Auf das Fehlen einschlägiger Register über verwendete Marken dürfte auch zurückzuführen sein, dass es häufiger zu Auseinandersetzungen kam, weil Privilegien erteilt wurden, ohne dass zuvor eine Prüfung erfolgt wäre bzw. hätte erfolgen können, ob die fragliche Marke nicht bereits durch jemand anderen, wenn auch ohne vorherige ausdrückliche Privilegierung, verwendet wurde.<sup>79</sup> Die beiden Nürnberger Zinnknopfmacher Jürgen Backofen und Johann Georg Lauck verwendeten zunächst unterschiedliche Marken, Lauck für seine Knöpfe Lilien (siehe Abb. 7) und Backofen ein Opferlamm (siehe Abb. 8):

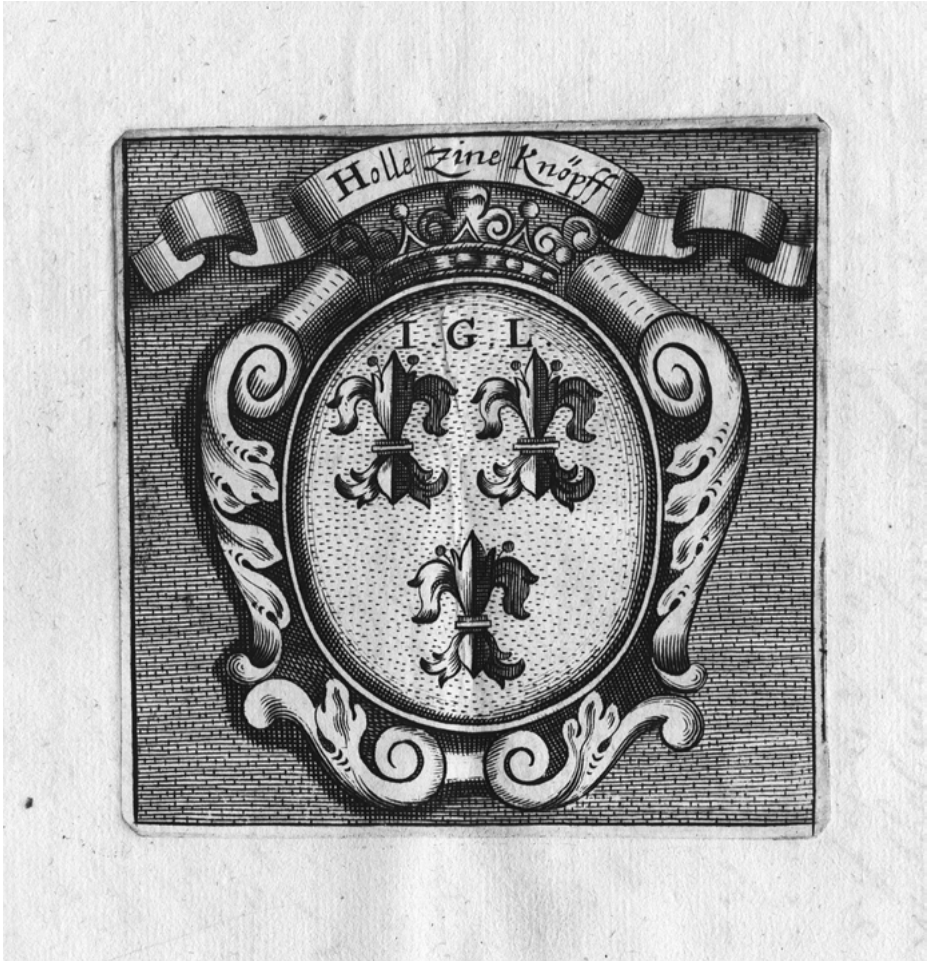
---

**76** So lautete auch einer der Vorwürfe in der *causa* Eisner gegen Hildebrandt, HHStA Wien, RHR, APA, K. 50, AB I/16, Beilage Lit. A, fol. 130<sup>r</sup>.

**77** Am Haus-, Hof- und Staatsarchiv gibt es zwar das sog. Reichsregister. Dort finden sich jedoch nur sporadische Spuren kaiserlicher Privilegien bzw. deren Bestätigungen und Prolongationen. Bekannt ist allerdings ein vor einigen Jahren wiederentdecktes, wenngleich wohl nicht abschließendes Formularbuch, in dem sich auch Entwürfe zur Erteilung von Privilegien finden, dazu HANSJÖRG POHLMANN, Ein unbekanntes „Reichskanzlei-Formularbuch“ im Wiener Archiv, *Rechtshistorisches Journal* 2 (1983), S. 130–141. Allerdings weist das Inhaltsverzeichnis dieses Buchs keine Vorlage zur Erteilung eines Markenprivilegs auf. Allein „Wappen, so man an einem Handwerk gibt“ sind dort berücksichtigt, HHStA Wien, Reichsarchive, Reichshofrat und Reichskanzlei-Verfassungsakten, Kanzleibücher 6, fol. 54<sup>v</sup>–56<sup>r</sup>. Herrn Dr. Ulrich Rasche sei an dieser Stelle für seine Hilfe beim Auffinden der Quelle gedankt! Daneben gibt es für das Kurfürstentum Brandenburg die so genannten „General-Privilegien“, die in einer Gesetzessammlung publiziert wurden, nachdem zuvor die Reichszunftordnung von 1731 die Vereinheitlichung des Handwerksrechts angemahnt hatte und daraufhin in Brandenburg-Preußen zunächst erteilte Einzelprivilegien aufgehoben worden waren. Dazu näher MOHNHAUPT (Anm. 71), S. 40–42, 45 ff.

**78** Das Zitat stammt von HEINZ MOHNHAUPT, Erteilung und Widerruf von Privilegien nach der gemeinrechtlichen Lehre vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: Barbara Dölemeyer/Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), *Das Privileg im europäischen Vergleich*, Bd. 1, *Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte*, Bd. 93, Frankfurt am Main 1999, S. 93–121, hier S. 109; DERS. (Anm. 71), S. 37, dort „gesetzesähnliche Normgebung“, freilich im Hinblick auf die allgemeinen und gleichen Bestimmungen in den Generalprivilegien, S. 50–52.

**79** Bislang ungeklärt ist, ob für die Markenprivilegien eine frühe legislative Form eines Schutzsystems bestand, wie dies für das im Verlagswesen etablierte Urheberrecht mit Rücksicht auf eine stark formalisierte Antrags-, Eintragungs- und Erteilungspraxis bei der kaiserlichen Kanzlei ausgemacht wurde, POHLMANN (Anm. 77), S. 136.



**Abb. 7:** Zinnkopf Lauck (HHStA Wien, RHR, Antiqua 432-2, fol. 44<sup>v</sup>)



Abb. 8: Zinnkopf Backofen (HHStA Wien, RHR, Antiqua 432-2, fol. 7)

Später hatte Lauck Nürnberg verlassen und sich in Hanau niedergelassen. Dort verwendete er für seine Zinnknöpfe nun ebenfalls das Opferlamm-Markenzeichen in zwei Versionen (siehe Abb. 9):



Abb. 9: Zinnköpfe Lauck, Hanau (HHStA Wien, RHR, Antiqua 432-2, fol. 111')

Lauck, also der Imitator des Markenzeichens Backofens, erwarb 1699 ein kaiserliches Privileg, das ihm die Verwendung eben jenes „abgekupferten“ Markenzeichens gestattete, während Backofen kein solches Privileg besaß bzw. dieses jedenfalls nicht nachweisen konnte. Backofen erhielt zwar einige, freilich aber nur halbherzige Entscheidungen zu seinen Gunsten, die das Verfahren jedoch nur in die Länge zu ziehen vermochten. Die erbetene Kassation des seiner Meinung nach erschlichenen Privilegs, für die der Reichshofrat zuständig war,<sup>80</sup> erreichte Backofen aber nicht. Insbesondere eine inhaltliche Prüfung etwaiger für ihn streitender Rechte, namentlich in Form eines Bestandsschutzes, war nicht erfolgt.

## II Gesellschaftsverträge und Beschäftigungsverhältnisse

Kaufmännische Konkurrenzverhältnisse waren auch Inhalt von Gesellschaftsverträgen oder Gegenstand von Auseinandersetzungen über Beschäftigungsverhältnisse von Gesellen. Was die Gesellschaftsverträge betrifft, sind einschlägige Regelungen bereits seit dem Mittelalter nachgewiesen: Häufiger sahen die Klauseln eine Selbstverpflichtung der Gesellschafter untereinander vor, ihre Arbeitskraft allein der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen bzw. die Gesellschaft vor den materiellen Auswirkungen eines solchen Wettbewerbs zu schützen. Im ersten Gesellschaftsvertrag der Brüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger, der am 18. August 1494 in Augsburg abgeschlossen wurde, heißt es u. a.: „Es sol auch unser keiner weder durch sich selbs für sich noch sunst mit yemands anderm einichen kaufmannshandel gewerb und gesellschaft ausserhalb dis die gedachten sechs jare haben noch treyben.“<sup>81</sup>

Ein weiteres Beispiel liefert der am 15. Juli 1503 zwischen Endris Grander, Conrad Rehlinger und Hans Hanolt auf vier Jahre abgeschlossene Handelsverbands-Vertrag, in dem es heißt:

Item es yst ach weyter geret und peschlossen worden, dass kainer nicht in sunderkeyt sell handeln ausserthalb der gesellschaft weder umb weng noch umb fyl das kafmanschaft antref sunder fergunst und willen wyssen yrer gesellen, so lang und pyss dye zeyt ferschinen yst so und wir zusamen ferpunden seyen alls treylych und ungefarylch.<sup>82</sup>

<sup>80</sup> Zur Entwicklung dieses Grundsatzes trotz Fehlens einer entsprechenden autoritativ-normativen Regelung DIESTELKAMP (Anm. 69), S. 171–176.

<sup>81</sup> MAX JANSEN, Jakob Fugger der Reiche. Studien und Quellen, Bd. I, Leipzig 1910, S. 263–268, hier S. 264. Inhaltlich zum vertraglich auferlegten Wettbewerbsverbot der Gesellschafter untereinander ELMAR LUTZ, Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger. Bd. I. Darstellung, Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte Bd. 4; Studien zur Fuggergeschichte, Bd. 16, Tübingen 1976, S. 307–321.

<sup>82</sup> FRANZ JOSEF SCHÖNINGH, Die Rehlinger von Augsburg. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, Paderborn 1927, S. 68.

Ob diese Verbote eingehalten oder bei Nichteinhaltung gerügt und in welcher Form sie dann gegebenenfalls sanktioniert wurden, ist bislang noch nicht untersucht.

Neben diesen Abreden, mit denen sich die Gesellschafter selbst einer Wohlverhaltensformel unterwarfen, sind auch Klauseln nachgewiesen, in denen sich ein Faktor entsprechend verpflichtete, nur allein für diese, nicht jedoch daneben auch für andere Gesellschaften tätig zu werden.<sup>83</sup> So heißt es etwa: „Auch ist beredt und sonderlich außgetragen, das [...] Friderich Heyde bynnen diesen zukunfftigen funff iaren keynen besondern handel triben, noch mit ymant geselleschaft haben, auch fur nyemant burge noch schuldener werden oder sich mitschuldener zu sin unterschriben sal.“<sup>84</sup> Im Jahr 1499 verpflichtete sich der Diener der Thurzos und Fuggers nicht allein „mit yemant kein gesellschaft noch teyl noch gewinnung“ zu haben, sondern darüber hinaus „iren handel in getreuer guter geheim“ zu halten, und zwar „in der zeyt ich pey in pin und nachvolgent nymmer mer ewiglich niemals zu offenbaren weder wenig noch vil.“<sup>85</sup> Solche Geschäftsinterna stellten stets einen besonders sensiblen Bereich dar, den man vertraglich versuchte abzusichern, zumal wenn die Person, der man Vertrauen schenkte, kein Familienmitglied war.

Auch für das 18. Jahrhundert finden sich entsprechende Vereinbarungen, die den Schutz von Betriebsgeheimnissen oder Abwerbungsverbote beinhalteten.<sup>86</sup> In dem Verfahren des Hamburger „Cattondruckers“ Lorenz Hinrich Heybruch beschuldigte dieser seinen Konkurrenten Bartold Deppe, er habe einen ehemaligen Gesellen zum Verrat von Betriebsgeheimnissen verführt. Weil der Gehilfe insbesondere Dessins der hoch bezahlten „Zeichenmeister“ und Details der Kattunfabrikation preisgegeben habe, forderte Heybruch Schadensersatz, eventualiter eine eidliche Versicherung, wonach Deppe

(1) des Appellantis neue Cattun-Muster nicht durch geldt und promessen von dem form schneider brumberg an sich gebracht, noch (2) gewusst, daß dieser brumberg in des Appellantis besondern diensten stehe, sondern vilmehr (3) geglaubet habe, daß derselbige befugt gewesen, ihme oder anderen leuthen des Appellantis Cattun=Muster zu verkauffen.<sup>87</sup>

**83** ULLA KYPTA, *Associates or Agents? Trading Enterprises in Northern and Southern Germany in the Late Middle Ages*, Vortrag anlässlich der Tagung „The Small, Medium-sized and Large Company in Law and Economic Practice (Middle Ages–Nineteenth Century)“, in Brüssel, 21./22.05.2015.

**84** Vertrag aus dem Jahr 1502 von Hans Bromm dem Älteren und Hans Bromm dem Jüngeren mit ihrem Handelsdiener Friedrich Heyde, nach GEORG LUDWIG KRIEGK, *Deutsches Bürgerthum im Mittelalter*. Nach urkundlichen Forschungen, NF, unveränderter Neudr. der Ausg. Frankfurt am Main 1871, Frankfurt am Main 1969, S. 446–451, hier S. 448. Frau Ulla Kypta sei an dieser Stelle für die wertvollen Hinweise gedankt!

**85** JANSEN (Anm. 81), *Verschreibung vom 17.04.1499*, S. 378–381, hier S. 379.

**86** Darauf wurde bereits früher hingewiesen: ANJA AMEND-TRAUT, *Die Spruchpraxis der höchsten Reichsgerichte im römisch-deutschen Reich und ihre Bedeutung für die Privatrechtsgeschichte*, Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung, Bd. 36, Wetzlar 2008, S. 19.

**87** *Libellis Appellationis* v. 28.02.1726, StA Hamburg RKG Nr. H 144, ohne [Q], fol. 3<sup>r</sup>.

Heybruch hatte im Juni 1713 mit dem Vater seines Lehrlings Johann Andreas Brumberg einen „beständige[n] und unwiderrufliche[n] dienst contractus auffg[e]richtet“, wonach sich Heybruch verpflichtete, „den Knaben durch seinen bey ihm in dinnssten stehenden formschneider in dieser kunst unterrichten zu lassen.“ Umgekehrt wurde Johann Andreas verpflichtet, für die folgenden sechs Jahre „gehorsam, ehrbar verschwiegen [zu sein] und [sich] also zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen und Ehr liebenden knaben zu steht, auch soll er ohne seines Patrons wissen und willen nicht aus dem haus gehen oder sonsten mit andern verdächtige[n] buben und Leute[n]“ umgehen oder „schwätzen sondern in allem ihm anvertrauten, fürsichtig und rechtschaffen“ sein.<sup>88</sup>

An diesem wie an vielen anderen frühen Zeugnissen fabrikmäßiger Produktionsweise zeigt sich, dass die zünftigen Vorstellungen über Arbeitsbedingungen mit patriarchalischer Prägung, in denen Lehrlinge und Gesellen gegen Kost und Logis und unter permanenter Aufsicht in das „ganze Haus“ eingegliedert waren, überdauert hatten.<sup>89</sup> Der appellantischesse Anwalt lieferte die Erklärung, warum diese Vorsichtsmaßnahmen ergriffen wurden: Die „leuthe, welche theils allerhandt neue figuren zu inventiren [erfinden], theils aber also in die zum würcklichen drucken erforderliche holzformen einzuschmieden tüchtig sindt,“ müssten ihre Mitarbeiter zum Stillschweigen verpflichten, weil diese die „muster und formen, an niemanden anders communiciren und überlaßen dürffen damit nicht namlich auff solche art die neue muster auch zugleich in anderer professions verwandten hände gerathen undt durch dieselbige auff den meßen undt Jahrmärckten die preiße von dießen waaren, zum größten nachtheil“ der Schöpfer „verschlimmert werden mögten“.<sup>90</sup>

Genau dieses Szenario war aber nach Ansicht des Appellanten eingetreten: Zehn Jahre nach Abschluss des Ausbildungsvertrages trat der mittlerweile ausgebildete Johann Andreas Brumberg in die Dienste des Appellaten Deppe, der

auß einer gantz unsitlichen, undt wieder alle gute gesetze lauffenden invidie zu dem Entschluss gerathen ist, dießen jungen menschen durch allerhandt heimliche [...] practiquen und liebkoßen dahin zu verführen, daß er mit hindansetzung seiner contractspflicht, ihme von zeit zu zeit gegen ein sehr geringes entgelt bey 40 stück größtentheils gantz neue, überhaupt aber annoch rare und gar nicht vulgaire cattun formen so zu sagen verrathen, und zum unzuläßigen nachdruck einlieffern müssen.<sup>91</sup>

**88** Dienstvertrag v. 31.05.1714, StA Hamburg RKG Nr. H 144, Anlage 1, ohne [Q].

**89** Gustav Otruba (Hrsg.), Österreichische Fabriksprivilegien vom 16. bis ins 18. Jahrhundert und ausgewählte verwandte Quellen zur Frühgeschichte der Industrialisierung, Fontes rerum Austriacarum, 3. Abt., Fontes iuris, Bd. 7, Wien/Köln/Graz 1981, S. 111. Zu der personenrechtlichen Verbindung durch den Hausverband siehe auch THOMAS PIERSON, Das Gesinde und die Herausbildung moderner Privatrechtsprinzipien, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 297, Frankfurt am Main 2016, S. 13.

**90** *Libellis Appellationis* v. 28.02.1726, StA Hamburg RKG Nr. H 144, ohne [Q], fol. 1<sup>v</sup>.

**91** *Libellis Appellationis* v. 28.02.1726, StA Hamburg RKG Nr. H 144, ohne [Q], fol. 2<sup>r</sup>.

Dadurch sei die Ware Heybruchs, die er auf den Messen „mit guthem vorthail, wegen ihrer neuen undt vermeinten seltenheit allein“ zu verkaufen glaubte, „im preiß mercklich abgeschlagen“. Denn durch „des Appellati unverantwortlichen nachdruck“ seien die Muster „bey andern Negotianten auch vorhanden geweßen“, so dass ihm, Heybruch, dadurch ein jährlicher Schaden von „wenigstens 2000 Reichsthalern“ entstanden sei.<sup>92</sup>

Nachdem Heybruch mit seinem Begehre erstinstanzlich vor dem Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg unterlegen war,<sup>93</sup> wandte er sich mittels einer Appellation an das Reichskammergericht und verlangte wegen der „vom appellaten geschehene Verführung“ und des hieraus zugefügten Schadens in Höhe von „viele[n] taußendt gulden“ entsprechenden Ersatz.<sup>94</sup> Das Hamburger Gericht kam zu dem Schluss, dass es „nichts strafbares wäre, von einem form schneider muster zu erhandeln, und daß er [der Beklagte Deppe] sich nicht darum zu bekümmern gehabt hätte, auff welchem fuße der Appellant mit diesem seinem form schneider stünde.“<sup>95</sup> Eine Entscheidung des Reichskammergerichts erging in der Sache nicht; Hintergrund dafür war vermutlich weniger die frühzeitig dem Appellanten kommunizierte Aussichtslosigkeit seines Begehrens als vielmehr das Hamburger Privileg in Kaufmannssachen, das den Rechtszug an die Höchsten Gerichte untersagte und auf das sich nicht allein der gegnerische Anwalt, sondern v.a. auch die Hamburger Justiz weitschweifend beriefen.<sup>96</sup>

Aber was bewegte den Appellanten, sich nicht gegen seinen ehemaligen Lehrling und späteren Gesellen zu wenden, sondern vielmehr gegen seinen Konkurrenten? Bei Ersterem dürfte auf privatrechtlichem Wege nicht viel zu holen gewesen sein. Vor allem hatte Johann Andreas auch nicht gegen die vertragliche Abrede verstoßen. Während seiner sechsjährigen Dienstzeit war er nicht vertragsbrüchig geworden. Sein vermeintlicher Verrat datierte auf die Zeit danach. Näher lag es also, sich an den zumal finanzstärkeren Konkurrenten zu halten. Eine plausible Erklärung für ein derartiges Vorgehen liefert allein das frühneuzeitliche Recht der abhängigen Arbeitskräfte.<sup>97</sup> Es war geprägt durch unfreie Dienstverträge, deren Ausgestaltung in starker Tradition zu zünftiger oder obrigkeitlicher Reglementierung stand. Charakteristisch

<sup>92</sup> *Libellis Appellationis* v. 28.02.1726, StA Hamburg RKG Nr. H 144, ohne [Q], fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>93</sup> Urteil des Hamburger Rats v. 01.09.1724, StA Hamburg RKG Nr. H 144, Anlage 2, ohne [Q].

<sup>94</sup> Supplikation v. 27.08.1726, StA Hamburg RKG Nr. H 144, ohne [Q], 2<sup>r</sup>.

<sup>95</sup> *Libellis Appellationis* v. 28.02.1726, StA Hamburg RKG Nr. H 144, ohne [Q], fol. 2<sup>r</sup>.

<sup>96</sup> Das Privileg ist abgedruckt bei ULRICH EISENHARDT, Die kaiserlichen privilegia de non appellando, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 7, Köln/Wien 1980, S. 211–219. Näher dazu ANJA AMEND-TRAUT, Wechselverbindlichkeiten vor dem Reichskammergericht. Praktiziertes Zivilrecht in der Frühen Neuzeit, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Bd. 54, Köln/Wien 2009, S. 166; DIES. (Anm. 87), S. 98; ANDREAS EBERT-WEIDENFELDER, Hamburgisches Kaufmannsrecht im 17. und 18. Jahrhundert, Rechtshistorische Reihe, Bd. 100, Frankfurt am Main/Berlin/Bern u. a. 1992, S. 35 ff., 253 ff.

<sup>97</sup> Zu den folgenden Ausführungen insgesamt THORSTEN KEISER, Vertragszwang und Vertragsfreiheit im Recht der Arbeit von der Frühen Neuzeit bis in die Moderne, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt



für sie war, dass sie vornehmlich den Schutz privilegierter Unternehmen im Auge behielten, hinter dem Individualinteressen einer Arbeitskraft oder die von Konkurrenten zurückzutreten hatten. Unterschieden werden konnte danach, ob es sich um zufällig organisierte Anstellungsverhältnisse handelte oder um vertragliche Verpflichtungen von Arbeitern, die in Diensten eines Manufakturinhabers standen, der im Zuge merkantilistischer Wirtschaftspolitik vom Landesherrn begünstigt worden war. Diese waren im Gegensatz zum Kaiser auch noch im 18. Jahrhundert in ihrer Privilegienhoheit nicht eingeschränkt; Kaiser Karl VI. hatte mit der Wahlkapitulation auf das kaiserliche Erteilungsrecht verzichtet.<sup>98</sup> Die verliehenen Monopolprivilegien und -konzessionen waren nicht nur dazu gedacht, die Wettbewerber auszuschalten und damit den Absatz zu sichern.<sup>99</sup> Zugleich waren damit auch die zumeist wenigen fachlich ausgebildeten Arbeitnehmer an das begünstigte Unternehmen gefesselt, fanden sie doch andernorts nicht ohne Weiteres einen adäquaten Arbeitsplatz – nicht bloß eine mehr oder weniger zufällige Folge der Privilegierungen, sondern durchaus auch ein über die im Lichte der landesherrlichen Bevorrechtigung konzipierten Arbeitsverträge planmäßig verfolgtes Ziel.<sup>100</sup> Insgesamt wirkten sich die Privilegien so mittelbar über das persönliche Verhältnis zwischen Arbeitnehmer und begünstigten Arbeitgebern hinaus aus; sie konnten dann einzelne Arbeitskräfte zur gewissenhaften Arbeit oder eben auch Dritte zur Unterlassung von Wettbewerbshandlungen zum Nachteil des Privilegierten anhalten.<sup>101</sup> Die Einhaltung dieser Normen war obrigkeitliche Angelegenheit und konnte deshalb auf Antrag des Arbeitgebers durch landesherrliche Behörden verfolgt werden.<sup>102</sup> Und auch der Kattendruck erfuhr im 18. Jahrhundert eine extensive obrigkeitliche Förderung v.a. in Form diverser Privile-

---

am Main, Bd. 278, Frankfurt am Main 2013, insbes. S. 170–186; speziell im Hinblick auf das Gesinde siehe PIERSON (Anm. 89), S. 14 ff.

**98** Art. 7 der Wahlkapitulation von 1711: Die kaiserliche Gewalt dürfe niemandem „einige privilegia auf Monopolia ertheilen, es geschehe solches bey Kauff-Händeln, Manufacturen, Künsten, [...] oder wie es sonst Namen haben möge.“ Zitiert nach: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsschiede, Bd. IV, Franckfurt a.M. 1747, Neudruck Osnabrück 1967, S. 233–259, hier S. 237, 253.

**99** Zur Durchbrechung der Zunftverfassung durch Fabriksprivilegien, insbesondere um das Erfordernis des katholischen Bekenntnisses bei Fachkräften zu umgehen, hin zu einer freizügigeren Praxis GUSTAV OTRUBA, Von den „Fabriksprivilegien“ des 17. und 18. Jahrhunderts zum „Österreichischen Fabrikenrecht“ 1838, *Scripta Mercaturae* 10/2 (1976), S. 75–108. Der wissenschaftstheoretischen Frage, welchen Argumentationslinien das juristische und ökonomische Schrifttum zwischen den 18. und frühen 19. Jahrhundert in der Debatte um die Steuerung des nichtzünftigen Gewerbes folgte, geht PETER COLLIN, Kreuzwege juristischer und ökonomischer Rationalitäten: Die Debatte um Privilegien, Monopole und Konzessionen in Deutschland am Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: Garner (Anm. 52), S. 91–113, nach.

**100** HORST KRÜGER, Zur Geschichte der Manufakturen und der Manufakturarbeiter in Preußen: Die mittleren Provinzen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Schriftenreihe des Instituts für Allgemeine Geschichte an der Humboldt-Universität Berlin, Bd. 3, Berlin (Ost) 1958, S. 79.

**101** Otruba (Anm. 89), Privileg zur Erzeugung von Gold- und silberreichen Stoffen, erteilt von Kaiser Karl VI. zugunsten Matthias Hemberger am 18.03.1727, Nr. 45, S. 245–252, hier S. 247, 249 f.

**102** Dazu siehe näher KEISER (Anm. 97), S. 172–174.

gien, avancierten doch gedruckte Baumwollwaren schon seit dem 18. Jahrhundert zu Massenbedarfsgütern.<sup>103</sup>

Demgegenüber weist die vertragliche Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen etwa von im Verlagssystem eingebundenen Gesellen häufig große Parallelen zu der überkommenen Zunftverfassung auf. So finden sich in deren Verträgen auch Abwerbungsverbote, die noch solchen aus dem zünftigen Handwerk entsprechen.<sup>104</sup> Noch häufiger kam es vor, dass Landesfürsten aus eigenem Interesse entweder Anreize für Arbeitskräfte schafften, sich nicht abwerben zu lassen – etwa durch Verbesserung von Arbeitsbedingungen – oder Strafvorschriften erließen, die sich nicht nur gegen vertragsbrüchige Arbeitnehmer richteten, sondern auch an abwerbende Konkurrenten adressiert waren.<sup>105</sup>

Gemeinsam ist diesen beiden Erscheinungsformen frühneuzeitlicher Regelungstypen unselbständiger Arbeit, dass das Vertragsverhältnis stark unter dem Einfluss überwölbter Ordnungsstrukturen stand, die insoweit eine Vertragsfreiheit beschränkten, vor allem aber auch über das Zweipersonenverhältnis zwischen Dienstherr und Arbeitnehmer hinausging. Reglementierten zuvor die Zünfte den Wettbewerb um Arbeitskräfte durch Abwerbungsverbote<sup>106</sup> und forcierten nach dem Bedeutungsverlust des Zunftwesens im 18. Jahrhundert die obrigkeitlichen Expansionsbestrebungen die Konkurrenz um qualifizierte Kräfte, waren nun Alternativen zur Vermeidung von Abwerbungen notwendig geworden: Wohl seltener kam es dabei vor, dass sich Unternehmer untereinander vertraglich zusicherten, gegenseitig keine Arbeitskräfte abzuwerben.<sup>107</sup> Wo Fabrikgerichte eingerichtet worden waren, griff deren Verfahrensrecht die Wettbewerbsproblematik auf. So heißt es in der „Regierungs-Instruction“ für das Göttinger Fabric-Gericht von 1756, dass nicht nur Kräfte zu verfolgen seien, die der „Faabric den Rücken zu kehren, und zu deren Verderb sich gebrauchen lassen“, sondern auch Personen, die „sich gelüsten“ ließen, „eine bey der Fabric engagirte Person durch widrige Insinuationes unter Anrühmung auswärtiger Fabriquen, Antrag und Versprechung einiger daselbst zu hoffen habenden größe-

**103** Dies belegen etwa die Forschungen zur sächsischen Manufaktur: RUDOLF FORBERGER, Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Schriften des Instituts für Geschichte, Reihe 1, Bd. 3, Berlin 1958, S. 170–177, 301 m. w. N.

**104** Art. 28, OTTO HINTZE/GUSTAV VON SCHMOLLER, Die preußische Seidenindustrie im 18. Jahrhundert und ihre Begründung durch Friedrich den Grossen, Bd. 1, Acta Borussica, Berlin 1892, S. 497; WILHELM EBEL, Quellen zur Geschichte des deutschen Arbeitsrechts (bis 1849), Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 16, Göttingen/Berlin/Frankfurt am Main 1964, S. 221; KEISER (Anm. 97), S. 176.

**105** FORBERGER (Anm. 103), S. 51; REINHARD SPOHN, Kampf um die Arbeitskraft. Abwerbung von Handwerksgesellen im Zeitalter der Protoindustrialisierung, Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 58, Frankfurt am Main 1993, S. 97; Otruba (Anm. 89), S. 249; weitere Privilegien mit entsprechenden Strafandrohungen: Nr. 27, S. 173–175; Nr. 43, S. 238–243; Nr. 73, S. 314–316.

**106** SPOHN (Anm. 105), S. 48 f., 345–349, 359.

**107** So aber der bei KRÜGER (Anm. 100), abgedruckte Vertrag Nr. 22 zwischen den Manufakturunternehmern Gebr. Schwartz und Wieler v. 17.09.1765, S. 567.

ren Vortheile, und dergleichen mehr, [...] zu alieniren [*entfremden, abgeneigt machen, Anm. d. Verf.*] und abspenstig zu machen.“<sup>108</sup>

Entscheidend für die zwar unterschiedlich ausgestaltete, doch erstaunlich hohe Regelungsdichte der Abwerbungsverbote war stets, dass ein Wechsel des Arbeitsplatzes immer auch eine Gefahr des Geheimnisverrats darstellte, der nicht selten die Existenz des gesamten Unternehmens bedrohte, beeinflussten doch Wissen und Können der Meister und Gesellen maßgeblich die Produktqualität.<sup>109</sup> Doch ging es über einen potentiellen Schaden für ein einzelnes Unternehmen hinaus stets auch um die drohende Allgemeinschädlichkeit von Abwerbungen, die auch in der wohlfahrtsstaatlichen Argumentation polizeyrechtlicher Literatur beschrieben wird.<sup>110</sup>

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen scheint das Petitum des Appellanten Heybruch keineswegs mehr so fernliegend, wemgleich die Verfahrensakte keine Informationen über den Ausgang des Verfahrens liefert.

### III Ausblick

Schon dieser exemplarische Blick auf die Verfahrensakten mit Bezügen zu wettbewerblichen Verhältnissen deutet deren Bedeutung für die Handelsrechtsgeschichte wie auch anderer rechtshistorischer Teilgebiete an. Die hier vorgestellten Verfahren erlauben einen Ausblick darauf, inwieweit die Akten der Höchstgerichtsbarkeit geeignet sind, die bisherigen Erkenntnisse über die Geschichte des Markenrechts wie auch der wettbewerblichen Konkurrenzverhältnisse zwischen Gesellschaftern oder zwischen Unternehmern anzureichern. Dies ist umso bedeutsamer, als es sich um Gebiete handelt, die insbesondere im Hinblick auf ihre Verwissenschaftlichung bis in das 19. Jahrhundert weitgehend unbeeinflusst von der Rezeption und vom gemeinen Recht waren und deren Regelungen v.a. auf partikularrechtlichen Quellen oder auf Privilegien beruhten. Schon im Zusammenhang mit urheberrechtlich wirkenden Autoren- und Buchprivilegien wurde eine „gesetzesgleiche Normgebung“ durch die Regelungsdichte der für diesen Bereich erteilten Privilegien konstatiert; dieser Befund lässt sich mit Rücksicht auf die Vielzahl der auch für das Führen von Marken erteilten Privilegien übertragen und damit für einen weiteren Bereich des Handelsrechts ver-

<sup>108</sup> Abgedruckt bei JÜRGEN BRAND, Untersuchungen zur Entstehung der Arbeitsgerichtsbarkeit in Deutschland, 1. Teilband, Zwischen genossenschaftlicher Standesgerichtsbarkeit und kapitalistischer Fertigungskontrolle, Wirtschaft und Recht in Europa, Bd. 1, Pfaffenweiler 1990, S. 464–471, hier S. 471.

<sup>109</sup> FORBERGER (Anm. 103), S. 45; KEISER (Anm. 97); Otruba (Anm. 89), S. 113 f. Dabei war der Schutz des „Fabriksgeheimnisses“ nicht unumstritten; der österreichische Verwaltungsreformer Joseph von Sonnenfels etwa sprach sich im Interesse der Verbreitung nützlicher Erkenntnisse dagegen aus, dazu OTRUBA (Anm. 99), S. 92.

<sup>110</sup> So etwa bei JOHANN HEINRICH GOTTLÖB VON JUSTI, Staatswirthschaft, Bd. I, Leipzig 1755, §§ 6 f., 34 f. Zusammenfassend auch SPOHN (Anm. 105), S. 299–303.

allgemeinern.<sup>111</sup> Generell handelte es sich bei den Privilegien um ein „Massenphänomen“, die nicht zuletzt wegen ihrer großen Zahl unveröffentlicht sind.<sup>112</sup>

Darüber hinaus können uns die hier vorgestellten Verfahren vertiefte Einsichten in die wirtschaftspolitischen Zusammenhänge der frühneuzeitlichen Gesellschaft liefern. Privilegien waren ein hervorragendes Steuerungsinstrument obrigkeitlicher Wirtschaftspolitik. Mit ihrer Hilfe konnten merkantilistische Ziele zur Produktionssteigerung und sämtliche mit ihr verbundenen Parameter für ein Wirtschaftswachstum umgesetzt werden.

Persönliche Rechtsverhältnisse sind in der Frühen Neuzeit eingebettet in polycyrechtliche bzw. obrigkeitliche Strukturen oder mit Sonderrechten ausgestattet, die gleichermaßen subjektive Rechte wie auch objektives Recht verkörpern. Damit markieren die Verfahren langsame Transformationsprozesse: Im Bereich des Rechts der abhängigen Arbeit ist das der Übergang vom unfreien zum freien Dienstvertrag, die Verfahren sind Marksteine vom Zwang hin zu einer Vertragsfreiheit, die sich aber gerade im Arbeitsrecht erstaunlich lange nicht von patriarchalischen Herrschaftsstrukturen befreien konnte; die Nichterfüllung von Arbeitsverträgen wurde bis zur Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes von 1869 strafrechtlich sanktioniert. Auf dem Gebiet des Markenrechts etablierten sich privatrechtliche Schutzmechanismen gegen Markenmissbrauch erst im 19. Jahrhundert, nachdem Marken zwar schon seit dem Mittelalter als Rechtsinstitute anerkannt waren und besonderen Rechtsschutz genossen. Aber auch für diesen Bereich ist zuerst der zünftige, dann der polycyrechtlich gewährleistete Qualitätsschutz tonangebend, bevor die Marke zum Eigentum des Markeninhabers gerechnet wird und privatrechtlichen Schutz genießt.

---

111 MOHNHAUPT (Anm. 78), S. 109.

112 MOHNHAUPT (Anm. 78), S. 111 f.

Thomas Krause

# Die Zuständigkeit und Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle in Strafsachen während des 18. Jahrhunderts

In memoriam Peter Jessen (1957–2001)

## I Einleitung

Heiner Lück hat in seinem Göttinger Festvortrag aus Anlass des 80. Geburtstages von Wolfgang Sellert ausdrücklich „Gericht und Verfahren“ als „Zentralkategorien“ in dessen Werk bezeichnet und sie dementsprechend in den Mittelpunkt seiner Ausführungen gestellt.<sup>1</sup> Ebenso enthält die im Jahre 2000 anlässlich des 65. Geburtstages erschienene Festschrift nicht zufälligerweise zu einem Gutteil Beiträge zur Justizgeschichte.<sup>2</sup> Wer den Jubilar kennt, weiß nämlich um sein großes und anhaltendes Interesse an diesem Themenbereich, der ihn bereits vor gut 50 Jahren in seiner Dissertation über die „Zuständigkeitsabgrenzung von Reichskammergericht und Reichshofrat“ beschäftigte.<sup>3</sup> Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit haben ihn seitdem in besonderer Weise fasziniert, weshalb zu hoffen ist, dass die nachfolgenden Ausführungen bei Wolfgang Sellert auf Interesse stoßen mögen. Sie befassen sich mit dem Oberappellationsgericht Celle, dem höchsten Gericht Kurhannovers, dessen Entstehungsgeschichte und *stilus tribunalis* er vor 30 Jahren in einer von ihm angeregten und betreuten Dissertation näher untersuchen ließ.<sup>4</sup>

---

**1** HEINER LÜCK, „Daß ich erkenne, was die Welt im Innersten zusammenhält ...“ – Gericht und Verfahren als Zentralkategorien im Werk von Wolfgang Sellert (abgedruckt in diesem Band, S. 1 ff.).

**2** Jost Hausmann/Thomas Krause (Hrsg.), „Zur Erhaltung guter Ordnung“. Beiträge zur Geschichte von Recht und Justiz – Festschrift für Wolfgang Sellert zum 65. Geburtstag, 2000. Vgl. dazu etwa die Besprechung von ELMAR WADLE, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG GA) 121 (2004), S. 535.

**3** WOLFGANG SELLETT, Über die Zuständigkeitsabgrenzung von Reichshofrat und Reichskammergericht insbesondere in Strafsachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 4, 1965.

**4** PETER JESSEN, Der Einfluß von Reichshofrat und Reichskammergericht auf die Entstehung und Entwicklung des Oberappellationsgerichts Celle, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 27, 1986.

## II Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung in der bisherigen Literatur

Unter den deutschen Territorialgerichten des 18. Jahrhunderts genoss das im Jahre 1711 gegründete Oberappellationsgericht (im Folgenden: OAG) Celle unter anderem wegen seiner vergleichsweise weitreichenden Unabhängigkeit vom Einfluss seiner Landesherren einen weit über die Grenzen des Kurfürstentums Hannover hinausreichenden guten Ruf.<sup>5</sup> Sein Rechtsnachfolger, das heutige Oberlandesgericht Celle, hat sich stets auf diese Tradition berufen und die Erforschung seiner Geschichte unter anderem mit mehreren Festschriften maßgeblich befördert.<sup>6</sup> Im Zusammenhang mit den Gerichtsjubiläen 1986 und 2011 entstanden außerdem mit den Arbeiten von Peter Jessen und Stefan Andreas Stodolkowitz zwei gründliche und gehaltvolle rechts-historische Dissertationen, die die Entstehungsgeschichte des Gerichts und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert eingehend untersuchten,<sup>7</sup> soweit dies auf Grund der ungünstigen Quellenlage noch möglich war. Die maßgeblichen Hauptaktenbestände zur Gerichtsgeschichte, die sich im Hauptstaatsarchiv Hannover befanden, sind nämlich 1943 bei einem Bombenangriff leider vernichtet worden.<sup>8</sup> Erhalten blieb lediglich ein das Herzogtum Lauenburg betreffender Sonderbestand aus den Jahren 1747 bis 1816, der nach Schleswig-Holstein gelangte, als Lauenburg nach dem Wiener Kongress von Hannover an Dänemark abgetreten worden war. Er befindet sich mittlerweile im Schleswig-Holsteinischen Landesarchiv in Schleswig.<sup>9</sup> Da seine Existenz lange Zeit nur wenig bekannt war und er erst Anfang der 1990er Jahre verzeichnet wurde, konnte er von Peter Jessen für seine Arbeit noch nicht herangezogen werden.<sup>10</sup> Dieser stützte sich quellenmäßig stattdessen vor allem auf zeitgenössische Rechtsliteratur aus der Gerichtspraxis des Celler OAG.<sup>11</sup> Diese wiederum wird von Stodol-

---

**5** ERICH DÖHRING, *Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500*, 1953, S. 27–28. Vgl. auch KARL KROESCHELL, *recht unde unrecht der sassen – Rechtsgeschichte Niedersachsens*, 2005, S. 218–219 und STEFAN ANDREAS STODOLKOWITZ, *Das Oberappellationsgericht Celle und seine Rechtsprechung im 18. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich*, Bd. 59, 2011, S. 1–3.

**6** Siehe dazu etwa PETER GÖTZ VON OLENHUSEN, Vorwort, in: ders. (Hrsg.), *300 Jahre Oberlandesgericht Celle – Festschrift zum 300jährigen Jubiläum am 14. Oktober 2011*, 2011, S. 11 m. w. N.

**7** JESSEN (Anm. 4) und STODOLKOWITZ (Anm. 5).

**8** Siehe näher dazu JESSEN (Anm. 4), S. 30 und STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 4.

**9** Einzelheiten bei STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 4–6 m. w. N. Vgl. auch unten Anm. 64.

**10** WOLFGANG PRANGE, *Findbuch der Bestände Abt. 216 und 217, Lauenburgische Gerichte, Veröffentlichungen des Schleswig-Holsteinischen Landesarchivs*, Bd. 29, 1992. Vgl. aber JESSENS späteren Hinweis auf den Lauenburger Aktenbestand (PETER JESSEN, *Die Gründung des Oberappellationsgerichts und sein Wirken in der ersten Zeit*, in: *Der Präsident des Oberlandesgerichts Celle* (Hrsg.), *Festschrift zum 275jährigen Bestehen des Oberlandesgerichts Celle*, 1986, S. 21, 46 mit Anm. 86 und 104a).

**11** JESSEN (Anm. 4), S. 31–32. Die entsprechenden Werke sind dort in den Fußnoten bzw. im Literaturverzeichnis der Arbeit im Einzelnen aufgeführt. Biografische Angaben zu den entsprechenden Perso-

Stodolkowitz bewusst ausgeblendet,<sup>12</sup> der sich als Quellengrundlage im Wesentlichen des Lauenburger Aktenbestandes bedient.<sup>13</sup> Der Gefahr, dass dieser Bestand wegen der Sonderstellung Lauenburgs innerhalb des hannoverschen Kurstaates nicht repräsentativ sein könnte, versucht er dadurch zu entgehen, dass er ergänzend eine weitere, bisher vernachlässigte Quellengattung mit heranzieht.<sup>14</sup> Es handelt sich dabei um die Geschäftsberichte des OAG Celle, die sogenannten „Urtheile und Hauptbescheide“, die für die Jahrzehnte von 1730 bis 1801 in der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen nahezu lückenlos erhalten sind.<sup>15</sup> Da sie lediglich eine Auflistung der gerichtlichen Erkenntnisse mit nur stichwortartiger Nennung von Parteien und Streitgegenständen enthalten, wurde ihr wissenschaftlicher Wert allerdings bisher als gering eingeschätzt. Dieser Sichtweise folgt auch Stodolkowitz, der sie aus diesem Grunde als Korrektiv des Lauenburger Aktenbestandes lediglich auszugsweise auswertet.<sup>16</sup>

Ohne hier im Einzelnen auf Methodendiskussionen eingehen zu wollen, erscheint dem Verfasser bei insgesamt schlechter Überlieferungslage eine bewusste Ausblendung bestimmter Quellengattungen problematisch. Gleichwohl lässt gerade auf Grund der unterschiedlichen Vorgehensweise von Jessen und Stodolkowitz eine Zusammenschau ihrer beiden Arbeiten ein – soweit heute noch möglich – relativ umfassendes Bild von Tätigkeit und *stilus tribunalis* des OAG Celle im 18. Jahrhundert entstehen. Dieses hat allerdings, um in der Bildsprache zu bleiben, ein nicht unerhebliches Loch, das die Rechtsprechung in Strafsachen betrifft. Dieses Thema wird nämlich von Stodolkowitz bedauerlicherweise weitestgehend ausgeklammert<sup>17</sup> und

---

nen finden sich in dem instruktiven Werk „Niedersächsische Juristen – ein biographisches Lexikon“, hrsg. von Joachim Rückert und Jürgen Vortmann, 2003.

**12** STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 7–8.

**13** Vgl. hierzu und zum Folgenden im Einzelnen die Darlegungen von STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 4–6, 9–14.

**14** Siehe hierzu und zum Folgenden wiederum näher STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 6–7 m. w. N.

**15** Sie wurden quartalsmäßig gedruckt und sind im Göttinger Bestand zu acht Sammelbänden zusammengefasst (Signatur: 8 Jur. Decis. 324). Andere Bibliotheken verfügen demgegenüber nur über lückenhafte Teilbestände der Geschäftsberichte des OAG Celle (s. dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 6). So besitzt etwa die Bibliothek der Abteilung für Deutsche Rechtsgeschichte des Instituts für Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtsvergleichung in Göttingen vom Jahrgang 1769 die Teilbände 3 und 4 sowie den Teilband 1770/1 (Signatur V 9180).

**16** Die Unzugänglichkeit etlicher Jahrgänge wegen Restaurierungsmaßnahmen, die STODOLKOWITZ als zusätzliches Argument für eine nur auszugsweise Auswertung der Geschäftsberichte des OAG Celle anführt, besteht nicht mehr. Jedenfalls konnte der Verfasser dieses Beitrages im Jahre 2014 sämtliche Bände problemlos in Göttingen einsehen.

**17** STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 155–156, 266–268. Vgl. dazu bereits die frühere Kritik des Verfassers (THOMAS KRAUSE), Rezension von Stefan Andreas STODOLKOWITZ, Die Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle im 18. Jahrhundert, Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 84 (2012), S. 438, 439–440.

auch Jessen<sup>18</sup> sowie der Verfasser dieses Beitrages an anderer Stelle<sup>19</sup> haben sich nur kurz dazu geäußert. In der Hoffnung, damit Wolfgang Sellert eine Freude zu machen, erscheint es vor diesem Hintergrund deshalb reizvoll, sich der Thematik der Zuständigkeit und Rechtsprechung des OAG Celle in Strafsachen etwas genauer anzunehmen. Diese soll im Folgenden auf der Basis einer möglichst umfassenden Auswertung des noch zur Verfügung stehenden Quellenmaterials untersucht werden, die erstmals auch die Geschäftsberichte des Gerichts nicht nur auszugsweise mitberücksichtigt.

### III Die Zuständigkeit und Rechtsprechung des Oberappellationsgerichts Celle in Strafsachen während des 18. Jahrhunderts

#### 1 Einleitung

Als das OAG Celle im Jahre 1840 im Zusammenhang mit einer grundlegenden Umgestaltung des strafrechtlichen Rechtsmittelverfahrens in Hannover einen eigenen Kriminalsenat erhielt, wurde es damit nach landläufiger Auffassung erstmals in größerem Stil auch zu einem Strafgericht.<sup>20</sup> Vorher sei es demgegenüber nur selten mit Strafsachen befasst gewesen, für die auch im Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren andere Gerichte wie namentlich die Justizkanzleien zuständig waren.<sup>21</sup> Einen Einblick in die quantitative Befassung des OAG Celle mit Straffällen vermögen die bereits erwähnten Geschäftsberichte des Gerichts zu geben, die für die Jahre 1730 bis 1801 fast vollständig erhalten sind.<sup>22</sup> Sie wurden vom Verfasser zur Vorbereitung dieses Beitrages vollständig durchgesehen. Zwar listen sie Parteien und Streitgegenstände lediglich stichwortartig auf, so dass nicht immer mit der rechtshistorisch erforderlichen Präzision deutlich wird, welches Rechtsgebiet betroffen ist,<sup>23</sup> eigent-

**18** JESSEN (Anm. 4), S. 150–153 und DERS. (Anm. 10), S. 43–44, jeweils m. w. N.

**19** THOMAS KRAUSE, Die Strafrechtspflege im Kurfürstentum und Königreich Hannover vom Ende des 17. bis zum ersten Drittel des 19. Jahrhunderts, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 28, 1991, S. 95, 108–109, 163–165, 167.

**20** Siehe dazu ausführlich KARL GUNKEL, Zweihundert Jahre Rechtsleben in Hannover – Festschrift zur Erinnerung an die Gründung des kurhannoverschen Oberappellationsgerichts in Celle am 14. Oktober 1711, 1911, S. 269–288 sowie neuerdings EIKE ALEXANDER VON BOETTICHER, Die Justizorganisation im Königreich Hannover nach 1848 und ihre Ausstrahlungskraft auf die Staaten des deutschen Bundes und das Reich bis 1879, 2015, S. 95–97, jeweils m. w. N.

**21** Vgl. zum strafrechtlichen Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren in Hannover vor 1840 umfassend KRAUSE (Anm. 19), S. 163–169 m. w. N.

**22** Siehe soeben S. 85.

**23** Vgl. dazu schon oben S. 85. Siehe im einzelnen STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 6 m. w. N.



liche, in der Regel im Wege des Inquisitionsprozesses verfolgte Kriminal­sachen sind allerdings an entsprechenden Vermerken im Allgemeinen zu erkennen.<sup>24</sup> Auch wenn sich eine exakte zahlenmäßige Analyse auf Grund der Unzuverlässigkeit der Überlieferung verbietet, wird aus den Geschäftsberichten deutlich, dass Strafsachen in der Tat nur einen ganz geringen Teil der Tätigkeit des OAG Celle ausmachten. Unter den zwischen 1730 und 1801 insgesamt etwa 40.000 aufgelisteten Vorgängen finden sich nämlich lediglich 256 Kriminalfälle, was einem Anteil von deutlich unter einem Prozent entspricht. Die Aussage der bisherigen Literatur, dass das OAG Celle in kurhannoverscher Zeit nur selten als Strafgericht agierte, kann damit aus quantitativer Sicht zunächst einmal bestätigt werden. Trotzdem bleibt es interessant, genauer als bisher geschehen zu untersuchen, in welchen Fällen das Celler Gericht gleichwohl mit der Strafrechtspflege in Berührung kam. Dies soll im Folgenden geschehen. Die einschlägige Rechtsgrundlage nicht nur dafür, sondern überhaupt für die Tätigkeit des OAG bildete die nach mehrjährigem Gesetzgebungsverfahren erst zwei Jahre nach Eröffnung des Gerichts in Kraft getretene Oberappellationsgerichtsordnung (OAGO) aus dem Jahre 1713.<sup>25</sup> Sie galt mit nur geringfügigen Modifikationen über 100 Jahre lang und regelte unter anderem dessen örtliche und sachliche Zuständigkeit.<sup>26</sup>

## 2 Die erstinstanzliche Zuständigkeit des Celler Oberappellationsgerichts in Strafsachen auf Grund privilegierten Gerichtsstandes

Da die Regelungen der Celler OAGO im Wesentlichen denen der höchsten Reichsgerichte sowie des Wismarer Tribunals nachgebildet waren, überrascht es nicht, dass es auch in Celle eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Gerichts für seine Angehörigen gab.<sup>27</sup> Nach dem Wortlaut der einschlägigen Vorschrift bezog sich dieses Gerichtsstandsprivileg zwar an sich nur auf die Mitglieder des Gerichts sowie deren Familien und Witwen,<sup>28</sup> durch den Gerichtsgebrauch wurde es aber – mit Billigung durch

<sup>24</sup> Vgl. zum Inquisitionsprozess hannoverscher Prägung ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 27–38 und S. 95–171 m. w. N. Injuriensachen, die meist im Wege einer Zivilklage verfolgt wurden (s. dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 266–267 m. w. N.), galten in der Regel nicht als Strafsachen und bleiben hier deshalb weitgehend unberücksichtigt.

<sup>25</sup> Siehe zu ihrer Entstehungsgeschichte ausführlich JESSEN (Anm. 4), S. 124–136 und neuerdings STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 23–31, jeweils m. w. N.

<sup>26</sup> Die einzige wesentliche Änderung bzw. Ergänzung der OAGO erfolgte 1733 durch das „Königliche Reglement wegen verbesserter Einrichtung des Ober-Appellations-Gerichts zu Celle“. Darin ging es im wesentlichen um eine Beschleunigung der Prozesse durch eine Aufteilung des Gerichts in Senate (JESSEN, S. 124, Anm. 4 m. w. N.).

<sup>27</sup> JESSEN (Anm. 4), S. 150–151 m. w. N.

<sup>28</sup> OAGO, Teil 2, Titel 1, § 7; abgedruckt in: Chur=Braunschweig=Lüneburgische Landesordnungen und Gesetze ... Calenbergischen Theils (C. C. Cal.), Bd. 2, 1740, S. 1–179, 67).

den Landesherren – alsbald auch auf den gesamten Hausstand einschließlich des im Hause wohnenden Dienstpersonals ausgedehnt.<sup>29</sup> Diese Praxis entsprach im Übrigen sowohl dem Wismarer *stilus tribunalis* als auch den Regelungen am Reichskammergericht.<sup>30</sup> Das Gerichtsstandsprivileg erstreckte sich ausdrücklich auch auf „Criminalsachen“, in denen das OAG in den entsprechenden Fällen dann in erster Instanz zuständig war.<sup>31</sup> Fälle, in denen Gerichtsmitglieder selbst davon betroffen gewesen wären, sind nicht bekannt, wohl aber einzelne Fälle von Dienstpersonal. So wurde etwa am 6. Juli 1796 der achtzehn Jahre alte Diensthote Johann Gabriel Ernst Dietrich Speckhase wegen Hausdiebstahls, einem in Hannover besonders streng geahndeten Delikt,<sup>32</sup> zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt und auf Befehl des OAG in das Celler Zuchthaus eingewiesen. Gleichzeitig wurde er „dem Zuchthausprediger zum ferneren Unterricht in der Religion besonders empfohlen“.<sup>33</sup> Dieser scheint gefruchtet zu haben, denn ausweislich der einschlägigen Zuchthausliste wurde Speckhase bereits nach gut fünf Jahren am 4. September 1801 gnadenhalber vorzeitig entlassen.<sup>34</sup>

Ähnlich gelagert ist der wohl spektakulärste Kriminalfall, mit dem das Celler Gericht sich im 18. Jahrhundert zu befassen hatte und über den die bisherige Literatur schon mehrfach berichtet hat.<sup>35</sup> Es ging dabei um die Celler Dienstmagd Anna Sophia Margarete Bertrams, die im Jahre 1755 in Kindsmordverdacht geriet. Da die

---

**29** GUNKEL (Anm. 20), S. 103–104.

**30** GUNKEL (Anm. 20). Zum privilegierten Gerichtstand am Reichskammergericht siehe ausführlich JOST HAUSMANN, *Die Kameralfreiheiten des Reichskammergerichtspersonals, Quellen und Forschungen zur Geschichte der höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich*, Bd. 20, 1989, S. 129–164 m. w. N.

**31** FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF, *Observationes Juris Universi quibus praecipue Res judicatae Summi Tribunalis Regii et Electoralis continentur*, Bd. 3, 1782 (editio novissima), Obs. 214: *De Iurisdictione summi Tribunalis in causis criminalibus primae instantiae* (S. 578); GEORG HEINRICH OESTERLEY, *Grundriß des bürgerlichen und peinlichen Processes für die Braunschweig-Lüneburgischen Lande*, 1800, S. 479; FRIEDRICH VON BÜLOW, *Über die Verfassung, die Geschäfte und den Geschäftsgang des Königlichen und Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Ober-Appellationsgericht zu Zelle zur Erläuterung der Ober-Appellations-Gerichtsordnung vom 26. Junius 1713*, Teil 2, 1804, S. 279–280, jeweils m. w. N. aus der zeitgenössischen Literatur und Gerichtspraxis.

**32** Zu den vergleichsweise drakonischen hannoverschen Regelungen und Strafbestimmungen über den Hausdiebstahl, d. h. den von Hausbediensteten am Eigentum ihrer Dienstherrn begangenen Diebstahl, siehe ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 74–78 m. w. N.

**33** Celler Zuchthausliste Nro. III (1791–1804) (Nds. Hauptstaatsarchiv Hannover, Hann. 86 Celle Nr. 104), Eintrag Nr. 1453. Siehe allgemein zu dieser Quelle sogleich S. 90 mit Anm. 45.

**34** Ebd. Gnadenhalber erfolgte vorzeitige Entlassungen aus dem Celler Zuchthaus waren auch sonst bei jugendlichen Gefangenen durchaus gängig (s. dazu KRAUSE (Anm. 19), S. 229 mit Anm. 130).

**35** Siehe dazu vor allem DIETER HOOF, „Hier ist keine Gnade weiter, bei Gott ist Gnade“: Kindsmordvorgänge in Hannover im 18. Jahrhundert – ein Beitrag zur historischen Sexualforschung, *Hannoversche Geschichtsblätter*, NF 37 (1983), S. 45–84, 50, 52–60, 72–77 und KRAUSE (Anm. 19), S. 108–109 (mit Korrektur der rechtshistorisch falschen Einordnung des Falles durch den Sexualwissenschaftler HOOF). Vgl. außerdem die Hinweise bei JESSEN (Anm. 10), S. 44 mit Anm. 88 (S. 56) und KROESCHELL (Anm. 5), S. 222 sowie ausführlich MATTHIAS BLAZEK, Ein für sich sprechendes Indiz von Gnadenlosigkeit und Sadismus – die Tortur von Anna Sophia Bertrams durch das Ober-Appellations-Gericht in Celle am 18. Oktober 1755, in: ders., *Ein dunkles Kapitel der deutschen Geschichte – Hexenprozesse*,

Indizien nach Ansicht des – erstinstanzlich zuständigen – OAG Celle für die Folter ausreichen,<sup>36</sup> erließ dieses ein auf Folter lautendes Zwischenurteil („Sententia interlocutaria de imponenda Reae torturae“),<sup>37</sup> das am 18. Oktober 1755 vollstreckt wurde. Das Torturprotokoll ist durch Zufall als Abschrift in einem Musterbuch im Stadtarchiv Hannover erhalten geblieben.<sup>38</sup> Dieses hatte der hannoversche Stadtsyndikus Heiliger zusammenstellen lassen, um dem auch als Kriminalgericht fungierenden Magistrat der Altstadt eine Orientierung und Richtschnur für die Durchführung von Folterungen zu geben.<sup>39</sup> Es wurde bereits mehrfach von der Literatur publiziert<sup>40</sup> und ist deshalb leicht zugänglich. Obwohl die Tortur in Anwesenheit der beiden Celler Oberappellationsräte Bacmeister und von Ramdohr nach damaligen Rechtsstandards korrekt durchgeführt wurde, die etwa der hannoversche Bürgermeister und Rechtsgelehrte Christian Ulrich Grupen ein Jahr zuvor nochmals ausführlich dargestellt hatte,<sup>41</sup> ist das Protokoll ein menschlich erschütterndes Dokument.<sup>42</sup> Da die Inquisitin auch auf immer wiederkehrende Ermahnungen hin nicht gestehen wollte, wurde sie nacheinander der Folter in mehreren Graden unterworfen, wobei die Prozedur insgesamt fast drei Stunden dauerte (von 3.45 Uhr bis 6.35 Uhr morgens). Trotz starker Schmerzen (das Protokoll spricht immer wieder von „schreyen“ und „winseln“) kam es letztlich zu keinem Geständnis und Anna Sophia Bertrams wurde nach ausgestandener Tortur „um 6.Uhr.35.Minuten gänzlich aus der Marter gelassen“. Das OAG sah gleichwohl augenscheinlich die Voraussetzungen einer poena extraordinaria in Form einer Verdachtsstrafe als gegeben an<sup>43</sup> und verhängte dementsprechend am 28. November 1755 „in causa Inquisitionis Soph. Marg. Betrtrams, aus Burgwedel gebür-

---

Galgenberge, Hinrichtungen, Kriminaljustiz im Fürstentum Lüneburg und im Königreich Hannover, 2006, S. 170–182.

**36** Vgl. allgemein zu Voraussetzungen und Einsatz der Folter in Hannover KRAUSE (Anm. 19), S. 105–111 m. w. N.

**37** Dies ergibt sich aus dem Eintrag im einschlägigen Geschäftsbericht des OAG Celle (Urtheile und Hauptbescheide, welche bey dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, 1755/3, Nr. 1, S. 3). Das Urteil selbst ist nicht erhalten.

**38** Stadtarchiv Hannover, Torturprotokolle (Signatur: B 8139m).

**39** KRAUSE (Anm. 19), S. 108 Anm. 35.

**40** HOOF (Anm. 35), S. 52–60 (Neuabdruck in ders., Pestalozzi und die Sexualität seines Zeitalters, 1987, S. 159–167); BLAZEK (Anm. 35), S. 171–179.

**41** CHRISTIAN ULRICH GRUPEN, *Observatio Juris Criminalis de Applicatione Tormentorum* insbesondere im Schnüren=Anfang, und in vollen Schnüren, Hannover 1754 (244 S.). Vgl. dazu ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 106–111 m. w. N. Siehe außerdem KROESCHELL (Anm. 5), S. 222 sowie allgemein zur Person und zum Werk Grupens KONRAD HUMMEL, Christian Ulrich Grupen (1692–1767), in: Joachim Rückert / Jürgen Vortmann (Hrsg.), *Niedersächsische Juristen – ein biographisches Lexikon*, 2003, S. 46–51 m. w. N.

**42** Eine gründliche Bewertung des Vorgangs aus nichtjuristischer Sicht nimmt vor allem HOOF (Anm. 35) vor (S. 47–49, 71–79).

**43** Zur Verdachtsstrafe und ihren Voraussetzungen in der hannoverschen Strafgerichtspraxis siehe KRAUSE (Anm. 19), S. 111 m. w. N.

tig, in pto Infanticidii“ eine zehnjährige Zuchthausstrafe („Sentent. condemnat. ad operas ergastuli per decem annos“).<sup>44</sup> Ausweislich der für den Referenzzeitraum vollständig überlieferten Celler Zuchthauslisten<sup>45</sup> hat Anna Sophia Betrams ihre Strafe allerdings nicht angetreten, denn dort findet sich kein entsprechender Eintrag. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass sie geflohen oder gestorben ist, wobei das Torturprotokoll keinerlei Hinweise auf lebensbedrohliche Verletzungen enthält. Wahrscheinlicher erscheint von daher eine andere Erklärung. Erinstanzliche Strafurteile des OAG bedurften nämlich – ebenso wie Straferkenntnisse anderer landesherrlicher Gerichte in Hannover<sup>46</sup> – der landesherrlichen Bestätigung, um vollstreckt werden zu dürfen.<sup>47</sup> Deshalb erscheint es plausibler, dass das Urteil gegen Anna Sophia Betrams nicht bestätigt und aus diesem Grunde nicht vollstreckt wurde.<sup>48</sup> Ähnliches gilt vermutlich auch für einen weiteren – nur schlecht dokumentierten – Kindsmordfall, der das Celler Gericht achtzehn Jahre zuvor im Jahre 1737 beschäftigt hatte. Von ihm sind lediglich ein Folterprotokoll sowie als Anhang dazu ein auf sechs Jahre Zuchthaus wegen verheimlichter Schwangerschaft lautender Urteilsentwurf des OAG Celle erhalten (auch diese Inquisitin überstand die Tortur ohne Geständnis).<sup>49</sup> Die Geschäftsberichte des Gerichts verzeichnen diesen Fall allerdings gar nicht und die Strafe wurde ausweislich der Celler Zuchthauslisten ebenfalls nicht angetreten. Da die Beschuldigte Witwe sowie siebenfache Mutter war und außerdem bereits anderthalb Jahre in Untersuchungshaft gesessen hatte, worauf ihr Verteidiger immer wieder hinwies,<sup>50</sup> ist hier – ebenso wie im Fall Betrams – eine fehlende landesherrliche Bestätigung des Urteils wahrscheinlich.<sup>51</sup>

---

**44** Eintrag im Geschäftsbericht des OAG Celle (Anm. 37) 1755/3, Nr. 28, S. 5. Das Urteil selbst ist wiederum nicht erhalten.

**45** Vgl. allgemein zu dieser Quelle KRAUSE (Anm. 19), S. 228–233. Die Celler Zuchthauslisten, von denen ein Teil lange Zeit noch im Museum der Justizvollzugsanstalt Celle I aufbewahrt wurde, der Rechtsnachfolgerin des Celler Zuchthauses, befinden sich mittlerweile vollständig im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv in Hannover.

**46** Siehe dazu ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 139–163.

**47** FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF (Anm. 31), Obs. 214 (S. 578). Da PUFENDORF explizit auf den Fall Betrams hinweist, könnte dies andeuten, dass dem Urteil die landesherrliche Bestätigung versagt wurde. Vgl. allgemein zur Bestätigungsbedürftigkeit erstinstanzlicher Strafurteile des OAG Celle BÜLOW (Anm. 31), S. 279–280 sowie GUNDEL (Anm. 20), S. 104.

**48** Vgl. soeben Anm. 47. Theoretisch möglich wäre außerdem auch eine Begnadigung (s. zum Begnadigungsverfahren in Hannover allgemein KRAUSE (Anm. 19), S. 169–171 m. w. N.). Vgl. auch unten S. 97 mit Anm. 85.

**49** Beides befindet sich im bereits erwähnten (oben S. 89) hannoverschen Musterbuch mit Torturprotokollen (Stadtarchiv Hannover, B 8139m). HOOF (Anm. 35) teilt in seinem Beitrag Auszüge daraus mit (S. 50, 77–78). Vgl. außerdem BLAZEK (Anm. 35), S. 170–171.

**50** HOOF, ebd.; BLAZEK, ebd.

**51** Alternativ wäre auch hier theoretisch eine Begnadigung möglich (vgl. soeben Anm. 48).

### 3 Die Strafkompetenz des Oberappellationsgerichts Celle bei ungebührlichem Verhalten der Parteien gegen das Gericht

Außer in den soeben behandelten Fällen privilegierten Gerichtsstandes bestand eine strafrechtliche erstinstanzliche Zuständigkeit des OAG Celle dann, wenn Parteien oder deren Rechtsvertreter „sich erkühnte(n), dies Unser Ober-Appellations-Gericht und dessen Zugeordnete mit schimpflichen Worten, Schmähungen und Calumnien anzutasten“.<sup>52</sup> In solchen Fällen durfte das Gericht „zu Conservirung (seiner) Autorität und Respect [...] dergleichen [...] Verbrechere [...] an Haab und Gütern, [...] mit Gefängnis oder sonst aufs allerschärfeste, andern zum Abscheu und Exempel (bestrafen)“.<sup>53</sup> Diese Kompetenz, ungebührliches Verhalten gegenüber dem Gericht selbst zu ahnden, die grob der Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsstrafen durch heutige Gerichte entspricht, war im 18. Jahrhundert allgemein üblich, unter anderem auch am Wismarer Tribunal und am Reichskammergericht.<sup>54</sup> Sie wurde mit der Autorität des Gerichts begründet, wobei aus heutiger Sicht die abschreckenden Charakter tragende mögliche Schärfe der Bestrafungen erstaunt, die man damals mit dem Schutz der gerichtlichen Würde rechtfertigte.<sup>55</sup> Zwar dürften in der Praxis – wie von der OAGO intendiert – Vermögensstrafen die Regel gewesen sein, Freiheitsstrafen sind aber zumindest gelegentlich ebenfalls nachgewiesen.<sup>56</sup>

Zumindest in einem vergleichsweise spektakulären Fall verhängte das Celler Gericht sogar hohe Haftstrafen. Es ging dabei um die Gebrüder von Kisleben, zwei adelige in auswärtigen Militärdiensten stehende Offiziere, die in den hannoverschen Landen Güter besaßen, mit denen sie allerdings in Konkurs gingen.<sup>57</sup> Im Verlaufe

<sup>52</sup> OAGO, Teil 2, Titel 19, § 3 (C. C. Cal., Bd. 2, S. 171–172).

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 89–90 m. w. N.

<sup>55</sup> Ebd.

<sup>56</sup> Vgl. GUNKEL (Anm. 20), S. 149–150; STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 89 mit Anm. 188. Über einen Fall der Verurteilung zu einer Geldstrafe berichtet GUNKEL (Anm. 20), S. 150. Es ging dabei um den Amtmann Georg Friedrich Wedemeyer aus Eldagsen, der sich vom OAG Celle in einem Zivilprozess ungerecht behandelt fühlte und öffentlich in einem Zeitschriftenartikel das Gericht schwer beleidigte. Beim daraufhin in Celle stattfindenden Verhör „überhäufte (er) das Gericht von neuem mit Schmähungen“. Im Ergebnis wurde er vom OAG „zu 500 Tlr. Strafe verurteilt und mußte öffentlich Abbitte leisten“. Das Urteil selbst, das ihm am 25. Juni 1796 eröffnet wurde, ist nicht mehr erhalten, es findet sich aber ein Eintrag im entsprechenden Geschäftsbericht des OAG (Urtheile und Hauptbescheide, welche beym Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, 1795/4, Nr. 5, S. 3: “In UntersuchungsSachen gegen den Amtmann Georg Friedrich Wedemeyer zu Eldagsen, in pto. der sich gegen das OberappellationsGericht erlaubten Schmähungen“).

<sup>57</sup> Am ausführlichsten berichten über diesen Fall FRIEDRICH VON BÜLOW und THEODOR HAGEMANN, Practische Erörterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit hin und wieder mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals und der übrigen Justizhöfe bestärkt, Bd. 2, 1799, 21. Erörterung: Von der Befugniß des K. O. A.=Gerichts zu Zelle, die demselben zugefügten Verunglimpfungen und Injurien selbst zu ahnden (S. 198–214, 207–210). Siehe außerdem GUNKEL (Anm. 20), S. 149–150 und

ihres langwierigen Konkursprozesses, der schließlich beim OAG Celle anhängig war, griffen beide Brüder „das K. O. A. Gericht, und besonders einige einzelne Mitglieder desselben, theils in ihren dem Gerichte übergebenen Schriften, theils außgerichtlich [...] mit sehr harten Schmähungen und Beschuldigungen an“.<sup>58</sup> Dieses ließ daraufhin beide verhaften (wobei einer von ihnen erst aus Halberstadt ausgeliefert werden musste), untersuchte die „Vergehungen“, hörte die Brüder „mit ihren Vertheidigungen“ und verurteilte sie schließlich zu beträchtlichen Freiheitsstrafen, die landesherrlich bestätigt wurden.<sup>59</sup> Das erste der beiden Urteile, das am 3. Oktober 1754 eröffnet wurde, ist in gedruckter Form erhalten geblieben.<sup>60</sup> Darin wird der Beschuldigte „als ein widersetzlicher Friedensstörer, auch Iniuriante und Calumniante, ihm zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu und Exempel, mit vierjähriger Gefangenschaft auf unserer Festung zum Scharzfels“ sowie anschließender Landesverweisung bestraft.<sup>61</sup> Sein Bruder wurde im Juni 1755 sogar mit „lebenswierigem Arreste auf dem jetzt demolirten Bergschlosse zu Scharzfels“ belegt.<sup>62</sup> Dieses war seit Ende des 17. Jahrhunderts zunächst gelegentlich und ab den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts bis zu seiner Zerstörung im Siebenjährigen Krieg durch französische Truppen regelmäßig als Staatsgefängnis benutzt worden, in dem Gefangene „nach Distinction“ ihre Freiheitsstrafen in Form der Festungshaft verbüßten.<sup>63</sup> Da die Gebrüder von Kisleben als adelige Offiziere und (wenn auch bankrotte) Gutsbesitzer in diese Kategorie gehörten, wurden die gegen sie verhängten Freiheitsstrafen in Gestalt dieser privilegierten Strafvariante vollzogen (komfortable Unterbringung und Verpflegung, keine Arbeitspflicht).

## 4 Das Oberappellationsgericht als Rechtsmittelgericht in Strafsachen

### a) Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden

Trotz der soeben dargestellten erstinstanzlichen Zuständigkeiten, die – wie gesehen – auch einzelne Kriminalsachen betreffen konnten, war das OAG Celle schon von seiner Zweckbestimmung her in erster Linie Rechtsmittelgericht und zwar – auf Grund des

---

STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 89 sowie die ergänzenden Hinweise zu diesem Fall bei KRAUSE (Anm. 19), S. 240–241 m. w. N.

<sup>58</sup> BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), S. 208.

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), S. 208–210 Anm. k.

<sup>61</sup> Ebd.

<sup>62</sup> BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), S. 208.

<sup>63</sup> Vgl. ausführlich dazu und zur Festungshaft in Hannover KRAUSE (Anm. 19), S. 238–242 m. w. N. Zur Strafe der Festungshaft allgemein siehe THOMAS KRAUSE, Art. „Festungshaft“, in: Albrecht Cordes u. a. (Hrsg.), Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 1, 2008, Sp. 1555–1557 m. w. N.

uneingeschränkten Appellationsprivilegs – in der Regel das höchste der kurhannoverschen Lande.<sup>64</sup> Das wichtigste und verbreitetste Rechtsmittel des gemeinrechtlichen Prozesses war an sich die Appellation, die allerdings schon nach den einschlägigen reichsrechtlichen Bestimmungen „in peinlichen Sachen“ unzulässig war.<sup>65</sup> Da im Kurfürstentum Hannover das OAG Celle auf Grund des illimitierten Appellationsprivilegs an die Stelle der höchsten Reichsgerichte trat, hatte man diese Regelung in die OAGO übernehmen wollen. Die entsprechende Vorschrift (OAGO, Teil 2, Tit. 1, § 2) wurde dann allerdings sehr missverständlich gefasst. Sie lautet folgendermaßen: „In Criminalibus, poenam corporis afflictivam inferentibus, haben zwar regulariter keine Appellationes statt. Nachdem jedoch solche in gewissen Fällen die Reichs-Constitutiones zulassen; so lassen wir es dabei bewenden.“

Das Missverständnis lag darin, dass nach den Reichsgesetzen Appellationen in Kriminalsachen gerade nicht zulässig waren, sondern lediglich Nichtigkeitsbeschwerden. Aus diesem Grunde hat der Celler *stilus tribunalis* die genannte Vorschrift der OAGO zunächst auch ganz im reichsrechtlichen Sinne interpretiert und dementsprechend Appellationen nicht angenommen.<sup>66</sup> Ebenso hat auch ein kurfürstliches Reskript an die Justizkanzlei Stade vom 17./28. August 1744 diese Praxis nochmals bestätigt und festgeschrieben, und dementsprechend hat das OAG Appellationen, wenn sie trotzdem kamen, in Nichtigkeitsbeschwerden umgedeutet und ihnen lediglich unter deren Voraussetzungen stattgegeben.<sup>67</sup> Im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts setzte sich dann allerdings, wie die zeitgenössische, mit dem Celler Gerichtsgebrauch vertraute Rechtsliteratur bezeugt,<sup>68</sup> vorübergehend eine liberalere

---

**64** Vgl. JESSEN (Anm. 4), S. 148. Die örtliche Zuständigkeit des OAG Celle erstreckte sich anfangs nur auf die hannoverschen Kernlande (Calenberg-Grubenhagen, Lüneburg-Celle und Hoya-Diepholz), wurde allerdings bereits 1715 zunächst provisorisch und nach dem Stockholmer Friedensvertrag 1719 endgültig auf die von Schweden übernommenen Herzogtümer Bremen und Verden ausgedehnt. Für das Herzogtum Lauenburg und das mit diesem verbundene Land Hadeln konnte dagegen erst im Jahre 1747 ein separates illimitiertes Appellationsprivileg erreicht werden. (JESSEN (Anm. 4), S. 147–148 m. w. N.). Vgl. auch schon oben S. 84 mit Anm. 9.

**65** Das Folgende nach JESSEN (Anm. 4), S. 152–153 und KRAUSE (Anm. 19), S. 163–164, jeweils m. w. N.

**66** ESAIAS PUFENDORF, *Introductio in Processum Criminalem Luneburgicum*, 2. Aufl. 1768, S. 27, 181–184; FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF (Anm. 31), Bd. 4, 1770, Obs. 202: De appellationibus, quae ad summum Tribunal deferuntur in criminalibus causis poenam corporis afflictivam inferentibus (S. 423–425). Siehe dazu auch JESSEN (Anm. 4), S. 152–153 m. w. N. sowie KRAUSE (Anm. 19), S. 164.

**67** ESAIAS PUFENDORF (Anm. 66), S. 178–179 Anm. b m. w. N. (dort auch Abdruck des Reskripts vom 17./28.8.1744).

**68** FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF (Anm. 31), Bd. 3, 1782 (editio novissima), Obs. 195: De appellatione in causis criminalibus (S. 534–536); BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), Bd. 3, 2. Aufl. 1815, 64. Erörterung: Von den Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden, welche in Criminalsachen an das höchste Tribunal gelangen (S. 353–358); GEORG HEINRICH OESTERLEY, *Handbuch über das Verfahren in Straffällen für das Königreich Hannover*, *Handbuch des bürgerlichen und peinlichen Processes für das Königreich Hannover*, Bd. 3, 1820, S. 248–250. Interessanterweise erwähnt OESTERLEY in seinem früheren Lehrbuch des hannoverschen Prozessrechts aus dem Jahre 1800 (Anm. 31) den liberaleren Celler Gerichtsgebrauch noch nicht (S. 552–554).

Praxis durch. Danach waren Appellationen dann möglich, wenn Mängel des gerichtlichen Verfahrens gerügt wurden, die nicht die Qualität von Nullitäten hatten, oder in „geringern Strafsachen, wo die Strafe in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt, sondern dem vernünftigen billigen Ermessen des Richters überlassen ist, und nur mit Gefängniß, Geldbuße und dergl. geahndet wird“. <sup>69</sup> Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass letztere Fälle unter Umständen gar nicht als „peinlich“ galten und insofern eine großzügigere Handhabung gar nicht so problematisch war. <sup>70</sup> Ob die soeben dargestellte liberalere Praxis der Zulassung strafrechtlicher Appellationen durch das OAG Celle tatsächlich zu deren nennenswertem Anstieg führte, ist zweifelhaft. Die Celler Geschäftsberichte lassen jedenfalls allenfalls für das letzte Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts einen leicht vermehrten Geschäftsanfall an Strafsachen erkennen. <sup>71</sup> Sofern sich den darin enthaltenen dürftigen Angaben überhaupt etwas Genaueres entnehmen lässt, scheinen Verfahrensrügen häufiger gewesen zu sein als Sachrügen.

Soweit strafrechtliche Appellationen an das OAG Celle zeitweise mehr Konjunktur gehabt haben mögen als vorher, so wurde die großzügigere Praxis jedenfalls in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts wieder aufgegeben, da in Folge einer Umgestaltung des strafrechtlichen Rechtsbehelfssystems im Jahre 1822 nunmehr eine rechtliche Überprüfung aller Strafurteile ermöglicht wurde. <sup>72</sup> Damit waren – wie seit der Gründung des Celler Gerichts – wiederum nur noch Nichtigkeitsbeschwerden möglich. <sup>73</sup> Diese setzten „wahre Nullitäten oder denselben gleichzustellende Iniquitäten, wenn wider die natürliche Vernunft erkannt ist“ voraus. Dazu zählten neben schwerwiegenden Mängeln in der Person des Richters und der Besetzung des Gerichts vor allem grobe Verfahrensfehler sowie schwere Verstöße bei der Anwendung des materiellen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Strafe. Nichtigkeitsbeschwerden mussten – ebenso wie Appellationen, soweit sie zugelassen waren – binnen einer Frist von zehn Tagen eingelegt werden, wobei das Rechtsmittel unter Beifügung des Urteils sowie eines Extrakts aus den Akten zu begründen war

---

<sup>69</sup> BÜLOW/HAGEMANN (Anm. 57), Bd. 3, S. 353. Ähnlich äußern sich auch die weiteren soeben in Anm. 68 genannten Autoren. Vgl. außerdem KRAUSE (Anm. 19), S. 164.

<sup>70</sup> Dieser Aspekt wurde bisher von JESSEN (Anm. 4), S. 153 und auch vom Verfasser (Anm. 19), S. 164 übersehen. Die zeitweise großzügigere Handhabung der Zulassung strafrechtlicher Appellationen in Celle wird von der zeitgenössischen Rechtsliteratur auch noch damit begründet, dass das OAG – ähnlich wie „die meisten Reichsständischen obersten Gerichtshöfe“ – für einen überschaubaren Gerichtsbezirk zuständig und deshalb anders als die höchsten Reichsgerichte „zu einer schleunigen Entscheidung, der keinen Aufschub leidenden Criminal-Sachen“ in der Lage war. So BÜLOW (Anm. 31), S. 143; vgl. auch JESSEN (Anm. 4), S. 153.

<sup>71</sup> Urtheile und Hauptbescheide, welche beym Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, Sammelband 1791–1799. Dort sind für diesen Zeitraum 64 Strafsachen erfasst im Vergleich zu jeweils 40 bis 50 für die Jahrzehnte zuvor und 25 bis 30 für die Jahrzehnte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts.

<sup>72</sup> Einzelheiten bei KRAUSE (Anm. 19), S. 165, 167–169 m. w. N.

<sup>73</sup> Das Folgende nach KRAUSE (Anm. 19), S. 164–165 m. w. N.



(OAGO, Teil 2, Titel 1, § 2). Das OAG forderte dann, sofern es das Rechtsmittel nicht von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet zurückwies, die vollständigen Inquisitionsakten an. Letzteres geschah in der Praxis allerdings deutlich seltener als Entscheidungen ohne Aktenanforderung. Soweit die Geschäftsberichte (ab 1765) zwischen Entscheidungen „nach eingesehenen Actis prioribus“ bzw. „nach eingesehenen Akten voriger Instanzen“ und solchen ohne Aktenanforderung differenzieren, dominieren letztere deutlich. Dies entspricht der auch bei Zivilprozessen am OAG Celle üblichen Praxis.<sup>74</sup> Selbst wenn die Akten angefordert worden waren, ergingen die meisten Entscheidungen – sogar in noch stärkerem Maße als in Zivilsachen – nicht in Form eines Urteils nach einem förmlichen Judizialverfahren, sondern im Rahmen des Extrajudizialverfahrens per Bescheid (decretum) an die Vorinstanz (in der Regel eine der Justizkanzleien).<sup>75</sup> Diese hatte dann, soweit dem Rechtsmittel stattgegeben wurde, die erforderlichen prozessleitenden Maßnahmen zu treffen.<sup>76</sup> Hielt das OAG die Sache noch nicht für spruchreif, konnte es die Inquisition auch an sich ziehen und selbst weiterführen, um dann nach deren Abschluss selbst ein Endurteil abzufassen, das dann ohne Erfordernis einer landesherrlichen Bestätigung vollstreckbar war.<sup>77</sup> Dies geschah in der Praxis allerdings nur extrem selten.<sup>78</sup>

## b) Revisionen

Machten Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden den Großteil des insgesamt bescheidenen strafrechtlichen Geschäftsanfalls des OAG Celle aus, so gab es – vergleichbar dem Gerichtsstandsprivileg in der ersten Instanz – auch im Rechtsmittelbereich noch einen speziellen Anwendungsfall, der zur Befassung des Gerichts mit Kriminalsachen führen konnte. Es handelt sich dabei um die – an sich nach der OAGO nicht vorgesehene<sup>79</sup> – Revision, die in Strafsachen einen bescheidenen Anwendungsbereich erhielt.<sup>80</sup> Sie wurde nämlich gemäß der OAGO (Teil 2, Tit. 1, § 2) gestattet für „Edelleute oder die denen in den Reichs-Constitutionen aequipariret werden, als Räte und dergleichen vornehme Bediente, auch graduirte Persohnen“, wenn diese „das Unglück (hatten), in Criminal-Verbrechen zu fallen“. Wurde Revision zum OAG erhoben, forderte dieses die Inquisitionsakten von der Vorinstanz an (i. d. R. eine der

<sup>74</sup> Siehe dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 159 m. w. N.

<sup>75</sup> Die Geschäftsberichte verzeichnen für die Jahre 1752–1801 (vorher gab es keine Differenzierung!) insgesamt 2348 Urteile und mehr als 25000 Bescheide. Strafurteile gab es innerhalb dieses Zeitraums lediglich 13, denen 191 Bescheide in Strafsachen gegenüberstehen. Vgl. allgemein zum Verfahren am OAG Celle und besonders zum Extrajudizialverfahren ausführlich STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 157–179 m. w. N. Zur Gerichtsverfassung und zum Rechtsmittelzug in Strafsachen in Hannover siehe KRAUSE (Anm. 19), S. 95–100, 163–169 m. w. N.

<sup>76</sup> Siehe ausführlich dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 164–168 m. w. N.

<sup>77</sup> KRAUSE (Anm. 19), S. 164–165 m. w. N.

<sup>78</sup> Vgl. soeben Anm. 75 und die dort gemachten Angaben.

<sup>79</sup> Siehe dazu JESSEN (Anm. 4), S. 207–208 m. w. N.

<sup>80</sup> Das Folgende nach KRAUSE (Anm. 19), S. 167 m. w. N.

Justizkanzleien), vernahm gegebenenfalls den Inquisiten noch einmal persönlich und bestätigte dann entweder das erstinstanzliche Urteil oder änderte es ab. In ersterem Fall war gegen die Entscheidung des Celler Gerichts kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig und in beiden Fällen bedurfte das bestätigte oder abgeänderte Urteil keiner landesherrlichen Bestätigung mehr, sondern war nach Eröffnung vollstreckbar. Erörterungen in der zeitgenössischen Rechtsliteratur darüber, wer im Einzelnen zu dem Personenkreis zählte, dem die „Rechtswohlthat der Revision in peinlichen Fällen“ zugestanden wurde,<sup>81</sup> zeigen, dass der Thematik eine gewisse Relevanz beigemessen wurde. Es wird auch von einzelnen konkreten Fällen berichtet, die allerdings erst aus dem frühen 19. Jahrhundert stammen. So verwarf das OAG etwa im Jahre 1819 den Revisionsantrag eines Amtmannes, da dieser den Räten im Range nicht gleichgestellt sei.<sup>82</sup> Bei graduierten Personen wurde hingegen klargestellt, dass es auf die Fakultät nicht ankomme, indem das Gericht im Jahre 1818 den Revisionsantrag eines „Doctor Medicinae“ zur Entscheidung annahm.<sup>83</sup> Ob Revisionen während des 18. Jahrhunderts tatsächlich praktisch geworden sind, ist dagegen nicht klar. Zwar finden sich in den Geschäftsberichten einzelne Urteile des OAG, die sich auf Inquisiten aus dem revisionsberechtigten Personenkreis beziehen, ob ihnen tatsächlich eine Revision zu Grunde lag, ist dagegen nicht mit Sicherheit zu ermitteln.<sup>84</sup> Wenn überhaupt, spielten strafrechtliche Revisionen – schon wegen des zahlenmäßig sehr begrenzten Personenkreises – innerhalb der Strafrechtsprechung des Celler Gerichts als Rechtsmittelinstanz jedenfalls im Verhältnis zu Appellationen und Nichtigkeitsbeschwerden nur eine äußerst geringe Rolle.

---

**81** ES. PUFENDORF (Anm. 66), S. 184–186; OESTERLEY (Anm. 31), S. 554 und ausführlich HAGEMANN, Pract. Erörter. (Anm. 57), Bd. 6, 1818, 65. Erört.: Von der Rechtswohlthat der Revision in peinlichen Fällen (S. 277–281).

**82** Der Fall wird mitgeteilt bei THEODOR HAGEMANN, Die Ordnung des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts zu Celle, 1819, S. 74 Anm. 6.

**83** Mitteilung dieses Falles bei HAGEMANN (Anm. 82), S. 74 Anm. 7.

**84** Ein möglicher Revisionsfall ist die Rechtssache des adeligen „Conrad Carl von Weyhe, in pto. homicidii culposi“, in dem das Celler OAG durch ein am 7. September 1769 eröffnetes Urteil die erstinstanzliche Entscheidung teilweise bestätigte, in Teilen aber abänderte („Sentent. part. confir. - part. reformatoria.“) (Urtheile und Hauptbescheide, welche beym Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunsch. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasset, und folgendes ... publiciret worden, 1769/3, Nr. 7, S. 4). Auch der „Untersuchungs-Sache wider den Cammerjunkler, Grafen von Platen“ könnte eine Revision zu Grunde liegen (Urtheile und Hauptbescheide, ebd., 1795/4, Nr. 1, S. 4). Das Gericht erließ in diesem Fall aus dem Jahre 1795 ein „Rescriptum de emendando“, d. h. es hob die angefochtene Entscheidung auf und verwies die Sache an die Vorinstanz zurück. Diese hatte nun unter Beachtung der Rechtsansicht des OAG weiter zu verfahren und die geeigneten Maßnahmen zu treffen (vgl. allgemein dazu STODOLKOWITZ (Anm. 5), S. 165–168).

## IV Zusammenfassung

Die vorstehenden Darlegungen haben zunächst den bisherigen Befund noch einmal bestätigt, dass die Rechtsprechung des OAG Celle im 18. Jahrhundert nur in einem ganz geringen Umfang Strafsachen zum Gegenstand hatte. Gleichwohl war das Gericht – gelegentlich in erster Instanz, überwiegend aber im Rechtsmittelverfahren – immer wieder auch mit Kriminalangelegenheiten befasst. Soweit dies der Fall war, ging es in aller Regel nicht um Bagatellsachen, sondern um ernsthafte Verstöße, die mit erheblichen Freiheitsstrafen oder gar der Todesstrafe sanktioniert waren. Einzelne Fälle können sogar als spektakulär bezeichnet werden. In welchem Maße die eingelegten Rechtsmittel erfolgreich waren, muss leider offen bleiben, da die Einträge in den Geschäftsberichten des Gerichts dafür in der Regel zu ungenau sind. Eine Tendenz scheint allerdings darauf hinzudeuten, dass die Erfolgsaussichten überwiegend eher ungünstig waren. War ein Rechtsmittelantrag an das OAG nicht erfolgreich, gab es allerdings immer noch die Möglichkeit eines Gnadengesuchs an den Landesherrn.<sup>85</sup> Darauf hat das Celler Gericht gelegentlich auch selbst hingewiesen, wenn es Rechtsmittelanträge ablehnte, wie etwa in den Fällen „Cathrine Rübenstahlen [...] in pto furti et veneficii“ aus dem Jahre 1790 und „Hinrich Brünjes [...] in pto Pferdediebstals“ aus dem Jahre 1791, deren Verteidiger beide auf die „via gratiae“ verwiesen wurden.<sup>86</sup> In Kriminalsachen war nämlich im Gegensatz zu Zivilsachen im 18. Jahrhundert letztlich kein Gericht, sondern allein der Landesherr die ultimative Instanz.<sup>87</sup> Gleichwohl hat das Oberappellationsgericht Celle als höchstes Gericht der kurhannoverschen Lande es im Rahmen der ihm zu Gebote stehenden Möglichkeiten als seine Aufgabe angesehen, einen Beitrag auch zur Strafrechtsprechung in Hannover zu leisten. Dies zeigen zahlreiche Äußerungen seiner Mitglieder,<sup>88</sup> und dieser Aufgabe ist das Gericht, wie gezeigt werden konnte, auch tatsächlich nachgekommen.

**85** Siehe zum Begnadigungsverfahren und zur Begnadigungspraxis in Hannover ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 169–178 m. w. N. Vgl. auch schon oben S. 90 Anm. 48.

**86** Urtheile und Hauptbescheide, welche bey dem Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig. Lüneb. Ober-Appellations-Gericht ... abgefasst, und folgendes ... publiciret worden, 1790/4, Nr. 4, S. 4 und 1791/1, Nr. 1, S. 3.

**87** Siehe dazu ausführlich KRAUSE (Anm. 19), S. 139–163 und S. 169–178 m. w. N.

**88** Zu verweisen ist hier vor allem auf die im Rahmen dieses Beitrages bereits mehrfach zitierten Schriften der Celler Oberappellationsräte ESAIAS PUFENDORF, FRIEDRICH ESAIAS VON PUFENDORF, FRIEDRICH VON BÜLOW und THEODOR HAGEMANN. Diese enthalten – wie gesehen – sämtlich auch Erörterungen strafrechtlicher und strafprozessualer Fragen an Hand der Rechtsprechung ihres Gerichts. Vgl. außerdem noch Georg Ernst von Rülting (Hrsg.), *Einhundert und achtzehn Entscheidungen des Churhannoverschen Ober=Appellations=Gerichts zu Celle aus den neuesten Zeiten*, 1805. Diese Sammlung, zusammengestellt und herausgegeben ebenfalls von einem Celler Oberappellationsrat, enthält unter insgesamt 118 Entscheidungen immerhin vier Straffälle.



---

## **Justiz und Verfahren im Spiegel der gelehrten Literatur**



Karin Nehlsen-von Stryk

# Zur Typologie spätmittelalterlicher Zivilverfahren

## Tradition und gelehrtes Recht

Wie der Titel schon sagt, soll hier eine Typologie zweier entgegengesetzter Verfahren entworfen werden, die sich dennoch in mancher Weise begegnen: Es handelt sich um das traditionelle, ungelehrte Verfahren einerseits sowie um den römisch-kanonischen Prozess andererseits, und zwar jeweils in Zivilsachen,<sup>1</sup> in den deutschen Landen des Heiligen Römischen Reichs des 13. und 14. Jahrhunderts. Und es geht um den Versuch, diese Verfahren nicht so sehr in gewohnter Weise in ihrer Gegensätzlichkeit wahrzunehmen, sondern Parallelen zwischen ihnen auszumachen, die sie vielleicht einer gemeinsamen mittelalterlichen Rechtskultur zuordnen können.

## I Das traditionelle, einheimische Verfahren

Wenn wir uns dem einheimischen, ungelehrten Verfahren zuwenden, so soll naheliegenderweise der Grundtypus mittelalterlicher Gerichtsbarkeit in den Blick genommen werden, nämlich die ländlichen und städtischen Schöffengerichte sowie die zahllosen Niedergerichte, die mit ad hoc ernannten Urteilern aus der Gerichtsgemeinde besetzt wurden. Neuentwicklungen, wie etwa die städtische Ratsgerichtsbarkeit, werden also beiseite gelassen.

Nun hat sich die Forschung der letzten Jahrzehnte vor allem darauf gerichtet, in zahlreichen Einzeluntersuchungen den vielfältigen regionalen und lokalen Verfahrensvarianten nachzuspüren, die im Spätmittelalter dank der Quellenfülle sichtbar werden. Es verwundert daher nicht, dass sich diese Forschung dezidiert von der

---

<sup>1</sup> Zwar kennt das ungelehrte Verfahren des 13. Jahrhunderts noch keine grundsätzliche Trennung zwischen Zivil- und Strafprozess, doch weist selbst der traditionsgebundene Sachsenspiegel mit den Klagen um Schuld, Gut, Erbe, Eigen und Lehen Klagen zivilrechtlichen Inhalts aus – Johann von Buch wird ein knappes Jahrhundert später diese Klagen in der Glosse und im Richtsteig Landrechts zusammenfassend als bürgerliche Klagen bezeichnen. Vgl. hierzu HEINER LÜCK, Klagen und ihre Symbolik in Text, Glosse und Richtsteig des Sachsenspiegel-Landrechts. Zum Verhältnis von prozessualer Norm und Rechtswirklichkeit am Beginn der frühen Neuzeit, in: Reiner Schulze (Hrsg.), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 51, 2006, S. 299, 301 ff. Überdies standen diese Klagen durch die Relevanz des Gerichtszeugnisses und die Zulassung des Nachbarzeugnisses bei Grundstücksstreitigkeiten stets schon in wesentlich stärkerem Maße rationalen Beweismitteln offen als Klagen strafrechtlichen Inhalts (vgl. unten Anm. 31).

älteren Germanistik distanziert, die auf der quasi alleinigen Grundlage der sächsischen Rechtsquellen ein einheitliches, geschlossenes Bild des mittelalterlichen Rechtsgangs gezeichnet hatte.<sup>2</sup> Ein typologischer Ansatz heute ist also mit einer Art Selbstvergewisserung verbunden, welche der Charakteristika, die herkömmlicherweise dem mittelalterlichen Verfahren zugewiesen werden, noch als allgemein tragend betrachtet werden können.

1. Unproblematisch zu bejahen sind nach wie vor die wichtigen Verfahrensgrundsätze der Öffentlichkeit und Mündlichkeit, desgleichen das Prinzip der Trennung zwischen richterlicher Prozessleitung und Urteilsfindung durch Schöffen oder sonstige Urteiler.

2. Ferner ist man sich nach wie vor einig darüber, dass das mittelalterliche Zivilverfahren in starkem Maße von den Parteien beherrscht wurde. Gern wird hier der moderne Begriff der Verhandlungsmaxime ins Spiel gebracht.<sup>3</sup> In der Tat wird der Prozessgegenstand durch das Vorbringen der Parteien bestimmt, aber – im Gegensatz zum modernen Zivilprozess – in strikter Absolutheit auf das Vorbringen der Parteien beschränkt, da irgendeine richterliche Ergänzung oder gar Ermittlung des wahren Sachverhalts dem mittelalterlichen Verfahren selbst im 14. Jahrhundert noch fremd ist.

Ergänzend ist auch die uneingeschränkte Geltung der Dispositionsmaxime zu erwähnen. Selbstredend waren es ausschließlich die Parteien, die das Verfahren in Gang setzten, und sie waren stets und überall berechtigt, das Verfahren in jedem Stadium zu beenden, im Idealfall durch eine gütliche Einigung.<sup>4</sup> Diese lag nicht

<sup>2</sup> Vgl. z. B. ALEXANDER KREY, Die Praxis der spätmittelalterlichen Laiengerichtsbarkeit. Gerichts- und Rechtslandschaften des Rhein-Main-Gebietes im 14. Jahrhundert im Vergleich, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 30, 2015, S. 21, 74 f., 607, mit weiteren Literaturhinweisen.

<sup>3</sup> Vgl. z. B. ANDREAS DEUTSCH, Art. „Beweis“, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 1, Sp. 559, 560; HANS SCHLOSSER, Spätmittelalterlicher Zivilprozess nach bayrischen Quellen, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 8, 1971, S. 182; HELMUT FAILENSCHMID, Anwald und Fürsprech nach altwürttembergischen und benachbarten Rechtsquellen, 1981, S. 75.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. KREY (Anm. 2), S. 319; JOHANN JULIUS WILHELM VON PLANCK, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. I, 1879, S. 332 f.; REINHARD SCHARTL, Gerichtsverfassung und Zivilprozess in Frankfurt am Main im Spätmittelalter, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (ZRG GA) 123 (2006), S. 135, 164; MANFRED KULESSA, Ladungsungehorsam und prozessuale Säumnis in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofes, 1964, S. 44 f., nennt Beispiele, dass auch die Formstrenge dem Parteiwillen unterworfen wurde, etwa dass bei Einigkeit der Parteien auch ein formal mißlungener Beweis anerkannt wurde. Von einer Einschränkung der Vergleichsbefugnis nach Klageerhebung geht offensichtlich FRIEDRICH EBEL, Berichtigung, transactio und Vergleich, 1978, S. 18 ff. aus, obgleich die von ihm zugrunde gelegten Sachsenspiegelstellen: Landrecht I 53 § 1, II 8, III 90 § 2 (hrsg. von Karl August Eckhardt, Rechtsbücher, Bd. 1, Bibliotheca rerum historicarum, 1973) nur vom Kläger sprechen und insofern den Klägerungehorsam und nicht den einverständlichen Vergleich behandeln. Außerdem geht es ausschließlich um Strafsachen, also um Gerüft und Ungerichtsklage; zutreffend dagegen PLANCK, ebd., Bd. II, S. 319 ff., 322.



zuletzt auch im Interesse des Gerichts, ersparte sie doch die Urteilsfindung in einer der vielen unsicheren Rechtsfragen und bot die beste Gewähr, dass die Parteien die getroffene Vereinbarung auch erfüllten.

3. Wenn wir uns innerhalb dieser allgemeinen Verfahrensmaximen nun dem Problemkomplex „Parteiherrschaft“ näher zuwenden, wird das Terrain unsicherer. Der gesamte Verfahrensablauf, sozusagen die Innenansicht des Prozesses, findet sich weder in den normativen Quellen vollständig geschildert noch wird er in den Gerichtsurkunden des 13. und 14. Jahrhunderts dokumentiert. Und auch die Gerichtsprotokolle des 15. Jahrhunderts überliefern begreiflicherweise nur eine Kurzfassung des jeweiligen Prozesses. Festhalten lässt sich lediglich, dass das Verfahren von Urteil zu Urteil voranschritt, also über das jeweilige Vorbringen der Parteien unmittelbar entschieden wurde.

Den anschaulichsten Einblick in das Prozessgeschehen im Einzelnen gibt der Richtsteig Landrechts Johanns von Buch aus den Jahren um 1330, der zugleich die verschiedenen bürgerlichen Klagen des Sachsenspiegels getrennt von den strafrechtlichen und den gemischten Klagen darlegt.<sup>5</sup> Allerdings befinden wir uns damit wieder einmal im sächsischen Rechtskreis. Immerhin wird man aus der großen Zahl der Handschriften, die sämtlich noch im 14. Jahrhundert entstanden sind und in verschiedenen mundartlichen Fassungen, darunter in einer süddeutschen Fassung, überliefert sind, schließen dürfen, dass dieser Prozessleitfaden einem verbreiteten Bedürfnis entsprach und auch außerhalb des sächsischen Rechtskreises Wirkung entfaltete.<sup>6</sup> Eindrucksvoll tritt hervor, wie die Verhandlung stets im gleichen Vierertakt voranschreitet: Urteilsfrage der Partei, d.h. ihres Fürsprechers, Weitergabe der Urteilsfrage durch den Richter an die Urteiler, deren Urteilsvorschlag und das richterliche Gebot durch Verkündung des Urteils.<sup>7</sup> Die zentrale Figur des Verfahrens ist hier fraglos der Fürsprecher, der sämtliche notwendig werdenden Prozesshandlungen

---

<sup>5</sup> Vgl. die noch immer gültige Edition von CARL GUSTAV HOMEYER, *Der Richtsteig Landrechts nebst Cautela und Premis*, 1857, worin in den Kapp. 5–27 die bürgerlichen Klagen als eigener Abschnitt behandelt werden; zu den bürgerlichen, peinlichen und gemischten Klagen vgl. Homeyer, ebd., S. 439 ff.; vgl. ferner WOLFGANG SELLERT, *Borgerlike, pinlike und misschede klage* nach der Sachsenspiegelglosse des Johann v. Buch, in: Stephan Buchholz/Paul Mikat/Dieter Werkmüller (Hrsg.), *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung. Festschrift für Ekkehard Kaufmann zum 70. Geburtstag*, 1993, S. 321 ff.

<sup>6</sup> Vgl. DIETLINDE MUNZEL, Art. „Richtsteig“, HRG, 1. Aufl., Bd. 4, 1988, Sp. 1061, 1063. Zur Überlieferung im einzelnen vgl. ULRICH DIETER OPPITZ, *Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters*, Bd. 1, 1990, S. 64 f.

<sup>7</sup> Eine eindringende Darstellung des Verfahrensablaufs im traditionellen mittelalterlichen Rechtsgang gibt GÖTZ LANDWEHR, „Urteilsfragen“ und „Urteilfinden“ nach spätmittelalterlichen, insbesondere sächsischen Quellen, ZRG GA 96 (1979), S. 1 ff., der vor allem die grundlegende Andersartigkeit dieses Verfahrens durch die unmittelbare Beteiligung der Parteien an der Rechtsprechung hervorhebt (S. 20 ff.).

gen, von der Klageerhebung bis zur Bitte um das Endurteil vornimmt.<sup>8</sup> Es ist die taktisch überlegte Abfolge seiner Urteilsfragen, die Sachverhalts- wie Rechtsprobleme der jeweiligen Klage einprägsam, ja oft schon als Urteilsvorschlag formulieren, die den Gang des Verfahrens bestimmen. Bezeichnenderweise werden im Richtsteig, aber auch in Rechtsbüchern und Schöffensprüchen, jedenfalls aus dem Einflussgebiet des sächsischen Rechts, die Reden der Parteien als „ordelen“ bezeichnet.<sup>9</sup>

Ob freilich die Partei dank eines gerichtserfahrenen Fürsprechers stets in der Lage war, den ihr eingeräumten Vorrang bei der Verfahrensgestaltung so wirkungsvoll wahrzunehmen wie im Richtsteig, muss dahinstehen. Schließlich ist keinesfalls davon auszugehen, dass an Niedergerichten stets berufsmäßige Fürsprecher zur Hand waren, ganz abgesehen davon, dass es nach wie vor jeder Partei frei stand, ohne Fürsprecher vor Gericht aufzutreten.<sup>10</sup>

Im 13. Jahrhundert wurde noch der Fürsprecher nicht selten aus dem Kreis der Urteiler gewählt. Und es scheint nicht unüblich gewesen zu sein, dass dieser anschließend an der Urteilsfindung teilnahm.<sup>11</sup> Im 14. Jahrhundert ist dagegen regelmäßig der berufsmäßige Fürsprecher bezeugt, und zwar auch in Regionen außerhalb des sächsischen Rechtskreises, wie etwa im hessischen<sup>12</sup> und im bayerischen Raum<sup>13</sup>. Welches Ansehen ihm nicht nur in der sächsischen, sondern auch in der bayerischen Rechtspflege zukam, bezeugen zahlreiche Gerichtsbriefe, in denen die Fürsprecher mehrfach vom Richter zu prozessleitenden Handlungen befragt werden und zuweilen sogar die Fürsprecher der beiden Parteien zu beeideten Urteilsvorschlägen aufgefordert werden, deren einem sodann der Umstand die Folge gibt.<sup>14</sup> Verflechtungen zwischen Gerichts- und Parteiensphäre scheinen also keineswegs ungewöhnlich gewesen zu sein. Außerdem war es den Parteien auf ihre Bitte hin nicht nur gestattet, sich außerhalb der Gerichtsschranken mit Freunden und Verwandten über die weiteren Schritte zu beraten, sondern auch aus dem sitzenden Gericht Urteiler bzw. Schöffen zur Beratung hinzuzuziehen, die dann anschließend wieder an der Urteilsfindung teilnahmen.<sup>15</sup>

**8** Zum Fürsprecher allgemein vgl. ALBRECHT CORDES, Die Helfer vor Gericht in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Recueils de la société Jean Bodin pour l'histoire comparative des institutions, Bd. 55: L'assistance dans la résolution des conflits, 1998, S. 177; zur Rolle des Fürsprechers als professionellen Prozesshelfers im Richtsteig Landrechts vgl. ebd., S. 184 ff.

**9** Vgl. LANDWEHR (Anm. 7), ZRG GA 96 (1979), S. 23.

**10** Vgl. PETER OESTMANN, Art. „Fürsprecher“, HRG, 2. Aufl., Bd. 1, 2008, Sp. 1883.

**11** Vgl. CORDES (Anm. 8), S. 182. Nach FAILENSCHMID (Anm. 3), S. 114, der sich vornehmlich auf Rechtsquellen des 16. Jahrhunderts stützt, war es noch zu Beginn der Neuzeit in Württemberg eine verbreitete Sitte, den Fürsprecher aus dem Kreis der Urteiler zu bestimmen.

**12** Vgl. KREY (Anm. 2), S. 422 ff., zum Fürsprecherwesen im Rhein-Main-Gebiet.

**13** SCHLOSSER (Anm. 3), S. 159 ff.

**14** SCHLOSSER (Anm. 3), S. 185, 186. Vgl. auch LANDWEHR (Anm. 7), ZRG GA 96 (1979), S. 25.

**15** Vgl. z. B. LANDWEHR (Anm. 7), ZRG GA 96 (1979), S. 30.

Wo Berufsfürsprecher tätig waren, dürfte sich dieser Brauch zurückgebildet haben. So verbietet Anfang des 15. Jahrhunderts der *Baculus Iudicii*, der den Fürsprecher umfangreich ausweist, nunmehr den Frankfurter Schöffen, die Parteien rechtlich zu beraten.<sup>16</sup> An kleineren und Niedergerichten werden dagegen die vorherigen Zustände weiter bestanden haben. Wenngleich die Parteienherrschaft je nach Konstellation des Einzelfalls gewiss von unterschiedlichem Gewicht gewesen sein wird, so wird man doch die ausgeprägte Nähe von Gerichts- und Parteiebene wohl als einen Wesenszug des ungelehrten Verfahrens ansehen dürfen.

4. Besondere Probleme bereitet ein weiteres, dem traditionellen Verfahren stets zugeschriebenes Charakteristikum: der Prozessformalismus. Völlig in der Tradition der älteren Germanistik stehend, sah die Literatur bis in das letzte Jahrzehnt hinein das mittelalterliche Verfahren gänzlich beherrscht durch Formstrenge und Prozessgefahr.<sup>17</sup> Demzufolge wurde die Funktion des Vorsprechers nahezu ausschließlich mit dem Institut der Erholung und Wandelung verknüpft, das der Partei die Möglichkeit einräumte, einen Formfehler des Fürsprechers nachzubessern.<sup>18</sup> Stets war indessen konzediert, dass es im Spätmittelalter zu Durchbrechungen der Formstrenge gekommen sei.<sup>19</sup> So sicher das Phänomen der Formstrenge unter der Sanktion von Gerichtsbußen oder gar Prozessverlust als solches bezeugt ist, so ungewiss ist infolge der Ungunst der Quellen die konkrete Ausgestaltung, d.h. das Ausmaß der unter Formstrenge stehenden Prozesshandlungen, ganz abgesehen von den Unsicherheiten der räumlichen Verbreitung und des Entwicklungsverlaufs.<sup>20</sup> Selbst für das als besonders formstreng geltende sächsische Recht konnte überzeugend dargetan werden, dass nur einzelne Prozesshandlungen wie etwa der Eid und das Gerüfte – beide nicht zufällig dem Beweisrecht zugehörig – streng formgebunden waren.<sup>21</sup> Und nahezu frei von Formstrenge scheint der bayerische Zivilprozess des 14. und 15. Jahrhunderts zu sein, da sich in den zahlreichen Gerichtsbriefen nicht ein Fall von Erholung und

<sup>16</sup> Vgl. *Baculus iudicii*, hrsg. von Johann Gerhard Christian Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben, 1841, S. 222 ff., 226 (Art. 11). Vgl. dazu KREY (Anm. 2), S. 434 f.

<sup>17</sup> Vgl. PETER OESTMANN, Art. „Formstrenge“, HRG, 2. Aufl., Bd. 1, 2008, Sp. 1626 ff.; zu Forschungsgeschichte und Forschungsstand vgl. TIM MEYER, Gefahr vor Gericht. Formstrenge im sächsisch-magdeburgischen Recht, Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 26, 2009, S. 1 ff.

<sup>18</sup> Vgl. KREY (Anm. 2), S. 423 ff., mit einem ausführlichen Literaturüberblick zu Fürsprecheramt und Prozessgefahr. Gegenüber der älteren Literatur hebt die neuere Literatur die wichtige Funktion des Fürsprechers bei der gesamten Durchführung des Prozesses, insbesondere bei der Formulierung der Urteilsfragen, aufgrund seiner größeren Rechtserfahrung hervor; vgl. OESTMANN, Art. Fürsprecher (Anm. 10), Sp. 1885, ferner LANDWEHR (Anm. 7), ZRG GA 96 (1979), S. 31.

<sup>19</sup> Vgl. HEINRICH SIEGEL, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, 1866, S. 38, der von einer starken Bewegung gegen die Prozessgefahr im 14. Jahrhundert in den Städten ausgeht und außerdem der Rechtsprechung der Oberhöfe eine bahnbrechende Funktion zuweist.

<sup>20</sup> Vgl. den Forschungsstandsbericht bei MEYER (Anm. 17), S. 5 f.

<sup>21</sup> Vgl. MEYER (Anm. 17), S. 97 ff., 73 ff. Zur engen Beziehung zwischen Formstrenge und Beweis vgl. ebd., S. 156 ff.

Wandlung findet.<sup>22</sup> In der Tat ist der Eid das einzige durch das gesamte Mittelalter hindurch verbreitete Beispiel für die Formstrenge. Bis ins 15. Jahrhundert führte jedenfalls bei den Untergerichten<sup>23</sup> noch vielerorts ein Fehler in Formulierung oder Gestik bei der Eidesleistung zum unmittelbaren Prozessverlust, was angesichts der prozessentscheidenden Bedeutung des Eides und seiner Nähe zum Gottesurteil auch nicht als pure Formstarre abgetan werden kann.<sup>24</sup>

Ist somit die Formstrenge, vom Beweisrecht abgesehen, zumindest für das 14. Jahrhundert als Merkmal des traditionellen Verfahrens äußerst fragwürdig geworden, so heißt dies doch nicht, dass das Verfahren in freier Rede ablief. Wie schon der Richtsteig Landrechts<sup>25</sup>, aber auch etwa die Kölner Hochgerichtsordnung<sup>26</sup> und der *Baculus Iudicii*<sup>27</sup> sowie weitere Formelsammlungen aus dem 14. und 15. Jahrhundert<sup>28</sup> zeigen, bediente man sich vor Gericht einer formalisierten Sprache, insbesondere bestimmter Klagformeln, womit auch ohne Zwang wortwörtlicher Verwendung der üblichen Formeln fraglos eine beträchtliche Disziplinierung der parteilichen Auseinandersetzung verbunden war und überdies das jeweilige Parteivorbringen von allen Beteiligten klar verstanden und memoriert werden konnte. Im Übrigen dürfte der Berufsstand der Fürsprecher erheblich zur Komplexität des Formelwesens gerade im späten 14. und im 15. Jahrhundert beigetragen haben.

5. Als letztes, besonders wichtiges Charakteristikum des ungelehrten Rechtsgangs ist das sogenannte formale Beweisverfahren zu erwähnen. Fraglos kommt dem Beweisrecht in jeder Prozessgattung zentrale Bedeutung zu. Aber im formalen Beweisverfahren manifestieren sich Eigenart und Wesenskern des ungelehrten Prozesses in besonders eindringlicher Weise. Ausschlaggebend ist bereits der Grundsatz, der bis ins 15. Jahrhundert weithin beherrschend bleibt, dass nur eine Partei zum

---

<sup>22</sup> Vgl. SCHLOSSER (Anm. 3), S. 183.

<sup>23</sup> Dies legen untergerichtliche Anfragen bei den Oberhöfen nahe, wobei die Oberhöfe eine deutlich mildere Haltung bzw. Indifferenz gegenüber Formalismusproblemen erkennen lassen. Für die Oberhöfe des sächsischen Rechtskreis vgl. MEYER (Anm. 17), S. 120 ff., 136 f., und für den Oberhof Ingelheim PETER OESTMANN, Erholung und Wandel am Ingelheimer Oberhof, in: Reiner Schulze (Hrsg.), *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit*, Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Bd. 51, 2006, S. 29 ff.

<sup>24</sup> Vgl. auch SCHLOSSER (Anm. 3), S. 353.

<sup>25</sup> Vgl. oben S. 103 f.

<sup>26</sup> Vgl. FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS, *Sprachformeln und Fachsprache. Zur kommunikativen Funktion verschiedener Sprachmodi im vormodernen Gerichtswesen*, in: Reiner Schulze, *Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit* (Hrsg.), *Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Bd. 51, 2006, S. 57 ff.

<sup>27</sup> Vgl. *Baculus iudicii*, hrsg. von Johann Gerhard Christian Thomas, *Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht in Bezug auf denselben*, 1841, S. 222 ff.

<sup>28</sup> Vgl. z. B. RICHARD SCHRÖDER/EBERHARD FRHR. VON KÜNSSBERG, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 7. Aufl. 1932, § 60.

Beweis zugelassen wird.<sup>29</sup> Insofern kommt dem Beweisurteil darüber, welche der beiden Parteien näher zum Beweis ist, nahezu schon streitentscheidende Bedeutung zu. Die von altersher überkommene Grundkonstellation, dass der Beweisvorrang dem Beklagten als der angegriffenen Seite eingeräumt wird und sich dieser durch seinen Reinigungseid von der Klage lösen kann, ist selbst im 14. Jahrhundert noch erkennbar:<sup>30</sup> Und dies, obgleich in Zivilsachen schon frühzeitig rationale Beweismittel Anwendung finden – selbst der Sachsenspiegel lässt außer dem Gerichtszeugnis und dem Nachbarszeugnis bei Grundstücksstreitigkeiten in einigen, eng begrenzten Fällen den klägerischen Zeugenbeweis zu<sup>31</sup> – und etwa die normativen Quellen ein buntes Variantenspektrum in fortdauernder Bewegung zeigen,<sup>32</sup> mit erheblichen zeitlichen Verschiebungen, je nach Region sowie städtischem oder ländlichem Umfeld. Die Tendenz geht dahin, der Partei mit dem besseren Beweisangebot per Urteil den Beweisvorrang einzuräumen, und im 14. Jahrhundert sind es die Geschäftszeugen, später auch Urkunden, die den Beweisvorrang sichern.

Zu Recht ist immer wieder hervorgehoben worden, dass außer der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Rechtsgangs die Formalisierung des gesamten Verfahrens und das formale Beweisverfahren die Bewegungsfreiheit und den Ermessensspielraum des Gerichts äußerst eingeschränkt haben.<sup>33</sup> Der absolute Vorrang des ordnungsgemäßen Prozedierens, einhergehend mit dem Verzicht auf die richterliche Ermittlung der materiellen Wahrheit, machten das Verfahren für Parteien wie Öffentlichkeit mit eigenen Augen und Ohren erfahrbar, nachvollziehbar und unterwarfen es ihrer Kontrolle.

---

**29** In Frankfurt am Main wurde beispielsweise bis ins 15. Jahrhundert hinein nur eine Partei zum Beweis zugelassen, vgl. SCHARTL (Anm. 4), S. 159.

**30** Vgl. z. B. SCHLOSSER (Anm. 3), S. 300, 342, 379; SCHARTL (Anm. 4), S. 151. Zum sächsischen Beweisrecht vgl. GERHARD BUCHDA, Der Beweis im mittelalterlichen sächsischen Recht, *Recueils de la Société Jean Bodin*, Bd. 17, 1965, S. 519 ff., 523; HELMUT FELLINGER, Das formelle und materielle Beweisrecht des Stadtgerichts Butzbach im Zivilprozess des 15. Jahrhunderts, *Gerichtsbücherstudien*, Bd. 2, 1975, S. 26 ff.

**31** Vgl. KARIN NEHLSSEN-VON STRYK, Die Krise des „irrationalen“ Beweises im Hoch- und Spätmittelalter und ihre gesellschaftlichen Implikationen, in: dies., *Rechtsnorm und Rechtspraxis in Mittelalter und früher Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Albrecht Cordes/Bernd Kannowski (Hrsg.), 2012, S. 209, 229 f. Zur späteren Herausbildung der Klage mit Zeugen im sächsischen Recht vgl. BUCHDA (Anm. 30), Sp. 526.

**32** Vgl. NEHLSSEN-VON STRYK (Anm. 31), S. 222 ff.; ferner DEUTSCH (Anm. 3), Sp. 561; ausführlich behandelt SCHLOSSER (Anm. 3), S. 338 ff., das in Bayern praktizierte, verhältnismäßig fortschrittliche Beweisrecht des 14. und 15. Jahrhunderts; vgl. ferner UDO KORNBLOM, Das Beweisrecht des Ingelheimer Oberhofes und seiner malpflichtigen Schöffenstühle im Spätmittelalter, 1960.

**33** Vgl. MEYER (Anm. 17), S. 161 ff. mit weiteren Literaturnachweisen.

## II Der römisch-kanonische Zivilprozess

Das römisch-kanonische Zivilverfahren etablierte sich bekanntlich im Laufe des 13. Jahrhunderts innerhalb der kirchlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Lande. Dank der weiten personellen und sachlichen Kompetenzen der geistlichen Gerichte nahm dieses Verfahren sehr bald auch in der Gerichtserfahrung der Laienwelt einen bedeutenden Platz ein.<sup>34</sup> Zugleich tritt uns ein Prozesstypus gegenüber, wie er gegensätzlicher zum traditionellen Verfahren nicht sein könnte. Hier ist vor allem die moderne Figur des rechtsgelehrten Einzelrichters zu nennen, der in fester Abfolge das Verfahren von Klaglibell und Ladung über die Litiskontestation, Kalumnieneid, die in Positionen gegliederten Sachverhaltsdarstellungen der Parteien, Beweiserhebung und Plädoyers der Advokaten zur *conclusio in causa* führt und allein das Endurteil fällt.<sup>35</sup>

Weitere bekannte Charakteristika sind die Schriftlichkeit und – eng hiermit verbunden – die Nichtöffentlichkeit des Verfahrens, vor allem aber das grundlegend neue Beweisverfahren mit ausschließlich rationalen Beweismitteln, das ausdrücklich zur Ermittlung der materiellen Wahrheit, der *cognitio veritatis*, einzusetzen ist. Zugleich wird nun die Beweisführung, wie uns dies heute vertraut ist, zur Beweislast.

So unstreitig die soeben genannten Grundzüge des römisch-kanonischen Zivilprozesses sind, die ihn völlig zu Recht als Vorgänger des modernen Zivilprozesses kennzeichnen, so erscheint es doch auch sinnvoll, diesen Prozess einmal aus der üblichen Evolutionsperspektive zu lösen und ihn als mittelalterliches Verfahren zu thematisieren.

1. Bekanntermaßen ist der römisch-kanonische Zivilprozess ein Produkt der mittelalterlichen Juristen, insbesondere der Kanonisten, des 12. und 13. Jahrhunderts, die auf der Basis des justinianischen Prozesses, wie er in den verstreuten Textstellen des *Corpus Iuris* dokumentiert ist, sowie auf der Basis päpstlicher Dekretalen ein in sich geschlossenes Prozessrecht geschaffen haben.<sup>36</sup> Ja, sie haben eine Prozessrechts-

<sup>34</sup> Vgl. WINFRIED TRUSEN, Anfänge des gelehrten Rechts in Deutschland, 1962, S. 34 ff.

<sup>35</sup> Vgl. KARIN NEHLSSEN-VON STRYK, Art. „Gerichtsverfahren“, HRG, 2. Aufl., Bd. 2, 2009, Sp. 181. Eine sehr anschauliche Darstellung des Prozessverlaufs gibt JAMES A. BRUNDAGE, Medieval canon law, 1995, S. 129 ff.

<sup>36</sup> Vgl. MAX KASER/KARL HACKL, Das römische Zivilprozessrecht, 2. Aufl., 1996, S. 524: „In seiner justinianischen Gestalt hat der spätrömische Zivilprozeß dann auf die mittelalterlichen Entwicklungen und besonders auf das kanonische Prozeßrecht eingewirkt“. Zum gegenüber dem Anteil Justinians bescheideneren Beitrag der päpstlichen Dekretalen vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, Päpstliche Dekretalen und römisch-kanonischer Zivilprozeß, in: Walter Wilhelm (Hrsg.), Studien zur Europäischen Rechtsgeschichte, 1972, S. 53, 59. Zu Observanzen, die aus dem italienischen Territorialprozess in den römisch-kanonischen Prozess eingeflossen sind, vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, Kanonisches Recht und modernes Gerichtsverfahren aus der Distanz eines ausgehenden Jahrtausends, in: Karl Hermann Kästner/Knut Wolfgang Nörr/Klaus Schlaich (Hrsg.), Festschrift für Martin Heckel zum 70. Geburtstag, 1999, S. 197, 201 f.

wissenschaft überhaupt erst begründet.<sup>37</sup> Und das gelehrte Prozessrecht weist denn auch mit seiner reichen Kasuistik, seinen aus scharfsinniger Distinktion entstandenen, immer detaillierter untergliederten Lehrgebäuden die typischen Merkmale mittelalterlicher, scholastisch geschulter Jurisprudenz auf.

Indessen sollen hier nicht die Aspekte gelehrter Methodik im Zentrum stehen, sondern vielmehr die Frage, ob der römisch-kanonische ordentliche Zivilprozess inhaltliche Charakteristika aufweist, die sich als Angleichung an die mittelalterlichen Verhältnisse deuten lassen.

Vorweg sei erwähnt, dass die dem Mediävisten selbstverständliche Differenzierung nach der jeweiligen Quellengattung für den römisch-kanonischen Zivilprozess – hier vor allem nach der gelehrten Prozessdoktrin einerseits und der urkundlich dokumentierten Praxis andererseits – keine nennenswerten Diskrepanzen auszumachen vermag. Die beiden Ebenen sind aufs engste verzahnt.<sup>38</sup> Zum einen hat die päpstliche Zentralgewalt es vermocht, die Grundfesten des römisch-kanonischen Zivilprozesses innerhalb weniger Jahrzehnte europaweit zu etablieren, zum anderen war die mittelalterliche Prozessualistik ausgeprägt praxisorientiert, wie die klassische Literaturgattung der *ordines iudicarii* anschaulich belegt. Sie beließ dezidiert Raum für unterschiedliche, den örtlichen Gegebenheiten angepasste Gerichtsbräuche,<sup>39</sup> die sie gleichwohl in ihrem prozessualen System verortete. So wird Durantis nicht müde, zu jeder prozessualen Station abweichende Gerichtsgewohnheiten zu nennen, ganz abgesehen von den zahlreichen Ausnahmen vom üblichen Verfahrensablauf. Bereits zum Erfordernis der Einreichung eines Klaglibells zählt Durantis nicht weniger als 50 Ausnahmen auf.<sup>40</sup>

---

**37** Vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, Zur Stellung des Richters im gelehrten Prozeß der Frühzeit. *Iudex secundum allegata non secundum conscientiam iudicat*, Münchener Universitätschriften, Bd. 2, 1967, S. 4, 85.

**38** Vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, Arbeitsmethodische Fragen einer Forschung zum mittelalterlichen Zivilprozess, in: Stephan Kuttner/J. Joseph Ryans (Hrsg.), *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, 1965, S. 347, 351; DERS., Reihenfolgeprinzip, Terminsequenz und „Schriftlichkeit“, *Zeitschrift für Zivilprozeß* 85 (1972), S. 160, 164. Die weitgehende Übereinstimmung von Doktrin und Gerichtspraxis in den deutschen Landen belegt eindrucksvoll HANS JÖRG BUDISCHIN, *Der gelehrte Zivilprozeß in der Praxis geistlicher Gerichte des 13. und 14. Jahrhunderts im deutschen Raum*, Bonner rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 103, 1974, *passim*, der jedem Verfahrensabschnitt eine knappe Darlegung der kanonistischen Lehre voranstellt und sodann auf urkundlicher Basis die entsprechende Gerichtspraxis behandelt.

**39** Vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, *Romanisch-kanonisches Prozessrecht. Erkenntnisverfahren erster Instanz in civilibus*, 2012, S. 3, der die „Rücksichtnahme auf den *stilus curiae*“ sogar als „grundlegenden Charakterzug des romanisch-kanonischen Prozessrechts“ bezeichnet.

**40** Vgl. WILHELM DURANTIS, *Speculum iudiciale*, Aalen 1975, Neudruck der Ausgabe Basel 1574, Tom. II, lib. IV, partic. I (*De libellorum conceptione*), § 9 (*Nunc dicendum est*); vgl. auch KNUT WOLFGANG NÖRR, Prozeßzweck und Prozeßtypus. Der kirchliche Prozeß des Mittelalters im Spannungsfeld zwischen objektiver Ordnung und subjektiven Interessen, *ZRG GA* 78 (1992), S. 183, 194.

2. Auch was die vielzitierte Schriftlichkeit des Verfahrens betrifft, ist klarzustellen, dass lediglich die Protokollierung des Gerichtsablaufs, insbesondere der Zeugenaussagen zwingend vorgeschrieben war.<sup>41</sup> Das Verfahren selbst fand jedenfalls nach dem urkundlichen Befund der deutschen Lande weithin mündlich unter persönlicher Anwesenheit der Parteien statt.<sup>42</sup> Gerade das Institut der Richterdelegation, von der auch die Bischöfe innerhalb ihrer Diözesen reichlichen Gebrauch machten, ermöglichte es, die Gerichtsverhandlung quasi vor Ort abzuhalten.<sup>43</sup> Überhaupt soll sich, wie der große Kenner des römisch-kanonischen Prozesses Knut Wolfgang Nörr mit Nachdruck festgestellt hat, der strenge Schriftlichkeitsgrundsatz: „Quod non est in actis, non est in mundo“ erst in der frühen Neuzeit durchgesetzt haben.<sup>44</sup>

Auch war die Öffentlichkeit, wie diversen Offizialatsstatuten zu entnehmen ist, durchaus nicht stets und grundsätzlich ausgeschlossen. In Würzburg etwa fand noch im 15. Jahrhundert die Sitzung des Offizialatsgerichts öffentlich statt.<sup>45</sup>

3. Ein zentrales Novum der päpstlichen Justizreform, das in besonderem Kontrast zur tradierten mittelalterlichen Vorstellung von Gericht und Verfahren stand, vermochte sich bezeichnenderweise nicht ohne weiteres durchzusetzen, sondern löste in den deutschen Landen eine schwierige Umgewöhnungsphase innerhalb der geistlichen Gerichtsbarkeit aus:<sup>46</sup> die zwingende Einführung des alleinurteilenden Einzelrichters.

Aufschlussreich ist die bekannte Passauer Affäre. Innozenz III. mahnt, nicht ohne seine höchste Verwunderung zum Ausdruck zu bringen, im Jahr 1190 den Bischof von Passau ab, in geistlichen Sachen weiterhin von den Anwesenden das Urteil zu

---

**41** Eingeführt wurde der Protokollzwang durch Innozenz III. im Rahmen des IV. Laterankonzils v. J. 1215. Vgl. THOMAS WETZSTEIN, Heilige vor Gericht. Das Kanonisationsverfahren im europäischen Spätmittelalter, Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 28, 2004, S. 38 f., und NÖRR (Anm. 38), Zeitschrift für Zivilprozeß 85 (1972), S. 168 f.

**42** Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), *passim*; KARIN NEHLSSEN-VON STRYK, Der römisch-kanonische Zivilprozeß in der gesellschaftlichen Realität des 13. Jahrhunderts, in: dies., Rechtsnorm und Rechtspraxis in Mittelalter und früher Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze, Albrecht Cordes/Bernd Kannowski (Hrsg.), 2012, S. 89, 97; auch die Offizialatsstatuten weisen die mündliche Verhandlung als üblich aus, vgl. ACHIM STEINS, Der ordentliche Zivilprozeß nach den Offizialatsstatuten, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung (ZRG KA) 90 (1973), S. 191, 223 ff.

**43** Zahlreiche Beispiele der Richterdelegation in der Diözese Konstanz behandelt IRMGARD CHRISTA BECKER, Geistliche Parteien und die Rechtsprechung im Bistum Konstanz (1111–1274), Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, Bd. 22, 1998, S. 23 ff. und *passim*. Auch dokumentiert sie, ebd., S. 48 ff., am Beispiel der Diözese Konstanz eindrucksvoll, welche große Bedeutung der delegierten Gerichtsbarkeit der Päpste im 12. und 13. Jahrhundert für die Verbreitung des kanonischen Rechts in Europa zukam.

**44** Vgl. NÖRR (Anm. 38), Zeitschrift für Zivilprozeß 85 (1972), S. 168 ff. Inzwischen wird die Zeitachse zwischen Einführung des Protokollzwangs und der vollen Schriftlichkeit des Verfahrens auch von der Lehrbuchliteratur beachtet. Vgl. z. B. PETER OESTMANN, Wege zur Rechtsgeschichte. Gerichtsbarkeit und Verfahren, 2015, S. 118.

**45** Vgl. STEINS (Anm. 42), S. 223.

**46** Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38) S. 7 ff.; BECKER (Anm. 43), S. 74 ff., 91.



erfragen. Ein solches Urteil habe fortan nach der kanonischen Lehre keine Gültigkeit mehr. Gut 10 Jahre später erfragt der Bischof von Passau von einem Magister des kanonischen Rechts ein Beweisurteil, dem alle Kleriker des Konvents zustimmen. Das Endurteil fällt er sodann in einem späteren Termin allein.<sup>47</sup>

In der Tat ging die kanonistische Doktrin – und ebenso die Praxis – mit Selbstverständlichkeit davon aus, dass der Richter des Beistandes juristischer Berater bedurfte. So hatte der Richter nach Möglichkeit rechtsgelehrte *assessore*s an seine Seite zu holen<sup>48</sup> – stets ist von einer unbestimmten Mehrzahl die Rede –, sei es dass sie den Prozess insgesamt oder abschnittsweise mitverfolgten oder auch erst bei der Urteilsfindung mitwirkten. Nicht selten wurden sie unter den bei Gericht zugelassenen Advokaten ausgewählt.<sup>49</sup> Stets aber war der Richter gehalten, die Parteien in die Auswahl einzubinden und sich ihres Einverständnisses zu versichern.<sup>50</sup> Es war aber auch keineswegs ungewöhnlich, dass die Parteien selbst die von ihnen gewünschten Assessoren benannten.<sup>51</sup>

In gleicher Weise waren die Parteien in die sogenannte *requisitio consilii* einbezogen, d. h. die Hinzuziehung eines oder mehrerer außenstehender Rechtsgelehrter zur Urteilsberatung.<sup>52</sup> Nach der kanonistischen Doktrin hatte sie jedenfalls dann stattzufinden, wenn keine Assessoren zur Verfügung standen oder trotz gemeinsamer Beratung erhebliche Zweifel über die Rechtslage verblieben. Offenbar hat sie sich aber auch darüber hinaus großer Beliebtheit erfreut. Sie ist in den Urkunden fast regelmäßig bezeugt.<sup>53</sup>

Lehre wie Praxis trugen also Sorge, den alleinurteilenden Richter in der ein oder anderen Weise in ein Beratungsgremium einzubinden, auf dessen personelle Besetzung den Parteien maßgebender Einfluss zugestanden wurde. Wenngleich juristisch grundlegend verschieden ausgestaltet, ist im Ergebnis doch eine gewisse Nähe zum tradierten Gerichts- und Verfahrensverständnis nicht zu übersehen.

47 Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 4 ff.; OTHMAR HAGENEDER, Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich, Forschungen zur Geschichte Oberösterreichs, Bd. 10, 1967, S. 14 ff.

48 Vgl. TANCRED, *Ordo iudiciarius*, in: Friedrich Bergmann (Hrsg.), *Pillii, Tancredi, Gratiae libri de iudiciorum ordine*, 1842, Neudruck 1965, S. 89 ff., 108, pars 1, tit. 4, § 1; DURANTIS (Anm. 40), Tom. I, partic. I (*De assessore*). Für die deutschen Offizialate vgl. STEINS (Anm. 42), S. 260 f.

49 Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 19.

50 Ebd.

51 Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 237. HAGENEDER (Anm. 47), S. 110, 119 behandelt einige Urkunden, in denen die Parteien an der Auswahl der Assessoren beteiligt wurden. Dass nicht selten auch bei der Ernennung der delegierten Richter die Zustimmung der Parteien eingeholt wurde, bezeugen die bei HAGENEDER, ebd., S. 98, und bei BECKER (Anm. 43), S. 23, genannten urkundlichen Beispiele. Auch der *auditor*, den der Richter mit der Leitung eines bestimmten Prozessstadiums beauftragen konnte, sollte nur mit Zustimmung der Parteien benannt werden, vgl. NÖRR (Anm. 39) S. 18.

52 Eine Typologie der *consilia* mit und ohne Bindungswirkung für den Richter entwirft NÖRR (Anm. 39), S. 182 ff.

53 Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 236 ff., NEHLSSEN-VON STRYK (Anm. 42), S. 97.

4. Was die Verfahrensmaximen des römisch-kanonischen Zivilprozesses *ordine iuris servato* betrifft, so wird übereinstimmend zu Recht die volle Herrschaft von Dispositions- und Verhandlungsmaxime hervorgehoben.<sup>54</sup> Sie war das Ergebnis langer und intensiver Bemühungen in der mittelalterlichen Jurisprudenz, wobei es im wesentlichen um die präzise Begrenzung der richterlichen Befugnisse ging. Knut Wolfgang Nörr vermerkt sogar, dass das Spannungsverhältnis zwischen Richter und Parteien in keiner Epoche so zentral im Blick gestanden habe wie im mittelalterlichen gelehrten Prozess.<sup>55</sup> Und die außergewöhnlich umfangreiche Doktrin vom *officium iudicis* sowie die Ausformung jahrhundertlang fortwirkender Verfahrensparömien bestätigen dies. Erwähnt sei nur die Parömie: „iudex secundum allegata, non secundum conscientiam iudicat“, wonach allein auf der Basis der von den Parteien eingeführten und bewiesenen Tatsachen geurteilt werden darf. Dementsprechend sorgsam wurde das – gleichwohl für wichtig erachtete<sup>56</sup> – Fragerecht des Richters, was die Ergänzung von vorgetragenen Fakten betraf, begrenzt.

Ansonsten führte, freilich unter voller Geltung der Dispositionsmaxime und somit grundsätzlich an entsprechende Anträge der Parteien gebunden, durchaus der Richter den Prozess durch Anberaumung von Terminen und Fristen, wie er auch für die Einhaltung der Verfahrensnormen zu sorgen und damit die Zulässigkeit von Prozesshandlungen der Parteien zu überwachen hatte.<sup>57</sup> Angesichts der durchaus beachtlichen Prozessführungsbefugnisse des Richters ist es erstaunlich, welches Ausmaß an Nachgiebigkeit der jeweils sich verteidigenden Partei zuteil wurde, insbesondere immer wieder neue Termine selbst nach Anberaumung peremptorischer Termine gewährt wurden. Die zahllosen Einredemöglichkeiten in jedem Prozessstadium, besonders aber die dilatorischen Einreden vor der Litiskontestation, finden sich nicht nur bei Durantis aufgelistet,<sup>58</sup> sondern sind auch Gegenstand einer umfangreichen Literaturgattung an die Adresse der Advokaten, der Exzeptionenliteratur, geworden.<sup>59</sup> Diese auffallende Indulgenz des ordentlichen Zivilprozesses gegenüber der sich verteidigenden Partei wird von der mittelalterlichen Prozessualistik mit der hohen Pri-

<sup>54</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 37), S. 82 f.; DERS. (Anm. 39) S. 188 ff.; für die deutschen Offizialate vgl. STEINS (Anm. 42), S. 217 ff.

<sup>55</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 37), S. 7, 11.

<sup>56</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 37), S. 169.

<sup>57</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 41, 222 f. Für die Gerichtspraxis in den deutschen Landen hebt BUDISCHIN (Anm. 38), S. 300 f., ebenfalls die Herrschaft des Verhandlungsgrundsatzes hervor, betont aber auch den Umfang der richterlichen Prozessführungsbefugnisse.

<sup>58</sup> Vgl. DURANTIS (Anm. 40), Tom. I, lib. II, partic. I (*De exceptionibus et replicationibus*) § 2 (*Nunc videndum restat*). Dieser zählt 33 dilatorische Einreden auf und benötigt für die Einreden gegen Zeugen gar 96 Nummern (ebd., lib. I, Partic. IV „*De teste*“). Vgl. auch WILHELM ENDEMANN, *Civilprozessverfahren nach der kanonistischen Lehre*, Zeitschrift für deutschen Civilprozess 15 (1891), S. 177, 258. Zu den Einreden gegen Zeugen in der deutschen Gerichtspraxis vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 206 ff.

<sup>59</sup> Vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, *Die Literatur zum gemeinen Zivilprozess*, in: Helmut Coing (Hrsg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. I: Mittelalter, 1973, S. 383, 385, 393.

orität des rechtlichen Gehörs begründet<sup>60</sup> – ein Grundsatz, der gern mit dem Wort veranschaulicht wurde: „Si diabolus esset in iudicio ut reus, non esset defensio sibi deneganda, cum sit iuris et aequitatis naturalis.“<sup>61</sup>

Eine weitgehende richterliche Disponibilität gegenüber jedweden Parteibeghären ist auch für die Praxis bezeugt.<sup>62</sup> Wie der Urkundenbefund der deutschen Lande nahe legt, hat hierbei vor allem das den Parteien eingeräumte und genutzte Recht, gegen jedes Zwischenurteil, etwa gegen jede Verweigerung einer vorgebrachten *Exceptio*, Appellation einlegen zu können, die richterliche Indulgenz nachhaltig gefördert.<sup>63</sup>

Wir haben es also mit einer außerordentlich ausgeprägten Parteiherrschaft zu tun, die um so stärker ins Auge fällt, als der römisch-kanonische Prozess, ausgestattet mit den Prozessführungsbefugnissen eines gelehrten Richters, grundsätzlich zur Disziplinierung der Parteien geeignet erschien. Dies hat er in den im 14. Jahrhundert aufkommenden summarischen Verfahren für bestimmte Materien wie Wahl-, Ehe- und Benefizialprozesse auch unter Beweis gestellt.<sup>64</sup>

5. Als weiteren Punkt möchte ich das Beweisrecht des römisch-kanonischen Zivilprozesses behandeln. Ausgangsbasis war auch hier der justinianische Zivilprozess. Im Gegensatz zu Justinians Vorliebe für den Urkundenbeweis haben die mittelalterlichen Juristen den Zeugenbeweis als herausragendes Beweismittel bewertet und in das Zentrum ihrer Betrachtungen gestellt, wie die Fülle von Spezialtraktaten und die zahllosen Dekretalen zum Zeugenbeweis eindrucksvoll belegen.<sup>65</sup> Aufgegriffen haben sie dagegen die wenigen Regeln zu Qualität und Zahl von Zeugen, insbeson-

<sup>60</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 224. Auffallend ausgedehnt waren auch die Möglichkeiten zur Ablehnung des Richters, vgl. NÖRR (Anm. 38), Zeitschrift für Zivilprozeß 85 (1972), S. 160.

<sup>61</sup> Das Zitat findet sich im *Processus Iudicii* des JOHANNES URBACH, hrsg. von Theodor Muther, 1873, c. V, aus dem 15. Jahrhundert. Vgl. auch NÖRR (Anm. 39), S. 224, Anm. 8. Auch noch ANDREAS GAILL, *De pace publica, et eius violatoribus, atque proscriptis sive bannitis Imperii*, in: DERS., *Practicarum observationum...libri duo*, 1608 (erste Auflage 1578), Lib. II, c.12, Rdnr. 16, hat diesen Grundsatz zitiert: „Deinde, quod defensio sit iuris naturalis, quae nemini, ne Diabolo quidam, deneganda est“, unter Berufung auf die berühmte Dekretale „Pastoralis“ von Clemens V., Clem. lib. II, tit. 11 (*De sententia et re iudicata*), c. 2, in: Emil Friedberg (Hrsg.), *Corpus Iuris Canonici*, Tom. II, 1879, Nachdruck 1959, Sp. 1151 ff.

<sup>62</sup> Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 121 ff.

<sup>63</sup> Vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 123 ff., 278 ff., 283, 303, ferner BECKER (Anm. 43), S. 48 ff.; zur rechtlichen Ausgestaltung der Appellation an den Papst – die Appellation war grundsätzlich gegen jedes *gravamen* zugelassen – vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 194 ff.

<sup>64</sup> Vgl. KNUT WOLFGANG NÖRR, Von der Textrationalität zur Zweckerationalität. Das Beispiel des summarischen Prozesses, ZRG KA 81 (1995), S. 1, 12 ff.

<sup>65</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 130 f. Die Dekretalen Gregors IX. (vgl. die Edition von Friedberg, Anm. 61) weisen in lib.II, tit. 20 (*de testibus et attestationibus*) und tit. 21 (*de testibus cogendis vel non*) über 60 Kapitel allein zu den Zeugen auf. Nach STEINS (Anm. 42), S. 260, wird in den Offizialatsstatuten der deutschen Lande nahezu nur die Zeugenaussage als Beweismittel genannt. Auch die Gerichtsurkunden der deutschen Lande belegen den Zeugenbeweis als weitaus wichtigstes Beweismittel, vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 189 ff.

dere die Codexstelle „*unus testis nullus testis*“<sup>66</sup> und in unendlicher Kasuistik zur sogenannten legalen Beweistheorie weiterentwickelt, deren Hauptmerkmal in der oft zitierten Arithmetisierung des Beweises besteht.<sup>67</sup> Ich beschränke mich hier auf die Grundkonstellation: Die *plena probatio* wurde durch die übereinstimmenden Aussagen zweier Zeugen über Fakten, die sie selbst wahrgenommen hatten, erbracht. Die Führung dieses Beweises dürfte zwar in zivilrechtlichen Angelegenheiten angesichts der Üblichkeit von Geschäftszeugen nicht so aussichtslos gewesen sein wie in strafrechtlichen. Dennoch war auch hier die neu erfundene Figur der *semiplena probatio* von erheblicher Bedeutung. Lag nur die Aussage eines Zeugen vor, so durfte diese durch ein weiteres Beweismittel, etwa eine Präsumpion oder den Parteieid, zum vollen Beweis addiert werden.<sup>68</sup> Alle diese Modalitäten griffen freilich nur ein, wenn die Beweisführung streitig verlief. Waren die Parteien mit einem Zeugen einverstanden, so erbrachte seine Aussage vollen Beweis.<sup>69</sup> Ganze Kataloge wurden ferner über die Glaubwürdigkeitsmerkmale von Zeugen errichtet – zu Stand, Lebensverhältnissen, Leumund, Alter, Verhältnis zu den Prozessparteien.<sup>70</sup>

Vor besondere arithmetische Probleme stellt die Prozesssituation, dass sich die Beweise der beiden Parteien gegenüberstanden. Wie war zu verfahren, wenn die eine Partei vollen, die andere halben Beweis geführt hatte? War der halbe Beweis nun unerheblich oder führt er zur Halbierung des vollen Beweises? Eingehend diskutiert wurde sodann die Frage, ob die größere Zahl oder die größere Qualität der sich gegenüberstehenden Zeugen den Ausschlag geben sollte,<sup>71</sup> wobei sich die Auffassung zugunsten der Qualität durchsetzte. Bei gleicher Qualität gab dann die größere Zahl den Ausschlag.<sup>72</sup>

Hierzu ein anschauliches Beispiel aus dem Württembergischen Urkundenbuch: Im Jahr 1296 hatte der Dekan von Esslingen einen Streit der Pfarrer von Echterdingen und von Bernhausen um einen Zehnten zu entscheiden.<sup>73</sup> Beide Parteien hatten ver-

<sup>66</sup> Es handelt sich um die Konstitution Konstantins v. J. 334 (C. 4,20,9). Die Regel ist bereits im 5. Buch Mose 19,15 bezeugt, vgl. CLAUDIETER SCHOTT, Ein Zeuge kein Zeuge – Zu Entstehung und Inhalt eines Rechtsspruchworts, in: Louis Carlen/Friedrich Ebel (Hrsg.), Festschrift für Ferdinand Elsener zum 65. Geburtstag, 1977, S. 222, 226. Einzelne urkundliche Beispiele für die Regel, dass ein einzelner Zeuge keinen Beweis erbrachte, finden sich bei BUDISCHIN (Anm. 38), S. 228 ff.

<sup>67</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 153.

<sup>68</sup> Ebd., S. 190. Insofern kam der Aussage eines Zeugen in der Praxis eine weit höhere Bedeutung zu, als die Parömie „*testis unus testis nullus*“ vermuten läßt, vgl. WETZSTEIN (Anm. 41), S. 68.

<sup>69</sup> Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 153.

<sup>70</sup> Ebd., S. 151 f.

<sup>71</sup> Ebd., S. 152.

<sup>72</sup> Die Tatsache, dass die Zahl der Zeugen für die Erbringung des Beweises ausschlaggebend sein konnte, führte dazu, dass sich die Parteien bemühten, möglichst viele Zeugen vorzuführen. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 232 f., führt Beispiele an, dass von den Parteien sogar 25, 31 oder sogar 47 Zeugen vorgeführt und von den Richtern verhört wurden.

<sup>73</sup> Vgl. Württembergisches Urkundenbuch, Bd. X, 1909, Nr. 4839, ferner NEHLSSEN-VON STRYK (Anm. 42), S. 96 Anm. 28, und BUDISCHIN (Anm. 38), S. 230 f.

trauenswürdige Zeugen aufgeboden, der Pfarrer von Echterdingen jedoch doppelt so viele wie sein Gegner. Der Dekan brachte es offenbar nicht über sich, die gegnerische Beweisführung völlig außer Betracht zu lassen. Er sprach – gemäß dem Verhältnis der Zeugenzahlen – dem Pfarrer von Echterdingen zwei Drittel und seinem Gegner ein Drittel des Zehnten zu: ein extrem beweisformalistisches Urteil, das aber dem Rechtsempfinden der Parteien, ihre Ansprüche entsprechend dem vor Augen stehenden Beweisergebnis bewertet zu sehen, durchaus entsprochen haben dürfte.

Unzweifelhaft haben die vielfachen Versuche der mittelalterlichen Prozessualistik, den Vorgang der Beweismwürdigung rational zu durchleuchten und Regeln zu formulieren, zu einer Formalisierung des Beweisverfahrens geführt, das zugleich den Anwälten der jeweiligen Gegenpartei breiteste Angriffsflächen bot. Und in der Tat bezeugen Doktrin wie Praxis eine Fülle von Exzeptionen gegen Person und Aussage der Zeugen.<sup>74</sup> Unter dem Aspekt der Prozessökonomie mag dies negativ zu bewerten sein. Feststeht indessen, dass die richterliche Beweismwürdigung massiver parteilicher Kontrolle unterworfen war.

6. Abschließend soll noch kurz auf die hohe Bedeutung von Schiedswesen und Vergleich innerhalb der kirchlichen Gerichtsbarkeit eingegangen werden. Ich spreche hier nicht vom Schiedswesen als solchem, an dessen Entwicklung die Kirche ohnedies maßgeblich beteiligt war, sondern von der Beendigung eines Zivilprozesses durch Schiedsurteil oder Vergleich. Der geistliche Richter war in jedem Verfahrensstadium gehalten, die Parteien zur gütlichen Einigung zu bewegen.<sup>75</sup> Und wiederum befinden sich mittelalterliche Prozessrechtswissenschaft und Praxis im Einklang. Nach dem urkundlichen Befund überwiegen die gütlichen Formen gerichtlicher wie außergerichtlicher Streitbeilegung bei weitem.<sup>76</sup> Zahlreiche Zivilprozesse wurden in Schiedsverfahren übergeleitet, zumal die Parteien auch auf den Richter als Schiedsrichter kompromittieren konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die stets genannten Charakteristika des römisch-kanonischen Zivilprozesses, die ihn schon äußerlich in schroffen Gegensatz zum einheimischen Verfahren stellen, wie insbesondere die Schriftlichkeit, aber auch die Nichtöffentlichkeit, jedenfalls für das 13. und 14. Jahrhundert erheblich zu relativieren sind. Die der mittelalterlichen Gerichts- und Verfahrenstradition weithin fremde Institution des allein urteilenden Einzelrichters wird zwar durchgesetzt. Zugleich ist aber eine Mehrzahl rechtsgelehrter Berater bzw. Gutachter in die Urteilsfindung eingebunden, an deren Auswahl zudem die Parteien beteiligt werden. Auch hier liegt durchaus eine gewisse Nähe zum traditionellen Gerichts- und Verfahrensverständnis vor.

---

74 Vgl. NÖRR (Anm. 39), S. 147, 149.

75 Vgl. z. B. HAGENEDER (Anm. 47), S. 62 ff.

76 Vgl. BECKER (Anm. 43), S. 14, 107 ff.; NEHLSSEN-VON STRYK (Anm. 42), S. 93 ff.

Eine weitere Parallele zum traditionellen Verfahrensverständnis stellt die außerordentlich ausgeprägte Parteienherrschaft im römisch-kanonischen Zivilprozess dar, die über unsere heutige Ausformung der Verhandlungsmaxime deutlich hinausgeht.

Manifest sind ferner die Parallelen im Beweisrecht, trotz der tiefen Kluft, die das formale Beweisverfahren des traditionellen ungelehrten Verfahrens vom gelehrten Prozess trennt. Eindeutig hatte auch die rationale Formalisierung des Beweises im römisch-kanonischen Zivilprozess zur Folge, die richterliche Beweismwürdigung an nachvollziehbare Regeln zu binden und in erheblichem Maße der parteilichen Kontrolle zu unterwerfen.

Die weitgehende Mündlichkeit des Verfahrens, die Parteienherrschaft, die Parteinähe zu den am Urteil beteiligten Personen, die Parteienkontrolle über das Beweisverfahren und nicht zuletzt das stete Bestreben um Versöhnung der Parteien, die hier als Parallelen zwischen ungelehrtem und gelehrtem Verfahren herausgestellt wurden, lassen eine Rechtskultur erkennen, in der gerichtliche Autorität nicht fraglos hingenommen wird, sondern auf gesellschaftliche Akzeptanz und Konsens der Prozessbeteiligten angewiesen ist. Für das weltliche Gerichtswesen, eingebettet in die mittelalterliche Feudalgesellschaft in Zeiten unübersichtlicher, schwankender Hoheitsstrukturen, überrascht dies nicht. Bemerkenswert bleibt hingegen, in welchem Maße sich auch die kirchliche Gerichtsbarkeit in die mittelalterliche Realität eingefügt hat trotz ihrer ganz anderen Voraussetzungen: an ihrer Spitze eine starke päpstliche Zentralgewalt, klare hierarchische Strukturen und ausgestattet mit einem gelehrten, in die Moderneweisenden Verfahren.<sup>77</sup>

Inwieweit dieses Phänomen als pragmatische Konzession an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu bewerten ist oder aber die lange Tradition des ungelehrten Verfahrens mit seiner ausgeprägten Parteienherrschaft ein Verfahrensverständnis geschaffen hatte, das die mittelalterlichen Juristen als mehr oder weniger unbewusstes Leitbild bei der Ausformung des römisch-kanonischen Zivilprozesses begleitete, muss hier dahinstehen.

---

<sup>77</sup> In welchem Maße auch die kirchliche Gerichtsbarkeit mit der mittelalterlichen Feudalgesellschaft konfrontiert war, lassen bereits die ungewöhnlich eingehenden kanonistischen Regelungen zur Ladung sowie zum Prozessungehorsam der beklagten Partei erahnen – nebenbei bemerkt eine weitere Parallele zum traditionellen Verfahren; vgl. NÖRR (Anm. 38), Zeitschrift für Zivilprozeß 85 (1972), S. 160, und DERS. (Anm. 39), S. 68 ff., 72 ff. Einen eindrucksvollen Einblick in die Komplexität der Materie gibt DURANTIS (Anm. 40), Tom. I, lib. II, partic. I (*De citatione, De contumacia*). Vor allem aber bestätigt auch der Urkundenbefund der deutschen Lande die hohe Relevanz dieser Materie. Häufig bezeugt sind Klagen geistlicher Parteien gegen Laien, zumeist um Liegenschaften oder sonstige vermögenswerte Rechte, und keineswegs selten handelt es sich bei den Beklagten um adlige Grundherren und Prozessungehorsam, vgl. BUDISCHIN (Anm. 38), S. 16 f., 24 ff., 43 ff., sowie NEHLSSEN-VON STRYK (Anm. 42), S. 92, 98.

---

## **Justiz und Verfahren in bildlicher Symbolik**





Alain Wijffels

## Justiz und Gutes Regiment

Die Gemälde von Hans Vredeman de Vries für das Rathaus von Danzig (1593–1596)

Welche Rolle spielen Juristen in unserer Gesellschaft? Das ist eine Frage, besonders wenn man sie im Unterricht für Jura-Studenten behandelt, die unbedingt aus einer langfristigen Perspektive betrachtet werden soll. Deshalb sind Rechtshistoriker besonders geeignet, um Kontinuität und Wandel darzulegen und zu beurteilen. Es ist auch eine aktuelle Frage, denn heute scheint es eine Tendenz zu geben, im Rahmen der *public governance* den traditionellen Vorrang von Juristen zurückzudrängen, hauptsächlich deshalb, weil Spezialisten aus den anderen Sozialwissenschaften „stromaufwärts“ in den politischen Entscheidungsprozessen zunehmend führende Positionen eingenommen haben.

Mit Konkurrenten im politischen Ratgeberkreis hatten Juristen immer zu rechnen. Im Spätmittelalter, als das sog. gelehrte Recht, das an den Universitäten unterrichtet wurde, vor allem eine Art *management studies* für einen Personenkreis war, welcher später in der Verwaltung der kirchlichen, städtischen und territorial-fürstlichen Institutionen eingesetzt wurde, waren auch Experten der *Artes* und vor allem die Theologen an den Universitäten ausgebildete Männer, welche aufgrund ihrer spezialisierten Kenntnisse als politische Ratgeber anerkannt wurden. Immerhin konnten die Juristen ihren Platz im Rahmen einer effizienten und gerechten Politik und bei der Ausführung jener Politik behaupten, weil in der abendländischen Tradition eine gute Politik sowohl Zweckmäßigkeit wie Gerechtigkeit (letztere als *Iustitia* bezeichnet) verlangte und von den Juristen als Spezialisten in der *ars boni et aequi* ein zugleich theoretisches und praktisches Verständnis der Gerechtigkeit erwartet wurde. In einer Zeit, in der Polizey und Justiz auch funktionell eng verbunden waren, bot eine gelehrte juristische Ausbildung die besten Chancen auf eine Karriere in der öffentlichen Verwaltung. So hat sich im Mittelalter trotz großer territorialer Unterschiede eine weitgehend einheitliche Verwaltungskultur in Westeuropa verbreitet. Im Heiligen Römischen Reich, wo die gelehrten Juristen auch in den Territorialverwaltungen der Reichsstände während der Neuzeit omnipräsent waren, wurde diese vom gemeinen Recht geprägte Verwaltungskultur weiterentwickelt.

Der Ausdruck „(*good*) *public governance*“ soll deshalb nicht als eine rein neomodische Innovation aus der angloamerikanischen Welt betrachtet werden. Vielmehr geht es um eine neuere Version des alten Konzepts des *buon governo*, wie es schon im Spätmittelalter in Italien bekannt war, oder des *guten Regiments*, das sich in Deutschland verbreitete. Das Konzept vom guten Regiment wurde auch, besonders im Kontext von Stadtverwaltungen, in einigen bekannten Kunstwerken abgebildet, die meistens

auch im Auftrag einer Stadtverwaltung hergestellt wurden, um die Bürger und Stadtregenten mithilfe der Ausstattung des Ratssaals im städtischen Rathaus zu bilden.<sup>1</sup>

Das bekannteste Beispiel ist wohl die von Ambrogio Lorenzetti um 1338 geschaffene Allegorie des guten und des bösen Regiments im Palazzo Pubblico von Siena. Bis heute hat das Werk Kunsthistoriker und Historiker der politischen Ideen inspiriert.<sup>2</sup> Aus dem komplexen Reichtum dieses Werkes sollen hier, als einführende Anmerkungen, nur einige Aspekte erwähnt werden. Zunächst ist die Darstellung der Justiz im gesamten Aufbau des Werkes bedeutungsvoll. Die Hauptwand, welche die Allegorie des *buon governo* darstellt, repräsentiert sogar gleich zwei Vorstellungen von der Justiz, einmal (für den Zuschauer ganz rechts) als eine der neun Tugenden,<sup>3</sup> welche die Hauptfigur des Gemäldes (die Verkörperung der Sienesischen Stadtregierung) umringen; und einmal (ganz links) als eine komplexe Justizfigur, umgeben von einer Waage, die von oben durch einen Engel festgehalten wird, auf deren Schalen auf der

---

**1** In diesem Aufsatz versuche ich, eine revidierte Synthese einiger Argumente vorzutragen, die ich schon dargelegt habe in: ALAIN WIJFFELS, *Van buon governo naar public governance*. Juristen en openbaar bestuur in de Westerse rechtstraditie, in: Lukas van den Berge/Marishka Neekilappillai/Rosa Kindt/Johan Valk (Hrsg.), *Historische Wortels van het Recht*, Nijmegen 2014, S. 237–251; und ALAIN WIJFFELS, *Justitie en behoorlijk bestuur*. Hans Vredeman de Vries' schilderijen in het stadhuis van Danzig (Gdańsk), *Pro Memoria* 13.1 (2011), S. 103–116.

**2** Das Schrifttum zum Thema ist sehr breit. Für eine zusammenfassende und systematische Übersicht der politischen Interpretationen von Lorenzettis Fresken kann der deutschsprachige Leser hingewiesen werden auf ALOIS RIKLIN, *Ambrogio Lorenzettis politische Summe*, Bern/Wien 1996. Um die wichtigsten Thesen über die politischen Interpretationen, die während der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts besonders einflussreich gewesen sind, zu erfassen, könnte man beginnen mit NICOLA RUBINSTEIN, *Political Ideas in Sienese Art: The Frescoes by Ambrosio Lorenzetti and Taddei di Bartolo in the Palazzo Pubblico*, *Journal of the Warburg and Courtauld Institutes* 21 (1958), S. 179–207; weiter sind zwei Aufsätze von QUENTIN SKINNER sehr wichtig: *Ambrogio Lorenzetti and the portrayal of virtuous government*; *Ambrogio Lorenzetti on the power and glory of republics*, beide jetzt aufgenommen in: QUENTIN SKINNER, *Visions of Politics*, Bd. 2, *Renaissance Virtues*, Cambridge 2002, S. 39–117. Neuere Hypothesen, die aus jüngeren archäologischen und wissenschaftlichen Untersuchungen hervorgehen, wurden diskutiert von ROSA MARIA DESSI, *Il bene comune nella comunicazione verbale e visiva*. Indagini sugli affreschi del „Buon Governo“, in: *Il bene comune, forme di governo e gerarchie sociali nel basso medioevo*, *Atti del XLVIII Convegno storico internazionale*, Spoleto 2012, S. 89–146. Eine gut informierende Monographie wurde kürzlich veröffentlicht von PATRICK BOUCHERON, *Conjurer la peur*. Sienne, 1338. *Essai sur la force politique des images*, Paris 2013. Detaillierte Bilder der Fresken von Lorenzetti sind im Internet abrufbar. Bücher, die eine gelungene Auswahl von Reproduktionen bieten, sind: MARIA LUISA MEONI, *Utopia e realtà nel buon governo di Ambrogio Lorenzetti*. *Tipologie formali nella rappresentazione dell'agire dell'uomo*. Un'analisi antropologica, Firenze 2001; MARIELLA CARLOTTI, *Il bene di tutti. Gli affreschi del Buon Governo di Ambrogio Lorenzetti nel Palazzo Pubblico di Siena*, Firenze 2010; und vor allem: Chiara Frugoni (Hrsg.), *Pietro e Ambrogio Lorenzetti*, Firenze 2010, insbesondere der Beitrag von MARIA MONICA DONATO, *Il pittore del Buon Governo*. *le opere 'politiche' di Ambrogio in Palazzo pubblico*, S. 202–255.

**3** Über die Vorstellungen der Gerechtigkeit als Tugend: WOLFGANG SCHILD, *Gerechtigkeitsbilder*, in: Wolfgang Pleister/Wolfgang Schild (Hrsg.), *Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst*, Köln 1988, S. 86–171.

einen Seite eine distributive (Straf)justiz und auf der anderen Seite eine kommutative (Zivil)justiz dargestellt sind. Eine Besonderheit sind die Fäden, die von den beiden Schalen ausgehen und von der Figur der Concordia zu einer festen Schnur gedreht werden. Diese Schnur wird von einer Prozession von 24 Bürgern (oder Repräsentanten der Sienesischen Bürgerschaft) getragen und endet am rechten Handgelenk des Herrschers (d.h. der Stadtregierung), also an der Hand, die das Zepter festhält. Das Zentralgemälde wird damit nicht nur sozusagen von Justizallegorien auf beiden Seiten umrandet, der Maler hat auch buchstäblich ein Band zwischen einer durch höhere Normen inspirierten Justiz und der Ausübung der Staatsgewalt geknüpft. Im Nebengemälde rechts, das die Erfolge eines guten Regiments darstellt, wird auch auf die Strafjustiz hingewiesen, welche die Sicherheit (*securitas*) in der Stadt und auf dem Land gewährleistet.

Auch in der Darstellung des *malgoverno* – ein fast karikaturistisches Spiegelbild des *buon governo* – wird die Allegorie der Justizfigur eingesetzt. Wo im guten Regiment die solidarische Stadtgemeinschaft im Vordergrund steht, findet sich hier eine herabgewürdigte Justiz, die – ein ironischer Hinweis auf das Seil auf dem anderen Gemälde – an der Leine gehalten wird. Wichtig ist deshalb: Ob man nun über das gute oder das schlechte Regiment spricht, immer wieder soll die Justiz dabei mit einbezogen werden. Das kommt in den Didaskalien, den italienischen Erläuterungstexten, zum Ausdruck, welche in diese Fresken eingefügt sind.

In späterer Zeit<sup>4</sup> wurde manchmal der Staat selbst als eine Justizfigur dargestellt: Dafür gibt es in der Republik Venedig im 16. Jahrhundert mehrere Beispiele.<sup>5</sup> Gutes Regiment und Justiz werden hier sogar gleichgesetzt.<sup>6</sup>

Einer ähnlichen Darstellung begegnet man in derselben Zeit in Deutschland. Das Titelblatt der Reformation des Frankfurter Stadtrechts von 1578<sup>7</sup> zeigt Justitia in der Mitte, umgeben von Tugenden (*Caritas, Prudentia, Pax* und *Res Publica*). Alle Figuren sind mit Ketten gebunden, welche die Staatsgewalt – eben die gerechte Staatsgewalt – zurückhalten sollen.<sup>8</sup> Genau dieselbe Bildkonstruktion ist in einem Gemälde im Regensburger Rathaus von 1592 zu finden – auch wenn die Ketten hier viel diskreter und eleganter sind.<sup>9</sup>

4 Weitere Beispiele aus dem Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit aus den italienischen Stadtstaaten, insbesondere aus Florenz, in: Maria Monica Donato/Daniela Parenti (Hrsg.), *Dal Giglio al David, Arte Civica a Firenze fra Medioevo a Rinascimento*, Firenze 2013.

5 Siehe insbesondere die Skulptur aus dem Jahre 1525: [http://www.progetti.iisleviponti.it/Ritratti\\_di\\_Venezia/jacobello.html](http://www.progetti.iisleviponti.it/Ritratti_di_Venezia/jacobello.html).

6 JUDITH RESNIK/DENNIS CURTIS, *Representing Justice. Invention, Controversy, and Rights in City-States and Democratic Courtrooms*, New Haven/London 2011, S. 79–82.

7 MICHAEL MAASER, *Frankfurt am Main*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, 2. Aufl., Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 1664–1670.

8 [http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige?sigle=FrankfurtRef.+1578&fs=\[Abbildung\]](http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drqedit/cgi/zeige?sigle=FrankfurtRef.+1578&fs=[Abbildung]).

9 <http://www.altrofoto.de/index.php/Regensburg+Stadt+Stadtansicht+Altstadt+Altes+Rathaus +Kurfr%FCrstenzimmer+Kurfr%FCrstliches+Kollegium+ehemals/layout-39206.html>.

Diese einzelnen Beispiele bieten einen skizzenhaften Hintergrund, um die Gemälde von Hans Vredeman de Vries über das gute Regiment in Danzig zu verstehen.<sup>10</sup> Auch hier wurde der Künstler beauftragt, die Eigenschaften des guten Regiments für die Dekoration des Ratssaales in dem am Ende des 16. Jahrhunderts erbauten Rathaus darzustellen. Das Rathaus wurde, wie viele andere während des Spätmittelalters und der Neuzeit, als ein „Propagandamonument“ begriffen, welches den wirtschaftlichen und politischen Erfolg – und damit die gute Stadtverwaltung – der Hansestadt widerspiegeln sollte.<sup>11</sup>

Auch die Decke des Ratssaals wurde später (durch andere Künstler) mit allegorischen Gemälden dekoriert, die ebenfalls das gute Regiment als Leitmotiv hatten, wenn auch viel spezifischer auf die Besonderheiten der Stadt Danzig und ihre Beziehungen zu Polen zugeschnitten.<sup>12</sup> Diese Abbildungen bleiben jedoch in diesem Beitrag außer Betracht.<sup>13</sup> Der Aufenthalt des Malers während der Jahre 1592–1596 in Danzig soll im breiteren Rahmen seines *iter europaeum* betrachtet werden, wobei auffällt, dass er – obwohl engagierter Künstler – fähig war, die religiös-politischen Grenzen seiner Zeit immer wieder zu überwinden.

Die sieben Gemälde von Vredeman de Vries bilden eine Reihe, die einen Zyklus darstellt.<sup>14</sup> Nach der konventionellen Auffassung kann man in der Reihe eine Folge erkennen: Sie fängt an mit der menschlichen Justiz und endet mit der göttlichen Justiz des Jüngsten Gerichts. Dazwischen werden andere Eigenschaften des guten Regiments gezeigt, wobei Eigenschaften religiöser und solche eher weltlicher Prägung aufeinander

---

**10** HEINER BORGGREFE, Hans Vredeman de Vries (1526–1609), in: Heiner Borggreffe/Vera Lüpkes/Paul Huvene/Ben van Beneden (Hrsg.), Hans Vredeman de Vries und die Renaissance im Norden, München 2002, S. 15–38; PETRA SOPHIA ZIMMERMANN, Hans Vredeman de Vries – ein „uomo universale“?, Koninklijke Nederlandse Oudheidkundige Bond, Bulletin 100 (2001), S. 2–13.

**11** THOMAS FRÖSCHL, Selbstdarstellung und Staatssymbolik in den europäischen Republiken der Frühen Neuzeit an Beispielen der Architektur und bildenden Kunst, in: Elisabeth Müller-Lückner/Helmut G. Koenigsberger (Hrsg.), Republiken und Republikanismus im Europa der Frühen Neuzeit, München 1988, S. 239–271.

**12** TERESA GRZYBKOWSKA, Między sztuką a polityką. Sala Czerwona Ratusza Głownego Miasta w Gdańsku. Zwischen Kunst und Politik. Der Rote Saal des Rechtstädtischen Rathauses in Danzig, Warszawa 2003; SERGIUSZ MICHALSKI, Von der *Übergabe Antwerpens* bis zur *Apotheose von Danzig*. Zum Einfluss von Hans Vredeman de Vries auf Isaac van den Blocke, in: Heiner Borggreffe/Vera Lüpkes (Hrsg.), Hans Vredeman de Vries und die Folgen. Ergebnisse des in Kooperation mit dem Muzeum Historyczne Miasta Gdańska durchgeführten internationalen Symposions am Weserrenaissance-Museum Schloss Brake (30. Januar bis 1. Februar 2004), Marburg 2005, S. 181–189.

**13** GRZYBKOWSKA (Anm. 12), wo die meisten hier kurz beschriebenen Gemälde reproduziert sind.

**14** KAREL VAN MANDER, Het Schilder-Boeck waer in voor eerst de leerlustighe luegheit den grondt der Edel vry schilderconst in verscheyden deelen wort voorgedraghen. Daer nae in dry deelen t'leven der vermaerde doorluchtighe schilders des ouden en nieuwen tyds. Eyntlick d'uutlegginghe op den Metamorphosen Pub. Ovidii Nasonis Oock daerbeneffens uutbeeldinghe der figueren. Alles dienstlich en nut den schilders, constbeminers en dichters, oock allen staten van menschen (benützte Ausgabe: Voor Paschier van Wesbuch boeck vercooper tot Haerlem 1604), fol. 266v<sup>o</sup>; der Autor erwähnt auch ein achttes (jetzt verlorenes) Gemälde, auf dem Vernunft und Treue das Hauptthema sein sollen.

der folgen.<sup>15</sup> In jedem Gemälde wird auch die Justiz gezeigt. In diesem Sinne gibt es einige Gemeinsamkeiten mit den Gemälden im sienesischen Rathaus: Auch in Danzig wird die ganze Darstellung von Justizallegorien umrahmt. Und die Anwesenheit der Justizfigur in jeder Einzeldarstellung einer Eigenschaft der tugendhaften Regierung bestätigt, dass auch der anschauliche Diskurs über ein gutes Regiment nie ohne eine Verbindung zur Justiz auskommt.

Ich beginne meine Darstellung des Danziger Zyklus' mit dem zweiten Gemälde; dem zentralen ersten Gemälde widme ich mich am Schluss. Das zweite Gemälde des Zyklus' (Tafel 1) wird als „der Rat“ oder „der Nutzen für das Vaterland“ bezeichnet. Unter den vielen Figuren sticht die weibliche Hauptfigur (die für das Zentralthema dieses Gemäldes steht) hervor. Sie ist umgeben von einem Kreis älterer Männer, alle mit Bart. Sie bilden einen Kreis, indem sie sich an den Händen halten. Und in diesem zentralen Kreis sitzt die einzige Frau dieses Kreises, *Iustitia*.

Unter den Themen in der ganzen Reihe der Gemälde soll zunächst das Jahweh-Tetragrammaton, das über der Hauptfigur zu sehen ist, erwähnt werden. Die religiöse Dimension ist in diesem Gemäldezyklus stärker und expliziter ausgedrückt als in der Darstellung des *buon governo* in Siena (wo religiöse Themen in Verbindung mit der Stadtregierung immerhin in den Nachbarsälen stark betont werden).

Zweitens enthält jede Darstellung in der Komposition eine Szene, die sich draußen (meistens rechts) abspielt und im Gegensatz zum Hauptthema des Gemäldes steht – genauso wie die Gegenüberstellung von *buon governo* und *malgoverno* in Siena, wobei es bei Vredeman de Vries eher um die Illustrierung der negativen Folgen einer Missachtung der in der Hauptfigur verkörperten Eigenschaft geht. In dem zweiten Gemälde des Danziger Zyklus' werden daher die furchtbaren Folgen einer schlechten politischen Beratung im Staat hervorgehoben.

Im nächsten Gemälde widmet sich der Künstler einer mehr religiösen Eigenschaft: der Frömmigkeit (*Pietas*). Und auch hier erkennt man *Iustitia*, zentral vor einem Altar und umgeben von anderen Tugenden. Draußen kann man sich eine Vorstellung von den Folgen der Idolatrie oder Abgötterei machen.

Die *Concordia* ist das Thema des vierten Gemäldes. Im Vordergrund umarmen sich – ein bekanntes Thema in der Kunstgeschichte – Justiz und Frieden, während draußen die Zwietracht herrscht.

Die Darstellung der Freiheit im fünften Gemälde (Tafel 5) enthält einige moderne Züge. Die *Libertas* sitzt auf einem Wagen unter einem Baldachin, voran laufen *Iustitia* und *Fortitudo* in einer weltlichen Prozession. Für den Juristen ist diese Darstellung der Freiheit von besonderem Interesse, weil die Freiheit ein Buch festhält, welches

---

15 KRZYSZTOF GRONOWICZ, Der Danziger Gemäldezyklus von Hans Vredeman de Vries, in: Heiner Borggreve/Vera Lüpkes/Paul Huvenne/Ben van Beneden (Hrsg.), Hans Vredeman de Vries und die Renaissance im Norden, München 2002, S. 153–158; KRZYSZTOF GRONOWICZ, The Pictures of Hans Vredeman de Vries in the Council's Grand Chamber of the Main City Town Hall in Gdańsk, Koninklijke Nederlandse Oudheidkundige Bond, Bulletin 100 (2001), S. 14–26.

bezeugt, dass sie sich auf Recht und Gesetze (*Iura, Leges*) stützt. Im fernen Hintergrund ist die Antithese zu sehen: Gefangene, die als Sklaven abgeführt werden. Wie auch andere Tafeln dieser Reihe enthält dieses Gemälde Hinweise auf die zwei Säulen der damaligen abendländischen Zivilisation: die biblisch-christliche Tradition, hier dargestellt anhand des Durchzugs des Volkes Israel durch das Rote Meer, und andererseits die Tradition des klassischen Altertums, hier verkörpert durch die Akklamation des Feldherrn Quintus Flaminius bei der Befreiung der Griechen.

Im sechsten Gemälde kehrt der Maler zurück zu einer religiös geprägten Eigenschaft. *Constantia* hat hier die *Patientia* als Konnotation, was in der christlichen Tradition zur Darstellung der Passion Christi führt. Auch in dieser tief-christlichen Darstellung, wo die Märtyrer mit ihrer *imitatio Christi* im Vordergrund stehen, wird ein *exemplum* aus der heidnischen altrömischen Geschichte herangezogen (Caius Mucius Scaevola, der seine Hand ins Feuer hält). Wie auch schon zuvor steht *Justitia* hier vor dem Altar (auf dem ein Schild mit der Aufschrift „*Iustitia*“ angebracht wurde).

Der Zyklus endet mit dem Jüngsten Gericht. Dabei greift er auf die konventionelle Struktur eines Jüngsten Gerichts zurück (links von Christus befinden sich die Menschen, denen das ewige Leben zukommt; auf seiner rechten Seite die Verdammten auf dem Wege zur Hölle). In der Mitte ist eine Säule abgebildet, die man in der Darstellung der menschlichen Justiz wiederfinden wird. Neben Christus, aber mit Blick auf die Verdammten, steht *Iustitia*.

Der vorstehend knapp beschriebene Zyklus fängt im ersten Gemälde (Tafel 2) an mit der Darstellung der menschlichen Justiz.<sup>16</sup> Die Struktur dieses Gemäldes ist zweigeteilt: Auf der linken Seite (für den Zuschauer) sitzt die wahre, gerechte Justiz und auf der rechten Seite eine korrupte Justiz – eine Gegenüberstellung, die sich schon in früheren Beispielen findet, vor allem Giotto's Abbildungen der *Iustitia* und der *Iniustitia* in der Scrovegni-Kapelle in Padua. Wie aber wurde *Iniustitia* dargestellt? Welche konkreten Formen der Korruption der Justiz wurden besonders hervorgehoben? In der frühmodernen Kunst stößt man bald auf die Themen der Justizkosten und der langen Dauer der Prozesse und oft werden die beiden zusammen erwähnt (wie übrigens in immer wiederholten Begründungen von Justizreformen in der damaligen Gesetzgebung vieler Länder). Man kann jene Doppelkritik zum Beispiel in Marinus van Reymerswaels Anwaltskanzlei finden,<sup>17</sup> oder in der Reihe von Satyrspielen, die

<sup>16</sup> S. die Beschreibung (mit einigen von diesem Aufsatz abweichenden Interpretationen) durch FRANK G. HIRSCHMANN, im Ausstellungskatalog: Herbert Uerlings/Nina Trauth/Lukas Clemens (Hrsg.), *Armut, Perspektiven in Kunst und Gesellschaft*, Darmstadt 2011, S. 385–386 (Kat.Nr. 116), und Abbildung des Gemäldes auf S. 50.

<sup>17</sup> ADRIEN MONBALLIEU, *The Lawyer's Office by Marinus van Reymerswael*, in: *The New Orleans Museum of Art, Jaarboek van het Koninklijk Museum voor Schone Kunsten*, Antwerpen 1972, S. 101–144; Abbildung in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht. Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994, S. 272, Katalognummer 295, S. 406–407.

Hendrik Goltzius den Missbräuchen von Prozessen (*litis abusus*) gewidmet hat.<sup>18</sup> Goltzius zeigt, wie Prozesse als Untiere das ganze Vermögen einer Partei buchstäblich „auffressen“; und wenn die verarmte Prozesspartei schließlich stirbt, wird sich das Prozessmonster noch ihre Seele einverleiben.<sup>19</sup>

Das gute Regiment musste sich deshalb vor den Gefahren einer Korruption der wahren Justiz schützen. Die Parallele mit dem Jüngsten Gericht wird noch betont durch die Anwesenheit der Mittelsäule, die hier auf verschiedene Schichten des Rechts hinweist. Das *ius patrium* überlagert die Privilegien, vielleicht weil es mit dem Gemeinwohl (der Stadt) identifiziert wird.

Bis in die ästhetischen Details der Architektur wird der Kontrast zwischen gut und schlecht auf beiden Seiten herausgearbeitet. Auch die zwei Gerichte, die einander gegenüber sitzen, drücken den Kontrast aus. Auf der Seite der gerechten Justiz, die Gelassenheit ausstrahlt, erscheint das göttliche Tetragrammaton. Die Justizfigur ist blind, d.h. unparteiisch. Die Assessoren sind aufmerksam und folgen dem Verfahren im Gerichtssaal. Sie halten ihre Hände in den Ärmeln, was bezeugt, dass sie nicht bestechlich sind.

Das Gericht auf der gegenüberliegenden Seite ist demgegenüber von einer ganz anderen Stimmung geprägt. Die Justizfigur sitzt unter einem düsteren Baldachin. Ihre Waage ist unausgeglichen. Sie kann nicht unparteiisch sein, denn sie sieht zu viel. Und ein Fremder, der sich ihr genähert hat und ihr etwas ins Ohr flüstert, zeigt, dass sie auch zu viele ungeeignete (d.h. nicht kontradiktorisch aufgenommene) Informationen hört. Die Assessoren haben kein Interesse für die Verhandlung im Gerichtssaal. Auch zeigen sie mit ihren ausgestreckten Händen,<sup>20</sup> dass sie allzu bereit sind, Geld anzunehmen und damit bestechlich sind. Hinter den gerechten Assessoren weist ein Buch auf biblische Texte hin, die gute Richter loben.<sup>21</sup> Hinter den korrupten Assessoren steht ein Topf mit Silber – eine biblische Warnung<sup>22</sup> vor solchen Richtern.<sup>23</sup>

**18** Huigen Leeflang (Hrsg.), Marjolein Leesberg (compiler), *The New Hollstein Dutch & Flemish Etchings. Engravings and Woodcuts 1450–1700*. Hendrik Goltzius, Teil III, Ouderkerk aan den IJssel 2012, S. 3 ff. Die Reihe wurde auch in einem anderen Stil durch Cornelis und Philips Galle ausgefertigt; vgl. die Website des Rijksmuseum Amsterdam: <https://www.rijksmuseum.nl/nl/zoeken?v=&s=&q=litis%20abusus&ii=0&p=1>.

**19** [http://www.britishmuseum.org/research/collection\\_online/search.aspx?searchText=litis+abusus&people=123262](http://www.britishmuseum.org/research/collection_online/search.aspx?searchText=litis+abusus&people=123262).

**20** Zum Thema der Richter mit abgehackten Händen: CHRISTIAN NILS-ROBERT, *La justice dans ses décors (XVe – XVIe siècles)*, Genève 2006, S. 93–94; zum Thema der Hand in der Figuration des Rechtes und der Justiz: PETER GOODRICH, *Legal Emblems and the Art of Law. Obiter depicta as the Vision of Governance*, Cambridge 2014, Kapitel 6 („The Missing Hand of the Law“), S. 167–205.

**21** „Psäl. 94<sup>15</sup> / Deut. 17 / 1[?]1“, vgl. Psalter 94:15, Deuteronomium 17:6–11.

**22** „Psäl./82 --- 1 Regum / 8 [?], 5 [?], 4 [?]“, vgl. Psalter 82, 1. Könige 8:54 und 8:57.

**23** In der Darstellung der korrupten Justiz wurden ebenfalls im Gerichtssaal, unter dem in der Mitte stehenden, bösen Richter, zutreffende Hinweise auf das Alte Testament eingefügt: „esai 10'/ierem .5./ Mich“, vgl. Jesaja 10:1–2; Jeremia 5; Micha, *passim*, u. a. 3:1–3, 6:8, und vor allem 6:11–12. Die Tafel der Mittelsäule enthält noch Hinweise auf Levitikus 26 und Deuteronomium 27.

Die Verbindung mit dem guten Regiment wird im Vordergrund gezeigt durch die Barmherzigkeit, die den Armen zu Hilfe kommt. Bei der korrupten Justiz können die Armen nur mit Gleichgültigkeit und Ausbeutung rechnen. In jedem Gerichtsaal findet ein Prozess statt: links ein Strafverfahren mit einer Illustrierung der Untersuchungsmaxime; rechts ein Zivilverfahren mit einer Illustrierung der kontradiktorischen Verhandlungsmaxime.

Im Strafverfahren (Tafeln 2 und 3) steht der Angeklagte vor der *Indagatio*, der Ermittlung der Anklage, deren Argumente durch *Ratio* analysiert werden, damit die Wahrheit (*Veritas*), die wahrhaften Schlussfolgerungen, dem Gericht mitgeteilt werden können. So wird mit diesen drei Figuren die Suche nach der materiellen Wahrheit aufgrund von Beweisen und rationalem Denken als ein Merkmal der gerechten Justiz dargestellt.

Im Zivilverfahren (Tafeln 2 und 4), auf der Seite der ungerechten Justiz, sind die Korruptionsmechanismen erkennbar. Eine deutlich vermögendere Prozesspartei besticht offensichtlich den Richter. Die gegnerische Partei, die aus einer niedrigen Schicht der Gesellschaft kommt, versucht noch, ihre Beweise vorzulegen, kann dabei aber nicht mit dem Interesse des Richters rechnen. Dieser streckt nur seine Hand aus, um auch von dieser Partei Geld zu bekommen.

Die Verbindung mit dem guten Regiment kommt auch in den jeweiligen Szenen im Hintergrund zum Ausdruck. Das Strafverfahren endet mit einer öffentlichen Hinrichtung („*justice should also be seen to be done*“). Die – etwas abgekürzte – Fassade, durch das Antwerpener Rathaus inspiriert, ist auch als ein Hinweis auf das Stadtregiment zu verstehen. Im Hintergrund der korrupten Justiz präsentiert Vredeman sogar die Elemente eines Kriminalromans mit einem leeren Platz, wo ein lebloser Körper liegt und der vermutliche Täter ungestört durch das offene, nicht bewachte Stadttor entflieht.

Dieses Gemälde der menschlichen Justiz betont damit im Kontext des ganzen Zyklus' die Verbindung zwischen dem allgemeinen Interesse an einem guten Regiment und einer gerechten Justiz. Der kulturelle Bezugsrahmen beruht auf der biblisch-christlichen Tradition und auf der klassisch-humanistischen Kultur. Immerhin erkennt man eine grundlegende Kontinuität mit der Darstellung des *buon governo* in Siena im 14. Jahrhundert.<sup>24</sup>

*Iustitia*, bei Lorenzetti wie bei Vredeman de Vries, ist in den hier kurz besprochenen Allegorien zweideutig. Zum einen hat *Iustitia* die Bedeutung von „Gerechtigkeit“, insbesondere die Gerechtigkeit, welche die Ausübung der politischen Macht lenken sollte, sowohl in den abstrakten Entscheidungen (zum Beispiel in der Gesetzgebung) als auch in ihren konkreten Maßnahmen (in der Ausübung der Exekutivgewalt). Zwei-

<sup>24</sup> Zu weiteren Beispielen für diese Kombination von guter Verwaltung und Justiz in den nördlichen Niederlanden (des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit): M.A. Moelands/J.Th. de Smidt (Hrsg.), *Weegschaal en Zwaard. De Verbeelding van Recht en Gerechtigheid in Nederland*, Den Haag 1999, bes. S. 64 ff.



tens weist *Iustitia* freilich auch auf die Judikatur, d.h. die richterlichen Funktionen der Staatsgewalt hin. Trotz einer funktionellen Differenzierung zwischen den beiden Begriffen gehörten sie beide (in jenen Zeiten, in denen die Doktrin der Gewaltenteilung sich noch nicht durchgesetzt hatte) zu den Fundamenten des guten Regiments, wobei „Justiz“ in der Kombination „Polizey und Justiz“<sup>25</sup> gerade die Zweideutigkeit des Justizbegriffs ausdrückte. Die Sachverständigkeit der Juristen wurde für beide Aspekte der Justiz geschätzt. So lässt sich auch erklären, warum die Juristen als Räte sowohl in den eher politischen Gremien der fürstlichen und städtischen Verwaltungen als auch in den Gerichten vertreten waren. Mit den politischen Folgen der Aufklärungsideale hat die Position der Juristen an Bedeutung verloren. Die Teilung der Staatsgewalten bedeutet, dass die richterlichen Aufgaben wohl immer zum Spezialisierungsgebiet der Juristen gehören, aber als „schwächste“ der drei Gewalten nur in jenen Rechtssystemen, wo die richterliche Gewalt sich stärker behaupten kann, die Rechtspolitik bedeutend und systematisch beeinflusst: Sonst sind die richterlichen Aufgaben „stromabwärts“ in den politischen Entscheidungsprozessen einzuordnen. Die Demokratisierung der Gesellschaften und Staatsordnungen seit dem 18. Jahrhundert bedeutet, dass die Legitimität, zu entscheiden, was gerecht sei, allmählich immer mehr exklusiv den gewählten Vertretern des Volkes zukommt. Jene demokratischen Vertreter stützen sich heute mehr als früher, wie schon gezeigt, auf die Expertisen der Sozialwissenschaftler, um der Gerechtigkeit ihrer politischen Entscheidungen Gestalt zu geben. Trotzdem bezeugt auch die Gegenwart, dass die juristische Expertise zu Fragen der politischen Gerechtigkeit des guten Regiments unserer Zeit noch immer unerlässlich ist: Die Entwicklung der Menschenrechte seit den letzten Dezennien des 20. Jahrhunderts in allen Sphären der *public governance* sollte als eine neuere Form eines Gerechtigkeitsideals angesehen werden, das sich nicht auf die Kategorien der Sozialwissenschaften reduzieren lässt und dessen Anforderungen schon in der Phase der Ausarbeitung der politischen Entscheidungen berücksichtigt werden müssen. Hierdurch haben die Juristen erneut die Möglichkeit, zu den höchsten Beratungsgremien der Politik zu gelangen.

---

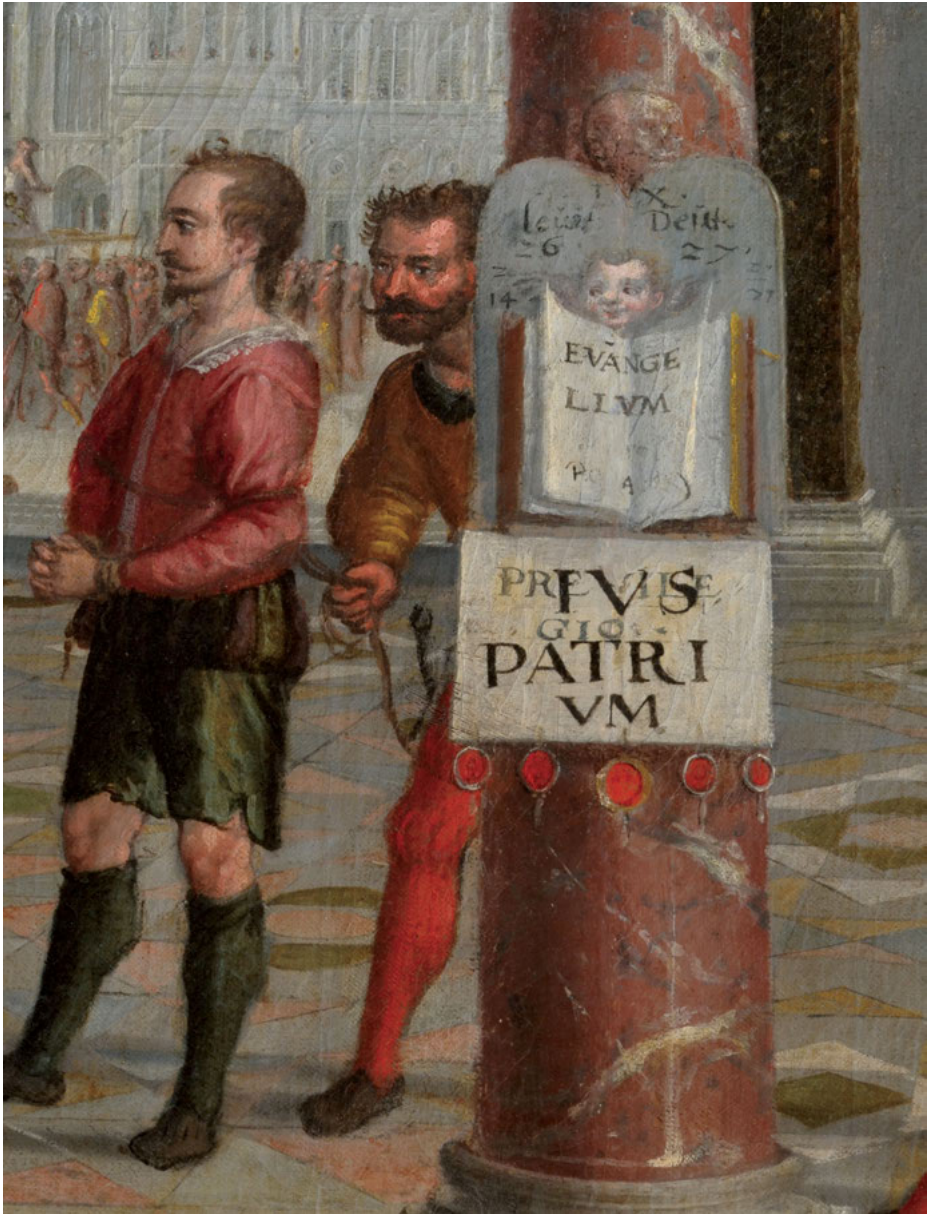
<sup>25</sup> Die Identifizierung von „Polizey“ mit „*buon governo*“ wurde am Ende der Neuzeit u. a. zum Ausdruck gebracht in der italienischen Übersetzung von JOSEPH VON SONNENFELS' Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz (benützte Ausgabe: Wien 1819) als *La scienza del buon governo* (benützte Ausgabe: Venedig 1806).



**Tafel 1:** Hans Vredeman de Vries, Das gute Regiment, Der Nutzen für das Vaterland (Gemeinwohl, Utilitas patriae), oder Der Rat (Museum Historyczne Miasta Gdańska)



Tafel 2: Hans Vredeman de Vries: Das gute Regiment, Iustitia (Allegorie der menschlichen Justiz)



**Tafel 3:** Hans Vredeman de Vries, Das gute Regiment, Iustitia, Detail: Die wahre Justiz, der Angeklagte im Strafverfahren



**Tafel 4:** Hans Vredeman de Vries, Das gute Regiment, Iustitia, Detail: Das korrupte (Zivil-) Verfahren



Tafel 5: Hans Vredeman de Vries, Das gute Regiment, Allegorie der Freiheit (Libertas), Detail

Andreas Deutsch

# Inszenierte Macht?

Eine Zusammenschau der frühneuzeitlichen Illustrationen zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit

## Vorbemerkung

Von allen Formen der Herrschaftsausübung hatte das Mittelalter hindurch die Gerichtsgewalt den ersten Rang. Die öffentliche Darstellung jurisdiktioneller Privilegien diente den Herrschenden nicht zuletzt zur Illustration der eigenen Macht (im Sinne von *Potestas*, Amtsgewalt).<sup>1</sup> Man denke nur an das vom Kaiser regelmäßig beanspruchte Recht, nach dem Einzug in eine Reichsstadt dort öffentlich Gericht zu halten. Die einstige Bedeutung der kirchlichen Sendgerichte, an denen die gesamte Bevölkerung zur Anwesenheit verpflichtet wurde,<sup>2</sup> lässt sich heute noch daran erahnen, dass vielerorts bis in unsere Zeit zu den entsprechenden Terminen Jahrmärkte und Volksfeste stattfinden. Zweifellos änderte sich das beschriebene Bild bereits um die Wende zur Neuzeit – und zwar auf allen Ebenen. Der Kaiser verzichtete weitgehend auf eine eigenständige Ausübung der Gerichtsgewalt. In Stadt und Land erwirkten immer mehr Gerichte das Privileg, hinter verschlossener Tür zu verhandeln. Doch damit veränderten sich nur die Ausdrucksformen der (in Anführungsstrichen) „Inszenierung von Macht“. Da jede Zurschaustellung herrschaftlicher Befugnisse zugleich als stillschweigende Aufforderung zur öffentlichen Akzeptanz dieser Befugnisse fungiert und damit letztlich der Legitimation von Herrschaft dient, ist sie im Kern wohl unverzichtbar.

„Inszenierung von Macht“ ist somit kein Selbstzweck. Dies gilt selbst für den im späten Mittelalter aufkommenden sogenannten „endlichen Rechtstag“, bei dem am Ende eines (hinter verschlossener Tür durchgeführten) Strafprozesses die Kernpunkte der Anklage und die Gründe der Täterüberführung der versammelten Menge vorgestellt wurden, bevor man das Urteil verkündete. Zu Unrecht<sup>3</sup> bezeichnete Richard van

---

<sup>1</sup> Vgl. auch zum historischen Bedeutungsspektrum des Wortes Macht den Art. „Macht“, in: Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Deutsches Rechtswörterbuch (DRW)*, Bd. VIII, Weimar 1984–1991, Sp. 1540–1546.

<sup>2</sup> Vgl. etwa Art. „Send“ und „Sendgericht“ in: Heidelberger Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), *Deutsches Rechtswörterbuch (DRW)*, Bd. XIII, Weimar 2015, Sp. 343–345 und Sp. 355.

<sup>3</sup> So auch WOLFGANG SCHILD, Art. „Hinrichtung“, in: Albrecht Cordes/Heiner Lück/Dieter Werkmüller/Christa Bertelsmeier-Kierst (Hrsg.), *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG)*, Bd. 2, 2. Aufl., Berlin 2012, Sp. 1035–1037; DERS., *Der endliche Rechtstag als das Theater des Rechts*, in: Peter Landau/Friedrich-Christian Schroeder (Hrsg.), *Strafrecht, Strafprozess und Rezeption, Grundlagen, Entwicklung und Wirkung der Constitutio Criminalis Carolina*, Frankfurt am Main 1984, S. 119–144.

Dülmen dieses Verfahren als „Theater des Schreckens“.<sup>4</sup> Denn es diente letztendlich der Herbeiführung einer Akzeptanz des Urteils durch die zusammengerufene Öffentlichkeit – und damit eben auch der Legitimation von Justizgewalt.<sup>5</sup> Nicht nur als Elemente der Abschreckung, sondern ebenso als Veranschaulichung herrschaftlicher Macht sind ferner die in jedem frühneuzeitlichen Stadtbild präsenten Bauten und Gerätschaften der Strafvollstreckung zu verstehen. Die Herrschaftsinszenierung stellt in diesen Fällen zugleich eine obrigkeitliche Garantie gegenüber der Bevölkerung dar, die Kriminalität effizient zu bekämpfen und damit den inneren Frieden zu sichern.

In Anbetracht der wachsenden Bedeutung der sich von der Person des Kaisers ablösenden Reichsgerichtsbarkeit<sup>6</sup> der Frühneuzeit stellt sich die Frage, ob sich Elemente „inszenierter Macht“ in der beschriebenen Art auch im Bereich dieser Justiz nachweisen lassen. Im Fokus sollen dabei die bildlichen Darstellungen der höchsten Reichsgerichte stehen – unbeschadet des Umstands, dass die meisten der zu beschreibenden Illustrationen bereits mehrfach Gegenstand einer mehr oder weniger ausführlichen wissenschaftlichen Besprechung waren.<sup>7</sup>

## I Rottweiler Hofgericht

Interessant ist vorab ein Blick auf das Rottweiler königliche Hofgericht, dem eigentlichen Verlierer der Neugründungen von Reichskammergericht und Reichshofrat. Die Möglichkeit einer Appellation an die nun höhergestellten Gerichte unterhöhlt die Autorität des Hofgerichts vor allem seit dem späten 16. Jahrhundert nachhaltig.

<sup>4</sup> RICHARD VAN DÜLMEN, *Theater des Schreckens, Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1985 (4. Aufl. 1995). Vgl. auch DERS., *Das Schauspiel des Todes, Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit*, in: ders./Norbert Schindler (Hrsg.), *Volkskultur, zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags, Frankfurt am Main 1984*, S. 203–245.

<sup>5</sup> So auch VAN DÜLMEN selbst, vgl. *Theater des Schreckens* (Anm. 4), S. 55 und 57.

<sup>6</sup> Zu bildlichen Darstellungen des königlichen Gerichts im Mittelalter vgl.: GERNOT KOCHER, *Ikographische Aspekte der Höchstgerichtsbarkeit im Reich*, in: Friedrich Battenberg/Filippo Ranieri (Hrsg.), *Geschichte der Zentraljustiz in Mitteleuropa, Festschrift für Bernhard Diestelkamp zum 65. Geburtstag, Weimar/Köln/Wien 1994*, S. 147–160.

<sup>7</sup> Vgl. insbesondere die Ausstellungskataloge: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994; Jost Hausmann (Hrsg.), *Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995*; Georg Schmidt-von Rhein/Albrecht Cordes (Hrsg.), *Altes Reich und neues Recht, von den Anfängen der bürgerlichen Freiheit*, Wetzlar 2006. Sowie: BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Die Würde des Gerichts, Spielten symbolisch-zeremonielle Formen an den höchsten Reichsgerichten eine Rolle?*, in: Peter Oestmann (Hrsg.), *Zwischen Formstrenge und Billigkeit, Forschungen zum vormodernen Zivilprozeß, Köln/Weimar/Wien 2009*, S. 191–216; MARIA VON LOEWENICH, *Visualisierung des Reichskammergerichts, das Beispiel der Audienz*, in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Stephan Wunderlich (Hrsg.), *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*, München 2012, S. 45–68. Vgl. auch die Anmerkungen zu den einzelnen Abbildungen.



Nicht zuletzt wegen schnellerer und günstigerer Verfahren konnte es sich dennoch bis 1784, also fast bis zum zu Ende des Alten Reiches, halten.<sup>8</sup> Vor dem Hintergrund des Verlusts alter Würde und Bedeutung spielte die Inszenierung dort eine besondere Rolle. Obgleich das Gericht bereits im 15. Jahrhundert im Rathaus tagte, blieb es bis zum endgültigen Niedergang des Gerichts üblich, die zeremoniellen Eröffnungen unter freiem Himmel an der mittelalterlichen, vom Kaiser privilegierten Gerichtsstätte abzuhalten – mit feierlichem Umzug dorthin. Gleiches galt für die Urteilsverkündungen am Ende der Sitzungsperiode. Um dieser Zeremonie Willen wurde sogar der im Freien stehende Richterthron wiederholt erneuert und dem Zeitgeschmack angepasst – zuletzt 1781.<sup>9</sup>



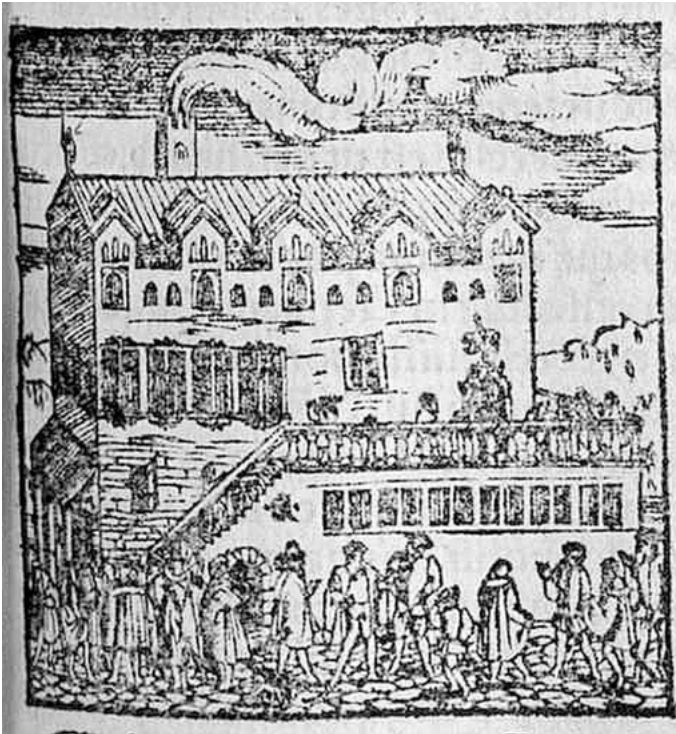
**Abb. 1:** Ausschnitt vom Titelblatt: Rotweilisch Hoffgericht. Ordnung, vnnd sundere Gesetz des Heiligen Römischen Reichs Hoffgericht zu Rotweil, Franckenfurt am Meyn 1535 [Egenolff] ([http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10941590\\_00003.html](http://reader.digitale-sammlungen.de/de/fs1/object/display/bsb10941590_00003.html))

In den gedruckten Darstellungen des Gerichts schien es demgegenüber wichtiger zu sein anzudeuten, dass dieses hohe Gericht damit privilegiert war, in einem Gebäude zusammenzutreten. So zeigt es etwa die 1535 bei Egenolff in Frankfurt am Main erschienene Ausgabe der Rottweiler Hofgerichtsordnung (Abb. 1). Der Titelholzschnitt

<sup>8</sup> Zu den Büchern auf dem Gerichtstisch des Reichshofrats gehörten ausweislich der Legende des Titelvorblatts von Uffenbach (1683) auch die „Rothweilische Ehehafften“, vgl. hierzu bei Anm. 116.

<sup>9</sup> PETER FINDEISEN, Zur Stätte des Hofgerichts in Rottweil, Denkmalpflege in Baden-Württemberg 19 (1990), S. 141–147; WINFRIED HECHT, „Des hailigen richs oberstes Gericht“, das Kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, Beiträge zur Landeskunde, Beilage zum Staatsanzeiger, 1. Februar 1983, S. 9–15, insb. S. 13.

lässt den Betrachter durch große Bögen in zwei stattliche Gebäude einer (eher italienisch anmutenden Phantasie-) Stadt blicken – im vom Betrachter aus linken Bauwerk ist das Gericht rund um den erhöht thronenden Richter (mit Stab und langem Bart) versammelt, während rechts die Kanzlei zu erkennen ist; mehrere Schreiber – einer mithin großen und funktionsfähigen Kanzlei – sind an einem abgewinkelten Tisch mit Akten und Korrespondenz befasst.



**Abb. 2:** Das Rottweiler Hofgericht – Abbildung aus: SEBASTIAN MÜNSTER, *Cosmographia*, Ausgabe Basel 1555 (DRW-Bildarchiv)

Auch Sebastian Münsters *Cosmographia* (Abb. 2, hier wurde die lateinische Ausgabe von 1555 verwendet) wählt als Illustration zur Reichsstadt Rottweil das Gerichtsgebäude als örtliche Besonderheit. Die markante Dachgestaltung und der auffallend große Verkündungsbalkon oberhalb der quer zur Hauptfront ins erste Obergeschoss führenden Freitreppe lassen hierbei reale Vorbilder vermuten. Tatsächlich trat das Gericht in einer separierten Stube des Rottweiler Rathauses zusammen, dem man – trotz zahlreicher Umbauten – bis heute eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Holzschnitt aus MÜNSTERS *Cosmographia* nicht absprechen kann. Stilisiert wurde diese Illustration rund 200 Jahre später (in direkter Nachempfindung) nochmals aufgegriffen in Heinrich Christian von Senckenbergs „Abhandlung von der kays. höchsten Gerichts-

barkeit“ aus dem Jahre 1760,<sup>10</sup> was die Sonderrolle des Rottweiler Gerichts nochmals unterstreicht.

## II Herrschaftsinszenierung des Gerichtspersonals

In Bezug auf Reichskammergericht und Reichshofrat denkt man unter dem Stichwort der „Inszenierung“ unwillkürlich zu allererst an das Personal. Ein Hang zur Inszenierung von „Macht“ bewiesen etwa die Reichskammerrichter in Wetzlar, wenn sie zu bestimmten Anlässen für sich beanspruchten, mit sechsspänniger Kutsche, umgeben von Edelknaben und Heiducken, vorzufahren.<sup>11</sup> Genannt sei ferner Reichshofratspräsident Leopold Wilhelm Graf von Königsegg-Rothenfels, der sich gegen Ende des 17. Jahrhunderts in einem Sessel, also einer Art Sänfte, durch Deutschland tragen ließ.<sup>12</sup>

Für sich selbst sprechen auch die zahlreichen erhaltenen, vielfach als Radierung oder Kupferstich einst weit verbreiteten Porträts der Reichskammerrichter und Reichshofratspräsidenten – insbesondere im 18. Jahrhundert. So gibt es von Reichshofratspräsident Wolfgang Graf von Öttingen-Wallerstein (1629–1708) gleich mehrere überlieferte Porträts.<sup>13</sup> Auf einer von Engelhard Nunzer 1700 angefertigten Radierung<sup>14</sup> präsentiert sich der Graf in orientalischer Tracht mit über ihm schwebendem Jupiteradler, Justitia und Pax. Er ist umgeben von mehreren allegorischen Medaillons, seinem Wappen und – auf dem Tisch auf ein Kissen gebettet – einer Urkunde mit dem Doppeladler im Siegel, vermutlich seiner Bestallung als Reichshofratspräsident.

**10** HEINRICH CHRISTIAN VON SENCKENBERG, Abhandlung der wichtigen Lehre von der kays. höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland, Frankfurt am Main 1760, hinter S. 52.

**11** [anon.], Aus der Stadt des Reichskammergerichts, Die Grenzboten 49/2 (1890), S. 369–377, 404–411, S. 373. Vgl. auch BARBARA STOLLBERG-RILINGER, Der Grafenstand in der Reichspublizistik, in: Heide Wunder (Hrsg.), Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit, Geschlechter und Geschlecht, Berlin 2002, S. 29–54, S. 45.

**12** Chronik des JOHANN GEORG LUPIN „von Anno 1685“ [und folgende], in: Kurt Diemer (Hrsg.), Biberacher Chroniken des 17. und 18. Jahrhunderts, Konstanz/Eggingen 2008, S. 17–118, S. 58.

**13** So eines in der Wiener Hofburg, einen weiteren kleinen Kupferstich verwahrt die Universitätsbibliothek Heidelberg, Inventar-Nr. Graph. Slg. P\_1155. Vgl. auch die Graphik von Johann Andreas Pfeffel (der Ältere) in der Porträtsammlung des Stadtmuseums München, G M I/743.

**14** Porträtsammlung des Stadtmuseums München, G M I/742.



**Abb. 3:** Johann Martin Bernigeroth, Kupferstichporträt des Reichskammergerichtspräsidenten Friedrich Ernst Graf von Solms-Tecklenburg, 1738 ([http://www.europeana.eu/portal/de/record/92062/BibliographicResource\\_1000126071182.html?q=Bernigeroth#&gid=1&pid=1](http://www.europeana.eu/portal/de/record/92062/BibliographicResource_1000126071182.html?q=Bernigeroth#&gid=1&pid=1))

Ein 1738 von Johann Martin Bernigeroth (1713–1767) geschaffener Kupferstich<sup>15</sup> (Abb. 3) zeigt Reichskammergerichtspräsident Friedrich Ernst Graf von Solms-Tecklenburg (1671–1723) in Rüstung stehend vor Draperie, die rechte Hand auf einem Buch „Iura Imperii“, davor Waage und Schwert – die historischen Symbole der Justitia. Sie tragen die Inschriften „accvrate librata“ und „fortiter exequenda“ und stellen so den Bezug zu seiner Richterposition her – der Richter solle genau abwägen und dann streng vollstrecken. Der Stich stammt aus dem weitverbreiteten „Theatrum Europaeum“, in dessen zahlreichen Ausgaben auch noch weitere Bildnisse von Persönlichkeiten aus dem Umkreis von Reichskammergericht und Reichshofrat zu finden sind.<sup>16</sup>

### III Cancellariae Augustissimi Iudicii Cesareae Maiestatis 1615 – Reichskammergericht Speyer (Tafel 1)

So wenige Illustrationen von der Tätigkeit des Reichshofrats und des Reichskammergerichts existieren – zweifellos trugen sie zum Bild der Reichsgerichtsbarkeit in der interessierten Öffentlichkeit bei. Beim Reichshofrat gab es (abgesehen von der Frühzeit des Gerichts) keine öffentlichen Verhandlungen.<sup>17</sup> Die sogenannten Audienzen des Reichskammergerichts fanden immerhin an drei Nachmittagen pro Woche statt.<sup>18</sup> Es handelte sich dabei jedoch keineswegs um Gerichtsverhandlungen im eigentlichen Sinne,

<sup>15</sup> Signiert unten rechts „fait à Leipzig par Bernigeroth Graveur Royal“. Die Beschriftung ist wohl nicht ganz präzise, denn Johann Martin Bernigeroth wurde erst 1762 Hofkupferstecher; er hatte allerdings 1733 die Werkstatt seines Vaters übernommen, der Hofkupferstecher Augusts II. (des Starken) war, welcher wiederum in Personalunion sächsischer Kurfürst und König von Polen war, sodass die Bezeichnung des Vaters als königlicher Kupferstecher ihre Berechtigung hatte; sie wurde offenbar von der Werkstatt weitergeführt. Zu Bernigeroth vgl. BRUNO SAUER, Art. „Bernigeroth, Johann Martin“, in: Historischen Kommission bei der Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Neue Deutsche Biographie, Bd. 2, Berlin 1955, S. 126.

<sup>16</sup> Z.B. Kammerrichter Wilhelm Markgraf von Baden-Baden, die Reichshofräte Maximilian Karl Albrecht Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rochefort, Georg Ulrich Graf von Wolkenstein-Rosenegg und Johann Baptist Edler Herr von Crane.

<sup>17</sup> WOLFGANG SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae am Reichshofrat im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Aalen 1973, S. 133 ff.; OSWALD VON GSCHLISSER, Der Reichshofrat, Bedeutung und Verfassung, Schicksal und Besetzung einer obersten Reichsbehörde von 1559 bis 1806, Wien 1942, S. 79; BERNHARD DIESTELKAMP, Von der Arbeit des Reichskammergerichts, in: Jost Hausmann (Hrsg.), Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 91–124, hier S. 114.

<sup>18</sup> DIESTELKAMP, Arbeit des Reichskammergerichts (Anm. 17), S. 114; STOLLBERG-RILINGER, Würde des Gerichts (Anm. 7), S. 190. Vgl. auch RKGÖ 1555 I 14, zitiert nach Adolf Laufs (Hrsg.), Die Reichskammergerichtsordnung von 1555, unter Mitarbeit von Christa Belouschek und Bettina Dick eingeleitet und herausgegeben, Köln/Wien 1976, S. 98 f.

sondern um zweistündige Zusammenkünfte, in welchen Urteile und Bescheide verkündet wurden und die Prokuratoren ihre Schriftsätze und Anträge zu unterschiedlichen Fällen einreichten.<sup>19</sup> In der Regel dürften sie – ganz wie heutige Gerichtssitzungen – eher unpräzise und ohne viel Publikum abgelaufen sein, zumal in der späteren Zeit des Gerichts im kleinen, abgelegenen Wetzlar. Die öffentlichen Sitzungen waren mithin nicht dazu geeignet, die Gerichte einem breiteren Publikum bekannt zu machen.

Aber auch die Illustrationen dürften nicht allzu verbreitet gewesen sein. Bei den meisten handelt es sich um Buchillustrationen – mehrere davon aus verschiedenen Ausgaben desselben Werks zum Kameralprozess. Für die Frage der „Inszenierung“ ist bei den überlieferten Bildern somit auch zu bedenken, dass es sich um keine Selbstdarstellungen der Gerichte handelt. Da eine Hauptzielgruppe der Verleger freilich im Umkreis der Gerichte selbst zu suchen sein wird, dürften die Abbildungen den Vorstellungen des Personals bei Gericht jedenfalls nicht zuwidergelaufen sein.

Die (realitätsnahen)<sup>20</sup> Illustrationen zum Reichskammergericht und damit zur höchsten Reichsgerichtsbarkeit setzen mit dem Jahr 1615 ein, wo zwei großformatige Holzschnitte – vermutlich beide bei Simon Günther in Speyer und Johann Lancelot in Heidelberg – erschienen (Tafeln 1 und 2). Sie behandeln zwei Motive, die noch mehrfach in den späteren Darstellungen zum Reichskammergericht aufgegriffen werden: Zum einen die *Audienz*, also die öffentliche Sitzung, des Reichskammergerichts, zum anderen die vom Gericht unabhängige, formal der Reichskanzlei zugeordnete *Kanzlei* des Gerichts.<sup>21</sup>

Da unter den szenischen Darstellungen jeweils alle Namen des aktuellen Gerichts- bzw. Kanzleipersonals angeführt sind, dürfte die Zielgruppe dieser beiden Holzschnitte sogar in erster Linie im Umfeld des Gerichts zu suchen sein. Ihre Entstehung in unmittelbarer räumlicher Umgebung zum Speyerer Gericht lässt zudem eine gewisse Realitätsnähe der Darstellungen vermuten. Wurde hier also auf die im 17. und 18. Jahrhundert zumal bei der Illustration von Herrschaftsträgern gängige Überhöhung der Szenerie verzichtet? Gewiss nicht! Eine künstlerische Übersteigerung scheint bei beiden schon aufgrund ihres Formats von jeweils zirka 35,5 x 46 cm beeindruckenden Holzschnitten gegeben zu sein. Da keine zuverlässige Abbildung des Speyerer Kanzleigebäudes vor

**19** BETTINA DICK, Die Entwicklung des Kameralprozesses nach den Ordnungen von 1495 bis 1555, Köln/Wien 1981, S. 83 ff.

**20** Eine idealtypische Gerichtsszene im Freien zeigt die Titelvignette zu Noe Meurers „Cammergerichts Ordnung vnd Proceß“ in der Erstausgabe Frankfurt am Main 1566; möglicherweise ist die Abbildung vom Verleger eher zufällig ausgewählt, die nachfolgenden Ausgaben von 1567, 1571 und 1577 zeigen nämlich statt dessen den thronenden Kaiser (wohl bei einer Belehnung), im Druck von 1584 abermals ersetzt durch eine Darstellung der Fama. Jedenfalls gehört die Vignette nicht in die Reihe der eigentlichen Reichskammergericht-Darstellungen. Vgl. NOE MEURER, Cammergerichts Ordnung vnd Proceß neben allerley deßselben Formen vnd Exemplarn [...] durch den Hochgelehrten Noe Meurer, der Rechten Doctorn vnd Churf. Pfaltz Raht auß vieler erfarnen Gelehrter meinung vnd auch gestellten Producten verteutsch, zusammen tragen vnd in diese Ordnung gebracht, Frankfurt am Main 1566. Zu der Abbildung ausführlicher: VON LOEWENICH, Visualisierung (Anm. 7), S. 47 f.

**21** Zum Status der Kanzlei etwa HEINZ DUCHHARDT, Kurmainz und Reichskammergericht, Blätter für deutsche Landesgeschichte 111 (1974), S. 181–217.

seiner Zerstörung 1689 im Pfälzer Erbfolgekrieg existiert, ist bezüglich der Kanzleidarstellung (Tafel 1) eine abschließende Beurteilung freilich ausgeschlossen. Immerhin lassen es vorhandene Grundrisskizzen zweifelhaft erscheinen, ob die Kanzlei – wie abgebildet – in einem einzigen (durch eine Trennwand zweigeteilten) Raum untergebracht war, ob ein derartig großzügiger Raum im Speyerer Rathsofareal überhaupt vorhanden war. Die übergroßen Fensterreihen sind mit dem im Kern mittelalterlichen Gebäudeensemble schwer in Einklang zu bringen. Vermutlich ist die Raumgestaltung also der künstlerischen Phantasie entsprungen und diente schlicht als Kulisse für die Inszenierung des in der Legende – vom Präfekten bis zum einfachen Kanzleiknecht – namentlich benannten und mit Nummern auf dem Bild zugeordneten Kanzleipersonals.

## IV **Theatrum Augustissimi Iudicii Camerae Imperialis, 1615 – Reichskammergericht Speyer (Tafel 2)**

Einige künstlerische Freiheit ist auch beim zweiten Holzschnitt, der Audienz (Tafel 2), wahrscheinlich. Die Gerichtsdarstellung mutet zwar im Vergleich zu den oft genug pompösen Bildinszenierungen des höfischen Zeremoniells eher geschäftsmäßig und bescheiden an. Richter, Beisitzer und Parteien sitzen Platz an Platz beieinander in einem Karree, das nahezu den gesamten Gerichtssaal einnimmt, nur im Vordergrund ist noch etwas Raum für die gedrängt stehende Zuhörerschaft; in der Mitte steht auch noch der Schreibtisch des Protokollanten. Doch selbst diese fast beengt wirkende Szene dürfte gegenüber den realen Gegebenheiten noch überhöht dargestellt sein.

Solch hohe und breite, fast quadratische Fenster, wie sie links und rechts die Sitzenden auf dem Bild flankieren, dürfte es in Wirklichkeit in Speyer nicht gegeben haben. Nach allem, was wir wissen, fanden die Audienzen im sog. „Rathof“ statt,<sup>22</sup> einem Gebäude unweit des Doms, das – wie die Kanzlei – den Franzoseneinfall von 1689 nicht überstand. Immerhin haben sich Abbildungen der – inzwischen abgerissenen – Ruine erhalten; sie zeigen die Mauern des großen Saals, in welchem die Audienzen stattgefunden haben, von Nord und Süd – und belegen, dass sich auf beiden Seiten schmale Spitzbogenfenster befunden haben (**Tafel 3**).

In der Mitte der Szenerie springt auf dem Holzschnitt als Symbol der Herrschaft eine Art Thron mit markantem Baldachin ins Auge – der Sitzplatz des Reichskammerrichters bzw. dessen Stellvertreters (seit der Aufteilung des Gerichts in mehrere

---

<sup>22</sup> Vgl. etwa zur Einsetzung des Kammerrichters in der „gewöhnlich ratstuben“ die um 1558/66 aufgezeichnete Beschreibung in: Zimmerische Chronik, hrsg. von Karl August Barack, 4 Bände, 2. Aufl., Freiburg 1881–1882, Bd. 3, S. 588 f. – hierzu ANDREAS DEUTSCH, Das Bild der höchsten Reichsgerichtsbarkeit in Chroniken der Frühneuzeit, in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hrsg.), Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis, München 2012, S. 19–44, hier S. 31 f.

Senate ab 1530 waren dies die Präsidenten).<sup>23</sup> Der Thron hebt nicht nur die Stellung des Richters als Gerichtsvorsitzendem hervor,<sup>24</sup> sondern markiert zugleich seine Position als Vertreter des Kaisers und damit der weltlichen Herrschaftsgewalt auf Erden. Dennoch ist ein solcher Richterthron keineswegs singulär; wir finden ihn auf den unterschiedlichsten Gerichtsdarstellungen der Frühneuzeit wieder – namentlich wenn die betreffende Gerichtssitzung öffentlich abgehalten wurde. Dass ein solcher Thron zu königlichen Gerichtssitzungen gebraucht wurde, zu sehen etwa auf einem Holzschnitt im niederdeutschen Sachsenspiegel von Bartholomaeus de Unkel (Köln 1480), verwundert kaum. Über vergleichbare Thronsessel verfügten aber etwa auch der Hofrichter von Rottweil, wie die von dort erhaltenen Abbildungen belegen, sowie – ausweislich der bekannten Gerichtstafel von 1478<sup>25</sup> – der Stadtrichter von Graz. Und auch die unterschiedlichen das Gericht thematisierenden Holzschnitte in Ulrich Tenglers Laienspiegel von 1509 zeigen einen Richterthron – hier findet sich sogar der auf der Speyerer Reichskammergerichts-Darstellung so markante Baldachin über dem Thron wieder.<sup>26</sup> Der Thron ist mithin unzweifelhaft als Herrschaftssymbol des Richters aufzufassen, aber nicht für das Reichskammergericht spezifisch.

Frau Stollberg-Rilinger wies auf eine auffällige kompositorische Ähnlichkeit der Speyerer Audienz-Darstellung von 1615 mit Sitzungen des Reichstags hin.<sup>27</sup> Die entsprechenden Reichstags-Darstellungen stammen allerdings alle aus der Zeit nach 1640, sind also jüngeren Datums als der hier vorliegende Holzschnitt. Die abgebildeten Reichstage fanden (wie schon seit 1567 zumeist und seit 1653/54 als „Immerwährender Reichstag“) durchweg in Regensburg statt – und zwar im Rathaus. Die räumlichen Gegebenheiten sollten somit zunächst zu Ratsitzungen und bei Kaiserbesuchen dienen – ganz so wie der große Versammlungsraum des Rathhofes von Speyer.

Die räumliche Anordnung von Rats- und Gerichtssälen rund um einen (für den Kaiser im Falle seiner seltenen Anwesenheit bestimmten) Thron, war indes keine Speyerer oder Regensburger Besonderheit, entsprang vielmehr einer älteren Tradition. Die Sitzordnung erinnert an die Darstellungen des Kaisers im Kreise der Kurfürsten, so zu sehen z.B. auf einem Holzschnitt der um 1473 in Augsburg entstandenen Druckausgabe des Schwabenspiegels (Spiegel keiserlicher und gemeiner lantrecht), und schließt unmittelbar an Bilder zu kaiserlichen Gerichtssitzungen im Rahmen des alten Hofgerichts an; ein typisches Beispiel des 16. Jahrhunderts hierzu bietet

**23** Vgl. etwa WILHELM ENDEMANN, Von dem alten Reichskammergericht, Berlin 1893, S. 7 und 13; ferner z.B. RKGÖ 1555 I 12, zitiert nach Laufs (Anm. 18), S. 93.

**24** Vgl. z.B. RKGÖ 1555 I 9 und 11, zitiert nach Laufs (Anm. 18), S. 82 und 90 ff.

**25** Farbbild in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 1, S. 50, 55 und 241. Vgl. auch: GERNOT KOCHER, Zeichen und Symbole des Rechts, eine historische Ikonographie, München 1992, S. 103, Abb. 152; Wolfgang Pleister/Wolfgang Schild (Hrsg.), Recht und Gerechtigkeit im Spiegel der europäischen Kunst, Köln 1988, S. 73.

**26** Vgl. auch die Gerichtsszene auf dem Titelblatt einiger Ausgaben von CONRAD HEYDENS Klagspiegel (hrsg. von Sebastian Brant), z.B. Straßburg 1516, 1518, 1536.

**27** STOLLBERG-RILINGER, Würde des Gerichts (Anm. 7), S. 196 f.



die Gerichtsszene mit thronendem König in einer Vignette des Titellkupfers zu Justin Gobler, Der Gerichtliche Prozess, Frankfurt am Main 1536.

## V Roding 1660 – Reichskammergericht Speyer



**Abb. 4:** Titelvorbild aus: Wilhelm RODING, *Pandectae Camerales, ex novis Constitutionibus Imperii, Generalibus & specialibus Decretis, Sententiis & Praejudiciis Camerae, ut & Indice Locupletissimo adauctae & ad Stylum Camerae hodiernum accommodatae*, Speyer 1660 (<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:355-ubr06196-5>)

Für die Bilddarstellungen des Reichskammergerichts prägend sollten die „Pandecta iuris cameralis“ des aus Marburg stammenden Juristen Wilhelm Roding werden – allerdings erst in einigen späten Ausgaben des Werks. 1549 geboren und bereits 1603 verstorben, fungierte Roding als kurpfälzischer und hessischer Rat und war zeitweilig auch Assessor am Reichskammergericht.<sup>28</sup> Die auf Joachim Mynsinger und Andreas Gail aufbauenden von Roding selbst verantworteten Auflagen von 1594, 1598 und (posthum) 1604 verfügten ebenso wenig über eine Illustration wie die 1609 veröffentlichte Bearbeitung des Handbuchs von Daniel Oesinger. Eigentlich auch noch nicht in die Reihe der Bücher mit Reichskammergerichtsdarstellungen gehört die bei Sivert in Speyer 1660<sup>29</sup> erschienene Ausgabe des „Roding“: Sie zeigt einen über einer Stadtansicht von Speyer schwebenden Doppeladler mit einer Schalenwaage als Justizsymbol, gehalten von Gottes festem Arm, der aus einer Wolke herausgreift, zugleich bewacht von Gottes Auge im Himmel, das so zugleich als „Auge des Gesetzes“ ausgedeutet werden kann.<sup>30</sup> In der einen Waagschale liegt das scharfe Schwert der Justiz, in der anderen ein Buch „Ivs camerale“ zum Recht des Kammergerichts, das sichtlich schwerer wiegt: Dank des Reichskammergerichts sollen Paragraphen mehr Gewicht haben als (justizielle) Gewaltausübung (Inschrift: „ferro præponderat æqvvm“). Der Adler als Symbol zugleich für Kaiser und Reich, mithin für den Gerichtsherrn und die Stände, wird forthin auf kaum einer der Kammergerichtsdarstellungen fehlen.

Näher einzugehen sein wird im Folgenden auf die Roding-Bearbeitungen von 1668, 1688 und 1750, während die Ausgabe von 1710 erneut ohne ein Bild erschien.<sup>31</sup>

## VI Roding 1668 – Reichskammergericht Speyer (Tafel 4)

Die sicherlich bekannteste Illustration zum Reichskammergericht in Speyer,<sup>32</sup> ein Kupferstich mit Darstellung der Audienz und darunter der Stadt (Tafel 4), stammt aus der 1668 erschienenen (laut Titel) „editio tertia“ des Handbuchs von Roding. Das doppelseitige Frontispiz nimmt thematisch unmittelbar auf den Inhalt des Werks Bezug; vermutlich sollte es als Kaufargument dienen.

<sup>28</sup> Zur Person AUGUST RITTER VON EISENHART, Art. „Roding, Wilhelm“, in: Historische Kommission der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 29, Berlin 1889, S. 30–32.

<sup>29</sup> Jetzt ergab sich erneuter Bedarf einer Neubearbeitung aufgrund des jüngsten Reichsabschieds (1654).

<sup>30</sup> Zum Auge MICHAEL STOLLEIS, Das Auge des Gesetzes, Geschichte einer Metapher, München 2004.

<sup>31</sup> Eine von EISENHART (Anm. 28) genannte Ausgabe von 1686 ließ sich nicht ausfindig machen.

<sup>32</sup> Im Internet weit verbreitet – vgl. ferner etwa Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 107.

Die Szenerie der Audienz erinnert – abgesehen von den schmaleren Fenstern – markant an den Holzschnitt von 1615, der sicherlich als Ideengeber, wenn nicht als unmittelbare Vorlage fungiert hat, ist aber noch deutlich großzügiger ausgestaltet, was wohl der Phantasie des Stechers entsprungen sein dürfte. Links und rechts des mit zwei Stufen versehenen Richterthrons haben insgesamt vierzehn Assessoren Platz genommen. Diese Zahl ist hoch, nahmen doch an einer Audienz gewöhnlich nur acht Beisitzer gleichzeitig teil.<sup>33</sup> Die Bänke der Assessoren sind um eine Stufe erhöht und (anders als noch 1615) auch räumlich deutlich von den Kanzleibedienteten und den Prozessparteien abgetrennt.<sup>34</sup> Die Sitzordnung der Beisitzer folgte nicht etwa ihrem persönlichen Rang, eine Aufteilung nach „gelehrten“ und „adligen“ Assessoren hatte es nur in den Anfangsjahren des Gerichts gegeben.<sup>35</sup> Sehr bald hatte es sich stattdessen durchgesetzt, dass jeder Assessor an derjenigen Stelle Platz zu nehmen hatte, die dem Rang des Standes entsprach, von welchem er für das Reichskammergericht präsentiert, also entsendet, wurde, den er daher beim Reichskammergericht offiziell vertrat.<sup>36</sup>

Die Illustration zeigt noch eine weitere Personengruppe auf erhöhtem Sitz, nämlich rechts einige anwesende „Herrn Stands Persohnen“, während links, recht gedrängt hinter einem langen Tisch, achtzehn Advokaten und Prokuratoren Platz genommen haben. Innerhalb des Gevierts befinden sich zwei Extratische, jener rechts vor der Assessorenbank gehört Notar und Lektor, der zweite – rechts vor dem Zuschauerbereich – dem Reichskammergerichtsfiskal („Prokurator fiscali“), also dem Interessenvertreter des Kaisers in Verfahren vor dem Reichskammergericht.<sup>37</sup> Ebenfalls innerhalb des Karrees, links im Bild, haben zwei Personen – wohl Prozessparteien – auf Stühlen Platz genommen, während der Protonotar vor dem Richter steht, um einen Schriftsatz zu verlesen, und der Pedell – vorne mittig mit einem Stab in der Hand – den Durchgang zum Zuschauerraum bewacht. Links und rechts der Schranke zwischen Zuschauerbereich (im Vordergrund) und dem Geviert befinden sich die Plätze der Protokollanten.<sup>38</sup>

Wie fast alle späteren Darstellungen der Audienz am Reichskammergericht ist die Hauptszene umrahmt von Symbolen der Macht. Es handelt sich – wie schon Stoll-

**33** DICK, Entwicklung des Kameralprozesses (Anm. 19), S. 83 und 86 f.

**34** Hierzu bereits INGRID SCHEURMANN, Die Installation des Gerichts in Frankfurt und die Speyerer Zeit, in: dies. (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 88–108, S. 107, Nr. 58.

**35** Vgl. SIGRID JAHNS, Das Reichskammergericht und seine Richter, Verfassung und Sozialstruktur eines höchsten Gerichts im Alten Reich, Bd. 1: Darstellung, Köln/Weimar/Wien 2011, S. 195.

**36** RUDOLF SMEND, Das Reichskammergericht, Geschichte und Verfassung, Weimar 1911, S. 30; JAHNS, Reichskammergericht und seine Richter, Bd. 1 (Anm. 35), S. 195 f.

**37** Vgl. ALBRECHT CORDES, Art. „Fiskal“, HRG (Anm. 3), Bd. 1, 2. Aufl., Berlin 2008, Sp. 1584 f.; BJÖRN ALEXANDER RAUTENBERG, Der Fiskal am Reichskammergericht, Überblick und exemplarische Untersuchungen vorwiegend zum 16. Jahrhundert, Frankfurt am Main u.a. 2008.

**38** Dies ist z.B. auf der Illustration von 1750 (s.u.) besser zu erkennen.

berg-Rilinger betonte<sup>39</sup> – um Herrschaftssymbole des Reichs, von dem das Gericht seine Macht ableitete: So sitzt über der Gerichtsszene ein mächtiger Reichsadler mit schützend (?) ausgebreiteten Flügeln. Auffallend ist immerhin, dass dieser Adler nur einköpfig ist, war doch zur Zeit Leopolds I. (1658 bis 1705 Kaiser), als der Stich entstanden ist, der Doppeladler (als Symbol für Königtum und Kaisertum) längst als ständiges Reichssymbol etabliert. Eventuell griff der Künstler auf den einköpfigen Adler zurück, um an Maximilian I. als Begründer des Reichskammergerichts zu erinnern, der 1495, im Gründungsjahr des Gerichts, nur König war (seit 1486 römisch-deutscher König) und erst ab 1508 als Kaiser des Heiligen Römischen Reichs zur Führung des Doppeladlers berechtigt war.

Der Adler trägt die Reichskrone auf dem Haupt, Reichsapfel und -schwert in seinen Krallen, führt mithin die wichtigsten Reichsinsignien. An ein Band, das der Adler mit seinem Schnabel ergreift und das unterhalb die gesamte Bildszene schwungvoll umrahmt, sind etliche Wappen angeheftet; es sind die Symbole derjenigen Territorien bzw. Verwaltungseinheiten, die berechtigt waren Assessoren zum Reichskammergericht zu entsenden, nämlich (oben links und rechts) sieben Kurfürsten und darunter die zehn Reichskreise (Schwaben, Österreich, Westfalen, Obersachsen, Niederrhein, Niedersachsen, Kurrhein, Bayern, Franken und Burgund). Auf gewisse Ungenauigkeiten in der Ausgestaltung der Wappen der Reichskreise (etwa hinsichtlich der Tingierung, also der Farbcodierung durch Striche, die z.B. im fränkischen Wappen fehlerhaft ist, auch bezüglich der Blickrichtung der Wappentiere, etwa beim Westfälischen Pferd) braucht hier nicht näher eingegangen zu werden.

Beachtung verdient aber die Wappenfolge der Kurfürsten; sie entspricht der Rechtslage nach dem 30jährigen Krieg: Links, heraldisch betrachtet also auf der bedeutsameren Seite, sind die geistlichen Territorien Mainz, Trier und Köln zu erkennen. Rechts, bei den weltlichen Territorien fehlt (das damals vom habsburgischen Kaiser in Personalunion regierte) Böhmen, das sich seit dem ausgehenden Mittelalter – außer bei der Königswahl – aus allen Reichsangelegenheiten heraus hielt<sup>40</sup> und daher auch keinen Assessor stellte,<sup>41</sup> dafür ist Bayern – als erstes unter den weltlichen Kurfürstentümern – hinzugetreten (seit 1623/48), gefolgt von Sachsen, Brandenburg und der – in Folge des Westfälischen Friedens – an die letzte Stelle gerückten Kurpfalz. Merkwürdig ist, dass nicht alle Kurfürsten ihre eigentlichen Wappen führen, vielmehr ihre sogenannten Amtszeichen<sup>42</sup>: Bayern hat lediglich den Reichsapfel im Wappenschild, also das Symbol des Reichserztruchsessens, dessen Amt Bayern

**39** STOLLBERG-RILINGER, *Würde des Gerichts* (Anm. 7), S. 196.

**40** Zur Problematik ALEXANDER BEGERT, *Böhmen, die böhmische Kur und das Reich vom Hochmittelalter bis zum Ende des Alten Reiches*, *Studien zur Kurwürde und staatsrechtlichen Stellung Böhmens*, Husum 2003, insb. S. 226 ff.

**41** Ausführlich bei JAHNS, *Reichskammergericht und seine Richter*, Bd. 1 (Anm. 35), insb. S. 171 f. und 242.

**42** Zu den Amtszeichen allgemein etwa BARBARA STOLLBERG-RILINGER, *Des Kaisers alte Kleider*, *Verfassungsgeschichte und Symbolsprache des Alten Reichs*, München 2012, S. 60.

nunmehr (anstelle der Kurpfalz) zukam. Kursachsen ist – ausschließlich – anhand der gekreuzten Schwerter zu erkennen, dem zeremoniellen Attribut des Erzmarschalls. Und Kurbrandenburg wird ohne den märkischen Adler allein mit dem Reichs- oder Kurzepter dargestellt, welches sonst häufig auf dem Brustschild des Adlers zu sehen ist; dieses Zepter erinnert an das Brandenburg zukommende Amt des Reichskämmerers. Die Darstellung hebt somit jeweils die Rolle der Kurfürsten mit ihren alten Erzämtern hervor. Möglicherweise sollte so an die Tradition des Wahlkönigtums erinnert werden und damit an einen zusätzlichen Strang der indirekten Herrschaftslegitimation – auch des Reichskammergerichts. Merkwürdig ist, dass die Kurpfalz mit ihrem eigentlichen Wappen dargestellt ist und nicht mit der Reichskrone als dem Zeichen des Erzschatzmeisters, dessen Amt mit der im Westfälischen Frieden neu geschaffenen und der Pfalz zugeordneten achten Kur verbunden war; zweifellos war dieses Symbol (im Vergleich zu dem der alten Erzämter) zum Zeitpunkt der Entstehung des Kupferstichs wenig geläufig; der Pfalzgraf selbst führte es nur ausnahmsweise.<sup>43</sup>

Die Reihenfolge der Wappen bei Kurfürsten und Reichskreisen entspricht mithin ihrer damaligen ständischen Rangfolge. Da sich, wie oben erwähnt, nach dieser Rangfolge auch die Hierarchie unter den Reichskammergerichtsassessoren bestimmte – je nachdem, von wem sie präsentiert worden sind – lässt sich an der Wappenfolge indirekt auch der Rang und die Sitzordnung unter den Assessoren ablesen, wodurch sich ein zusätzlicher Bezug zur Audienzszene in der Blattmitte ergibt.

Obgleich die ganze Bildszene in den Himmel über Speyer gehoben und mit Wolken umrahmt ist: Insgesamt verbildlicht die Komposition ein säkulares Verständnis der Herrschaftslegitimation, die sich einerseits von Kaiser und Reich (Adler mit Reichsinsignien), andererseits von den Kurfürsten und Reichskreisen, die das Gericht besetzen (Wappen), herleitet.

Ein bekanntes Gegenbild zu dieser Auffassung der Legitimation gerichtlicher Machtausübung liefert noch der rund 150 Jahre früher entstandene und im 17. Jahrhundert durchaus noch verbreitete Laienspiegel von Ulrich Tengler (Erstdruck 1509),<sup>44</sup> mit seiner stark religiös geprägten Weltsicht: Das dort auf mehreren Holzschnitten abgebildete irdische Gericht wird immer wieder dem göttlichen Richter, dem Jüngsten Gericht, gegenübergestellt, das oberhalb der irdischen Gerichtsszene schwebend wenigstens durch Christus als Weltenrichter angedeutet ist.<sup>45</sup> Die gerichtliche Entscheidungsgewalt auf Erden wird bei Tengler also von Gott abgeleitet – der irdische Richter fungiert als göttlicher Stellvertreter – oder er handelt im Vorgriff auf

<sup>43</sup> Vgl. etwa OTTO TITAN VON HEFNER, Handbuch der theoretischen und praktischen Heraldik, unter steter Bezugnahme auf die übrigen historischen Hilfswissenschaften, Bd. 1, München 1861, S. 54.

<sup>44</sup> Vgl. etwa Andreas Deutsch (Hrsg.), Ulrich Tenglers Laienspiegel, ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn, Heidelberg 2011; DERS., Artikel „Laienspiegel“, HRG (Anm. 3), 2. Aufl., Bd. 3, Berlin 2016, Sp. 408–413

<sup>45</sup> Daneben begegnet auch im Laienspiegel eine Inszenierung von Herrschaft durch Insignien, Flaggen und Wappen.

das jüngste Gericht, um so göttliche Rache für menschliche Verfehlungen zu verhindern.<sup>46</sup>

## VII Roding 1688 – noch Speyer (Tafel 5)

Ob in der Speyerer großen Ratsstube oder im Audienzsaal der Wetzlarer „Alten Kammer“ Wappen angebracht waren, wissen wir nicht.<sup>47</sup> Die Titelblätter der Kameraliteratur stellen sie jedenfalls wiederholt dar,<sup>48</sup> so auch auf der chronologisch nächstfolgenden Darstellung des Reichskammergerichts (Tafel 5), entworfen durch den aus Marburg stammenden und in Frankfurt wirkenden Maler und Zeichner Hermann Boss (1643–1701;<sup>49</sup> nicht Bols, wie in der Literatur<sup>50</sup> wiederholt zu lesen). Es handelt sich um eine weitere, nun wohl fünfte Auflage von Rodings „Pandecta iuris cameralis“, weshalb eine kompositorische Anknüpfung an das Frontispiz der Auflage von 1668 nicht verwundert.

So findet sich die Audienzszene weiterhin im Mittelpunkt des nunmehr auf eine Buchseite beschränkten Bildes; die Anordnung der Personen wird hierbei weitestgehend übernommen, nur dass jetzt nur noch neun Assessoren zu sehen sind. Die 1668 im unteren Bildteil vorhandene Stadtansicht von Speyer ist allerdings verschwunden – eventuell in Vorahnung der drohenden Flucht des Gerichts aus Speyer? In Anbetracht der Eroberungspolitik Ludwigs XIV. hatte man auf Reichsebene spätestens, seitdem Straßburg im September 1681 durch französische Truppen besetzt worden war, über eine Verlegung des Kammergerichts diskutiert; 1684 hatte gar ein kaiserli-

---

**46** Ausführlich ANDREAS DEUTSCH, „Das Römisch kaisertumb allain von Gott herkompt“, Zur Darstellung irdischer und himmlischer Macht im Laienspiegel von 1509, in: Andrzej Gulczynski (Hrsg.), Rechtsikonographie geistlicher und weltlicher Macht, Signa Iuris, Bd. 10, Halle (Saale) 2012, S. 123–156. Zu den frühneuzeitlichen Gründen das Strafens auch: DERS., „Strafzweck“, in: Enzyklopädie der Neuzeit, in Verbindung mit den Fachwissenschaftlern hrsg. von Friedrich Jaeger, Bd. 12, Stuttgart 2010, Sp. 1120–1127.

**47** Im von 1782 bis zum Ende des Reichskammergerichts gebrauchten Audienzsaal des „Ingelheimischen Palais“ in der Hauser Gasse befanden sich keine Wappen, aber Kurfürsten-Porträts an den Wänden, vgl. FRIEDRICH WILHELM ALBRECHT VON ULMENSTEIN, Geschichte und topographische Beschreibung der Stadt Wetzlar, Bd. 3, Wetzlar 1810, S. 100 ff.

**48** Übrigens spielten Wappen und heraldische Symbole als Herrschaftszeichen auch beim Rottweiler Hofgericht eine Rolle, wie nicht zuletzt der erhaltene Richterthron mit dem Reichsadler belegt. Auf einer Zeichnung des Gerichts aus dem Jahre 1597 sind zwei Wappenschilde mit dem Reichsadler links und rechts des Richterstuhls zu erkennen, vgl. Miniatur aus: ANDREAS RYFF, Cirkel der Eydngenossenschaft, Manuskript im Museum der Stadt Mülhausen im Elsass (Mulhouse), abgebildet bei HECHT, Oberstes Gericht (Anm. 9), S. 10.

**49** Zur Person PHILIPP FRIEDRICH GWINNER, Kunst und Künstler in Frankfurt am Main vom dreizehnten Jahrhundert bis zur Eröffnung des Städelschen Kunstinstituts, Frankfurt am Main 1862, S. 227 f.

**50** Vielleicht zuerst Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 71, S. 129.

ches Kommissionsdekret aus Sicherheitsgründen die Translokation des Gerichts einfordert.<sup>51</sup> Die französische Belagerung des bischöflich-speyerischen Residenzstädtchens Philippsburg unmittelbar vor den Toren der Reichsstadt begann im September 1688. Keinen Monat später eroberten die Franzosen Speyer und ließen das Gericht zunächst versperren.<sup>52</sup> Bald jedoch konnte der Gerichtsbetrieb – samt Sessionen und Audienzen im Rathhof – nochmals für einige Wochen aufgenommen werden;<sup>53</sup> allerdings wurden alle Akten beschlagnahmt und im Januar 1689 nach Straßburg verbracht.<sup>54</sup> Zuvor schon hatte das Reichskammergerichtspersonal freien Abzug erhalten, sodass der Gerichtsbetrieb in der von Besatzungslasten gebeutelten Stadt längst eingeschlafen war, als im Mai 1689 die einst stolze Reichsstadt auf Befehl Ludwigs XIV. durch einen Brand dem Erdboden gleich gemacht wurde.<sup>55</sup>

Ob aus verlegerischem Geschick in Vorausahnung dieser Ereignisse oder aus anderem Grund – die Speyer-Ansicht im unteren Viertel der Graphik ist verschwunden. An ihre Stelle rücken die Wappen der Kurfürsten und Reichskreise (unter Übernahme aller Absonderlichkeiten und Ungenauigkeiten des Stiches von 1668) und schaffen so Raum für zwei neu hinzugefügte Kaiserfiguren: Zu beiden Seiten der Audienzdarstellung stehen in festlichem Ornat Maximilian I. als Schöpfer des Reichskammergerichts und der amtierende Herrscher Leopold I. (rechts, mit deutlich porträthaftern Zügen). Die Legitimation des Gerichts wird hier somit vom Kaiser abgeleitet – ganz wie in der kammergerichtlichen Praxis, denn ein lebensgroßes Porträt des amtierenden Kaisers hing (jedenfalls in Wetzlarer Zeit) hinter dem Richterstuhl im Beratungszimmer.<sup>56</sup> Einen Bezug zu Kaiser und Reich stellt auch der über der Szenerie schwebende – nun korrekt als doppelköpfig dargestellte – Reichsadler dar.

---

51 Hierzu: JULIUS FRIEDRICH VON MALBLANC, *Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial- Gerichts- und Kanzleyverfassung und Praxis*, Bd. 2, Nürnberg/Altdorf 1791, S. 431 ff. Zu Umzugsbestrebungen des Gerichts seit 1679: SMEND, *Reichskammergericht* (Anm. 36), S. 215 f.

52 WILHELM FRIEDRICH KUHLMANN, *Geschichte der Zerstörung der Reichsstadt Speyer durch die französische Kriegsvölker im Jahre 1689*, Speyer 1789, S. 17; im Datum geringfügig abweichend SMEND, *Reichskammergericht* (Anm. 36), S. 216. Vgl. auch BERNHARD DIESTELKAMP, *Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte*, in: *Das Reichskammergerichts-Museum Wetzlar*, Katalog, hrsg. von der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung e.V., 2. Aufl., Wetzlar 1997, S. 5–14, hier 5 f.

53 KUHLMANN, *Zerstörung der Reichsstadt Speyer* (Anm. 52), S. 20, 22 f.

54 Vgl. KUHLMANN, *Zerstörung der Reichsstadt Speyer* (Anm. 52), S. 39.

55 KUHLMANN, *Zerstörung der Reichsstadt Speyer* (Anm. 52), insb. S. 84 ff.

56 Bei einem Herrscherwechsel wurde jeweils nur das Gesicht übermalt, während der Rest des Porträts unverändert blieb, hierzu: INGRID SCHEURMANN, „Mit rothem Sammet und goldenen Borden“, *Die Ausstattung des Reichskammergerichts im 18. Jahrhundert*, in: Jost Hausmann (Hrsg.), *Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts*, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 77–90; VON ULMENSTEIN, *Geschichte der Stadt Wetzlar*, Bd. 3 (Anm. 47), S. 95 f.

## VIII Ausschnitt „Paderborner Instanzenzug“ um 1698 – Reichskammergericht Speyer (Abb. 5, Tafel 12)



**Abb. 5:** Reichskammergericht, Ausschnitt aus Tafel 12: Instanzenzug, Paderborner Gerichtsakte, um 1698, Landesarchiv Nordrhein-Westphalen, Staatsarchiv Münster, Bildersammlung Ü 29

Eindeutig vom Titelblatt von 1688 abskizziert ist übrigens die durch KROESCHELLS Rechtsgeschichte<sup>57</sup> weitbekannte Federzeichnung mit Darstellung einer Sitzung des „Käyserliche[n] Cammergericht[s]“ (Abb. 5). Sie ist Teil einer Übersichtsgraphik zu den unterschiedlichen Möglichkeiten des Instanzenzuges im Fürstbistum Paderborn (bis hin zu Reichskammergericht oder Reichshofrat), die sich ursprünglich in einer aus dem Bistum stammenden, 1698 beim Reichskammergericht eingereichten Prozessschrift befand.<sup>58</sup> Die Skizze vereinfacht die Audienz-Szene zwar erheblich,

<sup>57</sup> KARL KROESCHELL, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bd. 3, 5. Aufl., Köln/Weimar/Wien 2008, S. 31. Vgl. auch ALBRECHT CORDES, *Das Reichskammergericht (1495–1806)*, *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/cordes/index.html>.

<sup>58</sup> Vgl. LAV NRW W Bildersammlung 29 Ü, entnommen aus: RKG S Nr. 1934 Bd. 1; diesem Band sind ein Diskurs über die drei Instanzen und Paderborner Gerichtsordnungen beigegeben. Allgemein zur Beigabe solcher Bildquellen in Gerichtsakten (am Beispiel des Reichshofrats): LEOPOLD AUER, *Bildliche Quellen in den Prozessakten des Reichshofrats*, in: Frank Daelemans/Marc Libert/Emmanuel Bodart/Laurent Honnoré/Jean Houissiau (Hrsg.), *Image et Imagination, Recueil d'articles offert*



dennoch sind die Übereinstimmungen mit der Buchillustration von 1688 (und damit indirekt auch jener von 1668) unverkennbar. Man vergleiche nur den angedeuteten Bildrahmen, den Richterthron mit der vom Baldachin herabfallenden Draperie und die Anordnung der zu beiden Seiten sitzenden Assessoren. Besonders markant sind ferner die Ähnlichkeiten der Gestik und Haltung des mittig vor dem Richter stehenden Protonotarius (mit Schriftstück in der linken Hand) und des am unteren Bildrand – neben dem Tisch des „Procurator fiscali“ – wachenden Pedells (mit erhobenem Stab in der rechten Hand).

## IX Hofmann 1690 – Reichskammergericht Wetzlar (Tafel 6)

Der Einfluss der Roding-Frontispize auf die Titelblattrückseite von HOFMANN'S „Praxis Iuris et Processus Cameralis“ (Tafel 6) ist ebenfalls unverkennbar: Der Doppeladler mit Spruchband samt der Rahmen-Architektur sind von der Roding-Ausgabe 1688 geradezu „abkopiert“, von dort stammt auch die Idee der zwei flankierenden Kaiserfiguren. Die Abbildung einer Stadtansicht unterhalb der Hauptszene knüpft demgegenüber an den „Roding“ von 1668 an.

Im Detail ergeben sich derweil einige Neuigkeiten: Als Herrscherfiguren sind jetzt links Kaiser Leopold I. dargestellt (die eindeutige Vorlage ist ein verbreitetes Kupferstich-Porträt des Kaisers) und rechts sein 1690 zum König gewählter Sohn Joseph I. Und die im unteren Bildteil abgebildete Stadt ist nun erstmals Wetzlar – das Reichskammergericht ist dort angekommen! Tatsächlich konnte der Gerichtsbetrieb dort schon 1690 aufgenommen werden, auch wenn die feierliche Wiedereröffnung durch den Kammerichter, den Trierer Erzbischof Johann Hugo von Orsbeck, erst am 15. Mai 1693 stattfand.<sup>59</sup>

Als Hauptszene in der Mitte ist diesmal keine Audienz zu sehen, sondern – wie schon einmal 1615 – die Reichskammergerichtskanzlei. Prägte den Holzschnitt von 1615 ein geschäftiges Gewimmel, so ist es nun aber eher wohlsortierte Leere: Links unten ist der barock verschnörkelte Eingang der „Cancelllei“ zu erkennen – mit ein paar wenigen gerade hindurchtretenden Besuchern. Daneben haben an einem Tisch der Taxeinnehmer und der Botenmeister Platz genommen, die beide verstärkt im Außenkontakt stehen; der Taxeinnehmer zog die Gerichtsgebühren ein, ohne deren Bezahlung die Urteile nicht herausgegeben wurden;<sup>60</sup> der Botenmeister hatte die Ver-

---

à André Vanrie à l'occasion de son septantième anniversaire, Bd. 2, Archives et Bibliothèques de Belgique, Bd. 91, Brüssel 2010, S. 409–423.

<sup>59</sup> Vgl. die Beschreibung und Eröffnungsrede in: Johann Christian Lünig (Hrsg.), Das Teutsche Reichs-Archiv, Bd. 1, Leipzig 1710, S. 267 f.

<sup>60</sup> DIESTELKAMP, Arbeit des Reichskammergerichts (Anm. 17), S. 112.

sendung der Gerichtspost zu organisieren, wofür er den vierundzwanzig Kammerboten (zwölf beritten, zwölf zu Fuß) vorstand.<sup>61</sup> Rechts davon steht die lange Bank der Kopisten, oberhalb sitzen vier Notare auf barocken Holzstühlen rund um einen Tisch, während die drei nochmals oberhalb dargestellten Protonotare jeweils einen eigenen Schreibtisch für sich haben, ebenso der – als Amtsvorsteher – an der Rückwand des Raumes sitzende und die gesamte Kanzlei überblickende „Cantzleÿ-Verwalter“. Die (z.B. hinsichtlich der perspektivischen Wirkung) äußerst unbeholfene Darstellung bemüht sich sichtlich die Bedeutung der Kanzlei architektonisch herauszustreichen, nicht nur durch die aufwendige Türrahmung und den großen Freiraum in der Mitte, sondern etwa auch durch die großzügige Fensterfront rechts, den Schrank links, den Eckofen dahinter und die Wandbemalung hinter dem Kanzleiverwalter.

Mit der drückenden Enge, welche die Wetzlarer Verhältnisse tatsächlich prägte, hat dies wenig zu tun. Vor dem Umzug in die „Neue Kammer“, das einstige „Beaurieuxsche Haus“ am Buttermarkt, im Jahre 1756,<sup>62</sup> war die Kanzlei zusammen mit dem Gericht in der verwinkelten „Alten Kammer“ untergebracht, deren niedrige und enge Räume in zeitgenössischen Gutachten beschrieben werden.<sup>63</sup> 1713 warnte die Reichsvisitation wegen „der Baufälligkeît und schlechten Beschaffenheit des Gerichtshauses, wo die Akten verschimmeln müssen.“<sup>64</sup> Insoweit ist die großzügige Darstellung in Hofmanns Buch eher als Inszenierung zu verstehen – mit Blick auf die Außenwirkung im Reich, denn die Gerüchte über die bescheidenen Wetzlarer Verhältnisse konnten dem Ruf von Gericht und Kanzlei nicht gut tun.

## X Ausschnitt „Carte du Gouvernement de l’Empire“ 1708 – Reichskammergericht Wetzlar

Etwas aus der Reihe der anderen Darstellungen des Reichskammergerichts fällt eine kleinformatige Graphik mit einer recht lebhaften Interpretation der Audienz. Es handelt sich um einen Ausschnitt der rund 45cm x 35cm großen „Carte Du Gouvernement Ecclesiastique Civil et Militaire De L’Empire, De L’Ordre Teutonique, et de Malte, et des Villes Anseatiques“, also einem mit Illustrationen ausgestalteten, französischsprachigen Übersichtsblatt zur geistlichen, weltlichen und militärischen Herrschaft des Reichs, des Deutschordens, der Malteser und der Hansestädte (Abb. 6). Obgleich das Blatt heute im antiquarischen Handel gelegentlich als Plakat (Einzelblattdruck) mit unterschiedlichen Provenienzanangaben begegnet, handelt es sich doch auch

<sup>61</sup> ENDEMANN, Reichskammergericht (Anm. 23), S. 19.

<sup>62</sup> JOST HAUSMANN, Die Geschichte des Kameralbauwesens, in: ders. (Hrsg.), Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 45–76, hier S. 58 ff.

<sup>63</sup> HAUSMANN, Geschichte des Kameralbauwesens (Anm. 62), S. 59.

<sup>64</sup> Vgl. HAUSMANN, Geschichte des Kameralbauwesens (Anm. 62), S. 45.

hierbei um eine Buchillustration, wie schon die Blattbezeichnung „Tome 2 N<sup>o</sup> 29“ in der oberen rechten Ecke zeigt. Der Kupferstich stammt aus Band II 1 des siebenbändigen „Atlas Historique, ou Nouvelle Introduction à l’Histoire, à la Chronologie, et à la Géographie ancienne & moderne“, als dessen maßgeblicher Verfasser der aus Rouen stammende und in Holland wirkende Historiker, Archäologe und Völkerkundler Nicolas Gueudeville (1652–1721) gilt.<sup>65</sup>

Auf den ersten Blick verwundert, dass das Reichskammergericht in der Überschrift des betreffenden Bildausschnitts als „Chambre de Spire“ („Kammer von Speyer“) betitelt wird – dies immerhin rund zwei Jahrzehnte nach dem Umzug nach Wetzlar, einem Fakt, auf welchen in der Bildunterschrift ausdrücklich hingewiesen wird. Diese Bezeichnung hatte sich für das Gericht im französischsprachigen Raum jedoch (spätestens seit den Westfälischen Friedensverhandlungen) etabliert und blieb noch lange geläufig.



**Abb. 6:** Ausschnitt aus: NICOLAS GUEUDEVILLE (u.a.), *Atlas Historique, ou Nouvelle Introduction à l’Histoire, à la Chronologie, et à la Géographie ancienne & moderne*, représentée dans de Nouvelles Cartes, où l’on remarque l’établissement des Etats et Empires du Monde; T. 2,1: Qui comprend l’Allemagne, la Prusse, la Hongrie et la Bohème, Amsterdam 1708, Nr. 29 (rechts) ([data.onb.ac.at/ABO/%2BZ174502605](http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ174502605) – Scan 227)

<sup>65</sup> AUBREY ROSENBERG, *Nicolas Gueudeville and His Work (1652–172?)*, Dordrecht 1982, insb. S. 79 ff. Der „Atlas“ erschien in dem bekannten Verlagshaus „Frères Châtelain libraires“, vor allem Zacharias Châtelain ist bis heute ein Begriff.

Die Darstellung der Kammergerichts-Audienz auf dem Bild ist kompositorisch unabhängig – und wohl mit wenig realem Bezug, auch wenn der Auftraggeber über einige Details der Audienzen gut Bescheid gewusst haben muss. So springt der leere Richterstuhl in der Mitte ins Auge – der, wie Frau von Loewenich zutreffend herausarbeitete, durchaus der Wetzlarer Praxis entsprach: Nur ein Wappen repräsentiert den Kammerrichter, der sich als Fürst des Reichs oftmals gar nicht in Wetzlar aufhielt – und wenn doch, eben nicht die gewöhnlichen Audienzen leitete. Anstelle des Richters durfte zwar auch einer der Reichskammergerichts-Präsidenten auf dem Richterstuhl Platz nehmen. War jedoch auch keiner der Gerichtspräsidenten anwesend, so musste ihn ein Assessor vertreten, der dann zwar den Richterstab führen, aber nicht auf dem Thron Platz nehmen durfte.<sup>66</sup> Ein gewöhnlicher Assessor konnte mithin zwar die Sitzung leiten, nicht jedoch (und zwar nicht einmal in Vertretung) die Rolle eines – dem Richterthron würdigen – Repräsentanten von Kaiser und Reich übernehmen. Die Herrschaftslegitimation erfolgte dann vielmehr über den leeren, mit dem Wappen des berechtigten Repräsentanten geschmückten Thron. Auf dem Pariser Stich ist auf dem Thron das Wappen des 1711 (also wenige Jahre nach der Entstehung des Bildes) verstorbenen Kammerrichters Johann Hugo von Orsbeck zu erkennen, der in Personalunion Bischof von Speyer und Erzbischof von Trier war.

## XI Hofmann 1721 – Reichskammergericht Wetzlar (Tafel 7)

Für die 1721 in Wetzlar erschienene erneute Ausgabe der „Praxis Juris“ von Hofmann wurde das Kupfer auf dem Vordeckelrückblatt – ausweislich der Künstlersignatur – durch den namhaften Frankfurter Kupferstecher Peter Fehr (1681–1740)<sup>67</sup> neu gestaltet (Tafel 7); die Motive blieben hierbei im Kern dieselben – oben der Reichsadler, links und rechts Herrscherfiguren, mittig die Kanzlei und unten eine Stadtansicht von Wetzlar; die künstlerische Realisation, namentlich die perspektivische Darstellung ist aber durchweg gelungener. Bei der Komposition der Kaiserfiguren lehnte sich Fehr an die Vorläufer an, jetzt ist links wieder Maximilian I. als Mitbegründer des Reichskammergerichts zu sehen, rechts steht der seit 1711 amtierende Karl VI. – wie die Beschriftung belegt; das Gesicht ist ohne porträthafte Züge.

Bezüglich der Ausgestaltung der Kammergerichtskanzlei knüpft Fehr an den großen Holzschnitt von 1615 an, zeigt einen hohen, fensterreichen Raum, gestaltet die Szene aber kleinteiliger und arbeitet (wie schon der Kupferstich von 1690) eine Hierarchisierung des Kanzleipersonals heraus, diesmal zusätzlich durch eine Abtren-

<sup>66</sup> VON LOEWENICH, Visualisierung (Anm. 7), S. 64.

<sup>67</sup> Ulrich Thieme/Felix Becker (Hrsg.), Allgemeines Lexikon der Bildenden Künstler von der Antike bis zur Gegenwart, Bd. 11, Leipzig 1915, S. 346.

nung des weitläufigen Saales durch balustradenartige Schranken. Vorne (und damit unten) in der linken Ecke sitzen an zwei langen Tischen die Kopisten und Ingrossisten, rechts davon, an zwei weiteren Tischen, der Kanzleidiener und der Botenmeister mit dem Tax-Einnehmer. Letzterer ist über eine Abschränkung hinweg im Gespräch mit einem Geistlichen, den ein Pedell in den rechts unten dargestellten Publikumsbereich der Kanzlei hinein geleitet hat. Oberhalb, im mittleren Bereich des Bildes, sitzen acht Notare am langen Tisch; einer erhält soeben ein Schriftstück zugereicht. Links davon, am Fenster, hat der mit der Aktenführung betraute Kompletor seinen Platz. Oberhalb, hinter der nächsten Schranke, sitzt links am eigenen Schreibtisch mit Blick über die gesamte Kanzlei der Kanzleiverwalter, während die Tische der drei Prototypen an den Fenstern der Rückwand stehen. Einige zusätzliche Details, etwa die Tintenfässer auf den Tischen und die nahe dem Kanzleiverwalter aufgestellte „Press“, die gerichtliche Siegelpresse,<sup>68</sup> lassen die Szene lebensecht wirken,<sup>69</sup> auch die Aufteilung der Räumlichkeit scheint deutlich realistischer als auf dem Stich von 1690.<sup>70</sup> In Wirklichkeit muss allerdings alles merklich beengter gewesen sein, der Raum erheblich niedriger, sodass wir auch hier eine stilistische Überhöhung feststellen können.

## XII Roding/Lang 1750 – Reichskammergericht Wetzlar (Tafel 8)

Die sicherlich bekannteste Darstellung zum Reichskammergericht überhaupt<sup>71</sup> stammt aus einer Überarbeitung des „Roding“ durch den Reichskammergerichts-

---

**68** Sie wird als Teil der Utensilien des Kanzleiverwalters auch bei VON ULMENSTEIN erwähnt, vgl. DERS., Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 91. Eine Abbildung der heute im Reichskammergericht-Museum ausgestellten mutmaßlichen Reichskammergericht-Siegelpresse findet sich bei: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 204, Nr. 161.

**69** In diesem Sinne auch MARTIN LÜPKES, in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 158, S. 202, wo allerdings die Illustration offenbar verwechselt wurde.

**70** Zur Aufteilung der Kanzlei nach dem Umzug 1782 in das „Ingelheimsche Palais“ in der Hauser Gasse vgl. VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 87 ff. Jedenfalls nach dem Umzug verfügte die Kanzlei über mehrere voneinander separate Zimmer.

**71** Vgl. etwa Ingrid Scheurmann (Hrsg.), Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, Nr. 157, S. 201, m.w.N., wo allerdings Entstehungsdatum und die Künstlerzuschreibung verwechselt sein dürften, woran sich HARTMUT SCHMIDT, in: Georg Schmidt-von Rhein/Albrecht Cordes (Hrsg.), Altes Reich und neues Recht – von den Anfängen der bürgerlichen Freiheit, Wetzlar 2006, Nr. 130, S. 248, anschließt. Vgl. ferner etwa: GERHARD KÖBLER, Bilder aus der deutschen Rechtsgeschichte, von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1988, S. 270 f.

agenten und ordentlichen Kammergerichtsprokuratoren Christian Philipp Lang.<sup>72</sup> Wie schon Scheurmann feststellte,<sup>73</sup> lehnt sie sich deutlich an die Komposition der älteren Ausgaben von Roding (1668 und 1688) an. Die im unteren Blattviertel gezeigte Wetzlarer Stadtansicht ist recht fahrig gezeichnet. Die erneut von Reichsadler, Kurfürsten- und Reichskreiswappen umgebene Gerichtsszene in der Blattmitte zeigt diesmal zwölf Assessoren, auch erhalten die insgesamt 18 (!) Protokollisten mehr Raum im Bild. Im Übrigen entspricht ihre Anordnung sichtlich nicht den Wetzlarer Gegebenheiten – man betrachte nur die übergroßen Fensterwände. Als Sitzungssaal des Reichskammergericht fungierte damals der „Sommer-Saal oder Tanzboden“<sup>74</sup> im schmalen Fachwerkobergeschoss des Rathauses, der heute sogenannten „Alten Kammer“ am Fischmarkt 13.<sup>75</sup> Die Darstellung muss also erneut eher als stilisiert verstanden werden.<sup>76</sup>

Über dem – an die vorangehenden Illustrationen angelehnten – Architekturrahmen schwebt erneut ein Doppeladler, erstmals trägt er aber einen Brustschild mit dem kaiserlichen Wappen. In Anlehnung an den Stich von 1668 werden die rings um die Mittelszene angeordneten Wappen an einer Kette aufgereiht, die den Adlerköpfen entspringt. Die Wappenbilder sind (mit allen Absonderlichkeiten und Ungenauigkeiten) von den Roding-Illustrationen von 1668 und 1688 übernommen. Immerhin erfolgt eine Anpassung an die zwischenzeitlichen Veränderungen im Kurfürstenkolleg, also die Verleihung der neunten Kurwürde an Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1692 und die „Readmission“ Böhmens als gleichberechtigtes Mitglied im Jahre 1708.<sup>77</sup> Da Böhmen infolge der Readmission seit 1719 wie die anderen Kurfürsten ein Präsentationsrecht für Assessoren beim Reichskammergericht ausübte, was durch eine 1719/20 beschlossene Reform des Gerichts formal bestätigt wurde, gehörte es jetzt in den Kreis der das Reichskammergericht stützenden Stände, musste also auch bei den Wappen auftauchen.<sup>78</sup> Eigentlich erhielt Kurpfalz 1708 zudem seinen

---

**72** Das Bild scheint identisch mit jenem das SCHEURMANN, Ausstattung des Reichskammergerichts (Anm. 56), S. 79, beschreibt als: „Kupferstich, Peter Fehr, um 1735“.

**73** SCHEURMANN, Ausstattung des Reichskammergerichts (Anm. 56), S. 79.

**74** VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 153.

**75** Erst 1756 wurde der Erwerb der später sog. „Neuen Kammer“ beschlossen, die bis 1782 als Gerichtsgebäude diente – und später bis zum Abriss als „Gaststätte Herzogliches Haus“ (Jost Hausmann (Hrsg.), Fern vom Kaiser, Städte und Stätten des Reichskammergerichts, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 58 ff. und 82). Ab 1782 fungierte zudem das „Ingelheimsche Palais“ in der Hauser Gasse als Gericht, dessen im Vergleich großzügigere Räumlichkeiten VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 86 ff., beschreibt.

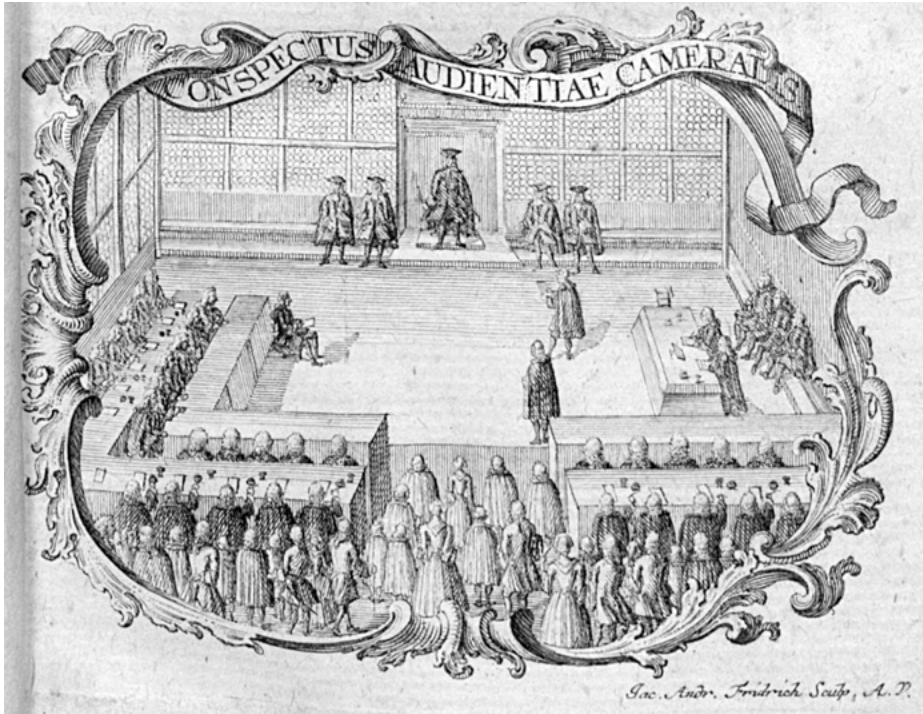
**76** So auch SCHEURMANN, Ausstattung des Reichskammergerichts (Anm. 56), S. 79. VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 45, beschreibt die schmalen „altväterischen“ Fenster des Gebäudes.

**77** Zur Problematik: BEGERT, Böhmen (Anm. 40), insb. S. 442 ff.

**78** Hierzu: JAHNS, Reichskammergericht und seine Richter, Bd. 1 (Anm. 35), S. 175 und 302 f.

alten Rang, die fünfte Kur, unmittelbar hinter Böhmen zurück,<sup>79</sup> da die Rangfolgen in den folgenden Jahrzehnten unter den Kurfürsten aber umstritten blieben, verwundert nicht, dass dies auf dem Kupferstich nicht berücksichtigt wurde: Aus Betrachtersicht linker Seite folgen somit auf die geistlichen Kurfürsten Mainz, Trier und Köln Kurböhmen (mit Wappen) und Kurbayern (mit Amtszeichen). Rechter Hand reiht sich hinter Kursachsen (mit Amtszeichen), Kurbrandenburg (mit Amtszeichen) und Kurpfalz (mit Wappen) das neue Kurfürstentum Braunschweig-Lüneburg (mit der Reichskrone als Amtszeichen).

### XIII Tafinger 1754 – Reichskammergericht Wetzlar



**Abb. 7:** Titelvignette zu: FRIEDRICH WILHELM TAFINGER, *Institutiones Iurisprudentiae Cameralis*, Tübingen 1754 ([http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN\\_728263998&PHYSID=PHYS\\_0001&DMDID=DMDLOG\\_0001](http://digital.staatsbibliothek-berlin.de/werkansicht?PPN=PPN_728263998&PHYSID=PHYS_0001&DMDID=DMDLOG_0001) – Scan 5)

<sup>79</sup> Vgl. etwa DOROTHEE MUSSGNUG, Die Achte Kurwürde, in: Bernd-Rüdiger Kern/Elmar Wadle/Klaus-Peter Schroeder/Christian Katzenmeier (Hrsg.), *Humaniora – Medizin, Recht, Geschichte*, Festschrift für Adolf Laufs zum 70. Geburtstag, Berlin/Heidelberg 2006, S. 219–242, hier S. 235 f.

Die nächste Illustration zum Reichskammergericht folgt schon vier Jahre später. Sie findet sich als nur 6cm x 8cm große Vignette auf dem Titelblatt zu den „*Institutiones Iurisprudentiae Cameralis*“ des Tübinger Rechtsprofessors Friedrich Wilhelm Tafinger.<sup>80</sup> Das 960 Seiten starke Büchlein im schmalen Oktavformat ist (noch 1754!) in lateinischer Sprache abgefasst und behandelt das Reichskammergericht und seine prozessualen Besonderheiten.

Hierzu passend schuf der Stuttgarter Hofkupferstecher Jacob Andreas Friedrich d.J.<sup>81</sup> (1714–1779)<sup>82</sup> den kleinen Kupferstich der Titelvignette: Zu sehen ist einmal mehr eine Audienzszene. Der – fernab von Wetzlar wirkende – Künstler arbeitete sichtlich nicht aus eigener Anschauung, sondern knüpfte kompositorisch an die in Rodings Werken publizierten Illustrationen an, wie ein Vergleich der Raumaufteilung und die Gestaltung der Fensterwände schnell belegt.

Realistischer erscheint indes der kleinere Raum und die Anwesenheit von lediglich vier Assessoren. War es in der Anfangszeit des Gerichts vorgeschrieben, dass bei den Audienzen regelmäßig acht Beisitzer teilnahmen,<sup>83</sup> nahm diese Zahl aufgrund der faktischen Zwänge immer weiter ab. Die Anwesenheit eines Präsidenten und vierer Assessoren, wie sie der Kupferstich zeigt, entsprach der in der Mitte des 18. Jahrhunderts üblichen Besetzung, wenn die Verkündung eines Urteils gegen Reichsstände anstand.<sup>84</sup> Bei gewöhnlichen Audienzen konnte die Sitzung mit einigen wenigen Assessoren und ohne einen Präsidenten stattfinden. Ulmenstein beschreibt die Situation um 1800: „Zu den beyden Seiten des Kammerrichters sizzen bey den Audienzen zwey, bisweilen auch vier Beysitzer auf roth ausgeschlagenen Bänken.“<sup>85</sup>

Diesen immerhin zehn Illustrationen des Justizalltags am Reichskammergericht (eine elfte folgt noch unten), stehen gerade einmal drei bekannte Bilder zur Gerichtspraxis beim Reichshofrat gegenüber. Sie weichen, wie gleich zu sehen sein wird, in vielerlei Punkten von der kammergerichtlichen Bildtradition ab.

**80** Die erweiterte Ausgabe von 1775 kommt ohne Titelvignette aus.

**81** Bei MARTIN LÜPKES, in: Ingrid Scheurmann (Hrsg.), *Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806*, Mainz 1994, S. 201, Nr. 157, verwechselt mit dem bereits 1751 verstorbenen gleichnamigen Vater.

**82** Vgl. GEORG KASPAR NAGLER, *Neues allgemeines Künstler-Lexikon oder Nachrichten von dem Leben und den Werken der Maler, Bildhauer, Baumeister, Kupferstecher, Formschneider, Lithographen, Zeichner, Medailleure, Elfenbeinarbeiter etc.*, Bd. 4, München 1837, s.v.; FELIX JOSEPH LIPOWSKY, *Baierisches Kuenstler-Lexikon*, Bd. 1: Von A bis O, München 1810, S. 79 f.

**83** DICK, *Entwicklung des Kameralprozesses* (Anm. 19), S. 83 und 86 f.

**84** VON LOEWENICH, *Visualisierung* (Anm. 7), S. 64 f.

**85** VON ULMENSTEIN, *Geschichte der Stadt Wetzlar*, Bd. 3 (Anm. 47), S. 100.



## XIV Uffenbach 1683 (und 1700) – Reichshofrat (Tafel 9)

Die älteste und zugleich bekannteste<sup>86</sup> Illustration zum Reichshofrat, ein Holzschnitt, der eine Plenarsitzung des Gremiums zeigt, ist der 1683 erschienenen ersten Ausgabe von Johann Christoph von Uffenbachs Standardwerk<sup>87</sup> zum Reichshofratsprozess vorangestellt. Für eine 1700 erfolgte weitere Auflage des Buchs wurde das Bild nochmals neu gerissen, wobei die geringfügigen Abweichungen (z.B. Größe des Kaiserbildes, Blickrichtung der Gesichter) kaum auffallen, bei genauem Hinsehen lassen sich freilich einige Vereinfachungen erkennen, etwa beim Tapetenschmuck oder den Ofenverzierungen.<sup>88</sup>

Anders als das Reichskammergericht tagte der Reichshofrat regelmäßig in pleno<sup>89</sup> – und dies komplett hinter verschlossener Tür.<sup>90</sup> Über die realen Gegebenheiten der Gerichtsberatungen ist daher nur wenig bekannt. Vermutlich trat das Gericht auch immer wieder unter recht unterschiedlichen Rahmenbedingungen zusammen, da es (jedenfalls theoretisch) ganz wie das mittelalterliche Hofgericht mit dem Kaiser zog,<sup>91</sup> mithin des Öfteren seinen Sitz und damit die Räumlichkeiten veränderte. Der Reichskanzleitrakt der Wiener Hofburg, in dem der Reichshofrat in der Spätzeit des Reichs seinen offiziellen und festen Sitz hatte, wurde erst 1730, also deutlich nach dem Uffenbach-Bild, fertiggestellt.<sup>92</sup> Wir müssen die Szene auf dem Holzschnitt mithin bestenfalls als exemplarisch, vermutlich aber eher als Inszenierung auffassen. Ob und wie weit der Künstler (des immerhin in Wien verlegten Werkes) Einblicke in die Gerichtsrealität hatte, bleibt Spekulation.

Da sich eine Ausrichtung des Gerichts auf ein zuschauendes und zuhörendes Publikum erübrigte, versammelten sich die Reichshofräte am langgezogenen Konfe-

---

**86** Siehe etwa WOLFGANG SELLERT, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Göttingen 1993, S. 66 f.; DERS., *Der Reichshofrat, Begriff, Quellen und Erschließung*, *Forschung, institutionelle Rahmenbedingungen und die wichtigste Literatur*, *zeitenblicke* 3 (2004), Nr. 3, [13.12.2004], URL: <http://www.zeitenblicke.de/2004/03/sellert/index.html> und die Nachweise der folgenden Anmerkungen.

**87** Vgl. etwa: Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, eingeleitet und hrsg., 2 Bände, Köln/Wien 1980/90, hier Bd. 1, Einleitung, S. 3 f.

**88** 2. Version als Titelvorbild von: JOHANN CHRISTOPH VON UFFENBACH, *Tractatus Singularis Et Methodicus, De Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico*, Wien/Prag 1700.

**89** JOHANN CHRISTIAN HERCHENHAHN, *Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths, nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte*, 3 Bände, Mannheim 1792–1793, Bd. 2 (1792), S. 51; VON GSCHLIESSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 47.

**90** Vgl. bereits oben Anm. 17.

**91** Vgl. etwa: VON GSCHLIESSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 77 f., ferner z.B. S. 101, 110, 144, 158, 193; GEORG WACHA, *Der Reichshofrat in Wels 1613/14*, *Jahrbuch des Musealvereins Wels* 18 (1972), S. 111–128.

**92** Vgl. etwa DAVID PETRY, *Reichsstädtische Reichshofratsprozesse als mediales Ereignis*, in: Anja Amend-Traut/Anette Baumann/Stephan Wendehorst/Steffen Wunderlich (Hrsg.), *Die höchsten Reichsgerichte als mediales Ereignis*, München 2012, S. 113–132, hier S. 118.

renztisch. Nur auf den ersten Blick handelt es sich aber um „ein kollegiales Gremium von Räten“.<sup>93</sup> Die Sitzordnung ist streng hierarchisch – trotz der fehlenden Öffentlichkeit eine klare Inszenierung von Macht. Exponiert am Kopf der mit grünem Tuch überzogenen „Reichshofrathstaffel“<sup>94</sup> sitzt der Reichshofratspräsident „auf einem roth-sammeten Lehnen-Sessel“.<sup>95</sup> Die Überlänge des Tisches erhebt ihn zusätzlich. Auf dem Holzschnitt von 1700 ist er außerdem noch leicht überlebensgroß dargestellt.

Über dem Vorsitzenden hängt ein großformatiges Halbporträt des Kaisers; die Gesichtszüge Leopolds I., vor allem aber sein markanter Bart, sind gut zu erkennen. Sellert hat das Gemälde als Gerechtigkeitsbild ausgedeutet,<sup>96</sup> gewissermaßen als Aufforderung an das Gericht, im Namen des Herrschers gerecht zu urteilen. Man wird darüber hinausgehend sagen können: Der Kaiser ist durch das Bildnis allpräsent, wacht über allem – und legitimiert sein Gericht. Nicht umsonst wird das „Contrefait“ des Reichsoberhauptes in der Bildlegende an erster Stelle benannt. Die – gerade im Vergleich zum Reichskammergericht – gesteigerte Abhängigkeit des Gerichts vom Kaiser zeigt sich im Übrigen durch das weitgehende Fehlen von Reichssymbolen – immerhin finden sich als Verzierung auf dem am rechten Bildrand stehenden Ofen mehrere Reichsadler, doch sind sie nur schwer zu erkennen – und nur auf der älteren Bildversion von 1683.

Unter dem Porträt des Kaisers, an den langgezogenen Seiten der Tafel sitzen die Hofräte in auf den ersten Blick symmetrischer Ordnung; bei genauerem Hinsehen fällt allerdings auf, dass (aus Betrachterperspektive) links achtzehn, rechts aber lediglich zwölf Personen Platz genommen haben. Dies erklärt sich daraus, dass die Plätze links, also auf der aus Sicht des Präsidenten rechten, und damit ranghöheren Seite, die sog. „Grafen- und Herren-Banck“ darstellen, während die gegenüberliegenden Plätze für die Hofräte niedrigeren Standes bestimmt waren, nämlich die Mitglieder der sog. „gelehrte[n] Banck“, zu der auch Ritterbürtige zählten.<sup>97</sup> Die Aufteilung des Gerichts in zwei Gruppen, die „layischen“ (adligen) Räte und die „gelerten“ (also studierten) Räte,<sup>98</sup> begegnet bereits in der ersten Reichshofratsordnung (RHRO) von 1559 (vgl. Art. 8).<sup>99</sup> Titel I § 9 der – zur Entstehungszeit des Holzschnitts gültigen – Reichshofratsordnung Kaiser Ferdinands III. aus dem Jahre 1654 legte (wie schon Titel 1 § 7 der Ordnung von 1617) bezüglich der Sitzordnung fest:

<sup>93</sup> So freilich INGRID SCHEURMANN, Organisation der Gerichtsbarkeit im Alten Reich, in: dies., Frieden durch Recht, Das Reichskammergericht von 1495 bis 1806, Mainz 1994, S. 175–191, S. 181 f., Nr. 131.

<sup>94</sup> So die Legende am unteren Bildrand sub lit. B.

<sup>95</sup> Legende sub C.

<sup>96</sup> SELLETT, Recht in der Kunst (Anm. 86), S. 66 und 70.

<sup>97</sup> Eine ähnliche Aufteilung in eine adlige und gelehrte Bank ist aus der unmittelbaren Anfangszeit des Reichskammergerichts (Personalliste Ende 1498/Anfang 1499) überliefert, kam dort dann aber schnell außer Gebrauch, vgl. JAHNS, Reichskammergericht und seine Richter, Bd. 1 (Anm. 35), S. 195.

<sup>98</sup> Als die „graduirten oder sonsten gelährten“ beschreibt sie Titel 1 § 1 der RHRO von Kaiser Matthias 1617.

<sup>99</sup> Zitiert nach der Edition: Wolfgang Sellert (Hrsg.), Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766, eingeleitet und hrsg., 2 Bände, Köln/Wien 1980/90, hier Bd. 1, S. 30 f.

Die session der reichshofrath belangendt, sollen die fürsten, graven oder herrn und rittermessige auf des präsidenten rechten und die, so under die gelehrten gerechnet (sie seindt gleich graduert oder nit), auf des präsidenten linkhen handt [...] ihre session halten.<sup>100</sup>

In den Jahrzehnten vor der Bildentstehung hatte es sich allerdings durchgesetzt, dass die Rittermäßigen und sonstigen Niederadligen nicht auf der als „Fürsten-, Grafen- und Herrenbank“ bezeichneten höherrangigen Seite Platz nahmen, sondern auf der anderen, nunmehr meist als „Ritter- und Gelehrtenbank“ benannten (vom Präsidenten aus linken) Seite.<sup>101</sup>

Auch innerhalb der beiden „Bänke“ bestand eine streng festgelegte Sitzordnung, die zugleich Macht und Rang der einzelnen Hofräte bestimmte: So saß auf dem ersten Platz der „Herrenbank“, also unmittelbar zur Rechten des Präsidenten, der diesem im Rang unmittelbar nachfolgende (nicht zu den Hofräten zu zählende) Reichsvizekanzler, der als Leiter der Reichshofkanzlei dem Reichshofrat angehörte.<sup>102</sup> Als im frühen 17. Jahrhundert die Stelle eines Reichshofrats-Vizepräsidenten etabliert wurde, blieb dieser dem Reichsvizekanzler nachrangig, sodass der Vizepräsident (der wie der Präsident ein Fürst, Graf oder Herr sein sollte) auf dem zweiten Stuhl der „Herrenbank“ Platz zu nehmen hatte.<sup>103</sup> Bei Abwesenheit des Präsidenten oder Vakanz des Präsidentenamts kam dem Vizekanzler der Ratsvorsitz zu, und nur wenn auch dieser verhindert war, leitete der Vizepräsident die Verhandlung. War keiner von den dreien anwesend, oblag die Sitzungsleitung dem ersten Rat der Herrenbank (vgl. etwa Titel I § 6 RHRO 1654),<sup>104</sup> dessen gewöhnlicher Platz der dritte Stuhl auf der Herrenbank war.

Im Übrigen hatten die Hofräte „beyderseits in der ordnung, wie sie nacheinander aufgenommen worden sein, ihre session [zu] halten“ (Titel I § 9 RHRO 1654), das heißt, sowohl bei den Herren als auch bei den Gelehrten hatte der dienstälteste Rat den ersten (auf dem Bild hintersten) der für „gewöhnliche“ Reichshofräte bestimmten Plätze einzunehmen und der jeweils zuletzt introduzierte erhielt den untersten (auf dem Bild vordersten) Sitz.<sup>105</sup> Da diese Regelung auf Standesunterschiede keine Rücksicht nahm, führte sie wiederholt zu Streitigkeiten, blieb aber in Kraft.<sup>106</sup> Die Sitzordnung betraf nämlich weit mehr als „nur“ die äußere Darstellung von Gericht und Räten, sie bestimmte auch den Rang der Räte innerhalb des Gerichts, wie sich namentlich im gesetzlich festgelegten Abstimmungsmodus widerspiegelt:<sup>107</sup> Die

**100** Wolfgang Sellert (Hrsg.), *Die Ordnungen des Reichshofrates 1550–1766*, eingeleitet und hrsg., 2 Bände, Köln/Wien 1980/90, hier Bd. 2, S. 77 f.

**101** HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 54 und 63 f.

**102** VON GSCHLIESSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 67.

**103** HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 46 f.

**104** VON GSCHLIESSER, *Reichshofrat* (Anm. 17), S. 68.

**105** HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 54 und 63 f.

**106** Vgl. HERCHENHAHN, *Geschichte des Reichshofraths*, Bd. 2 (Anm. 89), S. 54 ff.

**107** Ausführlich zum Abstimmungsverfahren: SELLERT, *Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae* (Anm. 17), S. 342 ff.

sogenannte „Umfrage“ bei den in der Regel offenen Abstimmungen unter den Hofräten oblag dem Präsidenten, der hierbei grundsätzlich darauf zu achten hatte, „daß in sachen die justitiam betreffent mit frag der ersten stimmen an den gelehrten, aber in staats-, lands- und dergleichen sachen an den andern angefangen werde“ (Titel V § 8 RHRO 1654). Der Vorrang der Gelehrten in Justizsachen war ihrer Vorbildung geschuldet. Die Voten innerhalb jeder Bank erfolgten dann der Sitzordnung nach, sodass der älteste Rat auf der Gelehrtenbank zumeist als erster befragt wurde. Da sein Votum mit einer entsprechenden Begründung versehen sein musste, auf welche sich alle nachfolgenden Stimmberechtigten beziehen konnten, kam dem Erstvotierenden eine besondere Verantwortung zu. Er musste gut vorbereitet sein und dem Vortrag des Referenten besondere Aufmerksamkeit schenken, weshalb er sogar von der Pflicht als Referent aufzutreten befreit war.<sup>108</sup> Auf die saubere Einhaltung der weiteren Abstimmungsfolge legten die Hofratsordnungen speziellen Wert, so heißt es in Titel V § 9 RHRO 1654:

Unser præsidient solle auch daran seyn, daß ein jeder aus unsern rãthen seine stimme anders nicht, dann in seiner ordnung und auf vorgehende frag sein, deß præsidenten, gebe, einen andern in votiren nicht fûrgreiffe, noch in die red falle.

Die Entscheidungen fielen mehrheitlich, wobei der Präsident in einer Pattsituation den Stichentscheid hatte (Titel V §§ 15 f. RHRO 1654). Insgesamt bildet der Uffenbach-Holzschnitt – zieht man den Reichsvizekanzler ab – auf der „Herrenbank“ siebzehn, auf der „Gelehrtenbank“ zwölf Reichshofräte ab. Dabei hatte die zur Entstehungszeit des Holzschnittes noch gültige RHRO Kaiser Ferdinands III. aus dem Jahre 1654 die Zahl der Hofräte auf höchstens achtzehn (einschließlich Präsident und Vizepräsident, aber ohne Reichsvizekanzler) begrenzt, da eine größere Zahl nur die Behandlung und Beratung der Rechtssachen erschwere und verzögere (vgl. Tit. I § 1 RHRO 1654). In der Literatur wurde die abgebildete Zahl der Hofräte daher als unrealistisch hoch bezeichnet.<sup>109</sup>

Die Zahl der Reichshofräte schwankte allerdings oft sogar innerhalb der Amtszeit eines einzigen Kaisers erheblich.<sup>110</sup> Bereits die Regierung Kaiser Ferdinands hielt sich nicht an das Limit; bei seinem Tod gab es 24 Reichshofräte. Sein Nachfolger Leopold I. stockte die Zahl aus politischen Gründen mehrfach auf, sodass sie zeitweilig auf 39 Räte anschwoh<sup>111</sup> und bei Leopolds Tod 1705 nicht weniger als 34 Räte gezählt wurden, davon 27 auf der „Herrenbank“ und acht bei den Gelehrten.<sup>112</sup> Die Zahl der Reichshofräte auf dem Holzschnitt kann mithin durchaus den Gegebenheiten des

<sup>108</sup> VON GSCHLIESSER, Reichshofrat (Anm. 17), S. 69; HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofraths, Bd. 2 (Anm. 89), S. 64.

<sup>109</sup> KOCHER, Zeichen und Symbole (Anm. 25), S. 150, Abb. 227.

<sup>110</sup> HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofraths, Bd. 2 (Anm. 89), S. 73 ff.

<sup>111</sup> SELLERT, Prozeßgrundsätze und Stilus Curiae (Anm. 17), S. 342.

<sup>112</sup> VON GSCHLIESSER, Reichshofrat (Anm. 17), S. 69.

Entstehungsjahres (1683) entsprochen haben. Auch der Umstand, dass deutlich mehr Hofräte auf Seiten der „Herrenbank“ zu sehen sind, erscheint realistisch, wurde doch die Anzahl der (erheblich besser bezahlten)<sup>113</sup> „gelehrten Räte“ nach Möglichkeit niedriger gehalten.

An der vorderen Schmalseite des Tisches, also unterhalb der beiden Sitzreihen der Hofräte mit ihren – linker Hand wie rechter Hand – grün gepolsterten Lehnssesseln, sind zwei Männer auf zwar verzierten, im Übrigen aber schlichten Holzstühlen zu erkennen. Es handelt sich um die beiden Reichshofratssekretäre – einer war für die deutschsprachigen Schriftsätze zuständig, dem anderen oblag die „Lateinische Expedition“;<sup>114</sup> Parteien und Prozessvertreter aus nicht-deutschsprachigen Gebieten des Reichs hatten nämlich das Recht, dem Reichshofrat Schriftsätze in Latein vorzulegen.<sup>115</sup>

Beachtenswert sind schließlich noch die auf dem Gerichtstisch an festgelegter Stelle platzierten Bücher, die in der Legende ausführlich erläutert werden. So liegt unmittelbar vor dem Reichsvizekanzler und dem Vizepräsidenten neben den „Concordata Nationis Germanicae“ „das neue Testament oder Evangeliumbuch ... in roth sammet eingebunden mit silbern beschlägen“. Es sollte dazu dienen, dass darauf „die lehen- und andere Aÿd abgelegt werden“. Weiter unten auf der langen Tafel sind neben der Reichshofratsordnung, den gesammelten Reichsabschieden und weiteren Gesetzen namentlich die „Rothweilische Ehehafften“ (Auflistung der dem Rottweiler Hofgericht vorbehaltenen Fälle)<sup>116</sup> sowie die „Cammergerichts-Ordnung“ zu finden,<sup>117</sup> was die große Rolle dieser beiden Gerichte auch für die Arbeit beim Reichshofrat belegt. Die Sekretäre haben neben weiteren Akten das Audienz- sowie das Bescheidbuch zur Hand.

Jedenfalls in der Spätzeit des Reichskammergerichts fanden die nichtöffentlichen Plenarsitzungen dort übrigens ebenfalls an einem dafür eigens bestimmten langgezogenen viereckigen Tisch mit dreißig Stühlen statt: An der Spitze saß der Kammerrichter auf einem roten Samtessel, dahinter ein Bildnis des amtierenden Kaisers. An den Längsseiten des Tisches saßen zuoberst die beiden Präsidenten, gefolgt von den 25 Assessoren und dem Kanzleiverwalter, während der Sekretär als „Protonotarius Pleni“ an der unteren Schmalseite des Tisches Platz zu nehmen hatte.<sup>118</sup>

**113** Hierzu HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofraths, Bd. 2 (Anm. 89), S. 56 f. und 64.

**114** Bildlegende sub F.

**115** SELLERT, Recht in der Kunst (Anm. 86), S. 66.

**116** Hierzu: MICHAEL JACK, Die Ehefte des Hofgerichts Rottweil vor dem Reichskammergericht, Aachen 2012. Vgl. auch Art. „Ehehaft(e)“, in: Preußische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Deutsches Rechtswörterbuch (DRW), Bd. II, Weimar 1932–1935, Sp. 1223–1226.

**117** In der Legende sub K, M, P und T.

**118** Vgl. VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 95 f.

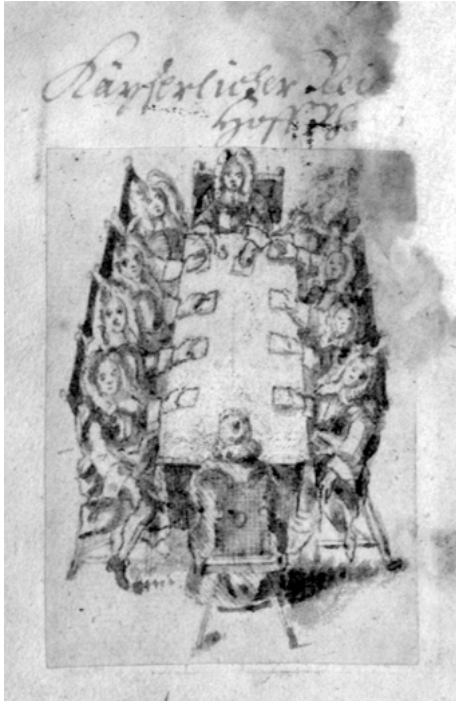
## XV Ausschnitt „Carte du Gouvernement de l'Empire“ 1708 – Reichshofrat (Tafeln 10 und 11)

Wie schon die oben beschriebene Darstellung zum Reichskammergericht aus dem „Atlas Historique“ des Nicolas Gueudeville, ist auch diese kleinformatige Graphik zum Reichshofrat als eher untypisch einzuordnen. Sie findet sich in der linken Bildhälfte jener „Carte Du Gouvernement Ecclesiastique Civil et Militaire De L'Empire, De L'Ordre Teutonique, et de Malte, et des Villes Anseatiques“, auf deren rechter Hälfte – als symmetrisch angeordnetes Gegenüber – die Vignette mit dem Kammergericht zu sehen ist. Die Überschrift „Conseil Aulique“, die in Frankreich übliche Bezeichnung des Reichshofrats, wird wohl als Lehnübersetzung aus der lateinischen Betitelung „Consilium Aulicum“<sup>119</sup> entstanden sein. Der vielleicht in Amsterdam wirkende Künstler dürfte die Verhältnisse am Reichshofrat nicht aus eigener Anschauung gekannt haben; der Gesamteindruck ähnelt mehr der Reichskammergerichtsdarstellung auf demselben Blatt als den beiden anderen verfügbaren Reichshofratsabbildungen. Immerhin bemühte sich der Künstler einige Details einzuarbeiten, auf welche ihn sein Auftraggeber aufmerksam gemacht haben dürfte: Die Bildunterschrift gibt – der formalen Rechtslage nach Tit. I § 1 RHRO 1654 entsprechend an, dass die Zahl der Hofräte auf achtzehn beschränkt war, aufgeteilt auf zwei Bänke – dem folgt der Kupferstich präzise. Dass die abgebildete Sitzordnung an zwei abgewinkelten Tischen (und dem Arbeitsplatz der Sekretäre im Freiraum in der Mitte) nicht dem von Uffenbach gewohnten Bild entspricht, heißt noch nicht, dass es eine derartige räumliche Anordnung in der langen, an Umzügen reichen Geschichte des Gremiums niemals gegeben hat. Bemerkenswert ist, dass der thronartige Sessel des Präsidenten in der hinteren Bildmitte leer ist. Tatsächlich entsprach es der Reichshofratspraxis, den Stuhl des Präsidenten bei dessen Abwesenheit unbesetzt zu lassen.<sup>120</sup> Die Legende erklärt, der eigentliche Gerichtsherr sei (wie beim Kammergericht) der Kaiser; die engere Bindung des Reichshofrats zum Kaiser deutet der Stich an, indem er (wie die Illustration bei Uffenbach) ein großes Bildnis des Monarchen oberhalb des Präsidentensessels zeigt. Der Kaiser ist mithin „in effigie“ anwesend, während der Thron unbesetzt bleibt. Vorne am rechten Rand des Mittelgangs ist übrigens ein kleiner Hund zu erkennen – ein auf historischen Gerichtsdarstellungen beliebtes Symbol der unbestechlichen, unverletzlichen Gerechtigkeit und damit auch des gerechten Richters.

<sup>119</sup> Auch als „Consilium Imperiale Aulicum“, „Consilium Aulicum Imperatoris“ oder „Consilium Imperiale Aulicum“. Vgl. etwa im lateinischen Nebentitel von UFFENBACH.

<sup>120</sup> HERCHENHAHN, Geschichte des Reichshofrats, Bd. 2 (Anm. 89), S. 46.

## XVI Ausschnitt „Paderborner Instanzenzug“ um 1698 – Reichshofrat (Abb. 8, Tafel 12)



**Abb. 8:** Kaiserlicher Reichshofrat, Ausschnitt aus Tafel 12: Instanzenzug (Paderborner Gerichtsakte, um 1698, Landesarchiv Nordrhein-Westphalen, Staatsarchiv Münster, Bildersammlung Ü 29)

Die dritte erhaltene Darstellung des Reichshofrats stammt aus dem oben erwähnten um 1698 entstandenen „Paderborner Instanzenzug“. Der Künstler skizziert erneut nicht aus eigener Anschauung, sondern empfindet – erheblich vereinfacht, aber aufgrund der Details (Perücken, Stuhl des – jetzt einzigen – Sekretärs) recht eindeutig – das Titelvorblatt von Uffenbach nach.

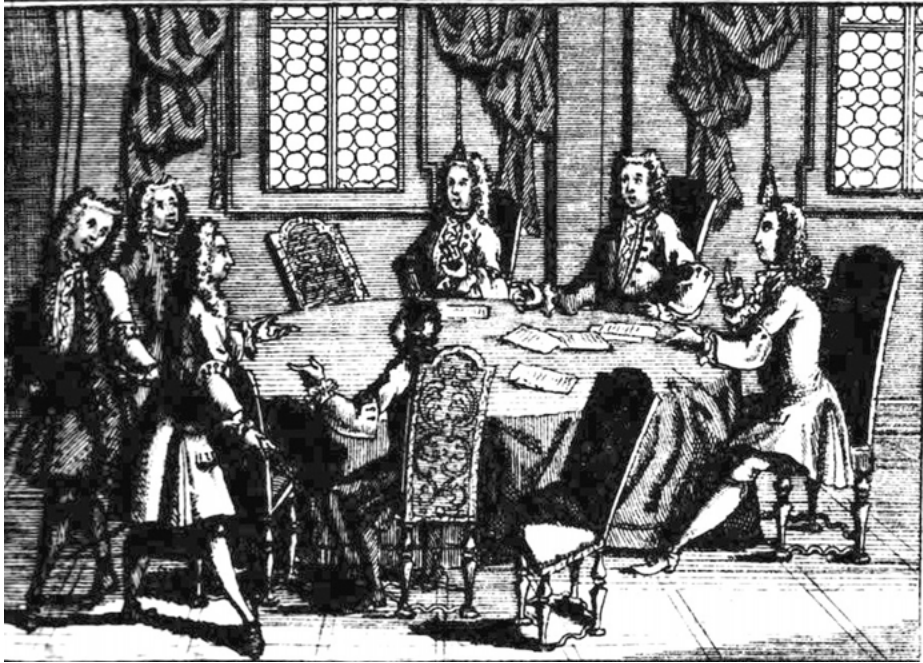
Unterhalb ist auf dem Blatt übrigens das – wie der Reichshofrat – nichtöffentlich zusammentretende Paderbornische Hofgericht zu sehen. Auch dieses berät rund um einen gewöhnlichen Tisch.



**Abb. 9:** Paderborner Weltliches Hofgericht, Ausschnitt aus Tafel 12: Hochfürstlich-Paderbornisches Weltliches Hofgericht, Instanzenzug als Anlage einer Paderborner Gerichtsakte, um 1698



## XVII Imhof 1735 – Reichskammergericht Wetzlar



**Abb. 10:** Illustration aus: ANDREAS LAZARUS VON IMHOF, Neu-eröffneter Historischer Bilder-Saal, Das ist: Kurtze, deutliche und unpassionirte Beschreibung Der Historiae Universalis, Bd. 9/1: Enthaltend Die Geschichten, welche sich unter dem Glorwürdigst-regierenden Kayser Carolo VI. von dem Jahr 1723. biß auf das Jahr 1733, Nürnberg 1735, S. 7 (DRW-Archiv)

Insoweit entspricht die Situation den (der Audienz vorgelagerten) nichtöffentlichen Beratungen am Reichskammergericht. Hierzu hat sich eine Buchillustration des Nürnberger Kupferstechers Andreas Nunzer erhalten, auf die zuerst Döhring in seiner „Geschichte der deutschen Rechtspflege“ hinwies, allerdings ohne Quellenangabe und mit ungenauer, in der Literatur so weitergeführter Entstehungszeit. Die Abbildung stammt aus dem neunten Band des „Neu-eröffneten Historischen Bilder-Saals“ von Andreas Lazarus von Imhof aus dem Jahre 1735,<sup>121</sup> wo ein Beitrag den (infolge der Verschiebungen zwischen der julianischen und gregorianischen Zeitberechnung entstandenen) „Kalenderstreit“<sup>122</sup> zwischen katholischen und protestantischen Reichsstän-

<sup>121</sup> Nach ERICH DÖHRING, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, Abb. 16 (nach S. 304), ist der Stich um 1724 entstanden, was aber nur den thematischen Bezug herstellt. Tatsächlich ist das Buch von 1735 – und die Abbildungen Auftragsarbeiten hierzu.

<sup>122</sup> Vgl. etwa EDITH KOLLER, Strittige Zeiten, Kalenderreformen im Alten Reich 1582–1700, Berlin/Boston 2014, insb. S. 216.

den und das damit verbundene Problem der – je nach Konfession – unterschiedlichen Gerichtsferien in Wetzlar thematisiert. Die Auftragsarbeit des Nürnberger Kupferstechers entstand ohne Kenntnis der Wetzlarer Gegebenheiten, dürfte also der Phantasie des Künstlers entsprungen sein. Vor dem Umzug in die sog. „Neue Kammer“ („Beaurieuxsches Haus“) im Jahre 1756 fanden die Sitzungen der Senate unter äußerst beengten Verhältnissen im obersten Stock der „Alten Kammer“ statt. „Die Senats-Stuben sind“, so beschreibt der kurmainzische Baumeister Wilhelm Vornberger die Situation vor dem Umzug, „Cammern, Speluncken – und Arrestanten-Zimmer ähnlich, der zu disen so beschaffen, daß man unter dem Dach fast gebückt hinkriechen muß“.<sup>123</sup>

Nichtsdestotrotz dürften sich die Senatsmitglieder für ihre internen Beratungen um einen derartigen schlichten Tisch versammelt haben, wie er auf dem Bild zu sehen ist. Die „Wohnzimmer-Atmosphäre“ mit Tischtuch und drapierten Vorhängen links und rechts der Fenster dürfte dem Geschmack der Zeit entsprochen haben. Auffallend ist, dass selbst der Senatsvorsitzende (dies war entweder der Kammerrichter oder einer der beiden Gerichtspräsidenten) auf dem Stuch – außer durch die ihm zugewandte Haltung der anderen Personen – in keiner Weise hervorgehoben ist. Laut Ulmenstein war es – jedenfalls in der Wetzlarer Spätzeit – üblich, dem Kammerrichter bei Senatsitzungen einen besonderen „Armsessel“ zuzuweisen, leitete hingegen „nur“ einer der Gerichtspräsidenten die Sitzung, kam ihm kein besonderer Stuhl zu.<sup>124</sup> Jedenfalls rein äußerlich bestand mithin eine weitgehend gleichberechtigte Verhandlungssituation. Auch mangels der Beigabe von Herrschaftssymbolen wirkt die Szene – einmal abgesehen von den barocken Perücken und der damals üblichen Kleidung, die selbstredend den Vorgaben der den jeweiligen persönlichen Rang exakt definierenden Kleiderordnungen entsprechen musste<sup>125</sup> – ziemlich unpräzios.

## XVIII Weitere Beispiele für Gerichtssitzungen rund um einen Tisch

Im Übrigen belegen überlieferte Illustrationen, dass die – regelmäßig nichtöffentlichen – Gerichtssitzungen in Deutschland damals sehr häufig rund um einen – mal größeren, mal kleineren, mal eckigen, mal abgerundeten – Tisch stattfanden.<sup>126</sup> Ein (etwas älteres)

<sup>123</sup> Zit. nach HAUSMANN, Geschichte des Kameralbauwesens (Anm. 62), S. 59.

<sup>124</sup> VON ULMENSTEIN, Geschichte der Stadt Wetzlar, Bd. 3 (Anm. 47), S. 99.

<sup>125</sup> Hierzu etwa: ANDREAS DEUTSCH, Hierarchien der Ehre, Zur rechtlichen Dimension von Ehre und Unehrllichkeit in der Frühneuzeit, in: Sylvia Kesper-Biermann/Ulrike Ludwig/Alexandra Ortmann (Hrsg.), Ehre und Recht: Ehrkonzepte, Ehrverletzungen und Ehrverteidigungen vom späten Mittelalter bis zur Moderne, Magdeburg 2011, S. 19–40, insb. S. 23 f.

<sup>126</sup> Genannt sei etwa „Zentgerichtssitzung zu Memmelsdorf bei Bamberg“ – Sebastian Zollner von Kirchsletten, „Ampts und Zennt gericht's Buch zu Memmelsdorff“, 1589/96, Staatsarchiv Bamberg.

Beispiel hierfür bietet das Titelkupfer<sup>127</sup> zum „Processus Iudiciarius“ von Christoph Friederich in der 1655 erschienenen Überarbeitung von Johann Georg Nikolai,<sup>128</sup> das gleich mehrere Gerichtsszenen unterschiedlicher Instanz zeigt – alle rund um einen Tisch.<sup>129</sup>



**Abb. 11:** Ausschnitt aus: Christian Andreas Eberlein (Maler), Schützenscheibe „Prozess vor dem Schwäbisch Haller Obervormundschaftsgericht“, 1790, Hällisch-Fränkisches Museum Schwäbisch Hall

Weniger bekannt ist die Darstellung eines Vaterschaftsprozesses vor dem – rund um einen Tisch versammelten – Obervormundschaftsgericht der Reichsstadt Schwäbisch Hall. Die Szene findet sich auf einer Schützenscheibe von 1790.<sup>130</sup> Die „Gerichtsstube“ erinnert hierbei auffallend an das barocke Ambiente der Wetzlarer Senatssitzung von

---

Weitere Beispiele bei WOLFGANG SCHILD, *Die Geschichte der Gerichtsbarkeit vom Gottesurteil bis zum Beginn der modernen Rechtsprechung*, Hamburg 1997, insb. die Abbildungen auf S. 129 ff.

**127** Zu dem Bild ausführlich: DÖHRING, *Geschichte der Rechtspflege* (Anm. 121), S. 209.

**128** CHRISTOPH FRIDERICI, *Processus Iudiciarius cum Additionibus Joh. Georgii Nicolai*, Dresden 1655. Die Ausgabe von 1625 hat noch kein solch aufwendiges Titelkupfer. Ein ähnliches Titelblatt haben hingegen die späteren Ausgabe von 1666 und 1697.

**129** Interessant ist die Beigabe von legitimitätsstiftenden Symbolen und Attributen – etwa Schwert, Waage, Gerichtsstab und der Schriftzug „Jahwe“ als Gottesbezug.

**130** Zu dieser und weiteren rechtshistorisch bemerkenswerten Schützenscheiben vgl. ANDREAS DEUTSCH, *Von Friedensverträgen und Vaterschaftsfragen, Zum rechtshistorischen Bildprogramm auf Schwäbisch Haller Schützenscheiben*, in: Gernot Kocher/Heiner Lück/Clausdieter Schott (Hrsg.),

1735. Wie das Gemälde des Fürstlich-Hohenlohischen Hofmalers Christian Andreas Eberleins korrekt zeigt, war das reichsstädtische Untergericht damals mit fünf Personen besetzt – vier Ratsherren als „Obervormündern“, denen der älteste Ratskonsulent – also ein studierter Jurist – beigeordnet war. Ganz rechts am Tisch sitzt ein junger Ratsadvokat als Gerichtsschreiber und protokolliert. Im Vordergrund links stehen die Streitparteien – eine junge, sichtlich schwangere Frau zeigt in Tränen auf den angeblichen Vater des Kindes, der mit großer Geste alles bestreitet.

## XIX Fazit

Zweifellos bieten die überlieferten frühneuzeitlichen Illustrationen zu Reichskammergericht und Reichshofrat zahlreiche Beispiele „inszenierter Macht“ – im Sinne einer „In-Szene-Setzung“ von Herrschafts- bzw. Justizgewalt. Man denke nur an die Abbildung eines verwaisten Richterstuhls mit darüber angebrachtem Bildnis des Kaisers (*Carte du Gouvernement de l'Empire*, 1708), eine Szene, deren Symbolkraft an „Geßlers Hut“ bei Wilhelm Tell erinnert. Erwähnt sei auch die Verbildlichung der Rangfolge unter den Kammergerichtsassessoren durch Beigabe der Wappen derjenigen Herrscher und Reichskreise, von denen sie präsentiert, also zum Reichskammergericht entsandt wurden (1668, 1688, 1750).

Trotz intensiver Bemühung war es nicht möglich, für diesen Beitrag bislang unbekannte Illustrationen zu Reichshofrat oder Reichskammergericht ausfindig zu machen. Immerhin gelang es, die in einigen Fällen noch unbekannte Herkunft und Entstehungszeit zu ermitteln, sodass eine exakte Einordnung in den zeitlichen und örtlichen Kontext möglich wurde. Durch die Zusammenschau der insgesamt elf Darstellungen zum Reichskammergericht und der drei Bildnisse zum Reichshofrat ergab sich ein präziseres Bild der Abhängigkeiten untereinander. Da es sich zum größten Teil um Buchillustrationen handelt, steht fest, dass sie vielfach leider nur ein stilisiertes Abbild der Realität liefern. Die Verleger gaben sie den Werken als Kaufanreiz bei, beauftragten hierzu meist Künstler, welche das jeweilige Gericht nicht aus eigener Anschauung kannten. Die Motive wurden daher oft nach Angaben der Auftraggeber, vielleicht auch Beschreibungen Dritter, mehr oder weniger frei gestaltet – oder schlicht aus vorhandenen Vorlagen abkopiert. Letzteres könnte ein Grund sein, weshalb sich die Illustrationen vielfach ähneln.<sup>131</sup>

Wenn sich die Holzschnitte, Stiche und Skizzen thematisch auf wenige Komplexe konzentrieren, so liegt dies allerdings auch an der relativ beschränkten Möglichkeit,

---

Signa Iuris – Beiträge zur Rechtsikonographie, Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde, Bd. 11, Halle (Saale) 2013, S. 61–122.

<sup>131</sup> Dies ist im Übrigen auch ein Grund, weshalb sich sichere Aussagen über den Kleiderstil beim Reichskammergericht und sich ändernde Moden trotz deutlicher Unterschiede auf den einzelnen Bildszenen allein anhand der Illustrationen nicht machen lassen.

ein Gericht bildlich in Szene zu setzen.<sup>132</sup> Am naheliegendsten erscheint hierzu die Darstellung einer Gerichtssitzung; dies war beim Reichskammergericht entweder die öffentlichen Audienz, die siebenmal tatsächlich als Motiv gewählt wurde (1615, 1668, 1688, um 1698, 1708, 1750, 1754) oder eine (nicht nur im Vergleich unspektakuläre) nichtöffentliche Sitzung (im Plenum oder Senat), ein Sujet, das immerhin auf einem einzelnen Kupferstich (1735) realisiert wurde; für den Reichshofrat kam als Sitzungsmotiv allein die (nichtöffentliche) Plenarsitzung in Betracht, da dies die einzige offizielle Form des Zusammentretens dieses Gremiums war; alle drei bekannten Reichshofrat-Darstellungen (1683 mit Kopie 1700, um 1698, 1708) haben denn auf dieses Bildthema zurückgegriffen.

Im Vergleich zum Motiv der „Gerichtssitzung“ eher ungewöhnlich erscheint eine Verbildlichung von gerichtlicher Administration – ist doch außer an Schreibtischen sitzenden Männern wenig zu sehen. Sicherlich aufgrund der zentralen Bedeutung der Kanzlei für die Tätigkeit des Reichskammergerichts wurde diese dennoch immerhin dreimal als Sujet gewählt (1615, 1690, 1721) – davon zweimal als Illustration juristischer Fachbücher, die sich mit dem Gerichtsverfahren beim Reichskammergericht und damit der Arbeit genau dieser Kanzlei befassten, einmal als Einzelblatt, dessen Absatz vermutlich direkt im Umkreis der Kanzlei erfolgen sollte. Durch Beschriftungen und Erläuterungen boten die Illustrationen einen Überblick über das Kanzleipersonal und seine jeweilige Spezialisierung; zugleich wurden die internen Hierarchien (und damit Machtbefugnisse) in Szene gesetzt – was sicherlich nicht ohne Relevanz war, wenn man als Außenstehender in der Kanzlei einen geeigneten Ansprechpartner finden wollte.

Motivwahl und Komposition folgen mithin in den meisten Fällen verlegerischen Kriterien. Soweit im Wege der Illustrationen eine „Inszenierung von Macht“ stattfindet, so ist dies folglich nur in Teilen auf das jeweilige Gericht selbst zurückzuführen, nämlich dann, wenn der Künstler Beschreibungen realer Gegebenheiten und Gebräuche (erhöhter Richterstuhl, Sitzordnung, Kleidung) folgt. Auch gesetzliche Vorgaben (etwa zur Aufteilung des Reichshofrats in Bänke, zur Anzahl der Reichshofräte und zur Stellung des Reichsvizekanzlers) können hierbei eine Rolle spielen. Daneben „inszenieren“ die Künstler (bzw. deren Auftraggeber) in vielen Fällen aber auch selbst, etwa durch eine bildliche Überhöhung der Szene (z.B. mit extra hohen Decken, übertrieben großen Fenstern, unrealistisch viel Publikum), durch überlebensgroß dargestellte Menschen (vgl. den Reichshofratspräsidenten auf dem Stich von 1700) sowie durch die Beigabe von Herrschaftsinsignien (Reichsadler, Wappen – deren Anordnung wiederum der verfassungsrechtlich bestimmten Hierarchie folgen muss). So zurückhaltend diese Inszenierungen vielfach waren – in jedem Fall stützten und

---

<sup>132</sup> Denkbar wäre es daneben auch, das Gebäude des betreffenden Gerichts abzubilden, wie eingangs am Beispiel des Rottweiler Hofgerichts gezeigt, was sich allerdings bei den beiden höchsten Reichsgerichten mangels eigener Baulichkeiten bis in die Spätzeit nicht anbot, vor allem aber als Illustration in einem prozessrechtlichen Handbuch (wie Roding, Hofmann, Uffenbach) wenig werbetätig erscheinen musste.

stärkten sie das Außenbild der höchsten Reichsgerichte in der Frühneuzeit – im Fall des Reichskammergerichts partiell sogar im Gegensatz zur beengten Realität.

Wenn die Darstellungen der Audienzen des Reichskammergerichts eine öffentliche Inszenierung wiedergeben, während die wenigen Bilder zum Reichshofrat die Entscheidungsfindung rund um den Tisch und hinter verschlossener Tür – so entspricht dies zwei Gerichtsmodellen, die nicht spezifisch typisch jeweils für diese beiden Gerichte stehen, sondern auch andernorts – vorher wie nachher – zu finden sind. Wie das Beispiel des Rottweiler Hofgerichts zeigt, scheint eine Inszenierung durch das Gericht selbst besonders dann erforderlich, wenn die eigene Legitimation oder Relevanz in Frage steht. Wenn Reichshofrat und Reichskammergericht (so man den Illustrationen glauben will – anders als Teile des Gerichtspersonals) als Institution vergleichsweise zurückhaltend auftraten, so mag dies mithin für ein gesichertes Selbstverständnis der beiden Gerichte sprechen.

Viele der aufgezeigten Mittel zur „Inszenierung“ von Gerichten erscheinen im Kern zeitlos. Erhöhte Richtersitze, Wappen und ähnliche Herrschaftsinsignien (Adler) lassen sich in modernen Gerichtssälen ebenso finden wie Justizsymbole (Waage, Schwert) sowie gelegentliche religiöse Bezugnahmen, heutzutage etwa ein Kruzifix. Herrscherbildnisse passen zwar nicht zum von der Gewaltenteilung geprägten Selbstverständnis moderner Demokratien; in den Gerichtssälen manch einer Diktatur mögen sie als Aufforderung zu ideologisch-parteilicher Rechtsprechung aber bis heute ihren Platz haben.<sup>133</sup> Sehr viele Gerichtssäle unserer Zeit verfügen zudem über eine räumliche Aufteilung, die derjenigen der Audienzen auf den Kammergerichts-Illustrationen ähnelt: Der (vorsitzende) Richter präsidiert in der Mitte; links und rechts sind Sitzgelegenheiten für Beisitzer oder Schöffen. Häufig ist auch eine U-förmige Anordnung des Gerichtsmobiliars anzutreffen, sodass sich die Plätze der weiteren Verfahrensbeteiligten im rechten Winkel zur Richterbank anordnen. Es verwundert kaum, dass diese – im Kern schon lange vor Bestehen des Reichskammergerichts, etwa bei mittelalterlichen Schöffengerichten anzutreffende – Sitzordnung in Zeiten öffentlicher Gerichtsverhandlungen moderner wirkt, als jene des Reichshofrats mit seinem langen Verhandlungstisch, dem nichtsdestominder bis heute seine Rolle bei internen Beratungen zukommt.

Trotz dieser und einiger weiterer Kontinuitäten hat die „Inszenierung“ von Recht, Gericht und Herrschaftsgewalt in unserer heutigen, nüchternen Zeit markant abgenommen, was von manchen als ein Grund dafür ausgemacht wird, dass sich das Recht den Menschen entfremdet hat<sup>134</sup> – und damit irgendwann vielleicht auch an Akzeptanz und Legitimation einbüßt?

<sup>133</sup> SELLERT, *Recht in der Kunst* (Anm. 86), S. 70.

<sup>134</sup> In diesem Sinne etwa: ADOLF LAUFS, *Wort und Bild im alten Recht*, in: Andreas Deutsch (Hrsg.), *Historische Rechtssprache des Deutschen*, Heidelberg 2013, S. 341–363, insb. S. 362, m.w.N.



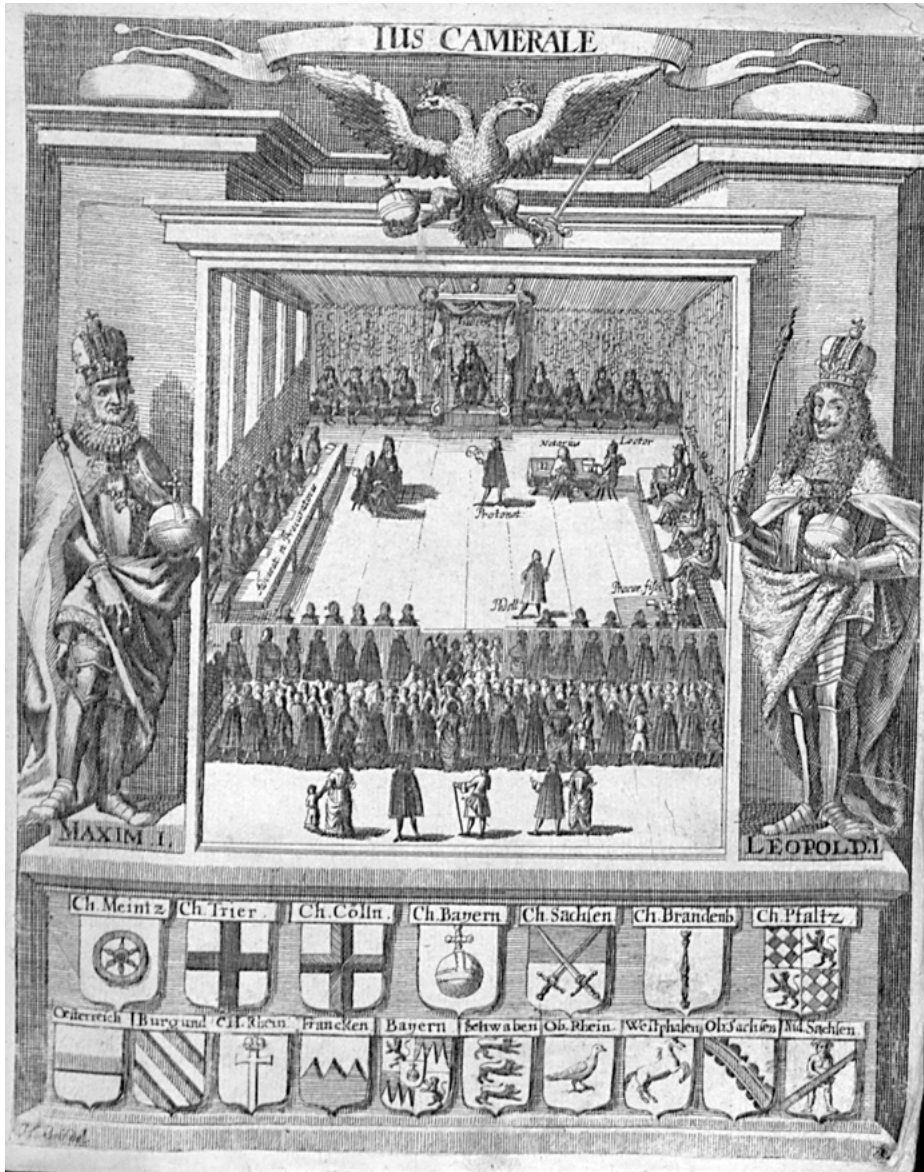




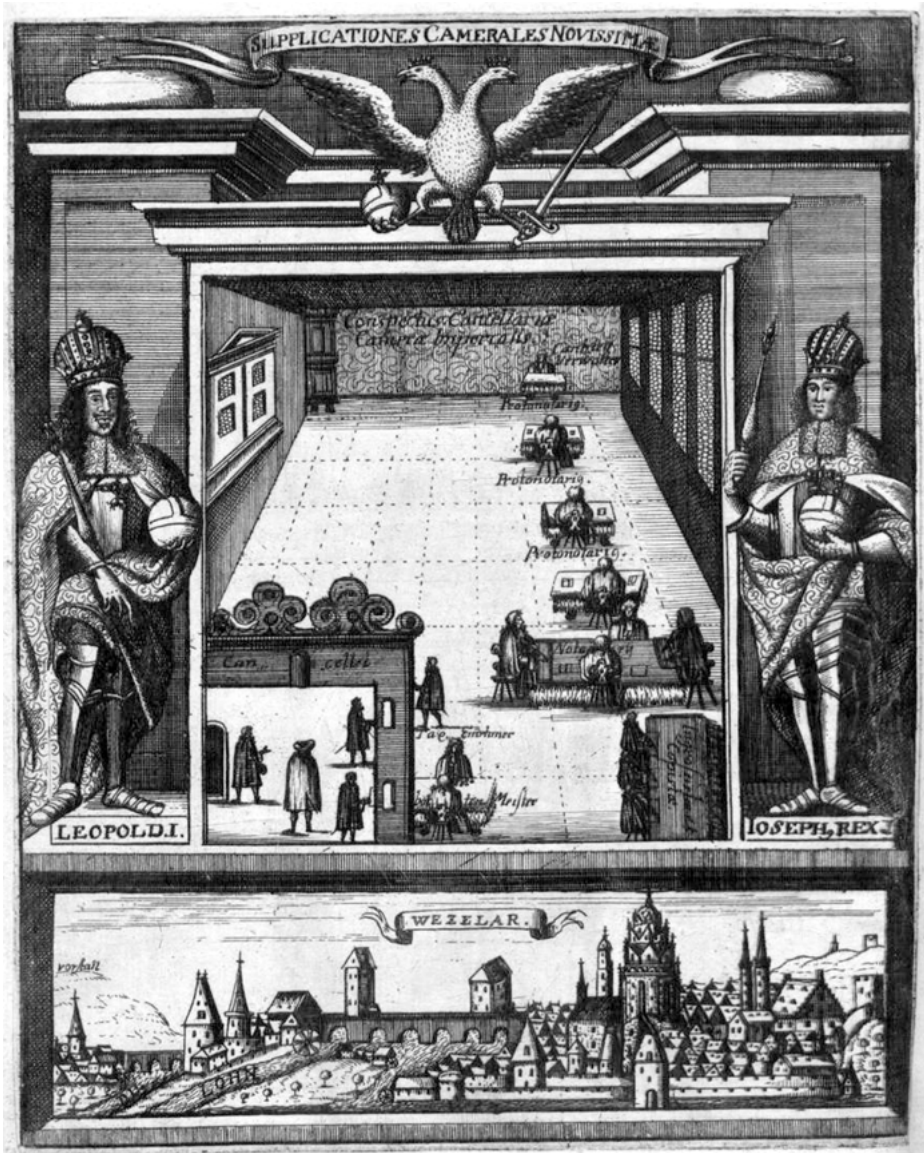


**Tafel 3:** Franz Stöber (1761-1834), Ruine des Rathshof in Speyer, von der Himmelsgasse aus gesehen, Öl auf Laubholz, 1790, heute im Römermuseum Schwarzenacker, Homburg an der Saar (bpk | Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Nr. 50091749)

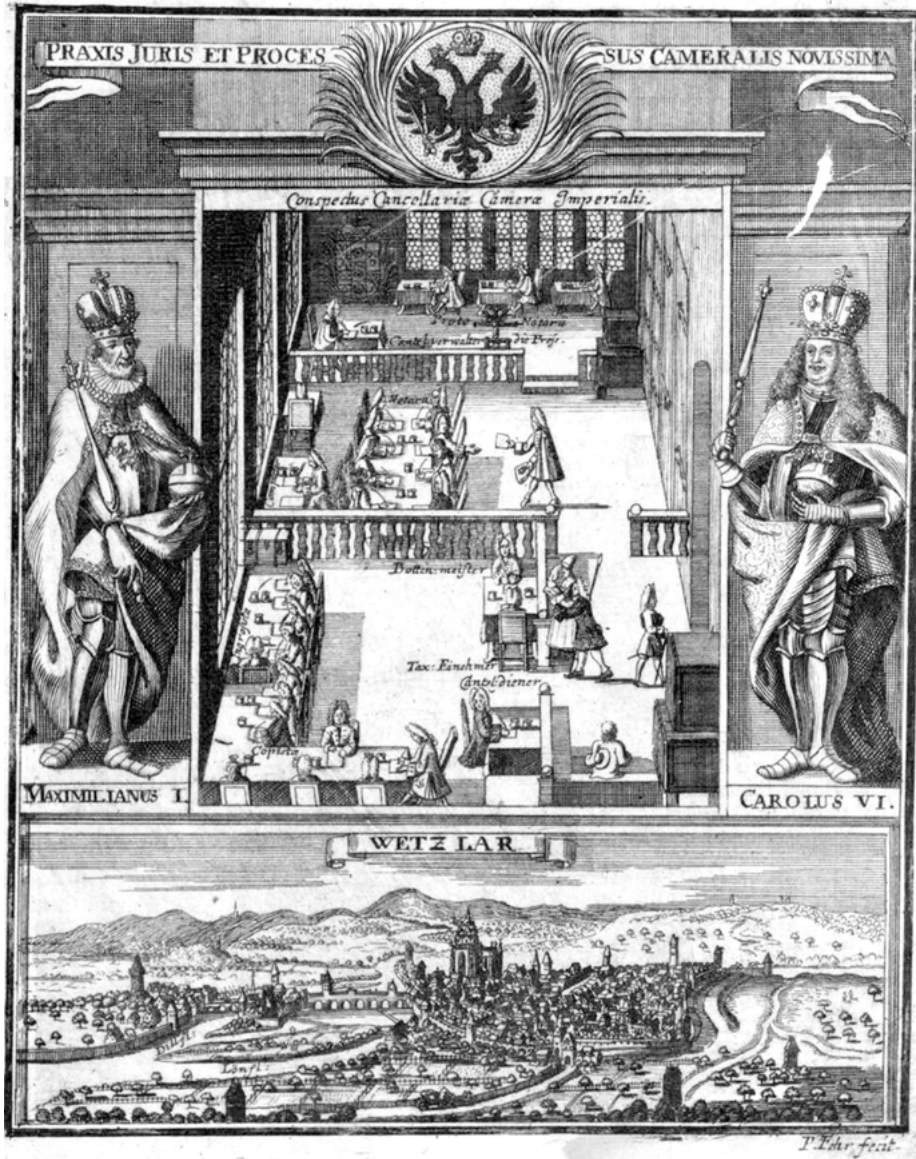




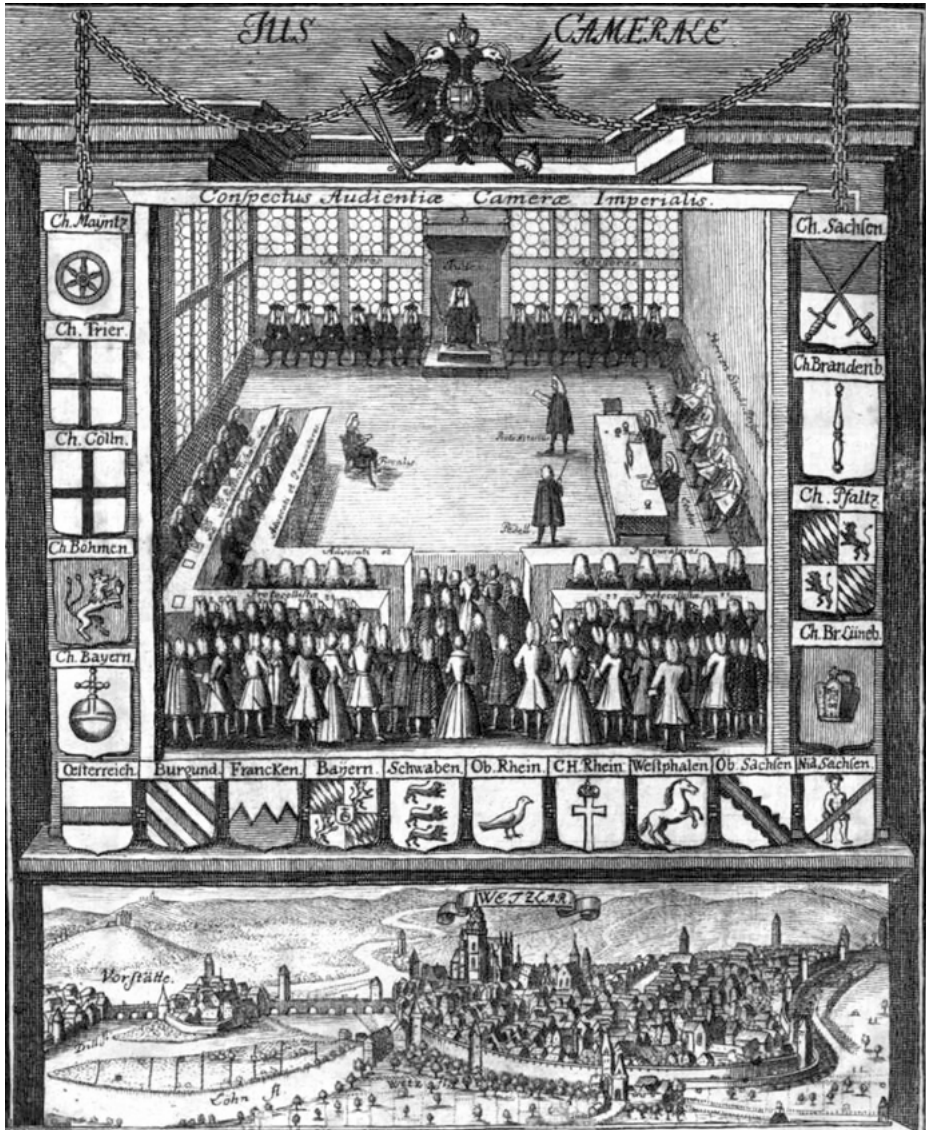
Tafel 5: Frontispiz, aus: WILHELM RODING, Pandecta iuris cameralis, 5. Aufl., Speyer 1688 (dilibri.de Rheinland Pfalz Scan 5 auf <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0128-1-28292>)



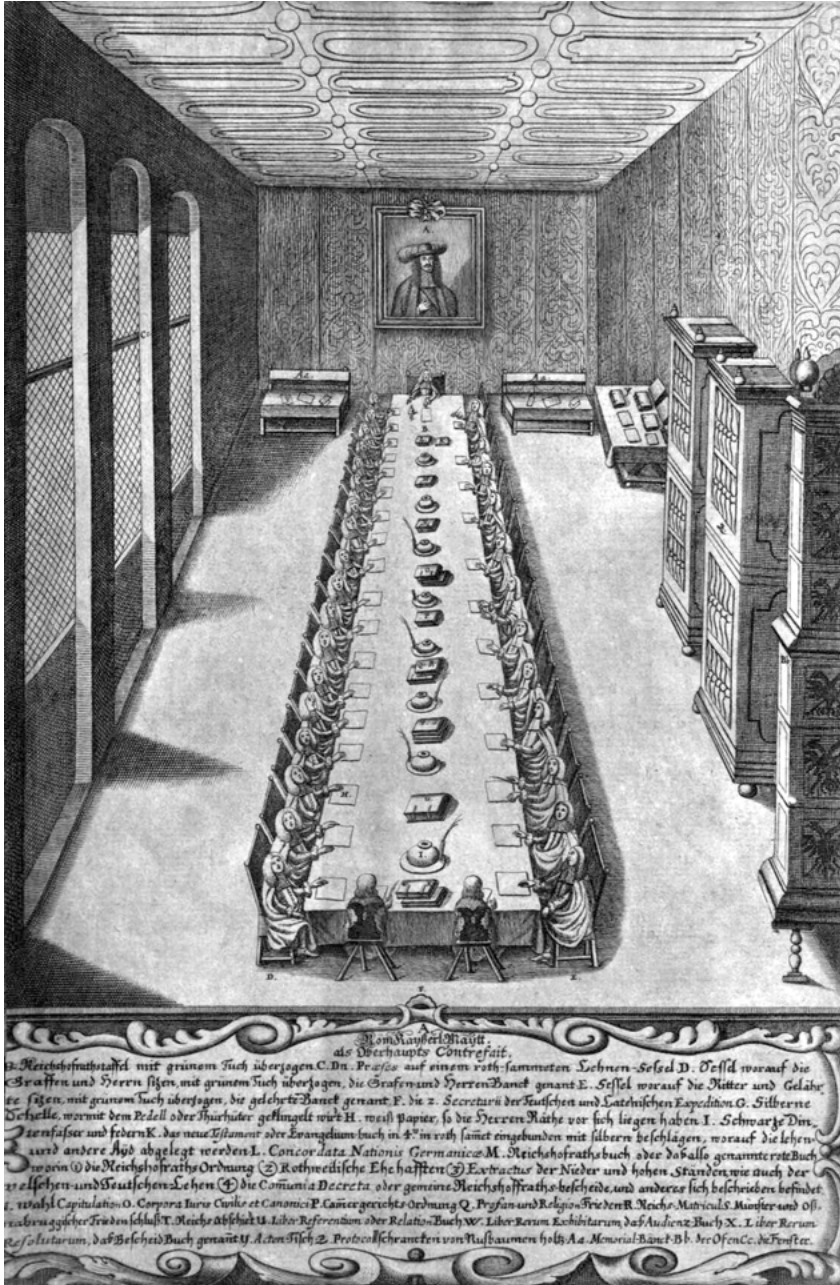
**Tafel 6:** Titelblattrückseite von: JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, Praxis Juris et Processus Cameralis Novissima, Frankfurt (Main)/Wetzlar 1690 (Abbildung aus dem Exemplar: SLUB Dresden, Sign. 2.A.6930, [digital.slub-dresden.de/id360125875](http://digital.slub-dresden.de/id360125875) (CC-BY-SA 4.0), <http://digital.slub-dresden.de/werkansicht/df/61990/4/0/>)



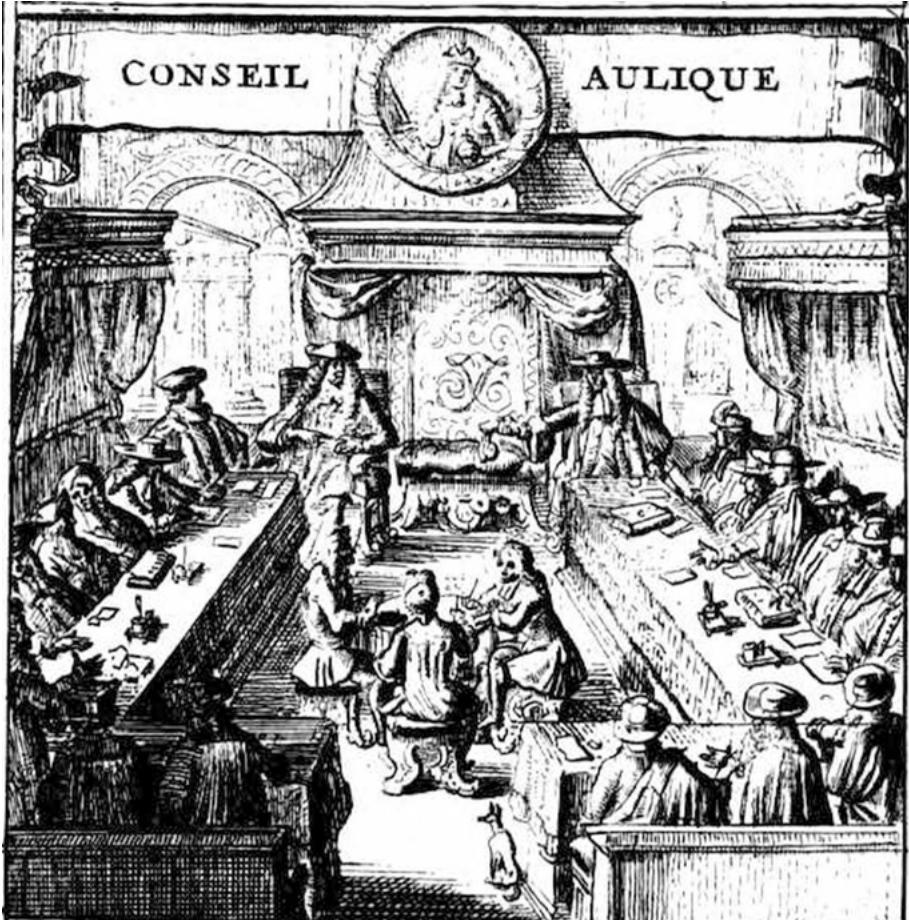
Tafel 7: Vordeckelrückblatt aus: JOHANN FRIEDRICH HOFMANN, Praxis Juris Et Processus Cameralis Novissima, Wetzlar 1721 (<http://digital.ub.uni-duesseldorf.de/ihd/content/pageview/1825351>, Scan 6)



**Tafel 8:** Frontispiz, aus: WILHELM RODING/CHRISTIAN PHILIPP LANG, *Pandectae iuris cameralis, Ex Ordinatione Camerae, Comitiorum Recessibus, Visitorum Memorialibus, Collegii Cameralis Conclusis & Decretis, Iudicii consuetudine styloque, & gravissimorum Auctorum Observationibus primum compositae [...]* Nunc Correctae, emendatae, auctae, Wetzlar 1750 (Bild aus dem DRW-Bildarchiv)



**Tafel 9:** Titelvorblatt aus: JOHANN CHRISTOPH VON UFFENBACH, *Tractatus Singularis Et Methodicus De Excelsissimo Consilio Caesareo-Imperiali Aulico, Vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath*, Wien 1683 ((c) Österreichische Nationalbibliothek Wien, Google Inc. Titelvorblatt/Scan 2 aus <http://data.onb.ac.at/ABO/%2B2183508302?order=9&view=SINGLE>)



**Tafeln 10 (oben) und 11 (S. 183):** Ausschnitt und Gesamtblatt der „Carte Du Gouvernement Ecclesiastique Civil et Militaire De L'Empire, De L'Ordre Teutonique, et de Malte, et des Villes Anseatiques“, aus: NICOLAS GUEDEVILLE (u.a.), Atlas Historique, ou Nouvelle Introduction à l'Histoire, à la Chronologie, et à la Géographie ancienne & moderne, représentée dans de Nouvelles Cartes; T. 2,1: Qui comprend l'Allemagne, la Prusse, la Hongrie et la Boheme, Amsterdam 1708, Nr. 29 (links) ((c) Österreichische Nationalbibliothek Wien, Google Inc. <http://data.onb.ac.at/ABO/%2BZ174502605?order=227&view=SINGLE>)







**Tafel 12:** Paderborner Instanzenzug: Von den – adligen, klösterlichen oder städtischen – Untergewercken des Stifts Paderborn (unten) ging der Rechtsweg zunächst an das Hochfürstliche weltliche Hofgericht in Paderborn (Bildmitte). Als Revisions- und Appellationsinstanz kamen schließlich auf Reichsebene – in den meisten Fällen wahlweise – Reichskammergericht (oben links) und Reichshofrat (oben rechts) in Betracht (Paderborner Gerichtsakte, um 1698, Landesarchiv Nordrhein-Westphalen, Staatsarchiv Münster, Bildersammlung Ü 29)

Gernot Kocher

## Rechtswahrung auf höchster Ebene

Ein rechtsikonographischer Exkurs vom Hochmittelalter  
bis zum Reichshofrat

Im Gelehrtenleben von Wolfgang Sellert gibt es zwei konkrete Andockpunkte für diesen rechtsikonographisch orientierten Beitrag zu seinem 80. Geburtstag: Einerseits ist es seine Auseinandersetzung mit der Gerichtsbarkeit auf höchster Ebene im Heiligen Römischen Reich,<sup>1</sup> auf der anderen Seite seine Beschäftigung mit den sichtbaren Seiten des Rechts unter dem Titel „Recht und Gerechtigkeit in der Kunst“<sup>2</sup>. Während dieser Ansatzpunkt den „bildlichen“ Aspekt schon im Titel erkennen lässt, ist für den erstgenannten ein Beleg für den visuellen Blickwinkel – zugleich auch Ausgangsebene für die weiteren Ausführungen – nötig: Dafür mögen die beiden Standarddarstellungen der Rechtswahrung auf höchster Ebene dienen, nämlich die einer Sitzung des Reichshofrates von 1683<sup>3</sup> beziehungsweise des Reichskammergerichtes von 1750<sup>4</sup>. Die vom Herrscher ausgehende höchste Gerichtsgewalt wird in beiden Illustrationen unterschiedlich angesprochen, im Reichshofratsbild durch ein Porträt an der Rückwand, über dem Sessel des Vorsitzenden, in der Darstellung des Reichskammergerichtes erfolgt dies spektakulärer und aussagekräftiger durch den kaiserlichen Adler über dem Thron des Kammerrichters und durch den in dessen Hand (und heute noch in der Schatzkammer in Wien) befindlichen Richterstab als Zeichen der delegierten Gewalt. Das ist natürlich nur ein sehr konkret orientierter Zugang zur Sichtbarmachung der Rechtswahrung auf höchster Ebene, bei der es immer um die ewige Frage nach der gerechten (oder „noch gerechteren“) Entscheidung geht. So eigenartig es klingt, die Gerechtigkeit hat auch ihre stark von subjektiven Einstellungen bestimmten Hierarchien, die sich etwa im Instanzenzug, im Machtspruchproblem oder in Praktiken wie der Ladung in das Tal Josaphat<sup>5</sup> im Sinne der Anrufung des göttlichen Gerichtes niederschlagen.

Damit erhebt sich die grundsätzliche Frage, wie diese „höchste Ebene“ sich sachlich und bildlich definieren kann: Hier kommen tatsächlich drei unterschiedli-

---

1 WOLFGANG SELLETT, Prozessgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat. Im Vergleich mit den gesetzlichen Grundlagen des reichskammergerichtlichen Verfahrens, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, NF, Bd. 18, Aalen 1973.

2 WOLFGANG SELLETT, *Recht und Gerechtigkeit in der Kunst*, Göttingen 1993.

3 JOHANN CHRISTIAN VON UFFENBACH, *Vom Kayserl. Reichs-Hoff-Rath ...*, Wien 1683, Frontispiz (vgl. Tafel 9 zum Beitrag von Andreas Deutsch in diesem Band, S. 180).

4 *Conspectus Audientiae Camerae imperialis*, Kupferstich 1750, Städtische Sammlung Wetzlar (vgl. Tafel 8 zum Beitrag von Andreas Deutsch in diesem Band, S. 179).

5 OTTO HOLZAPFEL, *Josaphat*, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl. Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 1393 f.

che Ebenen in Frage, nämlich die weltlich-juristische, dann die kirchlich-juristische und schließlich die religiös-alltägliche. Alle drei können an und für sich als selbständige Formationen angesehen werden, aber in der Kulturgeschichte des Rechts sind sie doch miteinander verwoben. Das belegen die Bildbeispiele des 13. bis 16. Jahrhunderts: Kennzeichnend für diese Zusammenhänge ist einmal die Verbindung des Weltenrichters mit einer weltlichen oder kirchlichen Rechtsquelle beziehungsweise mit dem Dekalog, dessen Regeln den Alltag stark bestimmten und die ja auch die Basis des weltlichen Rechts bildeten. Als Beleg für den ersten Beispielfall kann eine sächsisch-thüringische ländliche Gerichtsordnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts dienen (Abb. 1), die als Vorsatzblatt den thronenden Weltenrichter mit der üblichen Aufforderung an die Urteiler „iuste iudicate filii hominum“<sup>6</sup> zeigt.



**Abb. 1:** Federzeichnung: Gerichtsordnung, sächsisch, 1. Hälfte 16. Jahrhundert (Österreichische Nationalbibliothek Wien, cod. 2938 fol. 3v)

Für den kirchenrechtlichen Sektor steht eine Illustration (Abb. 2) aus einer italienischen Dekretalensumme: Der Weltenrichter thront mit erhobenen Händen, seine Wundmale weisend und links und rechts des Kopfes die Marterwerkzeuge – zu seinen Füßen die Posaunen des Jüngsten Gerichtes und in einem roten Boot (rechts im Bild) die in die Hölle Verdammten und in einem blauen (links im Bild) die „Gerechten“ auf dem Weg ins Paradies. Für den religiösen Alltag ist das Relief im Bogen des Fürs-

<sup>6</sup> Vgl. dazu die Erläuterungen von HEINRICH REINCKE zur Tafel 1 (Jüngstes Gericht) des Hamburger Stadtrechtes von 1497, insbesondere Zeile 13–20 und 60–85, in: Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497. Erläutert von HEINRICH REINCKE, neu herausgegeben von Jürgen Bolland, Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. X, Hamburg 1968.

tenportales des Bamberger Domes (1230)<sup>7</sup> ein ganz besonders gutes Beispiel, weil es personifiziert<sup>8</sup> ist und damit eine entsprechende „Tiefenwirkung“ für die Gläubigen erzielt. In beiden Fällen wird die Entscheidungstätigkeit nur durch den Weg in den Himmel beziehungsweise die Hölle erkennbar.



**Abb. 2:** Buchmalerei: *Summa super decretales*, Bologna, Anfang 14. Jahrhundert, Stift Admont (Steiermark), Hs. 12 fol. 245v

Das „Verwobensein“ dieser drei Gebiete in der Kulturgeschichte des Rechts lässt sich nicht nur mit Hilfe des Weltenrichters, sondern auch mit Hilfe eines im wirtschaftlichen Alltag fest verankerten Gerätes, der Waage demonstrieren. Ihre Messfunktion kann sowohl im Gleichstand der Waagschalen, als auch im Ungleichgewicht rechtliche Bewertungen ausdrücken. Im Weltgericht<sup>9</sup> ist es der Erzengel Michael, der den gesamten Lebenszyklus einer Person letztmalig auf höchster Ebene bewertet – hochmittelalterliche Tympanondarstellungen (etwa die Kathedrale St. Etienne in Bourges,<sup>10</sup> 13. Jahrhundert)<sup>11</sup> zeigen diesen Vorgang mit seinen Alternativen Himmel oder Hölle. Wechselt man vom religiösen Alltag in das Rechtsleben, so stellt hier die

<sup>7</sup> Eine ausgezeichnete Wiedergabe findet sich unter: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3ABamberg\\_Dom\\_F%C3%BCrstenportal\\_Tympanon.jpg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3ABamberg_Dom_F%C3%BCrstenportal_Tympanon.jpg).

<sup>8</sup> Zur Personifizierung der Seligen und der Verdammten der damaligen politischen Szene HANS FIEDLER, *Dome und Politik: Der staufische Reichsgedanke in Bamberg und Magdeburg, Bremen/Berlin 1937*, S. 58 und 77 f.

<sup>9</sup> Vgl. mit weiteren Verweisen GERNOT KOCHER, *Gerechtigkeits- und Gerichtsbilder*, HRG, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 2012, Sp. 127–131.

<sup>10</sup> [https://www.upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f0/Bourges-Cathedrale\\_Saint-Etienne-42.jpg](https://www.upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/f/f0/Bourges-Cathedrale_Saint-Etienne-42.jpg). Der Tympanon zeigt eine hervorragende Seelenwägerszene, die abgesenkte Waagschale steht für die positive Bewertung des Lebens der zu beurteilenden Personen.

<sup>11</sup> Vgl. weitere Beispiele im Sammelband Marcello Angheben und andere, *Alfa e Omega. Il Giudizio Universale tra Oriente e Occidente*, Castel Bolognese 2006.

Waage der Justitia<sup>12</sup> ebenfalls eine solche Messeinrichtung dar, die in zwei Richtungen wirken kann. Einerseits kann sie mit den Waagschalen im Gleichgewicht für die Qualität einer Summe von Rechtsregeln stehen, was letztlich für den Grad der Beanspruchung der Höchstgerichtsbarkeit von Bedeutung sein kann. Hier trifft – traditionell für den historischen Bereich – kirchliches und weltliches Recht aufeinander. Für die Bewertung des kirchlichen mag das Titelkupfer eines (in 15 Auflagen 1671–1770) erschienenen kanonistischen Werkes des Theologieprofessors Ludwig Engel (1634–1674) dienen (Abb. 3):



**Abb. 3:** LUDOVICO ENGEL, *Collegium universi iuris Canonici*, 8. Auflage Salzburg 1717

Auf einer monumentalen Ehrensäule mit Medaillons von Kirchenrechtslehrern, darunter Gratian, thront auf der Spitze eine Justitia mit transparenter Augenbinde, in der rechten Hand das aufrechte Schwert flankiert mit den Worten „Canon Regula vitae“ und in der linken Hand die Waage im Gleichgewicht mit dem Untertext „Summ cuique“. Zwei Putti zu Füßen der Justitia halten jeweils einen Schild, deren Inschriften ergeben gemeinsam die Passage „mutuo auxilio“.

Ein visuelles weltliches Gegenstück (Abb. 4) zu dieser Höchstbewertung des kirchlichen Rechtes findet sich im Titelkupfer eines Digestenkommentars von Heinrich Zoesius (Köln 1700), wobei die Figur der Justitia gegen Justinian ausgetauscht

<sup>12</sup> Zu den folgenden Ausführungen vgl. ROBERT JACOB, *Images de la justice. Essai sur l'iconographie judiciaire du Moyen Âge à l'âge classique*, Paris 1994, S. 219–229; JUDITH RESNIK/DENNIS CURTIS, *Representing Justice. Invention, Controversy, and Rights in City-States and Democratic Courtrooms*, New Haven/London 2011. Interessante Überlegungen zur Wirkung der Augenbinde bei I. Benett Carpers, *Blind Justice*, *Yale Journal of Law & Humanities* 24 (2012), Iss. 1, Article 8, S. 179–189.

erscheint. Auch er hält in der rechten Hand die Waage im Gleichgewicht und in der Linken das Schwert aufrecht, aber nicht frei, sondern an den Körper gelehnt. Die Repräsentanten anderer Rechtsordnungen (Amerika, Afrika, Türkei) blicken bewundernd zu ihm auf. Eine Kriegerfigur hält in der rechten Hand das *Corpus iuris civilis*, mit der Linken hält sie ein Szepter gerade in die Höhe, so dass es sich in einer Linie mit der Mittelachse der darüber von Justinian gehaltenen Waage befindet, ein deutlicher Hinweis auf die Wertigkeit dieses Gesetzbuches.



**Abb. 4:** HENR. ZOESII *Commentarius ad L. Libros Digestorum seu Pandectarum, ...*, Köln 1700, Vorsatzblatt

Dieser ungefähre visuelle Gleichstand in der Wertung der kirchlichen und weltlichen höchsten Rechtsebene in neuzeitlichen Bildkonzeptionen ist wohl auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der koordinierenden Zweischwerterlehre zu sehen, wie sie etwa in den Wandmalereien des Klosters Prüfening (1150)<sup>13</sup> schon vor dem *Sachsenspiegel* und seinen Bilderhandschriften sichtbar wird. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die religiös-kirchliche Seite basierend auf der Gläubigkeit auch für einen Herrscher eine über kirchlichem und weltlichem Recht angesiedelte Verantwortung vor Gottes Richterstuhl als selbstverständlich ansah, das wird nicht nur durch das Gebetbuch Kaiser Friedrichs III. belegt, das ihn bei der Beichte zeigt, während ihm ein Engel den Rücken vom Teufel freihält, indem er die finstere Gestalt aus dem Bild hinausschiebt<sup>14</sup>. Auch die Illustrationen zu kirchenrechtlichen Texten gehen auf dieses Thema ein, eine Dekretalensumme des Johannes Andree zeigt einen knieenden Herrscher vor Gottes Richterthron am Tag des Jüngsten Gerichtes (Abb. 5), ein klarer Hinweis auf die Verantwortungshierarchie als Konsequenz des Ursprunges der Herrschaftsgewalt.

<sup>13</sup> Bildwiedergabe bei OTTO DEMUS, *Romanische Wandmalerei*, München 1968, Abb. 205.

<sup>14</sup> Buchmalerei, Gebetbuch Kaiser Friedrichs III., Mitte 15. Jahrhundert, Österreichische Nationalbibliothek Wien, cod. 1767, fol. 272r.



**Abb. 5:** Summa Johannis Andree super quarto Decretalium, Nürnberg 1507, beige bunden einem Exemplar von BARTOLUS DE SAXOFERRATO, Tractatus iudiciorum ..., Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur 172.10 JUR. 8° (10)

Mit dem sachlichen und bildlichen Schwinden der Zweischwerterlehre an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit bleibt die Visualisierung des Gewalttransfers – und damit die Begründung höchster weltlicher Entscheidungsgewalt – von der göttlichen auf die irdische Ebene als politisch bedeutsames Bildmotiv erhalten.<sup>15</sup> Ein Kupfer zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges zeigt den Habsburgerherrscher als er knieend von einem Engel Schwert und Szepter sowie einen Lorbeerkranz überreicht bekommt (Abb. 6), während hinter ihm die Kurfürsten schlafen und vor ihm drei – nicht näher identifizierbare – Kronen (wohl das Reich, Böhmen und Ungarn gemeint) auf dem Boden stehen. Der Lorbeerkranz ist als Hinweis auf den Sieg in der Schlacht am Weißen Berg 1621 gedacht. Während hier sozusagen die höchste Rechtswahrungsebene mit Hilfe von Realien legitimiert wird, versucht inzwischen der unterlegene Konkurrent sich aus einem Holzprügel ersatzweise ein Szepter zurechtzuhacken, eine einfache Blechkrone steht neben ihm am Boden.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Eine Buchmalerei bei JACOB MENNEL, Der Zeiger, Freiburg/Breisgau 1518, Österreichische Nationalbibliothek Wien cod. 7892, fol. 23r zeigt die Möglichkeit der Himmelsleiter als Form der Herrschaftsableitung; Wiedergabe bei GERNOT KOCHER, Zeichen und Symbole. Eine historische Ikonographie, München 1992, Abbildung 107.

<sup>16</sup> MIRJAM BOHATCOVÁ, Irgarten der Schicksale. Einblattdrucke vom Anfang des Dreißigjährigen Krieges, Prag 1966, Abbildung 84.





**Abb. 6:** Kupfer 17. Jahrhundert, entnommen aus: MIRJAM BOHATCOVÁ, Irrgarten der Schicksale. Einblattdrucke vom Anfang des Dreißigjährigen Krieges, Prag 1966, Abbildung 33

Dass Szepter (Stab) und Schwert für die Rechtswahrung stehen, belegt etwa auch ein Relief an der Liebfrauenkirche in Maastricht (Abb. 7), das den rechtsprechenden Herrscher mit einem Lilienszepter in der rechten Hand zeigt, während hinter ihm ein Begleiter ein Schwert mit der Aufschrift „gladius“ hält, womit die „potestas gladii“ angesprochen erscheint.



**Abb. 7:** Aufnahme Mark Ahsman, 25. Mai 2014

Bemerkenswert ist auch die Tatsache der unmittelbaren Verbindung zwischen Schwertträger und rechtsprechendem Herrscher dadurch, dass der Träger seine linke Hand auf den rechten Löwenkopf des Thrones stützt. Auch die Illustrationen zum Sachsen- und zum Schwabenspiegel setzen das Lilienszepter bei Szenen ein, in denen die höchste Gerichtsbarkeit angesprochen wird: Der Sachsenspiegel mit der Illustration zur Feststellung, dass beim ersten Aufenthalt in einem Land ihm die Gefange-

nen „ledig“ sind<sup>17</sup> und der Schwabenspiegel zur Passage „Der römische König ist ein gemeiner Richter“<sup>18</sup>.

Rechtswahrung auf höchster Ebene kann sich auch mit einem Minimum von Realien, aber mit Hilfe von Körperhaltung ausdrücken: In den Clementinen nimmt Titel XI *De sententia et re iudicata* im Kapitel II auf eine Auseinandersetzung zwischen Kaiser Heinrich VII. und seinem Gegner Robert von Anjou, König von Neapel, Bezug, die allerdings durch den Tod Heinrichs 1313 ein vorläufiges Ende fand, auch das vom Kaiser wegen Majestätsverbrechens ausgesprochene Todesurteil blieb unvollstreckt. Der rechtliche Hintergrund war die Tatsache, dass Robert mehrere Lehen vom Reich inne hatte und den Kaiser in Italien trotzdem bekämpfte. Der Holzschnitt zu Titel XI (Abb. 8) zeigt Papst Clemens V., der in richterlicher Pose auf dem Thron sitzt – seine den beiden argumentierenden Kontrahenten (die wie Parteien vor Gericht stehend dargestellt werden) übergeordnete Position wird zusätzlich zur Sitzhaltung insbesondere durch seine Handhaltung – beide Hände auf die Oberschenkel aufgestützt – unterstrichen.



Abb. 8: Sextus decretalium liber, Venedig 1514, fol. 45r

Trotz aller irdischen, hierarchisch bestimmten Wege zur Rechtswahrung auf höchster Ebene wurde die himmlisch-göttliche als besonderer Garant einer gerechten Entscheidung angesehen. Dies sei zum Abschluss an zwei Beispielen präsentiert, an der im Alten Testament verankerten Geschichte der Susanna (Buch Daniel 13), und an Hand der heiligen Notburga. Die in den altorientalischen Bereich zurückreichende, bildlich übrigens schon in den Katakomben belegte Geschichte der Susanna beginnt im Regelfall mit einer Badeszene im Freien, die von zwei älteren Männern (Richtern) beobachtet wird und die in der Folge gemeinsam unsittliche Anträge stellen. Aus

<sup>17</sup> EIKE VON REPGOW, *Sachsenspiegel*. Die Heidelberger Bilderhandschrift Cod. Pal. germ. 164. Vollständige Faksimile-Ausgabe im Originalformat der Handschrift aus der Universitätsbibliothek Heidelberg. Textband. Hrsg. von Gernot Kocher und Dietlinde Munzel-Everling. Mit einem Beitrag von Karin Zimmermann, Graz 2010 (Landrecht III, 60, 3 bzw. fol. 21v/3).

<sup>18</sup> Schwabenspiegel Landrecht Art. 286 a, Abbildung bei HARALD DERSCHKA, *Der Schwabenspiegel übertragen in heutiges Deutsch*, München 2002, S. 360 (Abbildung 43, fol. 210r der Brüsseler Handschrift, Mitte 15. Jahrhundert).

Rache, weil ihre Anträge erfolglos blieben, beschuldigen sie Susanna des Ehebruches mit einem anderen und suchen sie durch eidliche Bekräftigung zu überführen – die Strafe wäre entsprechend dem jüdischen Recht die Steinigung. Da meldet sich der junge Daniel und man überlässt ihm die Prozessführung. Er bringt die beiden Richter durch getrennte Vernehmung über den Ort des Ehebruches zu Fall, worauf sie wegen Meineides gesteinigt werden. Das Besondere daran ist, dass Daniel nicht auf Grund seiner Intelligenz, wie etwa Salomo, den Fall klärt, sondern er wird unter göttlicher Eingebung tätig, er ist also „fremdgesteuert“ – die Entscheidung kommt letztlich von höchster Ebene. Abb. 9<sup>19</sup> weicht weitgehend von den üblichen Susannendarstellungen ab:



**Abb. 9:** Buchmalerei, Altes Testament, Regensburg 1463, Bayerische Staatsbibliothek München Cgm 503 fol. 242a

Die Szene spielt auf der grünen Wiese unter freiem Himmel, ohne Gerichtsgestühl. Der rot gekleidete Richter mit dem Stab in der rechten Hand weist auf die gefesselt vor ihm stehende Angeklagte. Vor ihm steht Daniel, dessen Jugend vor allem im Größenunterschied zum Tragen kommt; mit der rechten Hand hält er ein Schriftband mit seinem Namen, die Linke weist auf die beiden Alten, die sich sichtlich in Verteidigungsposition befinden. Die Augen von Susanna sind auf den kleinen Daniel fixiert, der quasi schützend vor ihr steht. Der Freispruch, der sonst durch die Steinigung der beiden Meineidigen in Szene gesetzt wird, ist hier nicht ins Bild gebracht.

Während der Weg zur göttlichen Entscheidungsebene hier indirekt über Daniel zum Tragen kommt, handelt es sich beim Fall der Bauernmagd Notburga (Abb. 10) um einen „Direktzugriff“ in einer Auseinandersetzung um die Arbeitszeit.

<sup>19</sup> Eine Durchzeichnung dieser Buchmalerei befindet sich in der Sammlung Amira am Leopold-Wenger-Institut in München unter der Signatur C/XI-14C. Amira hat nur Wert auf die Richterdarstellung gelegt, die dem Original entsprechend rot koloriert ist. Alles andere ist nur Umrisszeichnung. Die Abbildung hier ist ein Digitalisat der Bayerischen Staatsbibliothek München. Die Handschrift kann mit „Bayerische Staatsbibliothek Cgm 503“ direkt aufgerufen werden.



**Abb. 10:** Das Bild befindet sich in der Städtischen Kunstsammlung Augsburg; es handelt sich um einen Entwurf für ein Ölbild in der Kreuzbergkirche in Klagenfurt. Abbildung entnommen aus: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3AFromiller\\_-\\_HL\\_Notburga\\_von\\_Rattenberg.jpeg](https://commons.wikimedia.org/wiki/File%3AFromiller_-_HL_Notburga_von_Rattenberg.jpeg)

Die Magd soll über das Glockenläuten zur Vesperzeit hinaus die Erntearbeiten fortsetzen, sie weigert sich, aber ihr Dienstherr gibt nicht nach. Daraufhin wirft sie mit der Bemerkung, wenn sie oben bleibt, habe ich recht, die Sichel in den Himmel – und sie bleibt tatsächlich oben. Die meisten der Illustrationen dieses Arbeitszeitstreites zeigen in der Regel Notburga nur mit der Sichel in der Hand oder die Sichel über der Hand in der Luft schwebend. Lediglich die Darstellung von Josef Ferdinand Fromiller (1693–1760) setzt das als Sage kolportierte Hängenbleiben der Sichel an einem Sonnenstrahl in eine Ankunft im Himmel im Strahlenfeld des göttlichen Auges um.

Insgesamt wird man wohl feststellen können, dass die Rechtswahrung auf höchster Ebene mehr denn je ein Thema ist, allerdings nur mehr beschränkt auf institutionalisierte Einrichtungen auf nationaler oder übernationaler Ebene. Dass dabei aber das rechtsikonographische Element nicht ganz in der Versenkung verschwunden ist, wird nicht nur durch die Ausgestaltung der Verhandlungssäle, sondern auch durch die Einkleidung der Höchstrichter mit traditionell konzipierten Talaren belegt. Man hat sich also nicht allzuweit von der visuellen, die Richter aus dem Alltag abhebenden und respekteinflössenden mittelalterlichen und neuzeitlichen Inszenierung entfernt.

# Teilnehmer des Symposions am 6. November 2015

Prof. Dr. Anja Amend-Traut, Würzburg  
Prof. Dr. Hofrat Leopold Auer, Wien  
Prof. Dr. Friedrich Battenberg, Darmstadt  
Prof. Dr. Andreas Bauer, Bochum  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Becker, Regensburg  
Prof. Dr. Dr. h.c. Okko Behrends, Göttingen  
Prof. Dr. Byoung Jo Choe, Seoul (Korea)  
Prof. Dr. Albrecht Cordes, Frankfurt am Main  
Prof. Dr. Ignacio Czeghun, Berlin  
Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Diestelkamp, Kronberg  
Prof. Dr. Gerhard Dilcher, Königstein  
Prof. Dr. Andreas Deutsch, Heidelberg  
Mag. Ellen Franke, Berlin  
Dr. Andrzej Gulczynski, Posen (Polen)  
Dr. Jost Hausmann, Vallendar  
Dr. Eszter Cs. Heger, Pécs (Ungarn)  
Prof. Dr. Sigrid Jahns, München  
Prof. Dr. Dr. h.c. Gernot Kocher, Graz  
Dr. Thomas Krause, Kiel  
Prof. Dr. Inge Kroppenber, Göttingen  
Prof. Dr. Heiner Lück, Halle an der Saale  
Prof. Dr. Barna Mezey, Budapest (Ungarn)  
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Kjell Å. Modéer, Lund (Schweden)  
Dr. Heinz Mohnhaupt, Frankfurt am Main  
Prof. Dr. Dr. h.c. Olav Moorman v. Kappen, Alphen (Niederlande)  
Dr. Dietlinde Munzel-Everling, Taunusstein-Hahn  
Prof. Dr. Karin Nehlsen von Stryk, Freiburg im Breisgau  
Prof. Dr. Paul L. Nève, Beek-Ubbergen (Niederlande)  
Prof. Dr. Peter Oestmann, Münster  
ao. Univ. Prof. Dr. Thomas Olechowski, Wien  
Dr. Ulrich Rasche, Wien  
Dr. Dan Sato, Kyoto (Japan)  
Dr. Tobias Schenk, Wien  
Prof. Dr. Bernd Schildt, Bochum  
Prof. Dr. Clausdieter Schott, Zürich  
Prof. Dr. Eva Schumann, Göttingen  
Prof. Dr. Wolfgang Sellert, Göttingen  
Prof. Dr. Dieter Werkmüller, Kirchhain  
Prof. Dr. Dr. Alain Wijffels, Louvain-la-Neuve (Belgien)

# Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen Neue Folge

*Wer kauft Liebesgötter? Metastasen eines Motivs*

Dietrich Gerhardt, Berlin/New York 2008

ISBN 978-3-11-020291-5, AdW. Neue Folge 1

*Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III*

Hrsg. von Jochen Johrendt und Harald Müller, Berlin/New York 2008

ISBN 978-3-11-020223-6, AdW. Neue Folge 2

*Gesetzgebung, Menschenbild und Sozialmodell im Familien- und Sozialrecht*

Hrsg. von Okko Behrends und Eva Schumann, Berlin/New York 2008

ISBN 978-3-11-020777-4, AdW. Neue Folge 3

*Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit*

*I. Konzeptionelle Grundfragen und Fallstudien (Heiden, Barbaren, Juden)*

Hrsg. von Ludger Grenzmann, Thomas Haye, Nikolaus Henkel u. Thomas Kaufmann, Berlin/New York 2009

ISBN 978-3-11-021352-2, AdW. Neue Folge 4

*Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia*

Hrsg. von Klaus Herbers und Jochen Johrendt, Berlin/New York 2009

ISBN 978-3-11-021467-3, AdW. Neue Folge 5

*Die Grundlagen der slowenischen Kultur*

Hrsg. von France Bernik und Reinhard Lauer, Berlin/New York 2010

ISBN 978-3-11-022076-6, AdW. Neue Folge 6

*Studien zur Philologie und zur Musikwissenschaft*

Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2009.

ISBN 978-3-11-021763-6, AdW. Neue Folge 7

*Perspektiven der Modernisierung. Die Pariser Weltausstellung, die Arbeiterbewegung, das koloniale China in europäischen und amerikanischen Kulturzeitschriften um 1900*

Hrsg. von Ulrich Mölk und Heinrich Detering, in Zusammenarb. mit Christoph Jürgensen, Berlin/New York 2010

ISBN 978-3-11-023425-1, AdW. Neue Folge 8

*Das strafende Gesetz im sozialen Rechtsstaat. 15. Symposion der Kommission: „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“*

Hrsg. von Eva Schumann, Berlin/New York 2010

ISBN 978-3-11-023477-0, AdW. Neue Folge 9

*Studien zur Wissenschafts- und zur Religionsgeschichte*

Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/New York 2011  
ISBN 978-3-11-025175-3, AdW. Neue Folge 10

*Erinnerung – Niederschrift – Nutzung. Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa*

Hrsg. von Klaus Herbers und Ingo Fleisch, Berlin/New York 2011  
ISBN 978-3-11-025370-2, AdW. Neue Folge 11

*Erinnerungskultur in Südosteuropa*

Hrsg. von Reinhard Lauer, Berlin/Boston 2011  
ISBN 978-3-11-025304-7, AdW. Neue Folge 12

*Old Avestan Syntax and Stylistics*

Martin West, Berlin/Boston 2011  
ISBN 978-3-11-025308-5, AdW. Neue Folge 13

*Edmund Husserl 1859-2009. Beiträge aus Anlass der 150. Wiederkehr des Geburtstages des Philosophen*

Hrsg. von Konrad Cramer und Christian Beyer, Berlin/Boston 2011  
ISBN 978-3-11-026060-1, AdW. Neue Folge 14

*Kleinüberlieferungen mehrstimmiger Musik vor 1550 in deutschem Sprachgebiet. Neue Quellen des Spätmittelalters aus Deutschland und der Schweiz*

Martin Staehelin, Berlin/Boston 2011  
ISBN 978-3-11-026138-7, AdW. Neue Folge 15

*Carl Friedrich Gauß und Russland. Sein Briefwechsel mit in Russland wirkenden Wissenschaftlern*

Karin Reich und Elena Roussanova, unter Mitwirkung von Werner Lehfeldt, Berlin/Boston 2011  
ISBN 978-3-11-025306-1, AdW. Neue Folge 16

*Der östliche Manichäismus – Gattungs- und Werksgeschichte. Vorträge des Göttinger Symposiums vom 4./5. März 2010*

Hrsg. von Zekine Özertural und Jens Wilkens, Berlin/Boston 2011  
ISBN 978-3-11-026137-0, AdW. Neue Folge 17

*Studien zu Geschichte, Theologie und Wissenschaftsgeschichte*

Hrsg. von der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, Berlin/Boston 2012  
ISBN 978-3-11-028513-0, AdW. Neue Folge 18

*Wechselseitige Wahrnehmung der Religionen im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit. II. Kulturelle Konkretionen (Literatur, Mythographie, Wissenschaft und Kunst)*

Hrsg. von Ludger Grenzmann, Thomas Haye, Nikolaus Henkel u. Thomas Kaufmann, Berlin/Boston 2012  
ISBN 978-3-11-028519-2, AdW. Neue Folge 4/2

*Rom und die Regionen. Studien zur Homogenisierung der lateinischen Kirche im Hochmittelalter*

Hrsg. von Jochen Johrendt und Harald Müller, Berlin/Boston 2012  
ISBN 978-3-11-028514-7, AdW. Neue Folge 19

*Die orientalistische Gelehrtenrepublik am Vorabend des Ersten Weltkrieges. Der Briefwechsel zwischen Willi Bang(-Kaup) und Friedrich Carl Andreas aus den Jahren 1889 bis 1914*

Michael Knüppel und Aloïs van Tongerloo, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11-028517-8, AdW. Neue Folge 20

*Homer, gedeutet durch ein großes Lexikon*

Hrsg. von Michael Meier-Brügger, Berlin/Boston 2012

ISBN 978-3-11-028518-5, AdW. Neue Folge 21

*Die Göttinger Septuaginta. Ein editorisches Jahrhundertprojekt*

Hrsg. von Reinhard G. Kratz und Bernhard Neuschäfer, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-028330-3, AdW. Neue Folge 22

*Geld, Handel, Wirtschaft. Höchste Gerichte im Alten Reich als Spruchkörper und Institution*

Hrsg. von Wolfgang Sellert, Anja Amend-Traut und Albrecht Cordes, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-026136-3, AdW. Neue Folge 23

*Osmanen und Islam in Südosteuropa*

Hrsg. von Reinhard Lauer und Hans Georg Majer, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-025133-3, AdW. Neue Folge 24

*Das begrenzte Papsttum. Spielräume päpstlichen Handelns. Legaten – delegierte Richter – Grenzen.*

Hrsg. von Klaus Herbers, Fernando López Alsina und Frank Engel, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-030463-3, AdW. Neue Folge 25

*Von Outremer bis Flandern. Miscellanea zur Gallia Pontificia und zur Diplomatie.*

Hrsg. von Klaus Herbers und Waldemar Könighaus, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-030466-4, AdW. Neue Folge 26

*Ist die sogenannte Mozartsche Bläserkonzertante KV 297b/Anh. I, 9 echt?*

Martin Staehelin, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-030464-0, AdW. Neue Folge 27

*Die Geschichte der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen. Teil 1*

Hrsg. von Christian Starck und Kurt Schönhammer, Berlin/Boston 2013

ISBN 978-3-11-030467-1, AdW. Neue Folge 28

*Vom Aramäischen zum Alttürkischen. Fragen zur Übersetzung von manichäischen Texten*

Hrsg. von Jens Peter Laut und Klaus Röhbörn, Berlin/Boston 2014

ISBN 978-3-11-026399-2, AdW. Neue Folge 29

*Das erziehende Gesetz. 16. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“*

Hrsg. von Eva Schumann, Berlin/Boston 2014

ISBN 978-3-11-027728-9, AdW. Neue Folge 30

*Christian Gottlob Heyne. Werk und Leistung nach zweihundert Jahren*

Hrsg. von Balbina Bäßler und Heinz-Günther Nesselrath, Berlin/Boston 2014

ISBN 978-3-11-034469-1, AdW. Neue Folge 32



*„ins undeutsche gebracht“. Sprachgebrauch und Übersetzungsverfahren im altpreußischen „Kleinen Katechismus“*

Pietro U. Dini, Berlin/Boston 2014

ISBN 978-3-11-034789, AdW, Neue Folge 33

*Albert von le Coq (1860-1930). Der Erwecker Manis im Spiegel seiner Briefe an Willi Bang Kaup aus den Jahren 1909-1914*

Michael Knüppel und Aloïs van Tongerloo, Berlin/Boston 2014

ISBN 978-3-11-034790-6, AdW, Neue Folge 34

*Carl Friedrich Gauß und Christopher Hansteen. Der Briefwechsel beider Gelehrten im historischen Kontext*

Karin Reich und Elena Roussanova, Berlin/Boston 2015

ISBN 978-3-11-034791-3, AdW, Neue Folge 35

*Alexander der Große und die „Freiheit der Hellenen“. Studien zu der antiken historiographischen Überlieferung und den Inschriften der Alexander-Ära*

Gustav Adolf Lehmann, Berlin/Boston 2015

ISBN 978-3-11-040552-1, AdW, Neue Folge 36

*„Über die Alpen und über den Rhein ...“ Beiträge zu den Anfängen und zum Verlauf der römischen Expansion nach Mitteleuropa*

Hrsg. von Gustav Adolf Lehmann und Rainer Wiegels, Berlin/Boston 2015

ISBN 978-3-11-035447-8, AdW, Neue Folge 37

*Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum. 17. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“*

Hrsg. von Eva Schumann, Berlin/Boston 2015

ISBN 978-3-11-041000-6, AdW, Neue Folge 38

*Gottfried Ernst Groddeck und seine Korrespondenten.*

Hans Rothe, Berlin/Boston 2015

ISBN 978-3-11-040658-0, ADW, Neue Folge 39

*Geschichtsentwürfe und Identitätsbildung am Übergang zur Neuzeit, Band 1: Paradigmen personaler Identität*

Hrsg. von Ludger Grenzmann, Burkhard Hasebrink und Frank Rexroth

Berlin/Boston 2016

ISBN 978-3-11-049698-7, ADW, Neue Folge 41/1

*Lesendes Bewusstsein. Untersuchungen zur philosophischen Grundlage der Literaturwissenschaft.*

Horst Jürgen Gerigk

Berlin/Boston 2016

ISBN 978-3-11-051560-2, ADW, Neue Folge 42

